

Zweiter Satz (Allegretto): Max Weber – Macht, Legitimität und Ratio

10 Max Weber (1864–1920): Kontext, Leben, Wirkung

Bevor sich die Untersuchung nun dem konkreten Denken von Max Weber zuwendet, scheint es sinnvoll, eine kurze Einführung in Webers Leben und Lebenskontext zu geben. Als eine Einführung ist das Nachfolgende denn auch zu verstehen: Zu jedem der hier angerissenen Themenblöcke besteht eine breit gefächerte Literatur, so dass hier nicht mehr als ein Überblick möglich und notwendig ist. Vor der Einführung in Max Webers Leben wird sein Lebenskontext sozial- und polithistorisch eingebettet und das damalige geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Umfeld einführend vorgestellt. Nach der kurz umrissenen Biographie Webers wird aufgezeigt, wie nach dessen Tod seine Rezeption Fahrt aufnahm und aus Weber ein Klassiker konstituiert wurde, als der er heute gilt. Angesichts der umfangreichen Literatur zu Weber und seinem Werk wird abschliessend dargelegt, wie die vorliegende Untersuchung innerhalb jener zu verorten ist.

10.1 Sozial- und polithistorischer Kontext

Max Webers Lebenszeit war die Zeit des unter Preussen geeinten Deutschen Kaiserreichs und der Konstituierung der Weimarer Republik.¹ Als König Wilhelm I. 1871 zum Kaiser des nun geeinten Deutschen Reichs erhoben wurde, war Max Weber sieben Jahre alt und wohnte seit drei Jahren mit seinen Eltern und Geschwistern in Berlin. In der künftigen Kaiserstadt hielt der Vater eine Beamtenstelle in der Stadtverwaltung inne.² Nachdem die Einigung der deutschen Kleinstaaten den Liberal-Bürgerlichen nach der Märzrevolution 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung noch miss-

1 Die folgenden Ausführungen haben nicht den Anspruch, eine vollständige Darstellung der Zeit des Deutschen Kaiserreiches und der beginnenden Weimarer Republik zu sein, sondern dienen einzig der historischen Orientierung, um auf Person und Lebensumstände Max Webers hinzuführen.

2 Vgl. WEBER, Marianne, Max Weber: Ein Lebensbild. Mit 11 Tafeln und 2 Faksimiles, Tübingen 1926, 33–68.

lungen war, gelang sie als aristokratische Revolution von oben nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870–1871. In der von Otto von Bismarck geprägten Vereinigung der deutschen Monarchien und republikanisch organisierten Hansestädte wurde der König von Preussen in der Folge zum Deutschen Kaiser.³ Das Deutsche Kaiserreich, formal als Bundesstaat mit dem preussischen König als Präsident konstituiert⁴, verwandelte sich schon bald in eine Reichsmonarchie. Zur Etablierung der neuen politischen Ordnung und Stärkung des Nationalgefühls gehörten im ersten Jahrzehnt auch entsprechende innenpolitische Konflikte unter Bismarcks Führung gegen wahrgenommene Abweichler, wie die „Präventivkriege“⁵ gegen die Katholische Kirche im Kulturkampf und gegen die Sozialisten mit dem Bismarck'schen Sozialistengesetz.⁶ Der Reichstag, das Parlament des Deutschen Kaiserreichs, war geprägt von den parteipolitischen Richtungen der National- und Linksliberalen, Konservativen, katholischem Zentrum und Sozialdemokratie. Jede dieser parteipolitischen Ausrichtungen wurde aus einem jeweils eigenen sozialmoralischen Milieu gespeist.⁷ Max Webers Familie gehörte der Bismarck unterstützenden nationalliberalen Partei an.

Als der Nach-Nachfolger von Wilhelm I., dessen Enkel Wilhelm II., 1888 den preussischen Thron bestieg, war das Deutsche Reich längst kein Bundesstaat mehr, sondern eine monarchische Nation mit imperialem Ex-

3 Art. II der Bismarck-Verfassung (16. April 1871): „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt“ (online eingesehen auf der Webseite der Julius-Maximilians-Universität Würzburg: <https://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuhle/muenkler/verfassungsdokumente-von-der-magna-carta-bis-ins-20-jahrhundert/bismarck-verfassung-1871/> [24.6.2024].)

4 Vgl. die Bismarck-Verfassung: Der Kaiser präsidierte den Bund (Art. II), das oberste Staatsorgan war der Bundesrat, bestehend aus Vertretern aller Bundesstaaten (Art. 6–10), der Bundesrat wird vom Reichskanzler präsidiert, der wiederum vom Bundespräsidenten (Kaiser) bestimmt wird usw.

5 So die Bezeichnung für den Kulturkampf und die Sozialistengesetzgebung von ULLRICH, Volker, Die nervöse Großmacht 1871–1918. Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreichs, erw. Neuauflage, Frankfurt 2013, 45–73.

6 Vgl. ebd.

7 Vgl. LEPSIUS, M. Rainer, Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft (1966), in: Ders., Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 100), 25–50. Zu dieser Auffassung der Vorstrukturiertheit der Parteien vgl. auch HÜBINGER, Gangolf, „Sozialmoralisches Milieu“. Ein Grundbegriff der deutschen Geschichte, in: Sigmund, Steffen / Albert, Gert / Bienfait, Agathe / Stachura, Mateusz (Hgg.), Soziale Konstellation und historische Perspektive. Festschrift für M. Rainer Lepsius, Studien zum Weber-Paradigma, Wiesbaden 2008, 207–227.

pensionsdrang. Bereits in den 1880er-Jahren begann unter Bismarck der Erwerb deutscher Kolonien. Dieses Weltmachtstreben wurde mit der Amtseinsetzung von Wilhelm II. noch gesteigert. Der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und künftige Reichskanzler Bernhard von Bülow formulierte in einer Reichstagsdebatte am 6. Dezember 1897 das Ziel der deutschen Kolonial- und Expansionspolitik, wie es klarer nicht hätte formuliert werden können: „Mit einem Worte: wir wollen niemand in den Schatten stellen, aber wir verlangen auch unseren Platz an der Sonne.“⁸ Das Deutsche Reich wollte von den Weltmächten als gleichwertig angesehen und behandelt werden. Dieses Bedürfnis nach Anerkennung als Weltmacht zeigte sich auch am formulierten Ziel des deutschen Flottenausbaus unter Wilhelm II. und seinem Admiral Alfred von Tirpitz ab Mitte der 1890er-Jahre. Das Ziel der Vergrößerung der kaiserlichen Marine war damals nicht, auch tatsächlich in einem Krieg eingesetzt zu werden, sondern den europäischen Weltmächten die Ebenbürtigkeit des Deutschen Reiches zu demonstrieren.⁹ Die kaiserlichen Bestrebungen zur Reichsvergrößerung wurden in der Bevölkerung vorrangig von der ökonomisch-sozialen Mittelschicht und dem Bürgertum getragen, zu dem sich auch Max Weber zählte.¹⁰ Stellvertretend für das bürgerliche Weltmachtstreben in jener Zeit wird deswegen häufig aus der Freiburger Antrittsrede Max Webers von 1895 zitiert, „die zugleich auch die Abstiegsängste des Bürgertums einfängt“¹¹: Gemäss Max Weber war

„die Einigung Deutschlands ein Jugendstreich [...], den die Nation auf ihre alten Tage beging und seiner Kostspieligkeit halber besser unterlassen hätte, wenn sie der Abschluß und nicht der Ausgangspunkt einer deutschen Weltmachtpolitik sein sollte. Das *Drohende* unserer Situation

8 FREIHERR VON BÜLOW, Bernhard, Rede an der Reichstagsversammlung vom 6. Dezember 1897 zur „Ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die deutsche Flotte“, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. IX. Legislaturperiode V. Session 1897/98, Erster Band: Von der Eröffnungssitzung am 30. November 1897 bis zur 30. Sitzung am 1. Februar, Berlin 1898, 60–61, hier 60.

9 Der Admiral Tirpitz schrieb auch nach dem Ersten Weltkrieg noch in seinen „Erinnerungen“: „[W]ir mußten [in den 1890er-Jahren] an allgemeiner Macht zunehmen, d. h. bündnisfähig mit Weltmächten werden. Bündniswert aber besaß und gab nur eine Schlachtflotte“ (TIRPITZ, Alfred von, Erinnerungen, Leipzig 1919, 80)

10 „Ich bin ein Mitglied der bürgerlichen Klassen, fühle mich als solches und bin erzogen in ihren Anschauungen und Idealen“, stellte sich Weber 1895 in Freiburg vor (MWG I/4.2, 568).

11 FREYTAG, Nils, Das Wilhelminische Kaiserreich 1890–1914, Paderborn 2018 (= UTB 2892 = Seminarbuch Geschichte, Bd. 7), 219.

aber ist: daß die bürgerlichen Klassen als Träger der *Macht*interessen der Nation zu verwelken scheinen und noch keine Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Arbeiterschaft reif zu werden beginnt, an ihre Stelle zu treten.“¹²

Wie in Grossbritannien und Frankreich war die *Belle Époque* auch im Deutschen Kaiserreich geprägt durch wirtschaftlich-technischen Fortschrittsglauben und in dessen Folge durch wirtschaftlichen Aufschwung und zeitgleich patriarchal-konservative Gesellschaftsideale, wie sie etwa Max Webers Vater als „typischer Repräsentant des traditionalistischen, innerlich erstarrten Nationalliberalismus der Bismarckzeit“¹³ verkörpert hatte. Trotz oder gerade wegen dieser ökonomischen Prosperität bahnte sich bereits im Frieden der 1900er-Jahre aussenpolitischer Konflikt an, der mit dem ökonomischen und politischen Wettbewerb der Grossmächte zumindest zusammenhing. Der amerikanische Historiker Henry Adams hatte bei einem Parisaufenthalt 1897 mit Blick auf die Problematik deutscher Expansion im europäischen Kontext aus amerikanischer Perspektive analysiert:

„In my own opinion, the center of the readjustment, if readjustment is to be, lies in Germany [...]. [S]ince 1865, Germany has been the great disturbing element of the world, and until its expansive force is decidedly exhausted, I see neither political nor economical equilibrium possible. Russia can expand without bursting anything. Germany cannot.“¹⁴

Zudem hatten sich verschiedene Bündnisse gebildet, was im Kriegsfall zwischen zwei Nationen stets das Potenzial einer Kettenreaktion mit sich bringt. In der Belle Époque bildeten sich die beiden Bündnisblöcke Dreibund, bestehend aus dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und Italien, und Triple Entente, bestehend aus Frankreich, Vereinigtes Königreich und Russland, aus. Die von Adams vorausgesagte Explosion wurde im Juni 1914 mit dem Attentat von Sarajevo auf den Erben Österreich-Ungarns durch serbische Nationalisten in Gang gesetzt. Es folgte am 28. Juli die Kriegserklärung der Donaumonarchie an Serbien, das wiederum mit Russland – und damit der Entente – verbündet war, weshalb wiederum das mit

12 MWG I/4.2, 571–572.

13 MOMMSEN, Wolfgang J., Max Weber und die deutsche Politik 1890–1920, 2., überarbeitete u. erw. Aufl., Tübingen 1974, 458.

14 ADAMS, Henry, Letter to Brooks Adams (Paris, Friday 11 June 1897), in: Ford, Worthington Chauncey (Ed.), Letters of Henry Adams, Vol. 2: 1892–1918, Boston / New York 1938, 129–130, hier 129.

Österreich-Ungarn verbündete Deutsche Reich in den Krieg eintrat. Aus der Perspektive Adams glich das Attentat von Sarajevo am 28. Juni 1914 dem Anzünden und Fallenlassen eines Streichholzes direkt neben dem von Russland und Frankreich eingewürgten „Pulverlager Deutschland“¹⁵, das deswegen explodierte und den Flächenbrand des Ersten Weltkrieges (1914–1918) in Gang setzte. Die Bündnisverhältnisse veränderten sich im Laufe des Ersten Weltkrieges, so dass anstelle des Dreibundes die Mittelmächte bestehend aus dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und dem Osmanischen Reich gegen die um Italien bereicherte Entente Krieg führte, auf dessen Verlauf hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Zentral ist an dieser Stelle vornehmlich die Entwicklung der Mehrheits-sicht der deutschen Bevölkerung zum Krieg, da diese im Grossen und Ganzen auch die Einstellung Max Webers widerspiegelt: Gespeist aus einem überhöhten Selbst- und Sendungsbewusstsein war der Krieg anfänglich mit einer Kriegseuphorie in der Bevölkerung ideologisch breit abgestützt. Diese anfängliche Begeisterung vom August 1914 ging allerdings mit dem immer länger dauernden Krieg verloren, womit auch das Vertrauen der Bevölkerung in Wilhelm II. sank. So war denn auch Max Weber zu Beginn ein vehementer Befürworter des Krieges, den auch er als gerechten Verteidigungskrieg sah,¹⁶ seine Einstellung wandelte sich allerdings bereits ab 1915. Hatte Weber schon vorher Kritik an Wilhelm II. geübt, setzte er sich nun für eine demokratische Neuordnung Deutschlands ohne Monarchen und erst recht ohne Wilhelm II. ein.¹⁷ Die Unbeliebtheit Wilhelms II. in der breiten Bevölkerung zeigt sich nach Kriegsende exemplarisch etwa am neuen Gassenhauertext des Kaiser-Wilhelm-Marsches, mit dem in der Wei-

15 1901 schreibt Adams aus St. Petersburg in die Heimat: „All the same, the politics of eastern Europe are a big affair, awfully complicated, and liable to more convulsion than I see likely elsewhere. Germany, from this point of view, becomes a powder-magazine. All her neighbours are in terror for fear she will explode, and, sooner or later, explode she must“ (ADAMS, Henry, Letter to John Hay (St. Petersburg, 26 August 1901), in: Ford (Ed.), Letters of Henry Adams, Vol. 2, 343–345, hier 344).

16 „Alle sind so ganz erfüllt in dem Bewußtsein, daß wir gerecht und mit reinem Gewissen in diesen Krieg ziehen, daß es ein heiliger Verteidigungskrieg ist“, schreibt Marianne Weber an ihre Schwiegermutter am 4. August 1914 (WEBER, Marianne, Brief an Helene Weber vom 4. August 1914, Bestand Max Weber-Schäfer, Deponat BSB München, Ana 446, hier zit. n. MWG II/8, 13).

17 Am 16. Juli 1917 schreibt Weber an Hans Ehrenberg: „Die Staatsform ist mir völlig Wurst, wenn nur Politiker und nicht dilettierende Fatzkes wie Wilhelm II. und seinesgleichen das Land regieren [...]. Ich sehe jetzt keinen anderen Weg als rücksichtlose Parlamentarisierung quand même, um diese Leute ,kaltzustellen“ (MWG II/9, 707–709, hier 708).

marer Republik an die „gute alte Zeit“ gedacht wurde: „Wir wollen unseren alten Kaiser Wilhelm wiederhaben, aber den mit dem Bart, mit dem langen Bart.“¹⁸ Mit der Hinzufügung „den mit dem Bart“ wird klargemacht, dass Wilhelm I. gemeint ist und nicht Wilhelm II., der lediglich einen Schnurrbart trug.

Als der Krieg von den Entente-Mächten 1918 gewonnen wurde und diese den Mittelmächten im Versailler Vertrag am 28. Juni 1919 die Bedingungen ihrer Kapitulation diktieren konnten, musste sich das Deutsche Reich neu konstituieren. Schon seit Kriegsende im Herbst 1918 begannen in Deutschland heftige Diskussionen um seine Neuordnung, an dessen Ende die Verfassung der Weimarer Republik von 1919 stand. Mit der Weimarer Verfassung wurde aus dem deutschen Kaiserreich eine demokratische Republik. An den Diskussionen um die Neuordnung und künftige Verfassung Deutschlands beteiligte sich auch Max Weber intensiv.¹⁹

10.2 Geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Umgebung

Wissenschaftshistorisch war das Gebiet des heutigen Deutschlands im 19. Jahrhundert geprägt von den Bildungsidealen Wilhelm von Humboldts und von neuhumanistischen Universitätsideen. Diese fanden in der Gründung der Universität Berlin 1810 ihren institutionellen Niederschlag und umfassten Aspekte wie Einheit von Forschung und Lehre, deren Unabhängigkeit vor äusseren Einflüssen, die Fokussierung auf Bildung statt (Berufs-)Ausbildung und die Einheit der Wissenschaften unter dem Prinzip der philosophischen Fakultät. Das Humboldt'sche Bildungsideal ging jedoch über den universitären Bereich hinaus: Es sah nicht nur Freiheit und Einheit von universitärer Lehre und Forschung vor, sondern betonte ebenso scharf die Notwendigkeit lebenslanger individueller Bildung. Trotz Kritiken und wissenschaftspolitischen Rückschlägen im Laufe des 19. Jahrhunderts war auch das Umfeld Max Webers noch immer die Zeit der

18 Der Text unbekannter Herkunft wurde zum Fehrbelliner Reitermarsch gesungen, der 1893 vom preussischen Hofmusiker Richard Henrion komponiert wurde. Mit diesem Zitat beginnt und endet auch der Dokumentarfilm zu den Hohenzollern von 1967, in dem die Nachkommen Wilhelms selber mitwirkten: VICAS, Victor (Regie), Les Hohenzoller / Die Hohenzollern, deutsch (Gregor von Rezorri) / französisch (Dominique Eudes), (Erben des Ruhms – Namen, die die Welt bewegten / Les Descendants – Les grands Noms d'Histoire Episode 9), Coty & Co. / Inter West Film [TV: NDR/RB/SFB II am 4.6.1967].

19 Vgl. MOMMSEN, Max Weber, 356–415.

Humboldt'schen Universitätsidee und in dessen Folge einer immer stärker werdenden Ausdifferenzierung der Wissenschaften.²⁰ Nur hatten sich die vormals kleinen Universitäten in der Zwischenzeit zu Massenuniversitäten entwickelt, eine Entwicklung, die mit einer Popularisierung von Wissen und Wissenschaft²¹ einherging.

Die fortschreitende Ausdifferenzierung der wissenschaftlichen Disziplinen, die Popularisierung der Wissenschaften und die Entwicklung der Massenuniversitäten führten auch dazu, dass in immer mehr unterschiedlichen Denkstilen gearbeitet und gedacht wurde. Dies galt nicht nur für die immer bedeutender werdenden Naturwissenschaften, sondern auch für ältere geisteswissenschaftliche Disziplinen, wie Philosophie, Theologie, Geschichte oder Recht.²² Aus den innerdisziplinären Pluralitäten der Denkstile resultierten Kontroversen innerhalb der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen. Für Webers wissenschaftliches Rechts- und Herrschaftsdenken entscheidend waren vor allem zwei miteinander verknüpfte Kontroversen, die hier kurz hervorgehoben werden sollen. Von diesen wurde die eine primär innerhalb der Philosophie und die andere primär innerhalb der Rechtswissenschaften geführt.²³

Der philosophische Diskurs während dem gesamten Jahrhundert war vor allem von zwei Denkern geprägt, an denen man sich entweder zustimmend oder kritisch bis ablehnend orientierte: vom 1804 verstorbenen Immanuel Kant und vom 1834 verstorbenen Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Während das Denken Hegels über die kritische Auseinandersetzung der sogenannten Junghegelianer mit ihm vor allem auf den Vormärz und die wissenschaftlichen Grundlagen des Sozialismus (v. a. den historischen Materialismus Marx und Engels)²⁴ einwirkte, gewann Kants Denken insbe-

20 Vgl. aus systemtheoretischer Sicht STICHWEH, Rudolf, Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen, 2. Aufl., Bonn 2014, 15–45.

21 Zur Popularisierung von Wissenschaft im 19. Jahrhundert vgl. DAUM, Andreas W., Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit, 1848–1914, 2., erg. Aufl., München 2002; SAMIDA, Stefanie (Hg.), Inszenierte Wissenschaft. Zur Popularisierung von Wissen im 19. Jahrhundert, Bielefeld 2011 (= Histoire, Bd. 21).

22 Vgl. aus systemtheoretischer Sicht STICHWEH, Wissenschaft, 15–45.

23 Vgl. KAESLER, Dirk, Max Weber: Preuße, Denker, Muttersohn. Eine Biographie, München 2014, 294–295, 551–556.

24 Vgl. HABERMAS, Auch eine Geschichte, Bd. 2, 624–667. Schon Lenin betonte wiederholt die Bedeutung Hegels für die Entwicklung des wissenschaftlichen Sozialismus; so schrieb er z. B.: „[...] berufen wir uns auf die Meinung Ludwig Feuerbachs, der, wie man weiß [...], Materialist war und über den Marx und Engels bekanntlich vom Idealismus Hegels zu ihrer materialistischen Philosophie gekommen sind“ (LENIN,

sondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder an Aktualität. Im späten 19. Jahrhundert spaltete sich die kantianische Strömung in unterschiedliche Neukantianismen auf.²⁵ Die zwei wichtigsten unter diesen waren die Marburger Stossrichtung (v. a. Herman Cohen und Paul Natorp) und der südwestdeutsche Neukantianismus, zu dem vor allem Wilhelm Windelband, dessen Schüler Heinrich Rickert und Emil Lask gehörten. Zu Webers Zeiten fanden sich die neukantianischen Denker in einer Kontroverse mit späten Ausläufern der Junghegelianer wieder, den Vertretern des Neoidealismus unter der Führung Wilhelm Diltheys und Edmund Husserls. „Diese Diskussion ging im Kern um die Bestimmung des Wissenschaftscharakters der Geschichtsschreibung und auch um den Konflikt zwischen den immer wichtiger werdenden Naturwissenschaften und den [...] sich bedroht fühlenden Geisteswissenschaften.“²⁶ Dementsprechend fanden vor allem in geisteswissenschaftlichen Disziplinen Kontroversen um verschiedene *Historismen* statt. In der Nationalökonomie stritten sich etwa historische und theoretische Nationalökonomien im älteren nationalökonomischen Methodenstreit.²⁷ In der Rechtswissenschaft bahnten sich nach der Etablierung der historischen Rechtsschule durch Friedrich Carl von Savigny Spannungen zwischen dem romanistischen Zweig und der germanistischen Richtung an. Zur zweiten gehörten im Nachgang an dessen Gründer Karl Friedrich Eichhorn auch Webers Lehrer Otto von Gierke und Rudolf von Gneist.²⁸ Weber zeigte sich von beiden Richtungen beeinflusst²⁹

Wladimir Iljitsch, Materialismus und Empiriokritizismus. Kritische Bemerkungen über eine reaktionäre Philosophie (1909), hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU, 7. Aufl., Berlin 1975 (= Lenin Werke, Bd. 14), 76.

25 Vgl. NORAS, Andrzej J., Geschichte des Neukantianismus, übers. v. Tomasz Kubalica, Berlin / Bern / Brüssel / New York / Oxford / Warschau / Wien 2020 (= Polish Contemporary Philosophy and Philosophical Humanities Vol. 19), 169–202.

26 KAESLER, Max Weber: Preuße, Denker, Muttersohn, 551.

27 Im sog. älteren Methodenstreit der Nationalökonomie diskutierten vor allem Gustav Schmoller und Carl Menger, während der jüngere Methodenstreit vor allem zwischen Gustav Schmoller und Max Weber ausgetragen wurde. Vgl. dazu BACKHAUS, Jürgen / HANSEN, Reginald, Methodenstreit in der Nationalökonomie, in: Journal for General Philosophy of Science / Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie, Vol. 31/2 (2000), 307–336.

28 Diese Kontroverse ist mittlerweile mit dem Bedeutungsverlust der Germanistischen Schule innerhalb der Rechtsgeschichte am Abklingen. In anderen Disziplinen, wie etwa der Soziologie, wird hingegen die Germanistische Richtung noch immer stark beachtet und rezipiert.

29 Vgl. etwa am Beispiel von Webers Dissertation DILCHER, Gerhard, Von der Rechtsgeschichte zur Soziologie: Max Webers Auseinandersetzung mit der Historischen Rechtsschule, in: Juristenzeitung, Vol. 62/3 (2007), 105–112.

– so rezipierte er in seiner Arbeit sowohl Romanisten bzw. Pandektisten wie den Vorkämpfer der Interessen- und Begriffsjurisprudenz Rudolf von Ihering als auch Germanisten wie Gierke. In der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie fanden außerdem Kontroversen zwischen einem immer stärker werdenden Rechtspositivismus, sowohl einem normativen (etwa: Hans Kelsen) als auch einem soziologischen (etwa: Eugen Ehrlich), und naturrechtlichen Ideen statt. Auch in dieser Kontroverse kann Max Weber als von beiden Seiten beeinflusst betrachtet werden. Während Weber den wohl bekanntesten normativen Rechtspositivisten Kelsen nur marginal rezipierte, widmete er seine Aufmerksamkeit bis zu seinem Tod dem Neukantianer Rudolf Stammler.³⁰ Weber kritisierte sowohl Stammlers Verständnis der geschichtsphilosophischen Theorie und Methode als auch dessen rechts-theoretische Auffassung, dass es zwar richtiges und unrichtiges Recht geben könne, nicht aber gesetzliches Unrecht.³¹

10.3 Biographische Notizen

Maximilian Carl Emil Weber³² kam am 21. April 1864 als ältestes von acht Kindern des nationalliberalen Politikers Dr. iur. Max Weber sen. und

-
- 30 Vgl. GEPHART, Werner / HERMES, Siegfried, Einleitung, in: MWG I/22.3, 1–133, 17–23.
- 31 Vgl. v. a. MWG I/7, 487–571, 577–617; MWG II/5, 690–691. Webers Kritik gilt vor allem dem Inhalt der beiden Werke: STAMMLER, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung, 2., verbesserte Aufl., Leipzig 1906 (1. Aufl. 1896); DERS., Die Lehre von dem richtigen Rechte, Berlin 1902.
- 32 Seit Webers Tod sind eine Vielzahl von biographischen Monographien erschienen, beginnend mit jener seiner Ehefrau Marianne Weber (1926). An dieser Stelle sei nur auf einige wenige verwiesen (nach Ersterscheinungsjahr geordnet): WEBER, Marianne, Max Weber [719 S.]; JASPERS, Karl, Max Weber. Deutsches Wesen im politischen Denken, im Forschen und Philosophieren, Oldenburg 1932 (spätere Aufl.: Max Weber. Politiker, Forscher, Philosoph, München 1958) [89 S.]; KAESLER, Dirk (Hg.), Max Weber. Sein Werk und seine Wirkung, München 1972 [366 S.]; FÜGEN, Hans Norbert, Max Weber mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg 1985 [156 S.]; SUKALE, Michael, Max Weber – Leidenschaft und Disziplin. Leben, Werk, Zeitgenossen, Tübingen 2002 [642 S.]; RADKAU, Joachim, Max Weber. Die Leidenschaft des Denkens, München 2005 [1008 S.]; KAESLER, Max Weber: Preußse, Denker, Muttersohn [1007 S.]; LEPSIUS, M. Rainer, Max Weber und seine Kreise. Essays, Tübingen 2016 [324 S.]; KAUBE, Jürgen, Max Weber. Ein Leben zwischen den Epochen, Berlin 2014 [496 S.]; HÜBINGER, GANGOLF, Max Weber. Stationen und Impulse einer intellektuellen Biographie, Tübingen 2019 [419 S.]; MÜLLER, Hans-Peter, Max Weber. Eine Spurensuche, Berlin 2020 (= stw 2317) [484 S.]. Der Umfang dieser

Helene Weber geb. Fallenstein³³ auf die Welt. Beide Eltern entstammten einer Linie von Kaufmannsfamilien,³⁴ wobei die Familie väterlicherseits eher dem deutschen Besitzbürgertum, jene mütterlicherseits eher dem kulturprotestantischen Bildungsbürgertum zuzuordnen ist.³⁵ Als Kind und Jugendlicher wird Max Weber als bücherversessen und wissensdurstig beschrieben.³⁶ Schon mit zwölf Jahren berichtet er beispielsweise seiner Mutter von der Lektüre Machiavellis und Voltaires „Anti-Machiavelli“.³⁷ Insbesondere Geschichte, antike Klassiker und Philosophie, hierbei vor allem Kant, Schopenhauer und Spinoza, interessierten ihn.³⁸ Das enorme Lesepensum tritt beispielhaft in Briefen nach Weihnachten 1878 an seinen Cousin Fritz Baumgarten und kurz darauf an seine Grossmutter zutage: Alleine das vom 14-Jährigen als Hauptgeschenk gewünschte Werk von Ernst Curtius über die Geschichte der Griechen umfasst 2362 Seiten.³⁹ Nach dem Abitur am Königlichen Kaiserin-Augusta-Gymnasium Berlin-Charlottenburg 1882 begann Weber ein Studium der Jurisprudenz, daneben hörte er Vorlesungen in Nationalökonomie, Geschichte, Philosophie und evangelischer Theologie an der Universität Heidelberg. Das Studium fand seine Fortsetzung in Strasbourg, Göttingen und Berlin. Zu Webers Professoren gehörten unter anderen namhafte Wissenschaftler wie der neukantianische Philosoph Kuno Fischer, der Nationalökonom Carl Knies, der Kirchenrechtler Rudolph Sohm, der Rechtswissenschaftler Rudolf von Gneist, der antisemitische Historiker Heinrich von Treitschke, der germanistische

Biographien zeigt bereits auf, wie viel zur Person Max Webers zu sagen wäre, die folgenden „Biographischen Notizen“ sollen daher lediglich eine erste Annäherung an die Person ermöglichen. Einen ersten Überblick über das Leben vermag daneben in aller Kürze auch das Heidelberger Gelehrtenlexikon zu geben (vgl. DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932, 870–873).

- 33 Die Nennung des Mädchenamens ist empfehlenswert, um etwaigen Verwechslungsgefahren mit der bekannten Frauenrechtlerin Helene Weber (Zentrum, später CDU; eine der vier *Mütter des Grundgesetzes*) vorzubeugen.
- 34 Vgl. zur Familiengeschichte Webers ausführlich und detailliert ROTH, Günther, Max Webers deutsch-englische Familiengeschichte 1800–1950. Mit Briefen und Dokumenten, Tübingen 2001.
- 35 Vgl. KAESLER, Dirk, Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, 4., aktual. Aufl., Frankfurt 2014, 16–44.
- 36 Vgl. HÜBINGER, Gangolf / GERHARDS, Thomas / HINZ, Uta, Einleitung, in: MWG II/1, 1–26, hier 10–13.
- 37 Vgl. MWG II/1, 43–44.
- 38 Vgl. WEBER, Marianne, Max Weber, 48.
- 39 Vgl. MWG II/1, 139–142, 143–146. Gemeint: CURTIUS, Ernst, Griechische Geschichte, 3 Bde., Berlin 1857–1867.

Rechtshistoriker Otto von Gierke und der Altertumswissenschaftler Theodor Mommsen.⁴⁰

Nach dem juristischen Referendarexamen 1886 nahm Weber die Promotion beim deutschjüdischen Handelsrechtler Levin Goldschmidt in Berlin in Angriff. Im Zweijahrestakt verfolgt er die zentralen Wegstücke einer akademischen Karriere: 1889 konnte er seine historisch angelegte *Magna-cum-laude*-Promotion über die „Entwicklung des Solidarhaftprinzips und des Sondervermögens der offenen Handelsgesellschaft aus den Haushalts- und Gewerbegemeinschaften in den italienischen Städten“ verteidigen und erhielt, wie sein Vater, den Doktorgrad in beiden Rechten (Dr. iur. utr.). Nach erneut zwei Jahren folgte 1891 die Habilitation unter dem Titel „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“. 1893 tritt Weber als Vertreter seines erkrankten Doktorvaters seine erste Professur an – eine außerordentliche Professur für deutsches Recht und Handelsrecht in Berlin. Aufgrund der Berufung als ordentlicher Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft siedelt er 1894 nach Freiburg um. Ab dem Sommersemester 1897 wirkte er als Nachfolger von Carl Knies in Heidelberg als Ordinarius für Nationalökonomie und Direktor des neuen Volkswirtschaftlichen Seminars.

Neben seiner akademischen Tätigkeit war Weber auch politisch und privat stark eingespannt. Politisch beschäftigten ihn in den 1890er-Jahren vor allem die Landarbeiter im Osten des Reiches, wo eine Polonisierung und Vertreibung der deutschstämmigen Personen befürchtet wurde.⁴¹ Weber schloss sich der Meinung der Nationalökonomien Max Sering und Gustav Schmoller an,⁴² wonach zwischen Deutschen, preussischen Polen und ausländischen Polen ein Leistungsgefälle bestand.⁴³ Als Lösung für die Verdrängung der deutschen durch polnische Landarbeiter schlug Weber eine deutsche Ansiedlungspolitik und eine straffe Begrenzung polnischer

⁴⁰ Vgl. WEBER, Marianne, Max Weber, 69–III; HÜBINGER, Gangolf / GERHARDS, Thomas / HINZ, Uta, Anhang II: Von Max Weber besuchte Lehrveranstaltungen 1882–1886, in: MWG II/1, 637–638.

⁴¹ Vgl. die Auswertung der Landarbeiter-Enquete im Auftrag des Vereins für Socialpolitik (1892), in: MWG I/3.1 + 3.2. Zu Webers Position zur sog. „Polenfrage“ vgl. ausführlicher KONNO, Hajime, Max Weber und die polnische Frage (1892–1920). Eine Betrachtung zum liberalen Nationalismus im wilhelminischen Deutschland, Baden-Baden 2004; RIESEBRODT, Martin, Einleitung, in: MWG I/3.1, 1–17; MOMMSEN, Wolfgang J./ ALDENHOFF, Rita, Einleitung, in: MWG I/4.1, 1–68, hier 53–63.

⁴² Vgl. KONNO, Max Weber, 54.

⁴³ Vgl. dazu neben MWG I/3.1 + 3.2 ebenfalls die Antrittsrede zur Professur Webers in Freiburg (D) in MWG I/4.2, 542–574.

Zuzüger vor.⁴⁴ Die Polen-Frage ermutigte ihn wohl auch zum Eintritt in den *Alldeutschen Verband*, einer Ansammlung patriotisch orientierter Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft, die sich unter anderem für ein völkisches Grossdeutschland einsetzten. Auf alle Fälle trat Weber wegen der „Haltung des Verbandes in der Frage der polnischen Landarbeiter“⁴⁵ im Frühjahr 1899 aus dem Alldeutschen Verband aus, lange bevor der Verband sich immer stärker zu radikalisieren begann und zu einem Anheizer des Antisemitismus und einem der Kriegstreiber des Ersten Weltkrieges wurde.⁴⁶

Ausserdem engagierte sich Weber im Ausschuss des Vereins für Socialpolitik und ab 1896 zudem im Nationalsozialen Verein.⁴⁷ Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik erstellte er 1892 eine empirische Studie zur Landarbeiterfrage im ostelbischen Deutschland.⁴⁸ In den 1890er-Jahren nahm er zudem mehrfach als Redner an Tagungen des Evangelisch-sozialen Kongresses teil.

Auch im privaten Leben spielte sich in den 1890er-Jahren einiges Bedeutsames ab, vor allem familienintern. 1893 heiratete Max Weber seine Cousine Marianne Schnitger. Neben diesem freudigen Ereignis war das Jahrzehnt aber vor allem geprägt von einem schwieriger werdenden Verhältnis zu seinem Vater: Max Weber sen., beschrieben als patriarchal-autoritärer Mann, bestimmte in den Augen seines ältesten Sohnes übermässig stark über das Leben seiner Ehefrau (Mutter von Max Weber jun.). Die divergierenden Ansichten über die Behandlung der Ehefrau bzw. Mutter führten zum Eklat. Marianne Weber schreibt dazu: „Der Sohn kann den aufgespeicherten Grimm nicht mehr an sich halten. [...] Es geht um die Freiheit der Mutter, sie ist die Schwächere, niemand hat das Recht, sie seelisch zu vergewaltigen.“⁴⁹ All dies forderte vom frisch gebackenen Professor seinen Tribut. Weber erkrankt an einem Nervenleiden, das heute wohl als Burnout bezeichnet würde. Nach mehrfachem Zusammenbruch trotz Lehrerentlastungen und Aufenthalten in Heilanstalten und Kliniken beantragt

44 Vgl. MWG I/4.2, 555–556.

45 MWG II/3, 658–660, hier 658. Dies ist Webers Austrittsschreiben aus dem Verband.

46 Vgl. dazu ausführlich PETERS, Michael, Der Alldeutsche Verband am Vorabend des Ersten Weltkrieges (1908–1914). Ein Beitrag zur Geschichte des völkischen Nationalismus im spätwilhelminischen Deutschland, 2., korr. Aufl., Frankfurt 1996.

47 Vgl. zum Verhältnis Webers zum Nationalsozialen Verein MOMMSEN, Max Weber, 132–146.

48 Abgedruckt in zwei Halbbänden in: MWG I/3.1 + 3.2.

49 WEBER, Marianne, Max Weber, 243.

Weber am 7. Januar 1900 zum ersten Mal die komplette Entlassung aus dem Universitätsdienst. Die Universität Heidelberg lehnt das allerdings ab und bewilligt stattdessen einen längeren Urlaub. Erst dem zweiten Entlassungsgesuch 1903 wird stattgegeben, und Weber tritt in den universitären Ruhestand, wobei er aber zeitgleich zum Honorarprofessor ernannt wird.⁵⁰ Die krankheitsbedingte Abwesenheit vom universitären Alltagsbetrieb dauerte 15 Jahre an.

Als Therapie gegen die Nervenkrankheit setzte Weber, neben medizinischer Behandlung, auf Reisen. Diese hatten nicht nur einen positiven Effekt auf die Genesung, sondern lieferten ihm zeitgleich Erkenntnisse und Impulse für weitergehende wissenschaftliche Beschäftigungen. So lernte er in seinen Aufenthalten in Rom und Italien⁵¹ den Katholizismus kennen und bemerkte die andersartige Organisation gesellschaftlichen Lebens Italiens im Vergleich zur deutschen Lebenswelt.⁵² Nach der dauerhaften Freistellung reiste Weber mit seiner Ehefrau und einem Freund, dem Theologen Ernst Troeltsch, im Herbst 1904 drei Monate durch die USA, wo er die demokratische Gesellschaft und das kapitalistische Wirtschaftssystem Amerikas und ihre Entwicklungsmuster kennenernte.⁵³ Die Amerikareise, während der er unter anderen den afroamerikanischen Wissenschaftler W. E. B. Du Bois traf, führte wohl auch zur definitiven Ablehnung rassischer Theorien.⁵⁴

Auf den Reisen kehrte Webers akademischer Arbeitseifer zurück. 1904 übernahm er als Co-Redaktor das „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, in dem er schon bald seine bekannten Artikel über „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ und „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ veröffentlichte. Während der erstgenannte Artikel Webers künftige Forschung wissenschaftstheoretisch fundierte, war der zweite im Wesentlichen eine Übertragung

50 Zum Krankheitsverlauf vgl. ebd., 246–272.

51 Weber hielt sich von 1899 bis 1913 in 13 Besuchen gesamthaft eineinhalb Jahre in Italien auf. Zu Webers Italienreisen vgl. als Überblick LEPSIUS, M. Rainer, Max Weber in Italien, in: Ders., Max Weber und seine Kreise, 117–126.

52 Vgl. HERSCHE, Peter, Max Weber, die Ökologie und der Katholizismus, Basel 2021, hier v. a. 17–28, 81–102.

53 Vgl. zur Amerikareise LEPSIUS, M. Rainer, Max Weber in Amerika, in: Ders., Max Weber und seine Kreise, 127–140; KAUBE, Max Weber, 190–224; SCAFF, Lawrence A., Max Weber in America, Princeton 2011. Lepsius vergaß zu erwähnen, dass auf der Reise neben Max und Marianne Weber auch „Ernst Troeltschs köstlicher Humor“ (WEBER, Marianne, Max Weber, 292) dabei war.

54 Vgl. etwa KAUBE, Max Weber, 210–224.

der Jellinek-These über den Ursprung der modernen Menschen- und Bürgerrechte in den puritanischen Sekten in den ökonomischen Bereich.⁵⁵ Nicht nur die Entwicklungen im rechtlichen Bereich, so das Ansinnen von Weber und Troeltsch, sondern auch die ökonomische Entwicklung sei aufs engste mit religiösen und konfessionellen Bedingungen verschränkt. Dass neben Jellineks Werk die Amerikareise zur sog. Weber-Troeltsch-These⁵⁶ geführt hat, kann wohl nicht negiert werden, während der Beitrag der Eindrücke Webers im katholischen Rom zu dieser erst seit kurzem diskutiert wird.⁵⁷ Wie Jellineks These über den puritanischen Ursprung der Menschenrechte gilt allerdings auch Webers und Troeltschs These des (alleinigen) Ursprungs des modernen Kapitalismus in der Wirtschaftsethik des Protestantismus mittlerweile als empirisch überholt.⁵⁸

55 Erstmalig formuliert in JELLINEK, Georg, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1895. Zur Jellinek-These vgl. neben dem Primärtext MEIER, Annabelle, Die „Jellinek-These“ vom religiösen Ursprung der Grundrechte, Tübingen 2023 (= Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 47). Die These, dass die modernen Menschen- und Bürgerrechte in Amerika historisch allein auf die amerikanischen Puritaner zurückzuführen seien, gilt inzwischen als überholt. Siehe dazu nur das Beispiel der historischen Entwicklung der Religionsfreiheit im katholischen Maryland in STRÜSSI, Marcel, Models of Religious Freedom. Switzerland, the United States, and Syria by Analytical, Methodological, and Eclectic Representation, Münster 2012, 86.

56 Auch genannt: Protestantismus-These, Protestantismus-Kapitalismus-These, Weber-These. Am korrektesten wäre wohl die Bezeichnung Jellinek-Weber-Troeltsch-These, da Webers Untersuchung „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ im Wesentlichen von Jellineks These angeregt wurde. So sprach Weber über Jellineks Einfluss an der Hochzeit von dessen Tochter: „Nur darf gerade ich vielleicht erwähnen, wie sehr zu dem, was mir das Schicksal überhaupt vergönnte zu leisten, wesentlich Anregungen mir gerade aus seinen großen Arbeiten kamen“, zum Beispiel „der Nachweis religiöser Einschläge in der Genesis der ‚Menschenrechte‘ für die Untersuchung der Tragweite des Religiösen überhaupt auf Gebieten, wo man sie zunächst nicht sucht“ (MWG I/13, 249–255, hier 252; vgl. ferner auch MWG I/9, 311–314 Anm. 78). Zum Verhältnis Weber und Troeltsch sowie der Entwicklung der These vgl. v. a. SCHLUCHTER, Wolfgang / GRAF, Friedrich Wilhelm (Hg.), Asketischer Protestantismus und der „Geist“ des modernen Kapitalismus. Max Weber und Ernst Troeltsch, Tübingen 2005; GRAF, Friedrich Wilhelm, Fachmenschenschaft. Studien zu Troeltsch und Weber, Berlin 2019 (= Troeltsch-Studien, Neue Folge, Bd. 3).

57 Vgl. zu dieser These v. a. KAUBE, Max Weber, 134–144; HERSCHE, Max Weber, 131–166.

58 Vgl. beispielsweise die empirischen Studien von DELACROIX, Jacques / NIELSEN, François, The Beloved Myth: Protestantism and the Rise of Industrial Capitalism in Nineteenth-Century Europe, in: Social Forces, Vol. 80/2 (2001), 509–553; CANTONI, Davide, The Economic Effects of the Protestant Reformation: Testing the Weber Hypothesis in the German Lands, in: Journal of the European Economic Association, Vol. 13/4 (2015), 561–598. Andere stimmen Weber zwar im Ergebnis, dass protestan-

Ein zentrales Jahr für Webers weiteres wissenschaftliches Wirken war 1909: Zum einen wurde er vom Verleger Paul Siebeck mit der Neukonzeption des „Handbuchs der politischen Ökonomie“ (später: „Grundriss der Sozialökonomik“) betraut, zum anderen gehörte er zum Gründungskomitee der „Deutschen Gesellschaft für Soziologie“. Während ihn das erstgenannte Projekt noch über den Tod hinausbegleitete – Webers unvollständig bleibender Beitrag zum Handbuch mündete in das postum veröffentlichte Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“ –, zog er sich aus der Deutschen Gesellschaft für Soziologie bald wieder zurück.⁵⁹

Ab spätestens 1910 herrschte im Weber'schen Hause in Heidelberg reger Betrieb. Vor allem am Sonntag, den das Ehepaar Weber als *Jour fixe* definierte, trafen sich „Menschen, die das intellektuelle, wissenschaftliche und künstlerische Heidelberg formten“⁶⁰. Zum *Weber-Kreis*, wie die Heidelberger Gruppe um Max Weber seit einem Essay von Paul Honigsheim⁶¹ genannt wird, gehörten nicht nur etablierte Intellektuelle wie Georg Jellinek, Ernst Troeltsch, Edgar und Else Jaffé, Georg und Gertrud Simmel oder das Ehepaar Gothein, sondern auch in der Ansicht Webers vielversprechende Nachwuchswissenschaftler wie Ernst Bloch, Karl Jaspers, Emil Lask, Georg Lukács, Theodor Heuss, Paul Honigsheim und Gustav Radbruch. Für die Karrieren dieser Nachwuchswissenschaftler setzte sich Weber denn auch persönlich stark ein; sie wurden im Allgemeinen früher oder später zu Professoren. Im Umfeld so vieler Gelehrten arbeitete Weber bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges an seinem Beitrag zum „Grundriss für Sozialökonomik“, wozu auch die für die hier vorliegende Schrift zentralsten Teile seines *Œuvres* über Recht und Herrschaft gehören.

Wie für so viele deutsche Gelehrte war der Krieg auch für Weber 1914 noch „groß und wunderbar“⁶². Er meldete sich sofort bei Kriegsausbruch als Freiwilliger zum Armeedienst, wurde zu seinem grossen Bedauern aufgrund seines hohen Alters aber nicht an die Front geschickt, sondern mit dem Aufbau von Lazaretten in Heidelberg betraut. Im Oktober 1915 erfolgte

tische Gebiete wirtschaftlich fortschrittlicher als katholische seien, zu, führen dies aber nicht primär auf die Arbeitsethik, sondern auf andere Faktoren, wie etwa höhere Bildung und Alphabetisierung, zurück; so z. B. BECKER, Sascha O. / WOESSMANN, Ludger, Was Weber wrong? A Human Capital Theory of Protestant Economic History, in: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 124/2 (2009), 531–596.

59 Vgl. vertieft: KAESLER, Max Weber: Preußse, Denker, Muttersohn, 647–666.

60 Ebd., 676.

61 Vgl. HONIGSHEIM, Paul, Der Max-Weber-Kreis in Heidelberg, in: Kölner Vierteljahrhefte für Soziologie, Bd. 5 (1926), 270–287.

62 MWG II/8, 782.

seine Entlassung aus der Armee. Von nun an setzte er sich auch öffentlich für ein Kriegsende durch Verhandlungen (*Verständigungsfrieden*) sowie für eine Demokratisierung und Parlamentarisierung des Deutschen Reichs ein.⁶³ Nach dem Weltkrieg gehörte Weber zu den Gründungsmitgliedern und Aushängeschildern der Deutschen Demokratischen Partei, die in der Ausarbeitung der Weimarer Verfassung eine entscheidende Rolle spielte und sich besonders stark mit der Weimarer Republik identifizierte.⁶⁴

Erst 1918 fühlt sich Weber den Herausforderungen einer Professur wieder gewachsen und übernimmt testweise für das Sommersemester eine Professur für politische Ökonomie an der Universität Wien.⁶⁵ Diese wollte „alles nach seinen Wünschen einrichten, Umfang und Art der Lehrtätigkeit soll er selbst bestimmen – wenn er nur kommt.“⁶⁶ Es war in dieser Zeit, in der sich Weber erneut und vertieft seinen religionssoziologischen Studien zu den Wirtschaftsethiken der Weltreligionen zuwandte. Der in Wien als „Sensation“⁶⁷ geltende Professor Weber zog es allerdings bald wieder zurück nach Deutschland.⁶⁸ Universitäten in Heidelberg, Göttingen, Berlin, Frankfurt, München und Bonn wollten den bekannten Wissenschaftler teilweise schon seit längerer Zeit für sich gewinnen. Zum Sommersemester 1919 hin nahm er schliesslich den Ruf als Ordinarius für „Gesellschaftswissenschaft, Wirtschaftsgeschichte und Nationalökonomie“ der Ludwig-Maximilians-Universität München an. Das Feld und die Bezeichnung der Professur hatte Weber selbst der Universität vorgegeben.⁶⁹ Mittlerweile war er in Akademikerkreisen so bekannt, dass sogar die Professorenkollegen seinen Vorlesungen folgten. In München hielt er unter anderem seine bekannten Reden „Wissenschaft als Beruf“ und „Politik als Beruf“. Schliesslich erliegt

63 Zu Webers politischem Einsatz in und nach dem Weltkrieg vgl. vertieft BRUHNS, Hinnerk, Max Weber und der Erste Weltkrieg, Tübingen 2017, hier v. a. 1–28.

64 Zu Max Weber als Berater der Versailler Verhandlungen und seine Beteiligung an der Weimarer Verfassung vgl. MOMMSEN, Max Weber, 328–407.

65 Vgl. Webers Berichterstattung an die Universität Heidelberg dazu in MWG II/10.1, 70–71, 72.

66 WEBER, Marianne, Max Weber, 616.

67 So die Beobachtung von Theodor Heuss während seines zweiwöchigen Aufenthalts in Wien (HEUSS, Theodor, Deutsche Gestalten. Studien zum 19. Jahrhundert, Tübingen 1951, 471–478, insb. 477–478).

68 Vgl. die Begründung für den Rücktritt vom Ruf im Brief an das Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien vom 5. Juni 1918 (MWG II/10.1, 179–182), und die Kurzzusammenfassung davon gegenüber dem Grossherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterricht in Heidelberg vom 16. Oktober 1918 (MWG II/10.1, 266–268).

69 Vgl. MWG II/10.1, 423–426.

Max Weber am 14. Juni 1920 mit 56 Jahren in München der Spanischen Grippe.

10.4 Bemerkungen zur Weberrezeption

Max Weber gehört heute zu den meistrezipierten Geistes- und Sozialwissenschaftlern. In sämtlichen geisteswissenschaftlichen Disziplinen gilt er als anschlussfähig und wird entsprechend breit rezipiert. Neben seinem Werk spricht auch dies dafür, Weber als Universalgelehrten zu sehen. Für den Weberforscher Hans-Peter Müller gilt Weber aufgrund seiner bleibenden Bedeutung gar als „Klassiker der Klassiker“⁷⁰. Dabei war zum Zeitpunkt von Webers Tod gar nicht voraussehbar, dass er einigen einmal als „Galilei der Geisteswissenschaften“⁷¹ und „größte menschliche und wissenschaftliche Erscheinung der Deutschen nach der Jahrhundertwende“⁷² gelten würde. Schliesslich hatte Weber zum Zeitpunkt seines Todes nur seine wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten als Bücher publiziert und daneben lediglich Artikel in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht.

Inhaltlich divergieren die dominierenden Rezeptionslinien je nach Disziplin.⁷³ So wird Weber in der Philosophie vor allem als Neukantianer⁷⁴

70 MÜLLER, Hans-Peter, Klassiker der Klassiker? Max Weber im 21. Jahrhundert, in: Soziologie. Forum der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Vol. 49/4 (2020), 395–409.

71 JASPER, Karl, Ein Selbstporträt (1966/67), in: Ders., Schicksal und Wille. Autobiographische Schriften, hg. v. Hans Saner, München 1967, 15–38, hier 33.

72 HEUSS, Theodor, Brief an Konrad Adenauer vom 3. April 1958, in: Heuss – Adenauer: Unserem Vaterland zugute. Der Briefwechsel 1948–1963, bearb. v. Hans Peter Mensing, Berlin 1989 (= Adenauer Rhöndorfer Ausgabe, Erg.-Bd. 1), 253–254, hier 253. Adenauer antwortete darauf am 11. April 1958: „Max Weber sagt mir viel. Er ist – ich weiß nicht, ob ich sagen würde – die größte menschliche und wissenschaftliche Erscheinung [...], aber er ist sicher – auch nach meiner Meinung – einer der größten. Er wird es auch bleiben, obgleich man neuerdings von seinen Anschauungen doch abrückt“ (ADENAUER, Konrad, Brief an Theodor Heuss vom 11. April 1958, in: Heuss – Adenauer: Unserem Vaterland zugute, 255.)

73 Vgl. zum Folgenden in Kürze OTTMANN, Henning, Geschichte des politischen Denkens. Bd. 4.1: Das 20. Jahrhundert. Der Totalitarismus und seine Überwindung, Stuttgart 2010, 49–53.

74 So z. B. MERZ, Peter-Ulrich, Max Weber und Heinrich Rickert. Die erkenntnikritischen Grundlagen der verstehenden Soziologie, Würzburg 1990 (= Epistemata Würzburger wissenschaftliche Schriften, Reihe Philosophie, Bd. 43); WEISS, Johannes, Max Webers Grundlegung der Soziologie, 2., überarb. und erw. Aufl., München 1992,

oder praktischer Philosoph⁷⁵ gelesen, in der Politikwissenschaft wird er als Denker der empirisch-analytischen Linie gewürdigt⁷⁶ und von der normativen Linie abgelehnt und kritisiert⁷⁷, in der Geschichtswissenschaft wird er sowohl als historische Persönlichkeit untersucht⁷⁸ als auch mit seinen Begriffen für eigene Analysen genutzt⁷⁹. In der weltlichen Rechtswissenschaft wird Weber vorwiegend in rechtsssoziologischen und rechtshistorischen Kontexten rezipiert. In der kirchenrechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung ist sein Einfluss sehr gering.⁸⁰

Eine besondere Wirkung entfaltete Weber in der Soziologie, deren Geschichte in der Rezeption ihres Klassikers und Gründervaters Max Weber

20–32; JACOBSEN, Bjarne, Max Weber und Friedrich Albert Lange. Rezeption und Innovation, Wiesbaden 1999.

75 So z. B. HENNIS, Wilhelm, Max Webers Fragestellung, Tübingen 1987; DERS., Max Webers Wissenschaft vom Menschen, Tübingen 1996; DERS., Max Weber und Thukydides. Nachträge zur Biographie des Werks, Tübingen 2003.

76 So z. B. DAHL, Robert, Die politische Analyse, München 1973 (= List-Taschenbücher der Wissenschaft, Bd. 1561).

77 So z. B. BERGSTRAESSER, Arnold, Max Webers Antrittsvorlesung in zeitgeschichtlicher Perspektive, in: Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte, Vol. 5/3 (1957), 209–219; HENNIS, Wilhelm, Zum Problem der deutschen Staatsanschauung, in: Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte, Vol. 7/1 (1959), 1–23; STERNBERGER, Dolf, Max Weber und die Demokratie, in: Ders., Schriften, Bd. 3: Herrschaft und Vereinbarung, Frankfurt 1980, 135–159; VOGELIN, Eric, Die neue Wissenschaft der Politik. Eine Einführung, hg. v. Peter J. Opitz, München 2004, 30–42.

78 So z. B. MEINECKE, Friedrich, Drei Generationen deutscher Gelehrtenpolitik, in: Historische Zeitschrift, Vol. 125 (1922), 248–283; MOMMSEN, Max Weber.

79 So z. B. LEPSIUS, M. Rainer, Das Modell der charismatischen Herrschaft und die Anwendbarkeit auf den „Führerstaat“ Adolf Hitlers, in: Ders., Demokratie in Deutschland, 95–118.

80 Während erst seit kurzem Versuche unternommen werden, Rechtssoziologie als Subdisziplin auch in der Kanonistik zu etablieren, in dessen Rahmen auch Weber seinen Platz findet (vgl. etwa HAHN, Judith, Grundlegung der Kirchenrechtssozialologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche, Wiesbaden 2019), ist Kirchenrechtsgeschichte schon länger Teil des Curriculums in den anerkannten Kirchenrechtsstudiengängen. So wird Weber hier vor allem als Rechtshistoriker rezipiert (etwa: LORETAN, Adrian / TOLLKÜHN, Martina, „Führer auf dem Weg zur Rationalität“. Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften, in: Pahud de Mortanges, René (Hg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht, Zürich / Basel / Genf 2020 (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Bd. 40), 31–55).

gespiegelt wird.⁸¹ Webers Spuren lassen sich in fast allen grossen soziologischen Theorieansätzen des 20. Jahrhunderts wiederfinden.⁸² Die Bedeutung Webers für die internationale Soziologie zeigte sich beispielhaft in einer Umfrage im Vorfeld des „World Congress of Sociology 1998“ der „Internationalen Soziologischen Gesellschaft“. Mitglieder der Gesellschaft wurden gebeten, die fünf wichtigsten Bücher des 20. Jahrhunderts für die gegenwärtige Soziologie zu nennen – mit Abstand am häufigsten wurde Webers „Wirtschaft und Gesellschaft“ genannt.⁸³ Mit Blick auf die Soziologie schlug Thomas Schwinn eine Einteilung in drei Rezeptionsphasen vor: Die erste Phase von Webers Tod bis Ende der 1960er-Jahre ist geprägt von Schlüsselpersonen und Schlüsselereignissen, es folgt ab den 1970er-Jahren die zweite Phase als Zeit der institutionalisierten Rezeption und schliesslich die dritte Phase als Klassikerdämmerung.⁸⁴ Dem Schema dieser drei Rezeptionsphasen folgt auch die nachfolgende Kurzdarstellung, die mit der Selbstpositionierung der vorliegenden Untersuchung endet. Die Darstellung mag eine Idee der allgemeinen Rezeptionswege geben.

10.4.1 Phase 1 (1920–1970): Schlüsselpersonen und Schlüsselereignisse

Es ist vor allen anderen Webers Ehefrau Marianne Weber zu verdanken, dass sein Werk Beachtung fand und sein fragmentarisches Gesamtwerk veröffentlicht wurde. So erschien bereits ein Jahr nach Webers Tod die erste Auflage von „Wirtschaft und Gesellschaft“, die eine Zusammenstellung Marianne Webers aus verschiedenen unveröffentlichten Manuskripten ihres

⁸¹ Vgl. etwa SCHWINN, Thomas, Klassikerdämmerung. 100 Jahre Max Weber im Kontext der Soziologiegeschichte und des aktuellen Zustandes unserer Disziplin, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 72 (2020), 351–381.

⁸² Eine *breitangelegte* Untersuchung zu Webers Beitrag zu den soziologischen Paradigmen und Theorieansätzen der vergangenen 100 Jahre ist, so weit dem Autor bekannt, noch ausstehend.

⁸³ Vgl. INTERNATIONAL SOCIOLOGICAL SOCIETY (ISA), Books of the XX Century, online: <https://www.isa-sociology.org/en/about-isa/history-of-isa/books-of-the-xx-century/ranking-order> [18.6.2024].

⁸⁴ Vgl. SCHWINN, Thomas, Max Weber 1920–2020: Rezeptions- und Aufmerksamkeitskonjunkturen, in: Runde, Ingo / Hawicks, Heike (Hgg.), Max Weber in Heidelberg. Beiträge zur digitalen Vortragsreihe an der Universität Heidelberg im Sommersemester 2020 anlässlich des 100. Todestages am 14. Juni 2020, Heidelberg 2022 (= Heidelberger Schriften zur Universitätsgeschichte, Bd. II), 353–379.

verstorbenen Gatten darstellte.⁸⁵ Ab 1925 wurde sie vom Juristen Johannes Winckelmann, einer weiteren Schlüsselperson, in ihrer Arbeit unterstützt. Gleichzeitig setzte bereits in den 1920er-Jahren die Internationalisierung des Weber'schen Werks ein: zuerst in Japan, dann durch Talcott Parsons und deutsche Migranten im angloamerikanischen Sprachraum, gegen Ende des Jahrzehnts durch Raymond Aron auch in der französischsprachigen Welt; in den 1930er-Jahren folgten Übersetzungen ins Spanische und Italienische.⁸⁶ Heute sind Webers Schriften zumindest in Teilen in fast allen Schriftsprachen übersetzt.⁸⁷

In Deutschland lernte man den aus dem Wilhelminischen Zeitalter stammenden Wissenschaftler indes vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen aus Amerika wieder neu zu schätzen. Zwar gab es auch im nationalsozialistischen Deutschland vereinzelt Anknüpfungen an Webers Werk – er galt immerhin als „zitierfähiger Name“⁸⁸, wenngleich es mit Weber als politisch Liberalen doch schwierig war, den Nationalsozialismus zu begründen.⁸⁹ Zudem wäre es mehr als nur herausfordernd gewesen, mit dem Denken einer Person, die sich immer wieder gegen den seinerzeit populären akademischen Antisemitismus und gegen damalige Rassentheorien aussprach, eine rassische und antisematische Gesellschaftsordnung zu fundieren.⁹⁰ Ausserhalb des deut-

85 Vgl. dazu MEURER, Bärbel, Marianne Weber. Leben und Werk, Tübingen 2010, 478–500 („Die Edition der Werke Max Webers und das ‚Lebensbild‘“).

86 Zur Ausbreitung und fremdsprachigen Rezeption vgl. tiefergehend die Sammelbände AR, Karl-Ludwig / BORCHARDT, Knut (Hgg.), Das Faszinosum Max Weber. Die Geschichte seiner Geltung, Konstanz 2006 (= Theorie und Methode, Bd. 39), 55–218; MAX WEBER STIFTUNG (Hg.), Max Weber in der Welt. Rezeption und Wirkung, bearbeitet v. Kaiser, Michael / Rosenbach, Harald, Tübingen 2014.

87 Vgl. HANKE, Edith, Max Weber in Zeiten des Umbruchs. Zur Aktualität und weltweiten Rezeption eines Klassikers, in: Max Weber Stiftung (Hg.), Max Weber in der Welt, 1–21 [= HANKE, Edith, Max Weber worldwide: The reception of a classic in times of change, in: Max Weber Studies, Vol. 16/1 (2016), 70–88.] Hanke hielt bereits 2014 über 600 Übersetzungen fest.

88 SCHWINN, Max Weber 1920–2020, 355.

89 Karl Jaspers schrieb seine Weber-Biographie 1932 gemäss seinem 1946 auf Betreiben der amerikanischen Militärbehörden geschriebenen Lebenslauf „in der Hoffnung, dem Unheil unwahrhaftigen und barbarischen politischen Geschehens zu einem kleinen Teil entgegenzutreten“, indem er Max Weber als vorbildlichen Deutschen porträtierte (JASPER, Karl, Lebensbeschreibung (1946), in: Ders. / Bauer, Karl Heinrich, Briefwechsel 1945–1968, hg. u. erläutert v. Renato de Rosa, Berlin / Heidelberg 1983, 1–7, Zitat: 4).

90 Zum damaligen Antisemitismus vgl. HÜBINGER, Max Weber, 143–157. Zu Webers Position zur Rassentheorie vgl. v. a. seine Diskussionsbeiträge dazu am Ersten Deut-

schen Sprachraums ist Max Weber seit den 1930er-Jahren, unter anderem aufgrund der Gelehrtenmigration aus dem nationalsozialistischen Staat, zu einem Klassiker in verschiedenen Disziplinen geworden. Nach dem Ende des NS-Regimes wiederum setzte sich das geringe Interesse an Weber der Weimarer Zeit, wenngleich aus anderen Gründen, fort. Erst auf dem *Heidelberger Soziologentag* 1964 wurde nun auch den deutschsprachigen Gelehrten die immense Bedeutung, die Weber international inzwischen zukam, vor Augen geführt: Die internationale Prominenz der Sozialwissenschaften kam nach Heidelberg und gedachte in Referaten und Diskussionen des 100. Geburtstags Max Webers. In diesen wurde Max Weber in einer sonderbaren Mischung gleichzeitig gewürdigt und entwürdigt, indem er von den einen wie ein Held verehrt, zeitgleich aber von anderen ein zweites Mal begraben wurde.⁹¹ So war es etwa an jener Tagung, in der Jürgen Habermas und Wolfgang Mommsen in Max Webers Denken eine geistige Nähe zum späteren Nationalsozialismus zu entdecken meinten. Habermas deklarierte Carl Schmitt, den rechtswissenschaftlichen Legitimierer des Nationalsozialismus, als Webers „legitime[n] Schüler“ und „natürliche[n] Sohn“.⁹² „Diesmal waren es insbesondere die Marxisten, die sich an ihm [Weber] austobten, ohne auch nur den leisen Versuch einer sachlichen Würdigung zu unternehmen, wie auch als Diskussionsleiter ausnahmslos ausgemachte Gegner Max Webers gewählt worden waren“⁹³, schrieb im Nachgang zum Kongress eine Gruppe Teilnehmende in der „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie“. Am Kongress selbst hatte bereits der amerikanische Professor Benjamin Nelson auf die lange Tradition solcher Angriffe hingewiesen:

„Weber has been attacked from every side in the name of every militant faith of the contemporary era. Stalinist Communism, non-Stalinist Marxism, German Nazism, International Neo-Thomism, Parisian Exis-

schen Soziologentag 1910 (MWG I/12, 243–260) und am Zweiten Deutschen Soziologentag 1912 (MWG I/12, 322–328) sowie MÜLLER, Hans-Peter, „Rasse“ und „Nation“ – Max Weber als politischer Denker, in: Leviathan, Vol. 48/4 (2020), 548–571.

- 91 Vgl. AICH, Prodosh / CUNIS, Reinmar / KAUPEN, Wolfgang / KÖNIG, René / KUNZ, Gerard / LUTHE, Heinz Otto / MAYER, Maria / OPP, Karl-Dieter / SACK, Fritz / SCHMELZER, Horst / STUHLMANN, Horst / ZIEGLER, Rolf, 15. Deutscher Soziologentag, in: IV. Nachrichten und Mitteilungen, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 16/2 (1964), 404–424, hier 423–424.
- 92 Vgl. HABERMAS, Jürgen, Diskussionsbeitrag, in: Stammer, Otto (Hg.), Max Weber und die Soziologie heute. Verhandlungen des 15. Deutschen Soziologentages, Tübingen 1965, 74–81; MOMMSEN, Wolfgang J., Diskussionsbeitrag, in: ebd., 130–138.
- 93 AICH et al., 15. Deutscher Soziologentag, 423.

tentialism, American Neo-Anarchism, have all been relentlessly critical of Weber.⁹⁴

Gleichzeitig wurde Webers Ansatz, etwa von Talcott Parsons und Hans Albert, als Grundlage moderner Soziologie gewürdigt.⁹⁵ So entwickelte sich der 15. Deutsche Soziologentag in Heidelberg zu einem „Wendepunkt der Rezeptionsgeschichte Max Webers“⁹⁶ im deutschsprachigen Raum.

10.4.2 Phase 2 (ab 1970): Institutionalisierung

Seit den 1970er-Jahren gehört Max Weber nicht nur zu den meistzitierten Soziologen, sondern er gilt als einer der prägendsten Denker in sozialwissenschaftlichen Studiengängen.⁹⁷ Dies lag auch daran, dass das Studium der Schriften von Karl Marx zurückgegangen war und so eine Lücke entstand. Weber, schon seit Parsons als bürgerlicher Marx gelesen,⁹⁸ konnte diese Lücke schliessen. Außerdem war inzwischen die Soziologie als eigene wissenschaftliche Disziplin so weit anerkannt und an Universitäten institutionalisiert, dass ein „Bedarf für klassische Texte und ihre Interpretation“⁹⁹ entstand. Dominant für die internationale Weberforschung wurden die angloamerikanischen und deutschsprachigen Interpretationen, während etwa die japanische oder italienische Weberforschung nur wenig Bedeutung zugesprochen bekam. Je nach politischen Verhältnissen wurden Webers Werke zudem in einigen Weltregionen wechselhaft und anders gelesen und interpretiert. So waren seine Schriften etwa während des Kalten Krieges in den Ostblockstaaten verboten, und die persische Übersetzung

94 NELSON, Benjamin, Diskussionsbeitrag, in: Stammer (Hg.), Max Weber und die Soziologie, 192–201, 192.

95 Vgl. ALBERT, Hans, Diskussionsbeitrag, in: ebd., 70–74; PARSONS, Talcott, Schlusswort, in: ebd., 94–98.

96 Vgl. GERHARDT, Uta, Der Heidelberger Soziologentag 1964 als Wendepunkt der Rezeptionsgeschichte Max Webers, in: Dies. (Hg.), Zeitperspektiven. Studien zu Kultur und Gesellschaft. Beiträge aus der Geschichte, Soziologie, Philosophie und Literaturwissenschaft, Wiesbaden 2003, 232–266.

97 Vgl. LENGER, Alexander / RIEDER, Tobias / SCHNEICKERT, Christian, Theoriepräferenzen von Soziologiestudierenden. Welche Autor*innen Soziologiestudierende tatsächlich lesen, in: Soziologie, Bd. 43/4 (2014), 450–467.

98 Vgl. LAMBRUSCHINI, Patricia, Introduction to One Hundred Years after Max Weber’s Death, in: Max Weber Studies, Vol. 20/2 (2020), 238–239.

99 SCHWINN, Max Weber 1920–2020, 364.

der „Protestantischen Ethik“ ist im Iran derzeit nicht lieferbar.¹⁰⁰ Trotz solcher kontextbedingten Unterbrüche war „die Institutionalisierung der Weber-Forschung [...] sehr erfolgreich. Sie hat in Gestalt des Klassikers eine akademische Währung mit einem enormen symbolischen Kapital geprägt“¹⁰¹. Allein mit Blick auf die deutschsprachige Rezeptionsgeschichte von Webers Macht- und Herrschaftssoziologie konstatierte der Soziologe Arnold Zingerle bereits 1972, dass diese Bände fülle.¹⁰² Webers Machtdefinition ist heute denn auch „in der Literatur die bei weitem am häufigsten anzutreffende“¹⁰³.

Ab 1973 wurde damit begonnen, systematisch sämtliche Schriften Webers historisch-kritisch zu bearbeiten und herauszugeben. Anders als die Marianne-Weber- und Winckelmann-Ausgaben setzte sich die Gesamtausgabe nicht das Ziel, die losen Textsammlungen Webers zu einem Gesamtwerk zu komponieren, sondern folgte dem „Primat einer dokumentierenden vor einer interpretierenden Edition“¹⁰⁴. In der Gesamtausgabe wurden in drei Reihen nicht nur die bereits bekannten akademischen Schriften und politischen Reden, sondern auch Webers Briefe und Vorlesungsmanuskripte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der erste Band fand 1984 den Weg in die Verkaufsregale.

100 Vgl. ebd., 365; LEDER, Stefan, Max Weber in der arabischen Welt, in: Max Weber Stiftung (Hg.), Max Weber in der Welt, 23–32.

101 SCHWINN, Max Weber 1920–2020, 367.

102 Vgl. ZINGERLE, Arnold, Max Webers historische Soziologie. Aspekte und Materialien zur Wirkungsgeschichte, Darmstadt 1981 (= Erträge der Forschung, Bd. 163), 103–108, 103.

103 ANTER, Andreas, Theorien der Macht zur Einführung, 5., vollständig überarb. Aufl., Hamburg 2020, 53. Vgl. dazu ebenfalls die repräsentative Zusammenstellung zum Thema Macht von 1990 bis 2018 von ANTER, Andreas, Macht und Herrschaft: Max Webers Perspektive, in: Becher, Matthias / Conermann, Stephan / Dohmen, Linda (Hgg.), Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2018 (= Macht und Herrschaft, Schriftenreihe des SFB 1167, Bd. 1), 43–58, hier 44, Anm. 5. Anter stellt in dieser Anmerkung repräsentativ 22 wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Macht mit Bezug auf Webers Definition zusammen.

104 HÜBINGER, Gangolf, Die Max Weber-Gesamtausgabe. Potenziale einer Großedition, Essay veröffentlicht am 15.06.2020 auf dem sozialwissenschaftlichen Nachrichtenportal Soziopolis, online: <https://www.soziopolis.de/die-max-weber-gesamtausgabe.html> [24.6.2024].

10.4.3 Phase 3 (seit ca. 2000): Klassikerdämmerung

Entsprechend der enormen Popularität ist die Literatur zu Max Weber und seinem Werk inzwischen sowohl international als auch im deutschsprachigen Raum kaum mehr zu überblicken. Die beiden Bibliographen Constans Seyfarth und Gert Schmidt zählten 1977 international bereits 2371 Sekundärliteratureinträge,¹⁰⁵ deren Zahl allein im englischen Sprachraum bis 2004 auf 4888 Einträge stieg.¹⁰⁶ 2000 wurde gar eine Zeitschrift mit Double-Peer-Review-Verfahren gegründet, die sich allein mit Max Weber beschäftigt, und es wurden in verschiedenen Sprachen etliche Max-Weber-Handbücher herausgegeben. Seit 2020 der letzte der 54 (Teil-)Bände der „Max Weber-Gesamtausgabe“ veröffentlicht wurde, kann nun davon ausgegangen werden, dass sämtliche nicht verloren gegangenen Schriften Webers, inklusive Briefverkehr und Vorlesungsmanuskripte, der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Für die Soziologie diagnostiziert Schwinn heute indes eine Klassikerdämmerung Webers, die geprägt sei durch einen Interessenrückgang. Weber werde vor allem routinemässig verwendet, ohne dass von ihm oder seinem Werk ausgehend Neues etabliert werde. Die soziologische Weberforschung wiederhole hauptsächlich, ohne wesentlich Neues zutage zu fördern. Zusätzlich werde im Studium kaum mehr ein Denker in der vollen Tiefe behandelt, sondern lediglich thematisch und fragmentarisch gelesen.¹⁰⁷ Droht mit dem Abschluss der Gesamtausgabe Max Weber, „auf einen Denkmalssockel“¹⁰⁸ gestellt, der „Rezeptionstod“¹⁰⁹? Die Antwort auf diese Frage wird nur die Zukunft geben können. Was allerdings die kirchenrechtswissenschaftliche Forschung betrifft, so steht die Rezeption Webers hier erst am Anfang.

105 Vgl. SEYFARTH, Constans / SCHMIDT, Gert, Max Weber Bibliographie. Eine Dokumentation der Sekundärliteratur, Stuttgart 1977. Die Bibliographen inkludierten nicht nur explizit soziologische Rezeptionen, sondern auch jene in anderen Disziplinen, wie etwa in der Wirtschafts-, Politik-, Geschichts-, Rechts- und Religionswissenschaft, in Wissenschaftstheorie und Philosophie (vgl. ebd., III).

106 Vgl. SICA, Alan, Max Weber. A Comprehensive Bibliography, 2. Aufl., New York 2017.

107 Vgl. SCHWINN, Max Weber 1920–2020, 368–377.

108 MÜLLER, Klassiker, 395.

109 Ebd.

10.4.4 Rezeptionsweisen und Selbstverortung

Die Rezeption Max Webers reicht schon seit der Institutionalisierungsphase vom routinemässigen Erwähnen¹¹⁰ über eine Auseinandersetzung mit seinem Denken zur Grundierung eines eigenen Ansatzes¹¹¹ bis hin zu einer ganzen Reihe von „Max-Weber-Exegesen“¹¹². Daneben gibt es immer wieder Studien zu Max Weber als Person und Quellenstudien zu seinem Werk.¹¹³ Vor allem Letztere untersuchen, von welchen Denkern und Denktraditionen Weber selbst beeinflusst war und von welchen er sich abgrenzte – sie tragen Titel wie zum Beispiel „Max Weber und Karl Marx“¹¹⁴, „Nietz-

¹¹⁰ Hier besteht die Gefahr, dass Weber bloss als Autoritätsargument für andere Argumentationen genutzt wird, wie dies auch mit anderen Denkern immer wieder geschehen ist.

¹¹¹ Beispiele hierfür wären etwa Jürgen Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns (HABERMAS, Jürgen, Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1: Handlungsrationale und gesellschaftliche Rationalisierung. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt 1981) oder Harold Berman's „Law and Revolution“ (BERMAN, Law and Revolution).

¹¹² So die Bezeichnung für diesen Typus von KAUFMANN, Franz-Xaver, Der europäische Sonderweg der Religion (2018), in: Ders., Katholische Kirchenkritik. „... man muss diese versteinerten Verhältnisse dadurch zum Tanzen zwingen, dass man ihnen ihre eigene Melodie vorsingt?“, Luzern 2022, 21–32, hier 21. Solche Interpretationen wollen aufzeigen, was Weber wirklich gemeint habe. Am Beispiel von Johannes Winckelmann machte Dirk Kaesler in seinem Referat zum 100. Todestag von Max Weber auf die Gefahr zunehmender Verschmelzung von Interpretation und Interpretandum aufmerksam (vgl. KAESLER, Dirk, Mein Weg zu Weber [Audio], Vortrag an der Universität Heidelberg der Reihe „Im Fokus: Max Weber“, Tagung des Universitätsarchivs Digital, online: <https://www.uni-heidelberg.de/de/heionline/im-fokus-max-weber/mein-weg-zu-weber> [24.6.2024], Min. 6.52–7.07: „Jedoch, allmählich wurde es [in Winckelmanns Weberseminaren] problematisch. Winckelmann hatte sich derart mit Max Weber identifiziert, dass er sehr häufig nicht zwischen seiner persönlichen Interpretation von Weber und den Weber-Originaltexten unterschied“).

¹¹³ Zur Verwendung von Weber vgl. auch HÜBINGER, Gangolf, Max Weber und die Zeitgeschichte, in: Docupedia-Zeitgeschichte vom 4.12.2019, online: https://docupedia.de/zg/Huebinger_max_weber_zeitgeschichte_v1_de_2019 [24.6.2024].

¹¹⁴ LÖWITH, Karl, Max Weber und Karl Marx (1932), in: Ders., Gesammelte Abhandlungen zur Kritik der geschichtlichen Existenz, Stuttgart 1946, 1–67 [= Ders., Sämtliche Schriften Bd. 5, Stuttgart 1988, 324–407].

sche in Weber¹¹⁵, „Max Weber und Thukydides“¹¹⁶ oder „Max Weber und Heinrich Rickert“¹¹⁷.

Obgleich in der vorliegenden Abhandlung in Anbetracht der umfangreichen Max-Weber-Forschung nicht der Anspruch bestehen kann, „der umfangreichen Max-Weber-Exegese ein weiteres Kapitel“¹¹⁸ hinzuzufügen, sollen doch auch eigene Akzente gesetzt werden, die in der Literatur bislang teilweise nur wenig Beachtung gefunden haben. Dies betrifft beispielsweise Max Webers Sicht auf das kanonische Recht. Zudem werden aufgrund der behandelten Themenfelder die wohl am häufigsten rezipierten Artikel Webers nur in geringer Häufigkeit Verwendung finden. Insbesondere werden Webers ökonomische Abhandlungen, wie etwa die bekannten Artikel „Die protestantische Ethik und der Geist des Protestantismus“ oder „Wirtschaftsethik der Weltreligionen“, nur am Rande verwendet. Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf den Überlegungen zu den Themenfeldern Herrschaft und Recht, die zwar im Weber'schen Denken aufs engste mit ökonomischen und religiösen Aspekten verknüpft sind, deren Hauptschriften aber von den ökonomischen divergieren. Angesichts des immensen Berges unterschiedlicher Interpretationen des Werkes von Max Weber steht die Primärliteratur mit dem Fokus auf den Themenbereichen Recht und Herrschaft¹¹⁹ im Vordergrund der nachfolgenden Darstellung. Gleichwohl wird für deren Einordnung in Anbetracht des fragmentarischen Schaffens Webers ausgewählte Sekundärliteratur hilfreich zu Rate gezogen.

115 STAUTH, Georg / TURNER, Bryan S., Nietzsche in Weber oder die Geburt des modernen Genius' im professionellen Menschen, in: Zeitschrift für Soziologie, Bd. 15/2 (1986), 81–94. So aber auch etwa: FLEISCHMANN, Eugène, De Weber à Nietzsche, in: Archives Européennes de Sociologie, Vol. 5/2 (1964), 190–238; EDEN, Robert, Political Leadership and Nihilism: A Study of Weber and Nietzsche, Tampa 1983; HENNIS, Max Webers Fragestellung.

116 HENNIS, Max Weber und Thukydides.

117 MERZ, Max Weber und Heinrich Rickert.

118 KAUFMANN, Der europäische Sonderweg, 21.

119 Dies sind insbesondere, aber nicht abschliessend: „Politik als Beruf“ (MWG I/17, 157–252), „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ (MWG I/22.3, 191–248), „Die Entwicklungsbedingungen des Rechts“ (MWG I/22.3, 274–642), „Herrschaft“ (MWG I/22.4, 126–149), „Bürokratismus“ (MWG I/22.4, 157–234), „Patrimonialismus“ (MWG I/22.4, 247–370), „Feudalismus“ (MWG I/22.4, 380–453), „Charismatismus“ (MWG I/22.4, 460–472), „Umbildung des Charisma“ (MWG I/22.4, 481–535), „Erhaltung des Charisma“ (MWG I/22.4, 542–563), „Staat und Hierokratie“ (MWG I/22.4, 579–680), „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ (MWG I/22.4, 726–744), „Die Stadt“ (MWG I/22.5, 59–302) und „Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie, Unvollendet“ (MWG I/23, 147–600).

11 Macht und Herrschaft

Für Max Weber stellt eine Herrschaft ein „Sonderfall von Macht“¹²⁰ dar. Herrschaft ist bei ihm begrifflich eng verzahnt mit Macht. Eine Darlegung seiner Rechts- und Herrschaftskonzeption wird daher sinnvollerweise mit seinen Überlegungen zum Begriff der Macht begonnen, bevor der Herrschaftsbegriff fokussiert wird. Aus diesem Grund wird im Folgenden zuerst der Frage nachgegangen, was für Max Weber der Begriff der Macht bedeutet. Von diesen Bestimmungen ausgehend wird dann untersucht, wie der Begriff der Macht mit jenem der Herrschaft zusammenhängt, wodurch sich Macht und Herrschaft unterscheiden und wieso Weber in seinen Überlegungen hauptsächlich die Herrschaft behandelt. Erst dann wird eine Antwort auf die Fragen gesucht, wodurch Herrschaft in Max Webers Denken charakterisiert wird und wie Herrschaft zustande kommen kann.

11.1 Max Webers Machtdefinitionen

Der Zusammenhang von Macht und Herrschaft in Webers Denken wird bereits dadurch sichtbar, dass Webers Machtdefinitionen an die Definition von *Herrschern* seines Staatsrechtskollegen Georg Jellinek angelehnt zu sein scheint. Dieser definierte *Herrschern* als Besitz der „Fähigkeit [...] seinen Willen anderen Willen unbedingt zur Erfüllung auferlegen, gegen andern Willen unbedingt durchsetzen zu können.“¹²¹ Von dieser Bestimmung des Begriffs *Herrschern* als Durchsetzung des eigenen Willens inspiriert, formulierte Weber im Laufe seines Schaffens zwei unterschiedliche Definitionen von Macht. Beide wurden im postum von seiner Ehefrau Marianne Weber zusammengestellten Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“ (WuG) erstmalig 1921 veröffentlicht. Aus der Arbeitsphase vor dem Ersten Weltkrieg stammt folgende Definition von Macht, die im zweiten Teil der WuG-Ausgaben von Marianne Weber und später von Johannes Winckelmann zu finden ist:

„Unter ‚Macht‘ wollen wir dabei hier ganz allgemein die Chance eines Menschen oder einer Mehrzahl solcher verstehen, den eigenen Willen in

120 MWG I/22.4, 127.

121 JELLINEK, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1922, 180. Zum Verhältnis von Georg Jellinek und Max Weber vgl. ANTER, Andreas, Max Weber und die Staatsrechtslehre, Tübingen 2016, 24–46 („Max Weber auf den Spuren Georg Jellineks“).

einem Gemeinschaftshandeln auch gegen den Widerstand anderer daran Beteiligter durchzusetzen.“¹²²

Diese Auffassung revidierte Weber im Laufe seiner Arbeit und setzte an ihre Stelle eine kürzere Fassung. Die nach dem Ersten Weltkrieg formulierte Definition ist denn auch jene, die bis heute weitaus häufiger rezipiert wird. Sie wurde im ersten Teil von WuG in den „Soziologischen Grundbegriffen“ veröffentlicht und noch von Weber selbst für die Publikation vorbereitet¹²³:

„Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eignen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“¹²⁴

Einander gegenübergestellt liegt der Unterschied zwischen der älteren und der jüngeren Definitionsfassung vor allem darin, dass mit der Verortung des Machtgeschehens „innerhalb einer sozialen Beziehung“ statt „in einem Gemeinschaftshandeln“¹²⁵ der mögliche Rahmen des Zustandekommens von Macht weiter gefasst und nicht mehr auf eine Gemeinschaft beschränkt wird.¹²⁶ In Max Webers richtungsweisender Machtdefinition lassen sich fünf Elemente ausmachen, die im Folgenden näher umrissen werden. Es sind dies 1) die notwendige Voraussetzung von sozialer Beziehung, 2) das Momentum der Chance, 3) der subjektive Wille, 4) die Möglichkeit der

122 MWG I/22.1, 252.

123 Vgl. zur Werkgeschichte HANKE, Edith, Max Webers „Herrschaftssoziologie“. Eine werkgeschichtliche Studie, in: Dies. / Mommsen, Wolfgang J. (Hgg.), Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zu Entstehung Wirkung, Tübingen 2001, 19–46.

124 MWG I/23, 210.

125 Im Laufe seines Lebens verzichtet Weber zunehmend auf den Begriff *Gemeinschaftshandeln* und ersetzt ihn durch den Begriff des *sozialen Handelns*. So definiert Weber das Gemeinschaftshandeln 1913 folgendermassen: „Von ‚Gemeinschaftshandeln‘ wollen wir da sprechen, wo menschliches Handeln subjektiv *sinnhaft* auf das Verhalten anderer Menschen bezogen wird“ (MWG I/12, 389–440, hier 406). Orientierungsmöglichkeiten für „soziales Handeln“ sah er später (1920) wie folgt: „Soziales Handeln (einschließlich des Unterlassens oder Duldens) kann orientiert werden am vergangenen, gegenwärtigen oder für künftig erwarteten Verhalten anderer“ (MWG I/23, 172). In einigen der früheren Texte ersetzte Weber zudem im Laufe der Arbeit den Begriff *Gemeinschaftshandeln* durch die Begriffe „Einverständnis“, „Gesellschafts“, „Verbands“- und „Anstaltshandeln“ (vgl. GEPHART, Werner / HERMES, Siegfried, Die Wirtschaft und die Ordnungen: Editorischer Bericht, in: MWG I/22.3, 175–189, 180).

126 Vgl. KAVEN, Carsten, Sozialer Wandel und Macht. Die theoretischen Ansätze von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault im Vergleich, Marburg 2006 (= Hochschulschriften, Bd. 100), 43–44.

Ablehnung und des Widerstands und 5) die Machtmittel bzw. die Quellen von Macht.¹²⁷

11.1.1 Die notwendige Voraussetzung von sozialer Beziehung

Macht kann sich, so Weber, nur innerhalb von sozialen Beziehungen entwickeln. In seiner Umkehrung bedeutet dies ebenso, dass dort, wo keine soziale Beziehung besteht, sich per definitionem gar keine Macht herausbilden kann. Da Weber mit der Setzung als Grundbedingung für das mögliche Auftreten von Macht der sozialen Beziehung einen dermassen hohen Stellenwert einräumt, muss zunächst genauer betrachtet werden, was denn eine soziale Beziehung in Max Webers Terminologie überhaupt umfasst. In den „Soziologischen Grundbegriffen“ definiert er:

„Soziale ‚Beziehung‘ soll ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig *eingestelltes* und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer heißen. Die soziale Beziehung *besteht* also durchaus und ganz ausschließlich: in der *Chance*, daß in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird, einerlei zunächst: worauf diese Chance beruht.“¹²⁸

Eine soziale Beziehung ist demgemäß dort vorzufinden, wo sich Akteure in ihrem Verhalten und ihrem Handeln am Verhalten und Handeln der anderen Akteure orientieren und umgekehrt.¹²⁹ Anders als blosses soziales

127 In der Sekundärliteratur zu Webers Machtdefinition ist häufig eine vierteilige Analyse anzutreffen. So behandelt etwa ANTER, Theorien der Macht, 55–57, den hier präsentierten Punkt der Grundlagen der Macht nicht als zentrale Kategorie der Definition, sondern als von Weber erkanntes methodisches Problem der soziologischen Machtanalyse. Andererseits fasst etwa KAVEN, Sozialer Wandel, 45–57, in seiner Analyse die voluntaristischen Elemente und das Widerstreben als ‚widerstreitender Wille‘ in einem Punkt zusammen.

128 MWG I/23, 177.

129 Die methodologische Orientierung am Individuum (methodologischer Individualismus) zieht sich durch die gesamte Soziologie Webers. Noch in seinem Todesjahr schreibt Weber in einem Brief an Robert Liefmann: „[W]enn ich jetzt nun einmal Soziologe geworden bin (laut meiner Anstellungsurkunde!) dann wesentlich deshalb, um dem immer noch spukenden Betrieb, der mit Kollektivbegriffen [wie z. B. Emile Durkheim] arbeitet, ein Ende zu machen. Mit anderen Worten: auch Soziologie kann nur durch Ausgehen vom Handeln des oder der, weniger oder vieler Einzelner, strikt ‚individualistisch‘ in der Methode also, betrieben werden“ (MWG II/10.2, 946–954, hier 946).

Handeln¹³⁰, in dem das Handeln Einzelner einseitig auf das Verhalten anderer bezogen ist, äussert sich das Spezifische einer sozialen Beziehung darin, dass mehrere Akteure aktiv darin involviert sind. Erst durch die Gegenseitigkeit des Sich-Orientierens am Anderen wird eine soziale Beziehung konstituiert. Damit ist allerdings noch kein konkreter Inhalt, sondern erst die nüchterne Feststellung der Existenz einer Beziehung gegeben. Inhaltlich kann sich eine soziale Beziehung äusserst unterschiedlich gestalten. Sie kann etwa die Form einer platonischen Freundschaft, einer erotischen Geschlechterliebe oder einer wirtschaftlichen Beziehung, aber auch von Kampf, Feindschaft oder Konkurrenz annehmen.¹³¹ Je nachdem wird sich die soziale Beziehung im Handeln der Einzelnen anders zeigen. So sagt denn der Begriff der sozialen Beziehung „*nichts* darüber: ob ‚Solidarität‘ der Handelnden besteht oder das gerade Gegenteil [von Solidarität].“¹³² Die in ihrem Handeln und Verhalten aufeinander orientierten Akteure messen der Beziehung und dem Sichverhalten der Anderen einen bestimmten Sinngehalt zu, wodurch sowohl das Handeln der Anderen für den Einzelnen als auch das Verhalten des Einzelnen für die Anderen erwartbarer wird. Die Beteiligten erwarten etwas Bestimmtes voneinander und gehen davon aus, dass auch die Anderen etwas Bestimmtes von ihnen erwarten. Neben der Tatsache, dass dieser Sinn sich im Laufe der Zeit ändern kann, müssen auch nicht alle Beteiligten der Beziehung exakt denselben Sinn zumessen. Die in der sozialen Beziehung Handelnden können der Beziehung unterschiedliche Sinngehalte geben. Voneinander divergierende subjektive Sinngebungen ändern nichts an der Tatsache, dass alle Beteiligten ihrem Handeln eine bestimmte Bedeutung zumessen, diese den Anderen gegenüber ausdrücken möchten und zeitgleich davon ausgehen, auch das

130 MWG I/23, 149: „Soziales‘ Handeln aber soll ein solches Handeln heißen, welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.“ Orientierungspunkte für soziales Handeln können vergangene, gegenwärtige oder für die Zukunft erwartete Verhaltensweisen anderer sein (vgl. MWG I/23, 172). Weber macht vier idealtypische Formen des sozialen Handelns aus: zweckrationales Handeln (Zweck-Mittel-Orientierung), wertrationales Handeln (Orientierung an ethischen, ästhetischen oder religiösen Ideen), affektuelles Handeln (unreflektierte Reaktion, Orientierung am Gefühl) und traditionales Handeln (Gewohnheitsorientierung) (vgl. MWG I/23, 175).

131 Vgl. MWG I/23, 177. Eine saubere Zusammenstellung und Analyse der Typen sozialer Beziehungen bietet u. a. ALLERBECK, Klaus, Zur formalen Struktur einiger Kategorien der verstehenden Soziologie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 34/3 (1982), 665–676.

132 MWG I/23, 177.

Gegenüber wolle mit seinen Handlungen etwas Bestimmtes anzeigen.¹³³ Bisweilen kommt es vor, dass die Beteiligten den Sinngehalt der Beziehung miteinander vereinbaren wollen, womit die Erwartung verknüpft ist, dass sich fortan alle Beteiligten an der getroffenen Vereinbarung orientieren. In diesem Fall machen sich „die daran Beteiligten für ihr künftiges Verhalten [...] Versprechungen“¹³⁴.

Auf den Machtbegriff bezogen bedeutet die Knüpfung an den Begriff der sozialen Beziehung, dass Macht nur und ausschliesslich dann aufzutreten vermag, wenn eine wechselseitige Beziehung mehrerer Personen vorhanden ist und diese Gegenseitigkeit durch Handlungen angezeigt wird. Nur dann, wenn die beteiligten Personen sich insofern zueinander in einer Beziehung setzen, als sich die Einzelnen am subjektiv erwarteten Verhalten der Anderen orientieren, kann ein Machtverhältnis entstehen. Darin impliziert ist ein handlungszentrierter und personaler „Charakter der Machtbeziehung“¹³⁵. Macht ist nicht etwas, das jemand besitzen oder nicht besitzen kann, sondern eine Beziehungseigenschaft, die sich in Handlungen äussert. Der handlungszentrierten und relationalen Bestimmung schlossen sich nach Weber einige der bekanntesten Machttheorien des 20. Jahrhunderts an, wie jene von Michel Foucault¹³⁶ oder von Hannah Arendt. Letztere führt zur Distinktion von Stärke/Kraft und Macht ganz im Weber'schen Sinne aus¹³⁷:

„Stärke [oder Kraft] ist, was ein jeder Mensch von Natur in gewissem Ausmaße besitzt und wirklich sein eigen nennen kann; Macht aber besitzt eigentlich niemand, sie entsteht zwischen Menschen, wenn sie

133 Vgl. MWG I/23, 177–179.

134 MWG I/23, 179.

135 ANTER, Theorien der Macht, 55–56.

136 So sehr sich Foucault auch von Weber unterscheidet, existiert auch für ihn Macht nur „in Form handelnder Einwirkung auf andere“ (FOUCAULT, Michel, Subjekt und Macht (1982), in: Ders., Analytik der Macht, hg. v. Daniel Defert und François Ewald, übers. v. Reiner Ansén, Michael Bischoff, Hans-Dieter Gondek, Hermann Kocyba und Jürgen Schröder, Auswahl u. Nachwort v. Thomas Lemke, Frankfurt 2005 (= stw 109), 240–263, hier 255).

137 Hannah Arendt verwendet allerdings nicht den Begriff der *sozialen Beziehung*, sondern jenen des *Erscheinungsraums*, meint damit aber im Wesentlichen zumindest etwas Ähnliches wie Weber, denn dieser *Erscheinungsraum* „entsteht, wo immer Menschen handelnd und sprechend miteinander umgehen“ (ARENKT, Hannah, Vita activa oder Vom tätigen Leben, deutsche Übers., 8. Aufl. München 1994 (= Serie Piper, Bd. 217), 193. Für weitere Beispiele von Denkmälern in jene Richtung vgl. etwa ANTER, Theorien der Macht, 56–57, der auch Gemeinsamkeiten mit zeitgenössischen Machtverständnissen hervorhebt.

zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen.“¹³⁸

II.1.2 Das Momentum der Chance

Weber schreibt der Macht die Eigenschaft einer „Chance“ zu, womit er auf eine Potenzialität von Macht verweist. Mit der Kategorisierung der Macht als eine *Chance* wird ausgesagt, dass Macht nicht ein integraler Bestandteil jeder sozialen Beziehung ist, sondern nur in einigen vorkommt. In einer sozialen Beziehung ist es aber jederzeit möglich, dass sich Macht entwickelt. So kann sich jede soziale Beziehung zu einer Machtbeziehung hin umformen. Zusammenfassend lässt sich das Verhältnis von Macht und sozialer Beziehung daher folgendermassen ausdrücken: Nicht in jeder sozialen Beziehung existiert Macht; aber überall, wo Macht vorkommt, ist auch eine soziale Beziehung vorhanden. Die Potenzialität von Macht ist erst dann nicht mehr vorhanden, wenn die soziale Beziehung nicht mehr als solche konstituiert ist. Dies ist dann der Fall, wenn keine Chance mehr besteht, dass „bestimmte Arten von sinnhaft orientiertem sozialem Handeln ablaufen“¹³⁹. Auch in diesem Punkt stimmt Hannah Arendt Weber zu und spricht vom „potentiellen Charakter des Phänomens“¹⁴⁰, Macht sei „immer ein Machtpotential, und nicht etwas Unveränderliches, Meßbares, Verlässliches“¹⁴¹.

Mit dem handlungstheoretischen Fokus der Definition einer sozialen Beziehung verknüpft, offenbart sich die Potenzialität als unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Chance zur Entwicklung einer Machtbeziehung kann grösser oder kleiner sein, genauso wie die Chance für das soziologische Ende einer Machtbeziehung „eine sehr große oder eine verschwindend geringe sein“¹⁴² kann. In einigen sozialen Beziehungen ist die Chance für die Entwicklung einer Machtbeziehung höher als in anderen, da sie vom Handeln der an ihr Beteiligten abhängig ist. Macht „entsteht aus dem Handeln und bleibt an Handeln gebunden“¹⁴³.

138 ARENDT, Vita activa, 194.

139 MWG I/23, 177.

140 ARENDT, Vita activa, 194.

141 Ebd.

142 MWG I/23, 177.

143 ANTER, Theorien der Macht, 56.

11.1.3 Der subjektive Wille

Mit dem Element des *eigenen Willens* webt Weber ein subjektiv-voluntaristisches Element in seine Machtdefinition ein. Es reicht nicht aus, dass verschiedene Personen in eine soziale Beziehung zueinander treten; es muss zeitgleich auch die Möglichkeit vorhanden sein, dass der eine seinen Willen durchsetzt. Weber verknüpft damit Macht mit einem zwingenden voluntaristischen Element, das seinerseits zugleich mit einer Handlung verknüpft wird: Nicht nur der subjektive, eigene Wille muss vorhanden sein, sondern auch das entsprechende Interesse, diesen durch Handlungen in der sozialen Beziehung durchzusetzen. Aus der Durchsetzung des eigenen Willens in den Handlungen folgt das Machtverhältnis, das deswegen stets asymmetrisch ist. Der Weberforscher Andreas Anter schreibt dazu passend: „Es handelt sich nicht um eine Beziehung unter Gleichen. Der eine ist mächtiger als der andere.“¹⁴⁴

Der eine mag ein höheres Interesse daran haben, in einer spezifischen sozialen Beziehung seinen Willen durchzusetzen als der andere. Zeitgleich kann auch der eine grösere Möglichkeiten (d. h. eine grösere Chance) besitzen, seinen Willen auch tatsächlich durchzusetzen, als der andere.¹⁴⁵ Potenziell sind aber alle in die Machtbeziehung Involvierten in der Lage, ihren Willen durchzusetzen – „alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“¹⁴⁶ Macht ist demgemäß die „Möglichkeit, den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen“¹⁴⁷, wie es Weber vor dem Weltkrieg ausdrückte. Wird der subjektive Wille in Handlungen um- und durchgesetzt, formt sich in der intersubjektiven Beziehung ein asymmetrisches Machtverhältnis aus.

11.1.4 Möglichkeit einer Form von Ablehnung und Widerstreben

Diese Asymmetrie zeigt sich spätestens dann, wenn die Durchsetzung des eigenen Willens in der sozialen Beziehung auf Widerstand der anderen

¹⁴⁴ Ebd., 59.

¹⁴⁵ Vgl. bereits Mitte des 20. Jh. in diese Richtung MÜHLMANN, Wilhelm Emil, Aspekte einer Soziologie der Macht, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 40/1 (1952), 84–114, hier 89–91 („Versuch einer soziologischen Definition“).

¹⁴⁶ MWG I/23, 211.

¹⁴⁷ MWG I/22.4, 128.

stößt. Wie Macht stets als Potenzialität verstanden werden muss, so ist auch die Möglichkeit, dass gegen die Machtausübung Widerstand geleistet wird, potenziell. Die Durchsetzung des eigenen Willens kann, muss aber nicht auf einen Gegenwillen treffen. Das von Weber beschriebene *Widerstreben* gehört nicht a priori zu einer Machtbeziehung. Ebenso ist für eine Machtbeziehung die Zustimmung der an ihr Beteiligten unwichtig. Wenn aber in der Machtbeziehung nicht nur Widerstreben auftaucht, sondern dieses Widerstreben auch in einen Widerstand mündet, ist eine Machtbeziehung zeitgleich auch eine Kampfbeziehung. Einen Kampf sieht Weber in jenen sozialen Beziehungen gegeben, in denen „das Handeln an der Absicht der Durchsetzung des eignen Willens gegen Widerstand“¹⁴⁸ anderer orientiert ist. Ob und in welchem Ausmass aber ein Widerstreben auftritt, ändert nichts an der Tatsache, dass der eine oder die einen ihren Willen durchsetzen, während die anderen ihren Willen eben nicht durchsetzen. „Der Unterworfenen kann opponieren, er kann den Machtausübenden hassen oder gegen ihn rebellieren – all das ändert nichts an der Machtbeziehung“¹⁴⁹, umschreibt es Andreas Anter etwas bildlicher. Wie divergierende subjektive Sinngebungen an der Existenz einer sozialen Beziehung nichts ändern, so ändert auch etwaiges Widerstreben nichts an der Existenz einer Machtbeziehung. Sollten die Widerstrebenden ihren Willen durchsetzen können, so bedeutet dies letztlich nichts anderes, als dass offenbar sie die Mächtigeren sind.

11.1.5 Machtmittel bzw. Quellen von Macht

Mit dem am Schluss der Definition angefügten Halbsatz „gleichviel worauf diese Chance beruht“¹⁵⁰ zeigt Weber an, dass die Durchsetzung des eigenen Willens auf etwas beruhe. Worauf genau, lässt er in der Definition allerdings offen. In den „Soziologischen Grundbegriffen“ schreibt er lediglich: „Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“¹⁵¹

148 MWG I/23, 192.

149 ANTER, Theorien der Macht, 56.

150 MWG I/23, 210.

151 MWG I/23, 211.

Sucht man im Gesamtwerk Webers nun nach Mitteln oder Quellen zur Durchsetzung des eigenen Willens, lassen sich zwar solche ausmachen.¹⁵² Sie finden allerdings nicht im Kontext seiner Machtdefinitionen, sondern in den Ausführungen zur Herrschaft ihre Erwähnung. Dazu gehören etwa physische Gewalt¹⁵³, Heilsgüter und psychische Gewalt¹⁵⁴, ökonomische Ressourcen¹⁵⁵ und das Verfügen über eine Gruppe anderer Personen.

11.2 Amorphismus

Macht als Eigenschaft einer sozialen Beziehung ist, so Weber, „soziologisch amorph“¹⁵⁶. Sie kann nicht im Allgemeinen abgehandelt werden, denn sie erhält ihre Gestalt im konkreten Handlungszusammenhang in sozialen Beziehungen und ist damit stets verschieden. Ein Machtverhältnis erhält seine Gestalt und beobachtbare Form durch die Handlungen jener, die als Teil der sozialen Beziehung an ihr beteiligt sind – so zumindest die von Weber verfolgte handlungstheoretische Perspektive. Ob sich die einzelnen Akteure ursprünglich aktiv und freiwillig in diese Beziehung hineinbegeben haben, ist dabei unwichtig.¹⁵⁷ Die Gestaltlosigkeit macht den Machtbegriff für Webers Ansatz der verstehenden Soziologie nicht weiter untersuchbar. Diese möchte „soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären“¹⁵⁸. Als Wissenschaft mit dem Ziel des Aufdeckens von Kausalzusammenhängen mithilfe empirischer Methodologie kann ein gestaltloses Phänomen nicht untersucht werden.¹⁵⁹

¹⁵² So etwa KAVEN, Sozialer Wandel und Macht, 52–57.

¹⁵³ Vgl. MWG I/22.1, 207–215.

¹⁵⁴ Vgl. MWG I/22.3, 202; MWG I/22.4, 579–679; MWG I/23, 212, 214–215. Auf diese Quelle greifen insbesondere, so Weber, Kirchen zurück (vgl. ebd.).

¹⁵⁵ Vgl. MWG I/22.1, 252–253. „Ökonomisch bedingte‘ Macht ist natürlich nicht identisch mit ‚Macht‘ überhaupt. Die Entstehung ökonomischer Macht kann vielmehr umgekehrt die Folge der aus anderen Gründen vorhandenen Macht sein“ (MWG I/22.1, 252).

¹⁵⁶ MWG I/23, 211.

¹⁵⁷ Vgl. MWG I/23, 177–179.

¹⁵⁸ MWG I/23, 149.

¹⁵⁹ Vgl. auch ANTER, Theorien der Macht, 57–58.

11.3 Differenzierung von Macht und Herrschaft

Eine der in Webers Augen untersuchbaren Gestalten, die Macht annehmen kann, ist Herrschaft. Sie gehört zu den „wichtigsten Elemente[n] des Gemeinschaftshandelns“¹⁶⁰, das in all seinen Prägungen „die tiefste Beeinflussung durch Herrschaftsgebilde“¹⁶¹, und daher auch Machtbeziehungen, aufweist. Für Weber stellt Herrschaft einen „Sonderfall von Macht“¹⁶² dar, weshalb auch für den Begriff der Herrschaft zunächst die allgemeinen Bestimmungen des Machtbegriffs zutreffen. Auch eine Herrschaft ist, wie jede Machtbeziehung, zunächst bestimmt durch die „Möglichkeit, den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen“¹⁶³. Wenn Weber zwischen Macht und Herrschaft eine Unterscheidung trifft und Herrschaft lediglich eine der möglichen Gestalten, die Macht annehmen kann, darstellt, so muss der Begriff der Herrschaft, wie er in seiner „Unvollendeten Soziologie“ nach 1918 festhält, „ein präziserer sein“¹⁶⁴ als jener der Macht. Nicht jede Form der Machtausübung und Einflussnahme auf andere ist für Weber Herrschaftshandeln.¹⁶⁵

In den „Soziologischen Grundbegriffen“ definiert Weber *Herrschaft* als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.“¹⁶⁶ Diese Definition ist insofern genauer als jener der Macht, als in ihr die in einer Herrschaft ausgeübten Handlungen definiert sind: Die eine Herrschaft ausmachenden Handlungen sind Befehlen und gehorsames Befolgen der Befehle.¹⁶⁷ Es sind allein diese repetitiven Herrschaftshandlungen des Befehlens und des Befolgens der Befehle, die zur Feststellung des Vorliegens einer Herrschaft relevant sind. Die Ansicht, dass sich die Tätigkeit des *Herrschens* aus den beiden Handlungen *Befehlen* und *Befolgen der Befehle* konstituiert, war die führende Definition von *Herrschern* in der deutschen Staatsrechtslehre im Wilhelminischen Zeitalter. So stellte sowohl Paul Laband in seinem Standardwerk zum „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ als auch Georg Jellinek in seiner Schrift „Gesetz und Verordnung“ die Handlung des Befehlens als das zentrale Element von

160 MWG I/22.4, 126.

161 MWG I/22.4, 127.

162 MWG I/22.4, 127.

163 MWG I/22.4, 128.

164 MWG I/23, 211.

165 Vgl. MWG I/23, 449.

166 MWG I/23, 210; vgl. auch MWG I/23, 449.

167 Vgl. MWG I/23, 211.

Herrschern dar, dessen Gehorsam vom Staat erzwungen werden kann.¹⁶⁸ Mit der Betonung des Befehlens als staatlich-politische Grundhandlung stellten sich diese Staatsrechtler in eine aristotelische Traditionslinie.¹⁶⁹ Die damalige Soziologie war demgegenüber zu sehr auf den für Weber unbrauchbaren Begriff der Macht und weniger auf jenen der Herrschaft fokussiert, als dass er von ihr viele Anregungen erwarten konnte.¹⁷⁰

Für Weber erhält der soziologische Begriff der Herrschaft seine Vervollständigung durch jenen der Disziplin. Unter Disziplin versteht er die „Chance, [...] für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam [...] zu finden“¹⁷¹. Der automatische Gehorsam als Reaktion auf die Handlung des Befehlens kommt durch das Einüben von Einstellungen zustande.¹⁷² Das die Herrschaft im Gegensatz zur breiter gefassten Machtbeziehung bestimmende Momentum liegt in der ganz spezifischen Eigenschaft, dass den Befehlen bestimmten Inhalts von klar bestimmbaren Personen gehorcht wird.¹⁷³ Wenn die Fügsamkeit durch Disziplin eingeübt

168 LABAND, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen / Leipzig 1901, 64: „Herrschern ist das Recht, *freien Personen* (und Vereinigungen von solchen) Handlungen, Unterlassungen und Leistungen zu *befehlen* und sie zur Befolgung derselben zu *zwingen*.“ JELLINEK, Georg, Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage, Freiburg i. Br. 1887, 190: „Herrschern heisst unbedingte Befehle ertheilen, die ihren Grund und ihre Schranke nur in der freien Entschliessung des Befehlenden finden. Theils die sittliche Überzeugung [...], teils der in vielen Fällen [...] aus der Herrschermacht fliessende Zwang garantiren [sic!] die Umsetzung der Herrschergebote in menschliche That.“

169 Vgl. ARISTOTELES, Politik IV, 15, 1299a. Nach Jellineks Allgemeiner Staatslehre „sieht Aristoteles die [staatlichen] Ämter mit Befehlsgewalt ausgerüstet“ (JELLINEK, Allgemeine Staatslehre, 596). Auch der damals bekannte Schweizer Staatsrechtler Johann Caspar Bluntschli bemerkte schon ein halbes Jahrhundert vor Jellinek im Kontext des Kapitels über „das moderne Prinzip der Sonderung der Gewalten“, dass bereits Aristoteles in seiner „Politik“ „in dem Befehle die Haupteigenschaft der obrigkeitlichen Gewalt“ erkannt habe (BLUNTSCHLI, Johann Caspar, Allgemeines Staatsrecht geschichtlich begründet, München 1852, 263, Anm. 6 [= DERS., Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl. Stuttgart 1886, 597, Anm. 3]).

170 Vgl. HANKE, Edith / KROLL, Thomas, Einleitung, in: MWG I/22.4, 1–91, hier 15–16. Noch 1969 betonte Niklas Luhmann, dass sämtliche klassischen Machttheorien ungenau blieben: „Die Macht der Macht scheint im Wesentlichen auf dem Umstand zu beruhen, daß man nicht genau weiß, um was es sich eigentlich handele“, eröffnet er seinen Artikel (LUHMANN, Niklas, Klassische Theorie der Macht: Kritik ihrer Prämissen, in: Zeitschrift für Politik, Vol. 16/2 (1969), 149–170, hier 149).

171 MWG I/23, 210–211.

172 Vgl. MWG I/23, 210–211.

173 Vgl. MWG I/23, 210–211.

ist und ein Befehl nur bei spezifisch angebbaren Personen Gehorsam finden muss, während im Umkehrschluss also die Befolgung des Befehls von anderen Personen nicht erwartet wird, lebt eine Herrschaft von Voraussetzungen, die blosse Machtbeziehungen übersteigen. Für den oder die Befehlenden ist klar, wer dem Befehl zu folgen hat, aber auch den Befohlenen ist klar, welchen Befehlen sie Folge zu leisten haben. Die Entstehung einer Herrschaft im Sinne Webers kann deswegen als Institutionalisierung einer Machtbeziehung gesehen werden. In diesem Sinne ist dann Herrschaft nichts anderes als „institutionalisierte Macht“, wie es der Soziologe Heinrich Popitz in Webers Linie ausdrückte.¹⁷⁴

Für die Auffassung, dass Weber Herrschaft als gesteigerte und verfestigte Macht sieht, spricht auch die Tatsache, dass für ihn eine Herrschaft und deren Ausübung ein Gemeinschaftshandeln in eine „rationale Vergesellschaftung“¹⁷⁵ zu führen vermag. In Fällen, in denen aus einer Herrschaft keine „rationale Vergesellschaftung“¹⁷⁶ erwächst, „ist es dennoch die Struktur der Herrschaft und deren Entfaltung, welche das Gemeinschaftshandeln formt und namentlich seine Ausgerichtetetheit auf ein ‚Ziel‘ überhaupt erst eindeutig determiniert.“¹⁷⁷ Herrschaft übersteigt daher blosse Macht¹⁷⁸, denn Macht alleine vermag nicht in eine „rationale Vergesellschaftung“¹⁷⁹ zu münden. Eine *Vergesellschaftung* sieht Weber in Anlehnung an Ferdinand Tönnies als (historische) Fortführung einer *Vergemeinschaftung*.¹⁸⁰ In der

174 Vgl. POPITZ, Heinrich, Phänomene der Macht, 2., stark erweiterte Aufl., Tübingen 1992, 232–260; zu dieser Deutung vgl. ferner ANTER, Macht und Herrschaft, 51–53; DERS., Theorien der Macht, 63–65.

175 MWG I/22.4, 127.

176 MWG I/22.4, 127.

177 MWG I/22.4, 127.

178 Vgl. ANTER, Macht und Herrschaft, 51–52.

179 MWG I/22.4, 127.

180 Vgl. TÖNNIES, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft, hg. v. Clausen, Bettina / Haselbach, Dieter, Berlin / Boston 2019 (= Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe, Bd. 2), 123–221 (erstmals erschienen 1887 unter dem Titel: Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen, Leipzig 1887). In Gemeinschaften, so Tönnies, orientieren sich die Einzelnen in ihrem Handeln am Kollektiv („Wesenswille“), in Gesellschaften orientiert sich der Einzelne ausschließlich an seinen Eigeninteressen, benutzt das Kollektiv und die anderen also instrumentell („Kürwille“). *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* dienen Tönnies zunächst als *Normalbegriffe* bzw. später (nach der Etablierung des Begriffs *Idealtypus* durch Weber) als ideelle Typen (vgl. TÖNNIES, Ferdinand, Vorrede, in: Ders., Einführung in die Soziologie (1931), hg. v. Dieter Haselbach, Berlin / Boston 2021 (= Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe, Bd. 21), 7–13, hier 7–8). Auch wenn Weber in Bezug auf die verwendete Terminologie der *Vergesell-*

Vergemeinschaftung beruhen für Weber „die Einstellungen des sozialen Handelns [...] auf subjektiv gefühlter (affektueller oder traditionaler) Zusammengehörigkeit der Beteiligten“¹⁸¹, während eine Vergesellschaftung auf „wert- oder zweckrational motiviertem Interessenausgleich oder auf ebenso motivierter Interessenverbindung beruht.“¹⁸²

Zur Aufrechterhaltung einer Herrschaft ist im Normalfall ein *Verband* notwendig. Als Verband beschreibt Weber „eine nach außen regulierend beschränkte oder geschlossene soziale Beziehung“¹⁸³ mit einer Ordnung, zu deren Aufrechterhaltung spezifische Personen abgestellt sind. Bei diesen handelt es sich um den oder die Leiter des Verbandes und den Verwaltungsstab.¹⁸⁴ Unter einer *Ordnung* ist in Webers Begrifflichkeiten im Kontext einer sozialen Beziehung, wie sie eine Herrschaft aufgrund des Machtcharakters ebenfalls darstellt, die Orientierung von „Handeln an angebbaren ‚Maximen‘“¹⁸⁵ zu verstehen. Eine Ordnung gilt, wenn die von der Ordnung vorgegebenen Maximen als „verbindlich oder vorbildlich angesehen werden“¹⁸⁶ und sich deswegen als Norm auf das Handeln auswirken. Insofern ist die Geltung der Ordnung graduell stärker oder schwächer ausgeprägt. Nur wenn die Chance der Handlungsorientierung an den Maximen der

schaftung und *Vergemeinschaftung* explizit darauf hinweist, dass er den Begriffen von Tönnies im Groben folgt (vgl. MWG I/23, 195), ist in der Max-Weber- und Ferdinand-Tönnies-Forschung darüber gestritten worden, inwieweit Weber Tönnies direkt widerspreche. Der renommierte Tönnies-Forscher Werner Jacob Cahnman hält zu diesen Diskussionen fest: „In the older Part II of *Economy and Society*, written [...] 1911–1913 as well as in the 1913 essay ‘Some Categories of Interpretive Sociology’ [...], Weber used the term *Gemeinschaft* in the pre-Toenniesian general sense of ‘social group’; he considers *Gemeinschaftshandeln* as the equivalent of what he later called ‘social action,’ *Gesellschaftshandeln* as any rationally conceived or organized social action. By 1920 [...] his terminology had become much more closely related to Toennies’s categories [...]. Weber speaks [...] of *Vergemeinschaftung* and *Vergesellschaftung* [...] rather than of *Gemeinschaft* and *Gesellschaft* as social entities“ (CAHNMAN, Werner Jacob, Weber and Toennies. Comparative sociology in historical perspective, ed. and with an introduction by Joseph B. Maier, Judith Marcus und Zoltán Tarr, New Brunswick 2016, 61–65, hier 62–63). Direkt kritisiert Weber hingegen Tönnies’ Ansicht zur Bedeutung der Stadt für das Verhältnis der mittelalterlichen Kirche (Christentum; hier insbesondere: Sekten und Mönchtum) zur Wirtschaft (vgl. MWG I/9, 747–753).

181 MWG I/23, 194–195.

182 MWG I/23, 195.

183 MWG I/23, 204.

184 Vgl. MWG I/23, 204.

185 MWG I/23, 183.

186 MWG I/23, 183.

Ordnung nicht mehr vorhanden ist, gilt eine Ordnung faktisch nicht mehr.¹⁸⁷ Wenn die in einem Verband geltende Ordnung seine Mitglieder in eine herrschaftliche Beziehung zueinander setzt, handelt es sich um einen Herrschaftsverband. In solchen Verbänden garantiert der Verwaltungsstab demgemäß die Einhaltung und Befolgung von Befehlen.¹⁸⁸ In ihrer Potenzialität ist eine Herrschaft zwar auch ohne Verband und ohne Verwaltungsstab denkbar, aber ohne zumindest eines von beidem ist sie in der Realität sehr unwahrscheinlich.¹⁸⁹

Herrschaft kann für Weber in vielen verschiedenen Formen auftreten und beobachtet werden,¹⁹⁰ auch wenn sie die Form eines Verbands mit Verwaltungsstab zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchsetzung der Befehle angenommen hat. Im Gegensatz zur damaligen Staatsrechtslehre ordnet Weber unter einer Herrschaft nicht nur den Staat und politische Organisationen ein, sondern er sieht eine Herrschaft in allerlei unterschiedlichen Kontexten gegeben. Weber „verbindet soziale, religiöse und politische Herrschaftsformen und löst sich vom engeren Staatsbegriff ab“¹⁹¹. Weil für Weber *Staat* und *Herrschaft* nicht synonym zueinander sind, können auch staatliche Regierungs- oder Verfassungsformen auf der Stufe des Herrschaftsbegriffs zur Typisierung einer Herrschaft noch nicht sinnvoll angewandt werden. Ein Verband ist sowieso aufgrund der Existenz eines Leiters des Verbandes und des Verwaltungsstabes zur Durchsetzung der Verbandsordnung immer „in irgendeinem Grade Herrschaftsverband“¹⁹². Herrschaftsverbände von besonderer Bedeutung sind unter anderem der politische und der hierokratische Verband. Beide zeichnen sich dadurch aus, dass sie regelmässig zur Aufrechterhaltung ihrer Verbandsordnungen Zwang androhen und ausüben.¹⁹³ Im Falle des *politischen Verbandes* handelt es sich um physischen Zwang und physische Gewalt, im Falle des *hierokratischen Verbandes* um psychischen Zwang „durch Spendung oder

187 Vgl. MWG I/23, 182–185.

188 Vgl. MWG I/23, 211.

189 Vgl. MWG I/23, 211, 449–450.

190 Vgl. MWG I/22.4, 128; MWG I/23, 449–453.

191 HANKE, Edith, Max Webers Rechts- und Herrschaftssoziologie. Anmerkungen zu einem komplizierten Verhältnis angesichts der Neuedition in der Max Weber-Gesamtausgabe, in: Gephart, Werner / Witte, Daniel (Hgg.), Recht als Kultur? Beiträge zu Max Webers Soziologie des Rechts, Frankfurt 2017 (= Schriftenreihe des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“, Bd. 19), 439–456, hier 449.

192 MWG I/23, 211.

193 Vgl. MWG I/23, 212–215.

Versagung von Heilsgütern¹⁹⁴. Wenn ein politischer Verband auf einem von ihm beanspruchten Territorium „erfolgreich das *Monopol legitimen physischen Zwanges*¹⁹⁵ erlangt, handelt es sich um einen politischen Anstaltsbetrieb, den Weber als *Staat* bezeichnet. Wenn ein hierokratischer Verband „das *Monopol legitimen hierokratischen Zwanges*¹⁹⁶ über seine Mitglieder für sich in Anspruch nehmen kann, handelt es sich um einen hierokratischen Anstaltsbetrieb, als den Weber eine *Kirche* bezeichnet. Wenn ein Staat oder eine Kirche nicht das Monopol des legitimen Zwanges erfolgreich für sich beanspruchen kann, handelt es sich demgemäß begrifflich nicht um einen Staat oder eine Kirche, sondern um einen politischen oder hierokratischen Verband.

11.4 Autorität und Interessenkonstellationen

In seinen Arbeiten hat sich Weber dem Herrschaftsbegriff wiederholt auf verschiedene Weisen definitorisch angenähert und ihn immer mehr präzisiert.¹⁹⁷ Die Bestimmung von Herrschaft in den „Soziologischen Grundbegriffen“ nach dem Weltkrieg als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“¹⁹⁸, ist lediglich das Ergebnis langjähriger Auseinandersetzungen. Bereits in seiner kurzen und für den Druck bestimmten soziologischen Herrschaftsstudie (vor dem Ersten Weltkrieg)¹⁹⁹ hat er zwei Distinktionen von Herrschaft gezogen, die ange-

194 MWG I/23, 212.

195 MWG I/23, 212; vgl. ferner v. a. MWG I/17, 157–252.

196 MWG I/23, 212.

197 Weber beschäftigte sich in seinem letzten Lebensjahrzehnt (1910–1920) in zwei Phasen besonders vertieft mit *Herrschaft* (und *Macht*): zuerst von 1910 bis 1914 und zum zweiten Mal von 1918 bis 1920. Das Ergebnis aus der ersten Schaffensperiode ist als Kapitel IX. unter der Überschrift „Soziologie der Herrschaft“ in den Weber/Winckelmann-Ausgaben von WuG abgedruckt, die Verschriftlichung der zweiten Phase in Kapitel III derselben Ausgaben. Vielfach geht daneben ein drittes Textmanuskript zur Thematik vergessen, das nicht genau datiert werden kann und nicht in den Ausgaben von „Wirtschaft und Gesellschaft“ von Marianne Weber und Johannes Winckelmann abgedruckt wurde. Marianne Weber veröffentlichte es stattdessen 1922 in den „Preußischen Jahrbüchern“: WEBER, Max, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft. Eine soziologische Studie, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 187/1 (1922), 1–12; jetzt abgedruckt in MWG I/22.4, 726–742. Vgl. dazu HANKE, Edith / KROLL, Thomas, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft: Editorischer Bericht, in: MWG I/22.4, 717–725.

198 MWG I/23, 210; vgl. ferner MWG I/23, 449.

199 Jetzt abgedruckt in MWG I/22.4, 126–149.

ben, aus welchen Gründen ein bestimmtes Herrschaftsverhältnis zustande kommt und aufrechterhalten werden kann: A) „kraft Interessenkonstellation (insbesondere kraft monopolistischer Lage)“²⁰⁰ und B) „kraft Autorität (Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht)“²⁰¹. Die beiden herrschaftsbegründenden Elemente sind für Weber „zwei polar einander entgegengesetzte Typen von Herrschaft“²⁰². Es handelt sich dabei um Idealtypen, die in der Realität nie in ihrer „reinen Form“²⁰³ vorkommen, sondern in einer gleitenden Durchmischung anzutreffen sind. Auch darf die Bezeichnung *Ideal-Typus* nicht, wie dies in der Alltagssprache häufig gemacht wird, mit einer Idealvorstellung im Sinne eines erstrebenswerten Vorbilds verwechselt werden. Webers Idealtypologien sind deskriptiv-explikativer und nicht ideologisch-normativer Art. Er sagt also nichts darüber aus, wie eine Herrschaft sein soll, sondern darüber, wie sie ist oder allenfalls unter bestimmten Bedingungen sein könnte.

11.4.1 „Herrschaft kraft Interessenkonstellation“

Der erste Typus von Herrschaft wird von Weber in seiner reinsten Form in der monopolistischen Marktherrschaft ausgemacht. Ausschlaggebend sind vor allem wirtschaftliche Faktoren: gesicherter Besitz oder marktgängige Fertigkeit, mit denen Einfluss auf „das lediglich dem eigenen Interesse folgende formal ‚freie‘ Handeln der Beherrschten“²⁰⁴ genommen wird. Sie ist auf den einzelnen Akteur bezogen synonym zu setzen mit der „Marktmacht“²⁰⁵ des jeweiligen Akteurs. Besitz und Fertigkeiten seien machtbegrundend, auch wenn sie nicht aktiv im Markt als Marktmacht ausgespielt werden. Bereits das passive Verfügen über für andere relevanten ökonomischen Besitz und relevante Fertigkeiten kann in ein verfestigtes Machtverhältnis führen.²⁰⁶

200 MWG I/22.4, 129.

201 MWG I/22.4, 129.

202 MWG I/22.4, 129.

203 Die Bezeichnungen *reine Form* und *reinster Typus* verwendet Weber immer wieder an verschiedenen Stellen seiner Typologisierung von Macht- und Herrschaftsgebilden. Denn seiner Meinung nach ist „nur vom reinen (,Ideal‘-)Typus her [...] soziologische Kasuistik möglich“ (MWG I/23, 169–172, hier 170).

204 MWG I/22.4, 129.

205 MWG I/22.4, 133.

206 Vgl. MWG/22.4, 133. Als Beispiel führt Weber die Autorität von Kreditbanken aus, die sich zwar selber nicht als Autorität verstehen, sondern lediglich ihre eigenen

Wie Weber aber aufzeigt, nimmt eine Machtform „kraft Interessenkonstellation, dem marktmäßigen Machtverhältnis gleich oder ähnlich“²⁰⁷, häufig Züge der zweiten Herrschaftsform an, indem sie sich „in formell geregelte Autoritätsverhältnisse verwandelt“²⁰⁸. Ein Beispiel für diesen Vorgang ist etwa das vertraglich geregelte Angestelltenverhältnis. Dieses wird zwar formell unter Gleichen und beiderseitig formell freiwillig eingegangen, bewirkt aber, dass der eine Vertragspartner künftig der Autorität des anderen unterliegt.²⁰⁹ Die Herrschenden sind im Besitz bestimmter Verfügungsgewalt über (ökonomische) Ressourcen, wodurch andere in der Verfolgung ihrer (zweck-)rationalen Interessen in deren Abhängigkeit geraten. Dies macht die von den anderen Abhängigen in gewisser Weise zu *Beherrschten*, die im Eigeninteresse den Anweisungen der *Herrschenden* folgen. Unter anderem aus diesem Grund rückt Weber in seinen weiteren Ausführungen von diesem Herrschaftstypus ab.²¹⁰ Zudem, so Weber später, bedient sich nicht jede Herrschaft wirtschaftlicher Mittel, und „noch weit weniger hat jede Herrschaft wirtschaftliche Zwecke.“²¹¹

11.4.2 „Herrschaft kraft Autorität“

In seinen weiteren Ausführungen zur Herrschaft vertieft Weber nur noch den Typus der „Herrschaft kraft Autorität“²¹² mit autoritärer Befehlsgewalt, Gehorsamspflicht und Zwangsapparat.²¹³ Es ist dieser Herrschaftstyp, den er in der zweiten Arbeitsphase in den „Soziologischen Grundbegriffen“ als *Herrschaft* auffasste, was ausdrücklich noch einmal im Abschnitt über die

Interessen vertreten, aber gerade dadurch zur Autorität werden, und zwar insbesondere in der Interaktion mit formell frei Handelnden (vgl. MWG/22.4, 129–130).

²⁰⁷ MWG I/22.4, 135.

²⁰⁸ MWG I/22.4, 135. Vgl. zu diesem Vorgang mit vielen Beispielen auch MWG I/22.4, 130–135.

²⁰⁹ Vgl. MWG I/22.4, 132–133. Zum Arbeitsvertrag als Vereinbarung zwischen formell Gleichen vgl. ferner: MWG I/22.3, 278, 425–427; MWG I/8, 37–61, 40–42 [= Rezension zu LOTMAR, Philip, Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. In zwei Bänden, Bd. 1, Leipzig 1902, erschienen in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder, Bd. 17/3 (1902), 723–734].

²¹⁰ Vgl. MWG I/22.4, 135.

²¹¹ MWG I/23, 449; vgl. ferner MWG I/22.4, 127.

²¹² MWG I/22.4, 129.

²¹³ Vgl. MWG I/22.4, 135.

„Typen der Herrschaft“ bekräftigt wird.²¹⁴ In der Phase vor dem Ersten Weltkrieg definierte Weber diesen Typus noch folgendermassen:

„Unter ‚Herrschaft‘ soll hier also der Tatbestand verstanden werden: daß ein bekundeter Wille (‚Befehl‘) des oder der ‚Herrschenden‘ das Handeln anderer (des oder der ‚Beherrschten‘) beeinflussen will und tatsächlich in der Art beeinflußt, daß dies Handeln, in einem sozial relevanten Grade, so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten (‚Gehorsam‘).“²¹⁵

Die reinste Form einer solchen Herrschaft sieht Weber in der hausväterlichen, amtlichen oder fürstlichen Gewalt. In ihrer reinsten Form stützt sie sich „auf eine in Anspruch genommene, von allen Motiven und Interessen absehende schlechthinnige Gehorsamspflicht“²¹⁶. Die Gehorsamspflicht der Beherrschten hat ihre Entsprechung auf Seiten der Herrschenden in ihrer Befehlsgewalt. In den auf Autorität aufbauenden Herrschaftsgebilden kann das Verhältnis zwischen mit Befehlsgewalten ausgestatteten Herrschenden und durch Gehorsamspflicht daran gebundenen Beherrschten formal oder rechtlich festgelegt sein. In diesem Fall sorgt der Verwaltungsstab als Zwangsapparat dafür, dass dem rechtlich festgehaltenen Befehl auch tatsächlich in Gehorsam entsprochen wird. Dennoch beruht eine autoritäre Herrschaft in ihrem Selbstanspruch nicht primär auf den verschiedenen Möglichkeiten, Ungehorsam zu sanktionieren, sondern auf der allgemein anerkannten Gehorsamspflicht. Der Herrschende hat einen Anspruch auf Gehorsam gegenüber seinen Befehlen, weil er das Recht dazu besitzt, dass seine Befehle befolgt werden. Damit das auf Gehorsamspflicht aufbauende Herrschaftsgehäuse erhalten bleibt, ist von Seiten der Gehorchenden allerdings „ein gewisses Minimum von eigenem Interesse [...] daran, daß er [der Beherrschte] gehorcht, [...] unentbehrliche Triebfeder des Gehorsams.“²¹⁷

Autorität und Gehorsam sind aufeinander verwiesen und gegenseitig in ihrer Potenzialität und Realisierung Bedingung. Den Anweisungen des Befehlenden muss nicht aus einem hohen inneren Pflichtgefühl heraus im Handeln entsprochen werden. Es reicht aus, wenn von den Gehorchenden

214 Vgl. MWG I/23, 211, 449: „Herrschaft‘ soll, definitionsgemäß (Kap. I, § 16) die Chance heißen, für spezifische (oder: für alle) Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden.“

215 MWG I/22,4, 135.

216 MWG I/22,4, 129.

217 MWG I/22,4, 133; vgl. ferner MWG I/23, 449.

angezeigt wird, dass die Befehle als solche akzeptiert werden. Die Pflicht zum Gehorsam ist damit eine formale Pflicht, der zwar auch informell und psychologisch²¹⁸ in Form eines Pflichtgefühls entsprochen werden kann, aber nicht muss. Überhaupt gibt es für Weber viele unterschiedliche Gründe, weshalb den Befehlen gehorcht wird. In der Einführung zum Aufsatz über „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ formuliert er zu diesen Gründen der Fügsamkeit:

„Sie kann rein durch Interessenlage, also durch zweckrationale Erwägungen von Vorteilen und Nachteilen seitens des Gehorchenden bedingt sein. Oder andererseits, durch bloße ‚Sitte‘, die dumpfe Gewöhnung an das eingelebte Handeln; oder sie kann rein affektuell, durch bloße persönliche Neigung des Beherrschten, begründet sein.“²¹⁹

Notwendige Voraussetzung für eine Herrschaft in dieser Konzeption sind zum einen jene, die durch ihre Handlungen anzeigen, dass sie herrschen wollen, und zum anderen jene, die sich dieser Befehlsgewalt fügen, gehorsam sind, Befehle annehmen und in ihrem Handeln anzeigen, dass sie das Herrschaftsverhältnis als asymmetrische Machtbeziehung akzeptieren. Gehorsam sind im Weber’schen Sinne zum einen jene, die Befehle und Anweisungen strikt befolgen, zum andern aber auch bereits jene, die prinzipiell Bereitschaft zeigen, Befehlen nachzukommen;²²⁰ beides bringt zum Ausdruck, dass alles so „abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten“²²¹. Selbst wenn Leitung und Verwaltung, wie in einer Demokratie üblich, „der Form nach als ‚Diener‘ der Beherrschten auftreten“²²², verbleibt ihnen ein Minimum an Befehlsgewalt, dem mit Gehorsam entsprochen wird.

Weber betont, dass Herrschaftsverhältnisse plural sein können. Gerade mit Blick auf eine sich ausdifferenzierende Gesellschaft mit Arbeitsteilung sind die Herrschaftsverhältnisse von Situation zu Situation unterschiedlich.

218 Vgl. MWG I/23, 452. Hierzu sei mit Weber angemerkt, dass „rein psychologisch [...] die Kausalkette verschieden aussehen, insbesondere: ‚Eingebung‘ oder ‚Einfühlung‘ sein [kann]“ (MWG I/23, 452).

219 MWG I/22.4, 726. In der Fassung aus Wirtschaft und Gesellschaft fasst Weber die Motive zusammen mit der Formulierung: „von dumpfer Gewöhnung angefangen bis zu rein zweck rationalen Erwägungen“ (MWG I/23, 449).

220 Vgl. auch BAUMANN, Peter, Die Motive des Gehorsams bei Max Weber: eine Rekonstruktion, in: Zeitschrift für Soziologie, Bd. 22/5 (1993), 355–370, hier 356, Anm. 2.

221 MWG I/22.4, 135.

222 MWG I/23, 453; vgl. ferner MWG I/22.4, 139.

So kann jemand in dem einen Kontext als Herrschender auf die Befolgung seiner Befehle zählen, in anderen Kontexten aber seinerseits anderen gehorchen müssen. Weber hält fest:

„Wir werden unsererseits dem Dorfshulzen, dem Richter, dem Bankier, dem Handwerker [und überhaupt: allen Personen] gleichermaßen ‚Herrschaft‘ überall da und nur da zuschreiben, wo sie für gegebene Anordnungen [...] ‚Gehorsam‘ beanspruchen und (in einem sozial relevanten Grade) finden.“²²³

Der Handwerker mag etwa in der Werkstatt gegenüber seinen Gehilfen über Befehlsgewalt verfügen, auf der Anklagebank aber dem Urteil des Richters gehorchen müssen. Wann und in welchem Grad in einer jeweiligen Situation jemand Befehlsgewalt oder Gehorsamspflicht auszuüben hat, ist demgemäß massgeblich von dessen sozialer Rolle im konkreten institutionellen Kontext abhängig.²²⁴ So unterstehen etwa moderne Beamte in ihren jeweiligen Ressorts gegenseitig der Befehlsgewalt des jeweils anderen.²²⁵

11.5 Fünfter Halbschluss

Macht ist für Weber die Möglichkeit, in einer sozialen Beziehung den eigenen Willen durchzusetzen. Sie ist deswegen relational und potenziell und erhält ihre konkrete Manifestierung im Handlungszusammenhang innerhalb konkreter asymmetrischer Beziehungen, weshalb Macht in mannigfaltigen Formen auftreten kann. So gefasst ist der Machtbegriff allerdings so weit, dass er nicht mehr länger für soziologische Untersuchungen brauchbar ist. Macht ist deswegen soziologisch amorph.

Der Begriff der Herrschaft ist demgegenüber ein präziserer und untersuchbarer Begriff, da sie eine ganz bestimmte Gestalt einer Machtbeziehung darstellt. Eine Herrschaft entsteht durch die Verfestigung einer Machtbeziehung. Im Laufe der Verfestigung formen sich normalerweise die Struktur-

223 MWG I/22.4, 138.

224 Den Zusammenhang zwischen sozialer Rolle und Macht hat vor allem der deutsche Soziologe Dieter Claessens (1921–1997) ausgearbeitet, sich dabei aber nur zweimal auf Weber bezogen: vgl. CLAESSENS, Dieter, Rolle und Macht, 3., überarb. Aufl. München 1974. Er beschreibt darin „Machtrollen“ als *Macht durch das System (soci-al power)*, *Macht im System (self imposed power)* und *Macht über das System*.

225 Vgl. MWG I/22.4, 136.

elemente des Verbandes, des Leiters und des Verwaltungs- oder Zwangsstabes aus, die sicherzustellen haben, dass die sich formierende Ordnung eingehalten wird. Eine Herrschaft ist charakterisiert durch die sie ausmachenden Handlungen des Befehlens und des gehorsamen Befolgens der Befehle. Max Weber sieht in allen möglichen Kontexten des menschlichen Zusammenlebens Herrschaftsgehäuse gegeben, in denen die einen befehlen und die anderen sich so verhalten, als ob sie den Befehlen allein um des Befehls willen nachkommen. Zunächst unterscheidet er zwei Typen von Herrschaft auf der Basis ihrer Begründungsmuster: die „Herrschaft kraft Interessenkonstellation“²²⁶, die vor allem aufgrund von Abhängigkeiten zu stande kommt, und die „Herrschaft kraft Autorität“²²⁷, in der die höhere Autorität über Befehlsgewalt verfügt und die niedrigere Autorität Gehorsamspflicht hat. Da allerdings der erste Herrschaftstypus starke Tendenzen hat, sich in den zweiten umzuformen, gilt für den späten Weber nur noch die letztgenannte Herrschaftsform als Herrschaft.

12 Legitimität und Herrschaft

Max Weber kommt in seinen Überlegungen zur Herrschaft vom Allgemeinen zum Spezifischen: Er beginnt bei dem allgemeinen Phänomen der Macht und grenzt dieses vom spezifischeren Phänomen der Herrschaft ab. Herrschaft wiederum definiert er zuerst im Allgemeinen, um sie später nur noch als Herrschaft kraft Autorität aufzufassen. Als solche konstituiert sich eine Herrschaft in ihrem Handeln in Befehlen und Gehorchen. Die Befehlsgewalt des Herrschenden und die Gehorsamspflicht der Beherrschten sind dabei komplementäre Bedingungen. Im Anschluss schränkt er seine Überlegungen noch weiter ein und konzentriert sich auf die Frage nach den Geltungsgründen von Herrschaftsbeziehungen. In diesem Rahmen führt er den Begriff der Legitimität und legitimen Herrschaft ein. Im Folgenden wird zuerst danach gefragt, was Max Weber unter *Legitimität* versteht, um im Anschluss der Frage nachzugehen, wann eine Herrschaft in Webers Sinne legitim sein kann. Abschliessend wird die Frage aufgeworfen, ob neben den bekannten drei Idealtypen der legitimen traditionalen, charismatischen und legalen Herrschaft auch illegitime Herrschaft denkbar ist oder ob es sich bei dieser nicht doch um eine spezielle Kategorie legitimer Herrschaft handelt.

226 MWG I/22.4, 129.

227 MWG I/22.4, 129.

12.1 Legitimität und Geltung

Die Legitimität eines Herrschaftsverhältnisses spielt in Webers Konzeption eine zentrale Rolle für die Etablierung und Aufrechterhaltung der herrschaftlichen Ordnungsgeltung der Handlungsstruktur von Befehlen und Gehorchen. Sie ist deswegen aus der Herrschaftskonzeption Webers nicht wegzudenken, sondern als konstitutiv zu betrachten, selbst wenn Legitimität für eine faktische Herrschaft nicht zwingend notwendig ist.²²⁸

Hinter dem Prinzip der Legitimität steht die Frage, wie es dazu kommt, dass Menschen überhaupt anderen Menschen gehorchen.²²⁹ Weber nennt dafür zunächst drei unterschiedliche Motive, der Gehorsamspflicht nachzukommen und sich fügsam zu verhalten; sie werden anschliessend ergänzt durch ein viertes Motiv und können in unterschiedlichen Kombinationen auftreten.²³⁰ (1) Zunächst wird der Gehorsamspflicht aufgrund der Konstellation *subjektiver Interessenlagen* nachgekommen: Die einzelnen Personen wägen zweckrational Vor- und Nachteile gegeneinander ab. Wenn sie im Gehorchen entsprechenden Vorteil oder zumindest einen nur geringen Nachteil für sich und die eigenen Interessen sehen, sind sie geneigt, den Befehlen nachzukommen. (2) Zweitens kann das gehorchende Nachkommen aufgrund von *Sitte* Zustände kommen, also auf der Basis einer dumpfen „Gewöhnung an das eingelebte Handeln“²³¹: weil eine Person sich bestimmte Handlungsmuster angewöhnt und diese aufgrund „langer Eingelebtheit“²³² immer wieder repetitiv wiederholt. Im Handlungszusammenhang einer Herrschaft heisst das: Weil die Befolgung bestimmter Befehle

228 Bereits hier eine Vorbemerkung: Der Legitimitätsbegriff Webers unterscheidet sich markant von der Verwendungsart des Begriffs in der (normativen) Rechts- und den Politikwissenschaften, insbesondere weil Webers Legitimitätskonzeption seinem (methodischen) Anspruch nach weder normativ noch ausschliesslich auf politisch-staatliche Herrschaftsverbände fokussiert ist. Vgl. dazu auch BREUER, Stefan, Das Legitimitätskonzept Max Webers, in: Willoweit, Dietmar / Müller-Luckner, Elisabeth (Hgg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem, München 2000 (= Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), 1–17, hier 1–2.

229 Zu Beginn der bekannten Rede „Politik als Beruf“ (München 1919) fragt Weber: „Damit er [der Staat oder andere Herrschaftsverbände] bestehen, müssen sich also die beherrschten Menschen der beanspruchten Autorität der jeweils herrschenden fügen. Wann und warum tun sie das? Auf welche inneren Rechtfertigungsgründe und auf welche äusseren Mittel stützt sich diese Herrschaft?“ (MWG I/17, 160).

230 Vgl. MWG I/22.4, 136, 726; MWG I/23, 449–450.

231 MWG I/22.4, 726.

232 MWG I/23, 180. Das Beruhen auf langer Eingelebtheit unterscheidet die Sitte von ihrer Oberkategorie, dem Brauch (vgl. ebd.).

von bestimmten Personen eingelebt ist, wird den Befehlen ohne zu erwartende Missbilligung sowie ohne Zwang und/oder Sanktionsandrohung von anderen nachgekommen.²³³ Insofern Disziplin durch die Einübung von Einstellungen zustande kommt, ist es der Zweck einer Disziplinierung, die Einstellung des sittlichen Gehorsamserweises gezielt zu erreichen.²³⁴ (3) Und letztlich kann die Befolgung der Befehle aus *affektuellen und emotionalen Gründen*, „durch bloße persönliche Neigung des Beherrschten“,²³⁵ erfolgen. (4) Mit Blick auf den Gehorsam des Verwaltungsstabes gegenüber der befehlenden Autorität und seine Bindung an die Herrschenden ergänzt Weber die drei Begründungsmotive durch den Gehorsamerweis aus *ideell-wertrationalen Motivationsgründen*.²³⁶ Diese Motive reichen zwar bereits aus, dass eine Herrschaft zustande kommt, vermögen aber nicht eine dauerhaft stabile Herrschaft aufrechtzuerhalten. Dafür benötigt eine Herrschaft zusätzlich das Element der Legitimität.

Mit Blick auf die Bedeutung der Legitimität für die Stabilisierung und Innehaltung des breiteren Begriffs der Ordnung beschreibt Weber Legitimität als „Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit“²³⁷. Er schreibt:

„Eine nur aus zweckrationalen Motiven innegehaltene Ordnung ist [...] weit labiler als die lediglich kraft Sitte, infolge der Eingelebtheit eines Verhaltens, erfolgende Orientierung an dieser [...]. Aber sie ist noch ungleich labiler als eine mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit, wir wollen sagen: der ‚Legitimität‘, auftretende.“²³⁸

Legitimität in dieser ersten Bestimmung mit Blick auf Ordnungen im Allgemeinen ist demgemäß von den Ordnungsbeteiligten positiv konnotiert und stärkt die Aufrechterhaltung einer Ordnung stärker als alle anderen Motive. Die sich an der Ordnung orientierenden Personen halten die Ordnung für eine *gute* Ordnung. Die legitime Ordnung wird von den Einzelnen als normativ prestigeträchtig betrachtet, was sich am Grad des Sich-Orientierens an ihr zeigt. Ähnlich formuliert Weber für den enger gefassten Begriff der Herrschaft die Bedeutung der Legitimität. Weil weder zweckrationale

233 Wenn Missbilligung zu erwarten ist, handelt es sich nicht um eine Sitte, sondern um eine Konvention. Wenn physischer oder psychischer Zwang und Sanktionen zu erwarten sind, handelt es sich in Abgrenzung davon um Recht (vgl. MWG I/23, 180, 186–189).

234 Zum Begriff der Disziplin vgl. MWG I/23, 210–211.

235 MWG I/22.4, 726.

236 Vgl. MWG I/23, 449–450.

237 MWG I/23, 183.

238 MWG I/23, 183.

Interessenabwägungen noch Sitte noch affektuelle oder wertrationale, weder materiale noch ideelle Motive genügend stabilisierend wirken, sucht sich eine Herrschaft im Normalfall „durch Rechtsgründe, Gründe ihrer ‚Legitimität‘“²³⁹ nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich zu stützen.²⁴⁰ In einer Herrschaft werden, so Weber in seiner Rede „Politik als Beruf“, innere Rechtfertigungsgründe dafür gesucht, dass die Herrschaft als vorbildlich oder verbindlich erachtet werden soll.²⁴¹ Die Rechtfertigungsgründe wiederum sind für ihre faktische Geltung darauf angewiesen, dass ihnen Glaube geschenkt wird. In der „Unvollendeten Soziologie“ schreibt Weber:

„Aber Sitte oder Interessenlage so wenig wie rein affektuelle oder rein wertrationale Motive der Verbundenheit können verlässliche Grundlagen einer Herrschaft darstellen. Zu ihnen tritt normalerweise ein weiteres Moment: der *Legitimitäts*glaube.“²⁴²

Ähnlich, wie für den Begriff der auf *Autorität* bauenden Herrschaft auf der einen Seite eine autoritäre Befehlsgewalt Anspruch auf Gehorsam erheben muss und diesem Fügsamkeitsanspruch zeitgleich auf der anderen Seite nachgekommen werden muss, ist für Webers Begriff der *legitimen Herrschaft* ebenfalls eine doppelte Struktur Voraussetzung: Es benötigt von Seiten der Herrschen-Wollenden einen Legitimitätsanspruch, dem die Beherrschten mit einem Legitimitätsglaube überhaupt erst faktische Geltung verschaffen.²⁴³ Der Fokus liegt für Weber also, wie bereits beim Herrschaftsbegriff im Allgemeinen, nicht allein auf den Herrschenden, sondern mindestens ebenso auf den Beherrschten. Legitimität ist für Weber in Bezug auf eine Herrschaft lediglich die „Chance, dafür [= als legitim] in einem relevanten Maße gehalten und praktisch behandelt zu werden.“²⁴⁴ Legitim ist so gesehen das, was den Menschen als legitim gilt. Der Legitimitätsglaube stellt sicher, dass die Gehorsamsverspflichteten sich weiterhin in den ihnen zugewiesenen, niedrigeren Platz des Befehlebefolgens in der institutionalisierten asymmetrischen Machtbeziehung faktisch einführen. In seinem Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ beschreibt Weber dies 1913 als „*Legitimitäts*-Einverständnis“²⁴⁵ der

239 MWG I/22.4, 726.

240 Vgl. auch MWG I/17, 160.

241 Vgl. MWG I/17, 160.

242 MWG I/23, 450.

243 Vgl. MWG I/23, 449–453.

244 MWG I/23, 451.

245 MWG I/12, 437.

Beherrschten mit der als gelten sollend postulierten herrschaftlichen Ordnung. Die Beherrschten müssen mit der Herrschaftsbeziehung einverstanden sein, damit es sich um eine legitime Herrschaftsbeziehung handelt.²⁴⁶ Der Legitimitätsglaube der Beherrschten bezieht sich auf die vom Herrschenden in Anspruch genommenen „Rechtsgründe“²⁴⁷ bzw. die „inneren Rechtfertigungen“²⁴⁸. Die sowohl für Herrschende mit dem Legitimitätsanspruch wie auch für die Beherrschten mit ihrem Legitimitätsglaube zentralen Fragen lauten demgemäß: Sind die Befehle und Anweisungen auch nach Ansicht der Beherrschten rechtens? Decken sich die Rechtfertigungsgründe der Herrschaft mit den Rechtfertigungserwartungen der Beherrschten?

Die grosse Rolle, die dem Legitimitätsglauben zukommt, bedeutet für Weber nicht, dass in einer legitimen Herrschaft neben dem Legitimitätsglauben keine anderen Motive des Gehorchens vorkommen. Im Kapitel über „Die Typen der Herrschaft“ schreibt er in seiner „Unvollendeten Soziologie“: „Fügsamkeit kann vom einzelnen oder von ganzen Gruppen rein aus Opportunitätsgründen geheuchelt, aus materiellem Eigeninteresse praktisch geübt, aus individueller Schwäche und Hilflosigkeit als unvermeidlich hingenommen werden.“²⁴⁹ Eine Herrschaft kann schliesslich auch bestehen, ohne dass sie den Beherrschten als legitim gilt. Wenn aber der Legitimitätsglaube schwindet oder nie vorhanden war, bleiben zur Durchsetzung der Befehle und zur Aufrechterhaltung der Herrschaftsordnung nur noch die äusseren Garantien: Zwang und Gewalt. Die Androhung und eventuell Anwendung von Gewalt ist für Weber „überall die ultima ratio, wenn andre Mittel versagen“²⁵⁰.

Die äusseren Mittel zur Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses und zur Garantie der Einhaltung einer herrschaftlichen Verbandsordnung werden durch den Verwaltungsstab zur Anwendung gebracht. Es sind die Personen des Verwaltungsstabes, die den Gehorsam der Beherrschten einfordern und mittels der ihnen zugeschriebenen Sanktionsmittel²⁵¹ auch

²⁴⁶ Vgl. MWG I/12, 436–437.

²⁴⁷ MWG I/22.4, 726.

²⁴⁸ MWG I/17, 160.

²⁴⁹ MWG I/23, 451.

²⁵⁰ MWG I/23, 212.

²⁵¹ Als Sanktionsmittel können sowohl Möglichkeiten der direkten Gewalt zur Abstrafung von Ungehorsam als auch die blosse „Androhung von Nachteilen“ (MWG I/22.3, 295) zählen, wie ein Blick in Webers Überlegungen zur Rechtsentwicklung zeigt.

abstrafen können. Deswegen ist die Beziehung zwischen herrschender Autorität und ihrem Verwaltungsstab für die Strukturierung und Aufrechterhaltung einer Herrschaft ungleich wichtiger als die Beziehung zwischen herrschender Autorität und Beherrschten. Wenn die Beherrschten eine Herrschaft nicht oder nicht mehr als legitim erachten, ist es der Verwaltungsstab, der das Obödienzverhältnis mittels der ihm zur Verfügung stehenden Zwangs- und Verwaltungsmittel aufrechterhält. Falls aber der Verwaltungsstab selbst nicht an die Verbindlichkeit und/oder Vorbildlichkeit der Herrschaft glaubt, schwindet die Chance der Zuverlässigkeit seines Einsatzes, womit der Fortbestand der Herrschaft aufs Äußerste gefährdet wird.²⁵² „Die Art der Legitimitätsbeziehung zwischen Herrn und Verwaltungsstab“ wirkt sich daher direkt und „maßgebend für die [Ausgestaltung der] Struktur der Herrschaft“²⁵³ aus.

12.2 Typen legitimer Herrschaft

Nicht jede Herrschaft ist im selben Ausmass legitim, genauso wie nicht jede Ordnung im selben Ausmass gilt oder nicht gilt. Ein Legitimitätsglaube ist nicht in einem einfachen Dualismus entweder vorhanden oder nicht vorhanden, sondern ist graduell ausgeprägter bzw. weniger ausgeprägt.

Weber unterscheidet in seiner idealtypischen Methodologie drei Typen legitimer Herrschaft: (A) die traditionale Herrschaft, (B) die charismatische Herrschaft und (C) die legale Herrschaft.²⁵⁴ Es ist diese Dreiertypologie, wofür Webers Herrschaftssoziologie besonders bekannt geworden ist. Dass es nur und ausschliesslich *drei* reine Typen legitimer Herrschaft gebe, betonte er bis zu seinem Lebensende.²⁵⁵ Da es sich um Idealtypen handelt, können sie in der konkreten Empirie kaum in ihrer *reinen Form*, sondern in der Regel nur durchmischt festgestellt werden. „Zu glauben: die historische Gesamtrealität lasse sich in das nachstehend entwickelte Begriffsschema ‚einfangen‘, liegt hier so fern wie möglich“²⁵⁶, schreibt Weber

252 Vgl. MWG I/23, 450–452.

253 MWG I/23, 452.

254 Vgl. MWG I/23, 453; MWG I/22.4, 726–742.

255 Vgl. in der zeitlichen Chronologie: „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ (MWG I/22.4, 726–742), „Politik als Beruf“ (MWG I/17, 157–252), *Mitschriften zur Vorlesung „Allgemeine Staatslehre und Politik“* (MWG III/7, 76–77), Kapitel III von „Wirtschaft und Gesellschaft“ (MWG I/23, 449–591). Vgl. ferner die Ausführungen in Kap. 12.4.

256 MWG I/23, 455.

in der Hinführung zum Typenkapitel in „Wirtschaft und Gesellschaft“. Als Idealtypen sind auch sie – wie der Legitimitätsbegriff Webers überhaupt – lediglich deskriptiv und erklärend, nicht aber normativ und wertend. Wie eine legitime Herrschaft für Weber keine normativ *bessere* Herrschaft ist, sondern lediglich eine stabilere, ist auch keiner der drei Typen den jeweils anderen normativ irgendwie überlegen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Typologie natürlich nur für Herrschaft und innerhalb dieses Begriffs wiederum nur für legitime Herrschaft gilt und deswegen vor allem nicht mit einer allgemeinen Machtformenlehre verwechselt werden sollte.²⁵⁷

12.2.1 Traditionale Herrschaft

Eine Herrschaft traditionalen Charakters beruht „auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltenden Traditionen“²⁵⁸. Die Tradition, das Gewohnte und die „von jeher vorhandenen Ordnungen und Herregewalten“²⁵⁹ sind es, die eine oder mehrere Personen zur Autorität legitimieren. Den so bestimmten Personen wird aus „Pietät“²⁶⁰ und „auf Grund der Heiligkeit altüberkommener (von jeher bestehender) Ordnungen und Herrengewalten“²⁶¹ gehorcht. Die durch überlieferte Regeln bestimmten Herren erhalten durch die überlieferte Tradition eine bestimmte Eigenwürde zugewiesen, die ihren Legitimitätsanspruch stützt.²⁶² Handlungsanweisend sind nicht Satzungen, sondern die Anweisungen und Befehle des durch die Tradition bestellten Herrschers. Dieser kann unter Berücksichtigung der altüberkommenen Ordnungen wiederum selber Personen bestimmen, denen ebenfalls gehorcht werden muss. Somit kann die Tradition direkt und indirekt Personen mit Befehlsgewalt versehen: direkt, indem aus

257 Denn es handelt sich um eine Untertypisierung des Begriffs der Herrschaft, welche wiederum lediglich ein „Sonderfall von Macht“ (MWG I/22.4, 127) darstellt. Mit Nachdruck verweist etwa Heinrich Popitz auf diese Verwechslungsgefahr, indem er schreibt, dass „Legitimierung von Macht keine eigene Machtform“ darstellt, sondern „als Gewinn einer zusätzlichen stabilisierenden Qualität, die jede der [...] Machtformen“ entwickeln kann, begriffen werden muss (POPITZ, Phänomene der Macht, 264 Anm. 26).

258 MWG I/23, 453.

259 MWG I/22.4, 729.

260 MWG I/23, 454.

261 MWG I/23, 468.

262 Vgl. MWG I/23, 468.

der Tradition selber Herrschende bestimmt werden, indirekt, indem die Tradition Personen dazu legitimiert, andere Personen mit Befehlsgewalt auszustatten.²⁶³ Auf diese Weise entsteht der Verwaltungsstab in einer traditionalen Herrschaft. Die Beziehung des Verwaltungsstabes zum Herrscher ist dementsprechend ebenfalls eine stark personal gefärbte und ist durch „persönliche Dienertreue“²⁶⁴ charakterisiert. Hingegen gibt es keine sachlichen Kriterien, wer wieso in welche Position berufen wird. Kompetenzen, rationale Hierarchie, voraussehbare Karrierechancen und notwendige Fachqualifizierung sind dem traditionalen Verwaltungsstab in seiner reinen Form ebenso fern wie das geregelte Gehalt der Beamten.²⁶⁵ Stattdessen werden Positionen aufgrund des seit jeher Bestehenden und nach Ansehen der Person vergeben. Beispiele für eine legitime Herrschaft hauptsächlich traditionalen Typus sind etwa patriarchal, gerontokratisch oder patrimonial organisierte Herrschaftsverbände, von denen es in der Geschichte viele gibt.²⁶⁶ Während aber im (primären) Patriarchalismus und in der Geronto-

263 Vgl. MWG I/23, 468–469.

264 MWG I/22,4, 730.

265 Vgl. MWG I/23, 471.

266 Zur Gerontokratie (dt. „Herrschaft der Ältesten“): Der Begriff leitet sich ab vom Herrschaftsprinzip des Ältesten-Rates (*Gerontes*) im antiken Griechenland (in dorischen Gebiet und Sparta hiess der Rat *Gerusia*; vgl. MWG I/22,5, 212; vgl. ferner MWG I/23, 547, Anm. 15 von Knut Borchardt, Edith Hanke und Wolfgang Schlüchter; PLUTARCH, Lykurgos, 6, in: Ders., Große Griechen und Römer, Bd. 1, übers. u. mit Anm. versehen v. Konrat Ziegler und Walter Wuhrmann, mit einer Einf. v. Konrat Ziegler und Hans Jürgen Hillen, 3., rev. Aufl., Mannheim 2010, 151–193, hier 157–159) und in der römischen Republik hiess er Senat (*Senatus* ist abgeleitet vom Begriff *senex* (dt. „alter Mann“); vgl. PLUTARCH, Romulus, 13, in: Ders., Große Griechen und Römer, Bd. 1, 102–142, hier 116–117). Seit der Neuzeit wird der Begriff zum Beschreiben von allen Herrschaftsstrukturen angewendet, in dem *Alte* die wichtigsten Entscheidungskompetenzen innehalten, unabhängig davon, ob sich dies aufgrund einer Gesetzeslage (z. B. gilt in den USA das Mindestalter von 30 Jahren für Senatoren (Constitution of the United States Art. 1 § 3) und 35 Jahren für das Präsidentschaftsamt (Art. 2 § 1), in der röm.-kath. Kirche das Mindestalter von 35 Jahren für Bischöfe (c. 378 § 1.3 CIC/1983) und Päpste (c. 332 § 1 CIC/1983)) oder aus anderen Gründen, z. B. aufgrund demographischer Überalterung der Gesellschaft oder des Verbands, entwickelt hat. Dabei wird die Bezeichnung als *Gerontokratie* mitunter häufig abwertend angewandt oder aufgefasst, so etwa im Fall des Kardinalskollegiums: Papst Franziskus führte in der Predigt zu seinem 25-jährigen Bischofsweihejubiläum am 27. Juni 2017 aus: „emand, der uns nicht wohl gesonnen ist, sagt von uns, dass wir die Gerontokratie der Kirche sind. Das ist reiner Spott. Er versteht nicht, was er sagt. Wir sind keine Greise, die herrschen: wir sind Großväter“ (FRANZISKUS, Predigt, Eucharistiefeier zum 25. Jahrestag der Bischofsweihe des Heiligen Vaters, Paulinische Kapelle, Dienstag 27. Juni 2017, on-

kratie nicht zwingend ein Verwaltungsstab vorhanden sein muss, ist ein solcher in einer patrimonialen Herrschaftsordnung unabdingbar.²⁶⁷

Die Inhalte der Anweisungen und Befehle der traditional legitimierten Autoritäten bewegen sich zwischen strikter Traditionsgebundenheit und freier persönlicher Willkür.²⁶⁸ Der Grund dafür liegt darin, dass allein die Tradition den Befehlen der legitimen Herrschenden Grenzen setzen kann. Solange die Herrschenden die Schranken der Tradition nicht überschreiten und altüberkommene Sitten nicht verletzen, können sie ganz nach persönlichem Gutedünken herrschen. Rechtlich kommen damit als mögliche „Orientierungsmittel [...] nur [...] „Präzedenzien und Präjudizien“ in Frage.“²⁶⁹ Die Schaffung neuen Rechtes ausserhalb der Tradition ist nicht möglich. Der Weberstudent und spätere Professor Hans Ficker schreibt in seine Notizen zur Vorlesung „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“ im Sommersemester 1920 in München: „Rechtsschaffung gibt es nicht, das Recht kann nur erkannt werden (Weistum)“²⁷⁰.

Aufgrund der Eingelebtheit wissen sowohl die Herrschenden und ihr Verwaltungsstab als auch die Beherrschten, welchen Spielraum und welche Freiheiten die Tradition dem einzelnen Mitglied im Herrschaftsverband zuweist.²⁷¹ Widerstand in der Herrschaft entsteht, wenn Befehlsgewalten die von der Tradition gesetzten und sittlich eingelebten Schranken ihres Handlungsspielraums überschreiten. In diesen Fällen wird aber nicht das Herrschaftssystem als Ganzes in Frage gestellt, sondern der Widerstand richtet sich „gegen die Person des Herren (oder: Dieners [= Mitglied des Verwaltungsstabs])“²⁷². Soll sich die im traditionalen Herrschaftsverband geltende Ordnung oder das geltende Recht dauerhaft verändern, so muss gezeigt werden, dass die neue Ordnung bereits „von jeher geltend und [...] durch ‘Weistum’ erkannt“²⁷³ und somit legitim ist.²⁷⁴ Die neue Ordnung ist aus dieser Warte eigentlich gar nicht neu, sondern gerade das Gegen-teil davon: altüberkommen und immer schon gewesen. Sie stellt dann

line: https://www.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2017/documents/papa-francesco_20170627_xxvordinazepiscopale-papafrancesco.html [14.6.2024]).

Zum Patriarchalismus und Patrimonialismus vgl. Kap. 17.1.

267 Vgl. MWG I/23, 475–477.

268 Vgl. MWG I/23, 469.

269 MWG I/23, 469.

270 FICKER, Hans, Nachschrift, in: MWG III/7, 65–117, 85.

271 Vgl. MWG I/23, 468–469.

272 MWG I/23, 469.

273 MWG I/23, 469.

274 Vgl. MWG I/23, 469.

altes dar, das in Vergessenheit geraten sei, oder sie könne die eigentlich gelten sollende Ordnung der Tradition besser abbilden als die aktuelle. Sie entspricht der Tradition mehr als die bisherige Ordnung. Bei einer „traditionalistische[n] Revolution“²⁷⁵ wird „an die Stelle des alten Herrn, der die Tradition übertritt, [...] ein neuer, aber ebenso traditionaler Beamter gesetzt, der die Tradition [stärker] anerkennt!“²⁷⁶ Für die europäischen Revolutionen seit dem 11. Jahrhundert bemerkte nach Weber der amerikanische Rechtshistoriker Harold J. Berman gar, dass diese alle vom „Mythos einer Rückkehr in eine vergangene Zeit“²⁷⁷ mitgeprägt worden seien, womit allen Revolutionen in Europa zumindest Anteile einer traditionalistischen Revolution zukämen.

Die starke Orientierung an der Tradition sowohl zur Bewahrung der Herrschaft als auch, um Veränderungen im legitimen traditionalen Herrschaftsverband herbeiführen zu können, legt die Vermutung nahe, dass die temporale Dauer einer Herrschaft die Möglichkeiten zu einer aus der Tradition schöpfenden Argumentation zur Veränderung innerhalb derselben begünstigt. Denn je länger eine Herrschaft besteht, desto mehr Argumentationspunkte, Beispiele, Präzedenzien und Präjudizien, die für eine Veränderung sprechen, können aus der Tradition des Herrschaftsverbands abgeleitet werden.

12.2.2 Charismatische Herrschaft

Der charismatische Charakter²⁷⁸ einer Herrschaft zeigt sich in der „außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen“²⁷⁹. Es handelt sich also um eine spezifisch auf eine Person hin ausgerichtete Herrschaftsstruktur. Diese Herrscherpersönlichkeit be-

275 MWG I/23, 469.

276 MWG III/7, 84.

277 BERMAN, Law and Revolution, 15: „The myth of a return to an earlier time is, in fact, the hallmark of all the European revolutions.“

278 Den Charismabegriff entnimmt Weber ganz bewusst dem christlichen Denken: „Der Begriff des ‚Charisma‘ („Gnadengabe“) ist altchristlicher Terminologie entnommen. [...] Er ist also nichts Neues“ (MWG I/23, 454). Allerdings löst er den Begriff aus der Diskussion des sog. ‚Urchristentums‘, wie es damals noch genannt und vom Kirchenrechtler Rudolph Sohm ausführlich diskutiert wurde, heraus (vgl. MWG I/23, 454; MWG 22.4, 462).

279 MWG I/23, 453.

sitzt in irgendeiner Weise Eigenschaften, die von den Anhängern als nicht alltäglich bewertet werden. Charismatische Herrscherpersonen und damit charismatische Herrschaftsverbände gibt es für Weber viele: Propheten, Zauberer, nordische Berserker, der Heiland, Heroenfiguren und Führer von Jagd- oder Beutezügen sind ebenso charismatische Herrscherpersönlichkeiten wie Demagogen oder Leiter moderner Parteien.²⁸⁰ Die „übernatürlichen oder übermenschlichen oder [...] außeralltäglichen“ Eigenschaften dieser Person treten „als gottgesandt oder als vorbildlich“²⁸¹ auf, weswegen ihr Führerqualitäten zugesprochen werden. Über das Ausmass der Ausseralltäglichkeit befinden die Anhänger der mit Charisma ausgestatteten Person in ihrem Legitimitätsglauben. Durch andauernde „Bewährung“²⁸² wird die Herrschaft des charismatischen Führers stabilisiert.²⁸³ Grund für die Legitimität der charismatischen Führerautorität ist zunächst allerdings nicht die sichtbare Fügsamkeit seiner Anhänger, sondern die Charismagabe selbst. Diese anzuerkennen ist für diejenigen, die zu ihrer Anerkennung aufgerufen sind, Pflicht. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch: Dem charismatischen Führer wird nur so lange Gehorsam geschuldet, wie sein spezifisches Charisma ihm und ihm alleine zukommt. „Zeigt sich der charismatische Begnadete von seinem Gott oder seiner magischen [Kraft] oder Heldenkraft verlassen, bleibt ihm der Erfolg dauernd versagt [...], so hat seine charismatische Autorität die Chance zu schwinden.“²⁸⁴ Der Herrschaftsverband formiert sich als „emotionale Vergemeinschaftung“²⁸⁵

280 Vgl. etwa MWG I/22.4, 734–738, 737: „Der manische Wutanfall des nordischen ‚Berserkers‘, die Mirakel und Offenbarungen irgendeiner Winkelprophetie, die demagogischen Gaben des Kleon sind der Soziologie genau so gut ‚Charisma‘ wie die Qualitäten eines Napoléon, Jesus, Perikles.“ Eine breite Auswahl charismatischer Herrscherpersönlichkeiten und charismatischer Herrschaften der vergangenen 2500 Jahre finden sich u. a. in den Sammelbänden NIPPEL, Wilfried (Hg.), Virtuosen der Macht. Herrschaft und Charisma von Perikles bis Mao, München 2000; RYCHTEROVÁ, Pavlína / SEIT, Stefan / VEIT, Raphaela (Hgg.), Das Charisma. Funktionen und symbolische Repräsentationen, Berlin 2008 (= Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, Bd. 2).

281 MWG I/23, 490.

282 MWG I/23, 492. Mit „Bewährung“ ist ein fortdauerndes „Wohlergehen für die Beherrschten“ gemeint, das ja gerade eben nur durch die spezifisch Beherrschten selbst beurteilt werden kann (vgl. MWG I/23, 492).

283 Vgl. MWG I/23, 492.

284 MWG I/23, 492.

285 MWG I/23, 493.

um die charismatische Autoritätsperson herum und wird von Weber als „Gemeinde“ bezeichnet.²⁸⁶

Das Charisma der Führerpersönlichkeit befähigt diese dazu, andere Personen „nach charismatischen Qualitäten“²⁸⁷ zu bewerten und auszuleSEN. Diese „nach Eingebung des Führers auf Grund der charismatischen Qualifikation des Berufenen“²⁸⁸ rekrutierten Personen formieren sich zum Verwaltungsstab. Weber bezeichnet sie als *Jünger* und *Gefolge*. Während es sich bei traditional bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsstabes um Personen mit Beauftragung durch die Tradition handelt,²⁸⁹ werden charismatisch bestimmte Mitglieder durch das Charisma bzw. durch die mit Charisma ausgestattete Autoritätsperson berufen. In einer charismatisch legitimen Herrschaft sind es Berufene, deren Berufung durch eine bereits als *berufen* anerkannte Person erfolgt. Diese bereits als mit Charisma ausgestattet geltende Herrscherperson ist in ihrem Urteil an keinerlei Form von Reglement, Rechtssätzen oder Präzedenzien gebunden.²⁹⁰

Die charismatische Herrschaft ist das Gegenmodell zu den beiden anderen Typen legitimer Herrschaft, da die beiden anderen Herrschaftstypen „Alltags-Formen“²⁹¹ darstellen, während im Typus der charismatischen Herrschaft diese spezifisch ausseralltäglich legitimiert ist.²⁹² So verschmähen charismatische Herrscher etwa die Formen der „Alltagswirtschaft“²⁹³ sowohl traditionaler als auch rationaler Art.²⁹⁴

Insofern die revolutionäre Umwälzung einer Herrschaft nichts Alltägliches ist, erstaunt es nur wenig, dass bei einer solchen häufig eine charismatische Herrschaftsgründung mit im Spiel ist.²⁹⁵ Denn ein charismatischer Führer kümmert sich nicht um bestehende Regelungen und Normen, sondern fordert und schafft „neue Gebote [...] kraft Offenbarung, Orakel, Eingebung oder [...] konkretem Gestaltungswillen, der von der [...] Gemeinschaft um seiner selbst willen anerkannt wird.“²⁹⁶ Eine charismatische Revolution bestehender Ordnungen möchte diese nicht durch eine stärkere

286 Vgl. MWG I/23, 493.

287 MWG I/23, 493.

288 MWG I/23, 493.

289 Vgl. MWG I/23, 468–469.

290 Vgl. MWG I/23, 493–495.

291 MWG I/23, 494.

292 Vgl. MWG I/23, 494; MWG I/22.4, 460

293 MWG I/23, 496.

294 Vgl. MWG I/23, 495–496.

295 Vgl. MWG I/23, 494–495.

296 MWG I/23, 494.

Zweck-Mittel-Orientierung (Zweckrationalität) ersetzen. Charisma ist für Weber aus der Perspektive einer rationalen Wirtschaft „eine typische Macht der ‚Unwirtschaftlichkeit‘“²⁹⁷. Im Gegensatz zur Revolution durch Ratio wirkt eine Revolution durch Charisma nicht von aussen durch eine versprochene Verbesserung und „Veränderung der Lebensumstände“²⁹⁸ oder vermittels einer Intellektualisierung, sondern von innen her. Sie fordert eine und führt zu einer kompletten „Neuorientierung aller Einstellungen zu allen einzelnen Lebensformen und zur ‚Welt‘ überhaupt“²⁹⁹.

Im Vergleich mit den beiden anderen Herrschaftstypen ist ein charismatisch legitimierter Herrschaftsverband mit einer nicht zu unterschätzenden Herausforderung konfrontiert, sofern sich eine dauerhafte Ordnung etablieren soll: Irgendwann wird der erste charismatische Führer, der den Herrschaftsverband ja durch sein Charisma erst begründete, als charismatische Autoritätsperson wegfallen, entweder aus physischen Gründen (Krankheit, Tod) oder aus nicht-physischen Gründen (Wegfall des Charismas). Der genuine Charismenträger kann vor seinem Wegscheiden krank werden wie Mohammed³⁰⁰, sich wie Jesus am Kreuz „von seinem Gott verlassen“³⁰¹ fühlen³⁰² oder wie Napoleon I. nach der Niederlage von Waterloo den Wegfall des Charismas von seinem Gefolge attestierte bekommen.³⁰³ Will der Herrschaftsverband die geltende Ordnung weiterhin legitimieren können und aufrechterhalten, muss sich diese darum strukturell und ideologisch verändern. Treibende Kraft dafür ist zum einen das Interesse der Anhängerschaft und Gemeinde am Weiterbestehen und steten Neubeleben der Gemeinschaft. Zum anderen, und dies dürfte noch wichtiger sein, ist es im Interesse des Verwaltungsstabes, „die Existenz der [Herrschaft-]Beziehung fortzusetzen – und zwar [...] so [...], daß dabei die eigne Stellung ideell und materiell auf eine dauerhafte Alltagsgrundlage gestellt wird.“³⁰⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsstabes haben ein Interesse daran, zum einen

297 MWG I/23, 496.

298 MWG I/23, 497.

299 MWG I/23, 497.

300 Vgl. MWG I/22.4, 522.

301 MWG I/22.4, 466. Nach Mt 27,46 und Mk 15,34 schrie Jesus am Tag seiner Kreuzigung um die neunte Stunde: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“

302 Vgl. MWG I/22.4, 466; MWG I/23, 492.

303 Vgl. MWG I/23, 495. Das Charisma des „Genies“, das sich Napoleon I. mit Bezug auf sein militärisches Geschick selbst attestierte, schien nach der Niederlage bei Waterloo definitiv nicht mehr zuzutreffen.

304 MWG I/23, 498.

auch künftig eine bestimmte legitime Autorität gegenüber der Gemeinde einnehmen und zum anderen auch materiell in eine gesicherte Zukunft schreiten zu können. „Die Masse der Jünger und Gefolgen will ihr Leben (auf die Dauer) auch *materiell* aus dem ‚Beruf‘ [d. h. der *Berufung*] machen und muß dies auch.“³⁰⁵ Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Geltung der charismatisch legitimierten Herrschaftsordnung wird es deswegen notwendig, dass das Charisma aus dem Bereich des Ausseralltäglichen in den Bereich des Alltäglichen hinübergeführt wird, was von Weber als Prozess der „Veralltäglichung des Charisma“³⁰⁶ beschrieben wird. Durch diesen Prozess verliert die charismatische Herrschaft Teile seiner charismatischen Eigenschaften zugunsten von Elementen, die sonst typischerweise in legitimen traditionalen und/oder rational-legalen Herrschaften zu finden sind. Im Zuge der Veralltäglichung muss die ursprüngliche „Wirtschaftsfremdheit des Charismas“³⁰⁷ beseitigt und an steuer- und abgabefähige Wirtschaftsbedingungen angepasst werden.³⁰⁸

Eine charismatische Herrschaft mit genuinem Charismenträger ist aus all diesen Gründen nur äußerst selten von langer Dauer, vielmehr liegt zu meist eine veralltäglichte Form eines charismatischen Herrschaftsverbandes vor. Weber nennt die folgenden Möglichkeiten, eine Herrschaft dauerhaft auf zumindest teilweise charismatische Grundlagen zu stellen:

- *Charisma-Suche*: Es wird ein neuer Charismenträger gesucht, der ähnliche Merkmale wie der ursprüngliche Charismaträger aufweist.³⁰⁹ In dieser Weise wird beispielsweise der tibetische Dalai Lama bestimmt.³¹⁰
- *Offenbarung*: Durch eine bestimmte Technik der Auslese (z. B. Orakel, Los oder Gottesurteil) wird der neue Führer bestimmt, was eine „Legalisierung“³¹¹ bedeutet. Die Legitimität des neuen Führers ist aus der Legitimität und Geltung des Verfahrens gewonnen.³¹² Beispiel dafür waren etwa die Bestimmungen der israelitischen Richter und Könige.³¹³
- *Nachfolgerdesignatation durch den Charismaträger mit Anerkennung durch die Gemeinde*: Der ursprüngliche Charismaträger selber bestimmt seine

305 MWG I/23, 503.

306 Vgl. dazu MWG I/23, 497–513.

307 MWG I/23, 507.

308 Vgl. MWG I/23, 507–512.

309 Vgl. MWG I/23, 498–499.

310 Vgl. MWG I/23, 499.

311 MWG I/23, 499.

312 Vgl. MWG I/23, 499.

313 Vgl. MWG I/23, 499.

Nachfolge. Die Legitimität des Nachfolgers ist gebunden an die Legitimitätsgeltung des ursprünglichen Charismaträgers.³¹⁴ So entstanden beispielsweise die Magistraturen in der Zeit der römischen Republik.³¹⁵

- *Nachfolgerdesignat*ion durch den Verwaltungsstab mit Anerkennung durch die Gemeinde: Der charismatisch ausgelesene Verwaltungsstab bestimmt den neuen Führer. Die Legitimität wird allerdings nicht durch eine Majoritätsabstimmung bestimmt, sondern es handelt sich um eine „Auslese des Richtigen, des wirklichen Charisma-Trägers, den auch die Minderheit [...] herausgefunden haben kann.“³¹⁶ Damit einhergehend ist zumeist eine Formalisierung und Verrechtlichung. Als Beispiel nennt Weber hier die Einsetzung der Bischöfe und Könige durch den Klerus und die Aristokraten im mittelalterlichen Europa.³¹⁷
- *Erbcharisma*: Das Charisma wird vererbt, wozu eine Erbordnung entwickelt werden muss. Der Legitimitätsglaube gilt dann nicht mehr aufgrund charismatischer Eigenschaften der Person, sondern aufgrund der Legitimität des Erwerbs gemäß Erbordnung.³¹⁸ Dazu gehören beispielsweise Erbmonarchien.
- *Amtscharisma (Versachlichung des Charismas)*: Das Charisma wird an ein Amt und eine Position gebunden. Der Legitimitätsglaube kommt nicht mehr der Person zu, „sondern den erworbenen Qualitäten und der Wirksamkeit der hierurgischen [liturgischen] Akte.“³¹⁹ In der römisch-katholischen Lehre des Character indelebilis³²⁰ zur Anteilnahme am Charisma sieht Weber „die radikalste Form der Versachlichung und Umwandlung“³²¹ des Charismas, da sie Person und Amt komplett entkoppeln. Die katholische Ämterbestellung funktioniere „ohne Ansehen des Werts“

³¹⁴ Vgl. MWG I/23, 500.

³¹⁵ Vgl. MWG I/23, 500.

³¹⁶ MWG I/23, 500.

³¹⁷ Vgl. MWG I/23, 500.

³¹⁸ Vgl. MWG I/23, 501–502.

³¹⁹ MWG I/23, 502. Rudolph Sohm beschreibt in seinem Kirchenrecht das hierurgische Priestertum als eines, das liturgisch mit „geheimnisvollen sakramentalen Kräften“ (SOHM, Rudolph, Kirchenrecht, Bd. 1: Die geschichtlichen Grundlagen, München 1892, 226.) ausgestattet wurde, was Weber von diesem engen und christlichen Kontext abstrahiert verwendet.

³²⁰ Die Sakamente der Taufe, Firmung und Weihe gelten als unauslöschliche Prägemaile. So wird beispielsweise noch heute „die einmal gültig empfangene heilige Weihe [...] niemals ungültig“, selbst wenn ein Kleriker aus dem Klerikerstand entlassen wird (c. 290 CIC/1983).

³²¹ MWG I/22.4, 529.

der Person“³²² – auch persönlich als unwürdig geltende Amtspersonen sind in dieser Perspektive noch charismatisch legitimierte Würdenträger.³²³

12.2.3 Legale Herrschaft

Während Weber der traditionalen Herrschaft einen traditionalen Charakter und der charismatischen Herrschaft einen charismatischen Charakter attestiert, spricht er der legalen Herrschaft in der „Unvollendeten Soziologie“ nicht etwa einen *legalen*, sondern einen *rationalen* Charakter zu.³²⁴ Häufig wird der Typus der legalen Herrschaft in der Sekundärliteratur deswegen auch als *legal-rationale Herrschaft* bezeichnet, auch wenn Weber selber diese Bezeichnung nicht verwendet hat.³²⁵ In einer solchen Herrschaft wird der Legitimität zur Geltung verholfen, indem „an die Legalität gesetzter Ordnungen“ und das „Anweisungsrecht[...] der durch sie [die gesetzten Ordnungen] zur Ausübung der Herrschaft Berufenen“³²⁶ geglaubt wird. Den Anweisungen und Befehlen einer Person wird nicht aufgrund der Person selber oder der der Person zugeschriebenen Qualitäten gehorcht, sondern der Gehorsam kommt alleine „der legal gesetzten sachlichen *unpersönlichen Ordnung* und dem durch sie bestimmten *Vorgesetzten*“³²⁷ zu. Eine legale Herrschaft ist damit eine komplett unpersönliche Herrschaftsform, die in ihrer reinsten Form nicht durch Beziehungen zwischen Personen, sondern durch die Beziehung von Personen und einer Ordnung bestimmt ist. Der „unpersönlichen Ordnung“³²⁸ ist auch der erfolgreich Befehlende als Autoritätsperson unterworfen, was jegliche Willkür auszuschliessen scheint. Die Gehorchenden sind dem befehlenden Herrscher nur so weit zum Gehorsam verpflichtet, wie dieser „innerhalb der Schranken

322 MWG I/22.4, 529.

323 Vgl. auch MWG I/23, 502–503.

324 Vgl. MWG I/23, 453.

325 So auch von den Herausgebern der Gesamtausgabe (MWG I/23). Weber selber verwendete in seinen Schriften vor dem Weltkrieg noch die Bezeichnung rationale Herrschaft. Edith Hanke befand mit Blick auf die Werkgeschichte der Vorbemerkungen zur Religionssoziologie, dass Weber erst in der Überarbeitung des Manuskripts 1919/1920 die Bezeichnung „legale Herrschaft“ an die Stelle der „rationalen Herrschaft“ stellte (vgl. HANKE, Max Webers „Herrschaftssoziologie“, 39–45).

326 MWG I/23, 453.

327 MWG I/23, 453.

328 MWG I/23, 456.

von Rechtsregeln³²⁹ Kompetenzen zugesprochen erhalten hat. Alle Anweisungen, die diese Schranken übersteigen, verpflichten nicht zur Fügsamkeit.³³⁰ Die Befehlsgewalt und die Gehorsamspflicht ruhen auf einem „System gesetzter (paktierter oder oktroyierter) rationaler Regeln, welche als allgemein verbindliche Normen Fügsamkeit finden“³³¹. Wenn den Befehlen im Rahmen des ihnen durch die Rechtsordnung Zugeschriebenen gehorcht wird, wird nicht der Anweisung und Befehl gebenden Person gehorcht, sondern allein dem gesetzten Recht.³³² Anders als in den beiden anderen Typen legitimer Herrschaft ist zudem das Rechtssystem oder Reglement stets ein formales Recht. In einer legalen Herrschaft sind die Befehlenden *Vorgesetzte*, die Gehorchenden *Genossen*, die Mitglieder des Verwaltungsstabs sind bürokratische *Beamte*.³³³

Im täglichen Handeln der Verbandsmitglieder bedeutet die konsequente Orientierung des eigenen Handelns an formalen Regeln und gesetztem Recht vor allem eines: Verwaltung.³³⁴ Die Verwaltung ist für Weber die

„rationale Pflege von, durch Verbandsordnungen vorgesehenen, Interessen, innerhalb der Schranken von Rechtsregeln, und: nach allgemein angebbaren Prinzipien, welche [...] zumindest keine Mißbilligung in den Verbandsordnungen finden.“³³⁵

Um diese Pflege sachlich und reibungslos weiterführen zu können, entwickle sich im Verwaltungsstab ein Fach- und Dienstwissen, das die Verwaltung als einen mächtigen Spieler und nicht bloss als Instrumentarium erscheinen lasse.³³⁶ Die Legitimität der geltenden Herrschaftsordnung wird direkt aus der Legitimität der legalen Rechtsordnung gewonnen, die wiederum durch eine rationale Satzung von Rechtsregeln und -sätzen zustande kommt. Die rationale Satzung als Handlung kann entweder eher zweckrational oder eher wertrational orientiert sein. Die zweckrationale Orientierung beinhaltet eine Abwägung von Zweck und Mittel, während sich wertrationale Regelsetzungen an generalisierbaren Ethik- und Moralgrund-

³²⁹ MWG I/23, 456.

³³⁰ Vgl. MWG I/23, 456–457.

³³¹ MWG I/22.4, 148.

³³² Vgl. MWG I/23, 456.

³³³ Vgl. MWG I/23, 456–457.

³³⁴ Vgl. MWG I/23, 456.

³³⁵ MWG I/23, 456.

³³⁶ Vgl. MWG I/23, 464–467.

sätzen orientiert. In legitimten Ordnungen wird „der reinste Typus der wertrationalen Geltung [...] durch das ‚Naturrecht‘ dargestellt.“³³⁷

Das gesetzte Recht eines Herrschaftsverbandes gilt zunächst für die Ge- nossen, den Verwaltungsstab und die Herrschenden. Sekundär kann es aber auch ausserhalb des Verbandes Geltung erlangen, wenn Aussenstehen- de „innerhalb des Machtbereichs des Verbandes [...] in [...] von der Ver- bandsordnung für relevant erklärte soziale Beziehungen geraten oder sozial handeln.“³³⁸ So können Personen also Teil eines Regel- oder Rechtssystems werden, die dieser Zugehörigkeit gar nicht zugestimmt haben. In territoria- len Herrschaftsverbänden können auch Personen von den Rechtsregeln des Territorialverbandes betroffen sein, die nicht ursprünglich zu diesem gehörten – beim Betreten des Territoriums werden sie dem Primat der geltenden Rechtsordnung des dieses Gebiet beherrschenden Herrschafts- verbandes unterworfen, sofern die Ordnung des Verbandes dies vorsieht.³³⁹

So stark sich der legale Herrschaftstypus aufgrund der Orientierung am gesetzten Recht statt an der Person vom traditionalen und vom charisma- tischen Herrschaftstypus unterscheidet, so verschieden ist im Idealtypus auch der Verwaltungsstab. Während in traditionalen Herrschaftsgebilden die Mitglieder des Verwaltungsstabes hauptsächlich aus Tradition und in dessen Schranken nach „freier Willkür“³⁴⁰ der herrschenden Person bestimmt und in der primär charismatischen Herrschaftsstruktur durch den Charismaträger „nach Eingebung“³⁴¹ berufen werden, setzt in einem Herrschaftsverband mit Primat der Legitimität kraft Legalität das formale Recht fest, wer als Mitglied des Verwaltungsstabes gefasst werden kann. Die Mitglieder des Verwaltungsstabes sind Beamte oder Amtsträger, welche die legale Herrschaft in ihrer reinsten Form in einer Bürokratie am Leben erhalten.³⁴² Gegenüber anderen Formen der Herrschaftsverwaltung verfügt

337 MWG I/23, 191.

338 MWG I/23, 455–456.

339 Vgl. MWG I/23, 455–456. Im staatlichen Recht kommen etwa auch Bestimmungen zu „Ausländern“ vor, im kanonischen Recht Bestimmungen zu „Nicht-Christen“. Vgl. zum Status der Nicht-Christen im kanonischen Recht tiefgehend BERKMANN, Burkhard Josef, Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche, 2 Bde., Wien 2017 (= ReligionsRecht im Dialog, Bd. 23); MEYER, Christoph H. F., Nichtchristen in der Geschichte des kanonischen Rechts. Beobachtungen zu Entwicklung und Problemen der Forschung, in: Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Bd. 26 (2018), 139–160.

340 MWG I/23, 471.

341 MWG I/23, 493.

342 Vgl. MWG I/23, 459–463.

eine Bürokratie vor allem über einen Vorteil für Herrschende, Mitglieder des Verwaltungsstabes und Beherrschte: Die Handlungen von allen werden für alle berechen- und voraussehbarer,³⁴³ da sie in ihren Möglichkeiten in Rechts- und Formalstrukturen festgelegt werden.³⁴⁴ Die gesteigerte Berechenbarkeit des Handelns aller Akteure – gleichviel, auf welcher Leitungsebene diese sich befinden – lässt die Beständigkeitswahrscheinlichkeit des Herrschaftsgebäudes wachsen. Im reinsten Typus, demjenigen der monokratischen Bürokratie, zeichnet sich der Verwaltungsstab durch folgende Merkmale aus, die diese Form des Verwaltungsstabes von anderen Formen der Verwaltung unterscheiden:³⁴⁵ Im Verwaltungsstab gibt es feste und sachliche Amtspflichten, feste Amtshierarchien und Amtskompetenzen; die Verwaltungsmitglieder sind durch einen Vertrag festgehalten, werden gemäß ihrer (ausgewiesenen) Fachqualifikation rekrutiert und mit Geld für ihre Arbeit entlohnt; ihr Amt kann als Hauptberuf ausgeübt werden, ihre Laufbahnmöglichkeiten sind berechenbar, die Amtsdisziplin und Kontrolle ist vereinheitlicht und Verwaltungs- und Privatmittel sind getrennt.

Die Bürokratie mit ihren Beamten funktioniert selbst dann nach denselben sachlichen Grundsätzen weiter, wenn sich Herrschaftsstrukturen fundamental verändern.³⁴⁶ Einmal mit der Formalisierung und Bürokratisierung begonnen, kann diese als Organisationsform nicht mehr aufgehalten

343 Vgl. MWG I/23, 463. Daraus leitet Weber auch die Aussage ab, die bürokratische Herrschaft sei die rationalste Form der Herrschaftsausübung. Die Steigerung von Berechenbarkeit fasst die Steigerung von „Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit“ (MWG I/23, 463) mit ein.

344 Bereits im Aufsatz „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ meint Weber mit Blick auf „das empirische ‚Gelten‘ einer Ordnung als eines ‚Rechtssatzes‘“, dass daraus für Einzelpersonen „berechenbare Chancen erwachsen, ökonomische Güter in ihrer Verfügung zu behalten oder künftig, unter bestimmten Voraussetzungen, die Verfügung über solche zu erwerben. Solche Chancen zu eröffnen oder zu sichern, ist bei gesetztem Recht naturgemäß normalerweise der Zweck“ (MWG I/22.3, 200).

345 Vgl. MWG I/23, 459–460.

346 Vgl. MWG I/23, 464–467, 530–531. Als Beispiel können die verschiedenen Umformungen Deutschlands im vergangenen Jahrhundert dienen: Ob im Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik (vgl. hierzu auch MWG I/23, 530–531), von der Weimarer Republik zum NS-Staat (mittels Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933), vom NS-Staat zur BRD und DDR oder auch bei der Eingliederung der DDR in die Bundesrepublik – alle diese Änderungen in den Ordnungen waren möglich dank einem konstant funktionierenden Verwaltungsstab, der in weiten Teilen „an seine sachliche Aufgabe“ (MWG I/23, 531) gebunden war. Ausnahmen davon waren einzelne Führungsexponenten, die dann aber nicht zum Verwaltungsstab im Sinne der bürokratischen Verwaltung, sondern zur herrschenden Minorität zu zählen sind. Vgl. auch ANTER, Theorien der Macht, 70–72.

werden, es sei denn, sie wird unterbrochen durch charismatische Revolten, die hernach aber bald selber wiederum bürokratische Tendenzen und Verwaltungsstrukturen ausbilden.³⁴⁷ Bürokratie generiert weitere Bürokratisierung. Weber schreibt dazu in der „Unvollendeten Soziologie“:

„Wie die Beherrschten sich einer bestehenden bureauratischen Herrschaft normalerweise nur erwehren können durch Schaffung einer eigenen, ebenso der Bureaucratisierung ausgesetzten Gegenorganisation, so ist auch der bureauratische Apparat selbst durch zwingende Interessen materieller und [...] ideeller Art an sein eigenes Weiterfunktionieren gebunden: [...] Er funktioniert für die zur [legalen] Gewalt gelangte Revolution und für den okkupierenden Feind normalerweise einfach weiter wie für die bisher legale Regierung [oder Leitung des Herrschaftsverbands].“³⁴⁸

Die legale Herrschaft mittels Bürokratie ist zwar nicht die einzige Form dieses legitimen Herrschaftstypus, aber gemäss Weber aufgrund dieser Eigenschaften jene, die im modernen Okzident am verbreitetsten ist.

„Die Entwicklung ‚moderner‘ Verbandsformen auf allen Gebieten (Staat, Kirche, Heer, Partei, Wirtschaftsbetrieb, Interessentenverband, Verein, Stiftung und was immer es sei) ist schlechthin identisch mit Entwicklung und stetiger Zunahme der *bureaucratischen* Verwaltung: ihre Entstehung ist z. B. die Keimzelle des modernen okzidental Staats.“³⁴⁹

347 Vgl. MWG I/23, 528–530. In seiner Rede „Politik als Beruf“ zeigt Weber am Beispiel der Sozialdemokraten (Sozialdemokratische Arbeiterpartei – SDAP, später: Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands – SAP, nach der Aufhebung der Sozialistengesetze ab 1890 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD), wie sich diese nach dem Tod ihres charismatischen Führers Ferdinand August Bebel (1913) in eine „Beamtenherrschaft“ umformte (vgl. MWG I/17, 221).

348 MWG I/23, 464. Bereits TOCQUEVILLE, Alexis de, *L'Ancien Régime et la Révolution* (1856), in: Ders., *Oeuvres complètes*, Bd. 2, hg. v. Jacob Peter Mayer, Paris 1952, 243, legte dar, wie die französische Verwaltung vor und nach der Französischen Revolution (1789) mehr oder minder dieselbe blieb. Nach Einschätzung von Marianne Weber „besteht kein Zweifel daran, dass Max Weber die Werke von Tocqueville gekannt hat“ (WEBER, Marianne, Brief, zit. n. Jacob Peter Mayer, Alexis de Tocqueville. A biographical study in political science. With a new essay, Tocqueville after a century, New York 1960, 140–141; Übers. d. Vf.).

349 MWG I/23, 463.

12.3 Umformungen von legitimen Herrschaftsprinzipien

Herrschaftsordnungen kommen nie ausschliesslich als einer der drei von Weber skizzierten legitimen Idealtypen vor, zumindest nicht, wenn eine längere Zeitdauer betrachtet wird.³⁵⁰ Vielmehr sind in jedem entstandenen Herrschaftsverband Strukturen und Elemente des traditionalen, charismatischen und legalen Herrschaftstypus vermischt realisiert.³⁵¹ Trotz dieser empirischen Vermischung der reinen Idealtypen ist aber eine Tendenz auszumachen: Sie zeigt, sowohl in der theoretischen Konstruktion der Idealtypen als auch in der historischen Entwicklung, in Richtung der langfristigen Zunahme von Elementen der legalen Herrschaftskonstellation.³⁵² Die legitime legale Herrschaft rationalen Charakters mittels Bürokratie ist für Weber jener Herrschaftstypus, der in der Moderne zum weitaus dominierendsten geworden ist.³⁵³ Dennoch wird seine reine Form des Idealtypus kaum je erreicht. Auch in den modernen Verbandsformen wird nie dauerhaft ein Zustand erreicht, in dem nicht zeitgleich Elemente traditionaler und/oder charismatischer Legitimitätsmuster Geltung hätten. Im Folgenden wird zum einen aufgezeigt, wie bereits die reinen Idealtypen Elemente der jeweils anderen Typen annehmen. Zum anderen wird aus diesen Ausführungen klar, wieso die allgemeinen Tendenzen in Richtung einer legalen und damit in einem gewissen Masse rationalen Herrschaftsform weisen.

12.3.1 Tendenzen traditionaler Herrschaft

Eine legitime traditionale Herrschaft mit traditionalem Charakter kann sich charismatisieren (A) und/oder legalisieren (B).

350 In ihrer reinen Form kommen die Idealtypen von Herrschaft in der Empirie und Geschichte zwar potenziell vor, dies aber immer zeitlich begrenzt (vgl. MWG I/23, 527–532).

351 Vgl. MWG I/23, 527–529.

352 Aus solchen Entwicklungstendenzen können keine Wertungen abgeleitet werden, welcher Herrschaftstypus zu bevorzugen sei. Vgl. zum Zusammenhang der empirisch wahrscheinlichen Entwicklungstendenz und Wertung v. a. MWG I/12, 476–483.

353 Vgl. MWG I/23, 463.

(A) Charismatisierung

Ein grundsätzlich nach traditionalen Prinzipien organisierter Herrschaftsverband, in dem die Legitimität des Befehlenden aufgrund des Immer-so-Gewesenen von den Gehorchenden geglaubt wird, vermag mittels Präjudizien und Präzedenzien den Alltag auf die Dauer zu ordnen. Allerdings wird der Alltag regelmässig von nichtalltäglichen Ereignissen durchbrochen. Die alteingesessenen Herren werden nicht für jedes ausseralltägliche Ereignis ein Präjudiz finden, das angibt, wie auf welches Ereignis reagiert werden soll. Solche ausseralltäglichen Situationen bringen häufig charismatische Führungspersönlichkeiten hervor, und es werden Positionen oder Ämter geschaffen, die spezifisch auf diese Situationen ausgerichtet sind. In der Folge wird die Autorität im Herrschaftsverband aufgeteilt für die Bewältigung des Alltäglichen auf der einen Seite, des Ausseralltäglichen auf der anderen Seite. Als Beispiel für eine solche „Aufteilung der Gesamtheit aller Herrschaftsverhältnisse unter Tradition und Charisma“³⁵⁴ nennt Weber etwa die beiden Häuptlingspositionen der Irokesen: „Neben dem ‚Wirtschaftshäuptling‘ (Sachem) der Indianer, einer wesentlich traditionalen Figur, steht der charismatische Kriegsfürst [...] mit seiner Gefolgschaft.“³⁵⁵ Erstere Position wird gemäss Erbfolge vergeben, zweite nach Personenqualifikationen. Kurz: „Die Alltags-Wirtschaftsbedürfnisse wurden unter Leitung traditionaler Herren gedeckt, die außeralltäglichen (Jagd, Kriegsbeute) unter charismatischen Führern“³⁵⁶.

(B) Legalisierung

Häufig werden solche Ämter zur Bewältigung von ausseralltäglichen Situationen mit hierokratischen Elementen gekoppelt und sakral legitimiert. Sind die Bestellungen der Amtspositionen zunächst nur temporäre Ernennungen, verwandeln sie sich bald zu festen und stehenden Positionen. Meist entwickelt sich eine erb- oder amtscharismatische Spitze, die dann selber wiederum in Satzungen festgehalten und so legalisiert wird. Beispiele

354 MWG I/22.4, 736.

355 MWG I/22.4, 736.

356 MWG I/23, 528. Vgl. ebenfalls MWG I/22.4, 460: „[D]ie ‚natürlichen‘ Leiter in psychischer, physischer, ökonomischer, ethischer, religiöser, politischer *Not* waren weder angestellte Amtspersonen noch Inhaber eines als Fachwissen erlernten und gegen Entgelt geübten ‚Berufs‘ im heutigen Sinne [...], sondern Träger spezifischer, als übernatürlich [...] gedachter Gaben des Körpers und Geistes.“

für solche Ämter sind etwa die Bestellung eines Richters oder auch der Heerführer. Zur Verstetigung der Richterposition hin zu einem Richteramt in traditionalen Herrschaftsverbänden schreibt Weber in „Die Wirtschaft und die Ordnungen“:

„[...] der ‚Richter‘ in seiner ursprünglichen, schiedsrichterlichen, nur Vermittelung zwischen den Fehdeparteien übernehmenden, gegebenenfalls einen Wahrspruch abgebenden, aber jeder eigenen Zwangsgewalt entbehrenden Stellung [...]. In solchen Fällen ist aus der rein amorphen Billigung oder Mißbilligung der Umwelt [in Bezug auf einen Sitten- oder Konventionsverstoss] ein autoritär formuliertes Gebieten, Verbieten und Erlauben geworden, also ein konkret organisierter psychischer Zwang, und man wird [...] von ‚Recht‘ sprechen [...].“³⁵⁷

Besonders wenn Mitglieder des Verwaltungsstabes extrapatrimonial rekrutiert werden und so im Herrschaftsverband eine Art Beamtentum eingeführt wird, ist eine traditionale Herrschaft rein formal häufig nur noch schwer von einer legalen Bürokratie zu unterscheiden.³⁵⁸ Dies, obwohl in traditionalen Herrschaftsformen häufig ein unformales Recht geschaffen wird, in dem theokratische und säkulare, ethische und rechtliche Pflichten, sittliche Vermahnung und Rechtsgebote im Rechtssystem vermischt sind.³⁵⁹

12.3.2 Tendenzen in charismatischer Herrschaft

Eine charismatische Herrschaft in Reinform ist im Normalfall, so Weber, nicht von langer Dauer. Der Grund dafür sind vor allem weltliche Interessen, die jeder Mensch notwendigerweise und jede Personengruppe natürlicherweise besitzt und die nicht durch Charisma allein gestillt werden können. Damit gemeint sind im Grunde genommen materielle Grundbedürfnisse des Menschen, die vielen heute in Form der Maslowschen Bedürfnishierarchie auf der ersten Stufe³⁶⁰ bekannt sein dürften. Weber ver-

³⁵⁷ MWG I/22.3, 219–220.

³⁵⁸ Vgl. MWG I/23, 528. Vgl. auch Kap. 17.1.

³⁵⁹ Vgl. MWG I/22.3, 512–513: „Unformales Recht [...] pflegen [...] die auf Pietät gestützten autoritären Gewalten zu schaffen, die Theokratie sowohl wie der Patrimonialfürst.“

³⁶⁰ Die auf den US-amerikanischen Sozialpsychologen Abraham Maslow zurückgehende Bedürfnishierarchie umfasst in der klassischen Interpretation fünf Stufen, die meist in Form einer Bedürfnis-Pyramide dargestellt werden: 1) physiologische Bedürfnisse, 2) Sicherheitsbedürfnisse, 3) soziale Bedürfnisse, 4) Individualbedürf-

weist darauf, dass auch Jünger eines Charismaträgers, d. h. Mitglieder des Verwaltungsstabes in einer legitimen charismatischen Herrschaft, ihre alltäglichen Bedürfnisse auf Dauer stillen möchten.³⁶¹ Kurz: Auch die Gefolgenschaft eines charismatischen Revolutionärs muss von etwas leben können. Das Charisma ist das spezifisch Ausseralltägliche, doch ist für die Fortdauer eines Herrschaftsgebildes gerade das Alltägliche zentral. Aufgrund dieser Reibung zerfällt spätestens beim Verscheiden des charismatischen Gründers der Herrschaftsverband, oder das Charisma wird veralltäglich. Im Interesse des Verwaltungsstabes liegt normalerweise Letzteres.³⁶² Welche Züge eine charismatische Herrschaft im Laufe der Veralltäglichung annimmt, ist stets verschieden: Es „kann – wie bei Napoleon – direkt striktester Bureaucratismus [= legal rationale Herrschaft] hervorgehen oder allerhand präbendale und feudal Organisationen [= traditionale Herrschaft]³⁶³“ auf die charismatische Zeit folgen. Die charismatische Herrschaft wird „traditionalisiert oder rationalisiert (legalisiert) oder: beides in verschiedenen Hinsichten.“³⁶⁴

12.3.3 Tendenzen in legaler Herrschaft

In einer legalen Herrschaft mit rationalem Charakter ist die Tendenz einer Traditionalisierung (A) und einer Charismatisierung (B) angelegt.

(A) Traditionalisierung

Auch der Typus der reinen legalen Herrschaft weist Tendenzen auf, die eher den beiden anderen Idealtypen von Herrschaft zuzuordnen sind. In Webers Herrschaftsdenken nimmt für das dauerhafte Bestehen einer Herrschaftsstruktur das doppelte Momentum der Legitimität (Legitimitätsanspruch und Legitimitätsglaube) eine zentrale Rolle ein. Schwindet eines

nisses, 5) Selbstverwirklichung. Vor seinem Tod erweiterte er diese ab Stufe 5: 5) kognitive Bedürfnisse, 6) ästhetische Bedürfnisse, 7) Selbstverwirklichung, 8) Transzendenz. Vgl. zur klassischen Sicht MASLOW, Abraham, A Theory of Human Motivation, in: Psychological Review, Vol. 50/4 (1943), 370–396; zur erweiterten Hierarchie DERS., The Farther Reaches of Human Nature, New York 1971.

361 Vgl. MWG I/23, 497–498.

362 Vgl. MWG I/23, 497–498.

363 MWG I/23, 528.

364 MWG I/23, 498.

der beiden legitimitätskonstituierenden Elemente, beginnt das Herrschaftsgehäuse an und für sich zu bröckeln und zerfällt, auch wenn letzte Reste eines Legitimitätsanspruchs und -glaubens noch lange in abgeschwächter Form erhalten bleiben. Das bedeutet auch, dass vor allem der Legitimitäts-glaube eingelebt werden muss, was ein genuin traditionales Element jeder Herrschaft ist.³⁶⁵ Genauso wie sich in jedem traditionalen Herrschaftsverband legale Prinzipien zumindest in Ansätzen entwickeln, gewinnen in einer legalen Herrschaft Elemente der traditionalen Herrschaft durch die Bedeutung der Eingelebtheit des Glaubens an die Legitimität der gesetzten Ordnung an Einfluss. Noch mehr: Ohne diese Entwicklung hat eine Herrschaft auf Dauer kein Fortdauern. Schwindet der eingelebte Glauben an die Legitimität der legalen Herrschaftsordnung, wird die Tradition gesprengt und die legale Herrschaft zerfällt.³⁶⁶ Dies zeigt sich noch heute verschiedentlich bei Änderungen von gesetzten Prinzipien in der Persistenz der Bevölkerung mit Blick auf das Bisherige oder an alltagssprachlichen Überresten vergangener Ordnungen.

(B) Charismatisierung

Eine primär legale Herrschaft erfährt häufig auch eine Charismatisierung, allerdings nicht im positiv-stabilisierenden Sinne, sondern im negativen. Der Legitimitätsglaube an einen charismatisch qualifizierten Führer beginnt zu schwinden, wenn dessen Erfolge ausbleiben oder festgestellt wird, dass seine Charismengaben zu schwinden beginnen. Genauso ist es auch in einer primär legalen Herrschaft mit rationalem Charakter: Bleibt der Erfolg aus, wird der Prestigeglauben an die Rechtsordnung selber abnehmen und der ausbleibende Erfolg bereitet den Nährboden für eine charismatische Revolution.³⁶⁷ Aus dieser wird sich gleichsam auf der Basis der Veralltäglichungsinteressen bald wieder eine (neue oder gerade altüberkommene) legale Herrschaft entwickeln.

365 Vgl. MWG I/23, 528.

366 Vgl. MWG I/23, 528.

367 Vgl. MWG I/23, 528.

12.3.4 Spannungen von Alltäglichkeit und Ausseralltäglichkeit

Die Zuordnungsgrenzen sind bereits in der theoretischen Konzeption der drei Idealtypen legitimer Herrschaft fliessend. Dafür sorgt vor allem die von Weber gezeichnete Unterscheidung der Sphären des Alltäglichen und des Ausseralltäglichen: In der Sphäre des Alltäglichen, die zeitgleich auch jene ist, die von temporaler Fortdauer ist, wird das Zusammenleben durch traditionale und/oder legale Herrschaftselemente geordnet. Der Bereich des Ausseralltäglichen wird hingegen unter charismatischer Autorität und Befehlsgewalt bestritten.³⁶⁸ Wenn die ausseralltägliche Phase vorüber ist, dominieren allerdings bald wieder Herrschaftsprinzipien aus dem alltäglichen Bereich (traditional und/oder legal).³⁶⁹ Traditionale Herrschaft tendiert dazu, sich zumindest formal zu einer legalen Herrschaft umzuformen – „der Gedanke der Möglichkeit von ‚Satzungen‘ ist gleichfalls ziemlich alt“³⁷⁰. Vor allem, wenn sich eine Herrschaft mittels einer Bürokratie zu organisieren beginnt, wird sie sich nicht so schnell, auch nicht nach einer revolutionären Phase, von der bürokratischen Verwaltung als Instrument zur Herrschaftsausübung lossagen. Dies gilt im Wesentlichen für alle Herrschaftsverbände, besonders gut dokumentiert ist dies jedoch an politischen Herrschaftsverbänden.³⁷¹ Selbst bei Staaten mit einer vermeintlich unverrückbaren Verfassung, wie sie sich in der Moderne zu entwickeln begannen, ist das Phänomen, dass die Verwaltung nach denselben Rechtsprinzipien weiterfährt wie vor einer Revolution, bestens bekannt. Schon Alexis de Tocqueville hatte dies ausführlich am Beispiel der Verwaltung während und nach der Französischen Revolution geschildert.³⁷² Zeitgenössische Verhältnisse in Blick nehmend, hatte Weber am „Ersten Deutschen Soziologentag“ die These aufgestellt, „daß bei vollem Bestehenbleiben des Bürgerlichen Gesetzbuches eine sozialistische Gesellschaftsordnung entstehen könnte“³⁷³. Nachdem die Weimarer Verfassung 1919 die Bismarck-Verfassung abgelöst hatte, konnte der deutsche Jurist Otto Mayer 1924 in das Vorwort zur dritten Auflage seines Lehrbuchs über das deutsche Verwaltungsrecht schreiben: „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht

368 Vgl. MWG I/23, 494.

369 Vgl. MWG I/23, 528.

370 MWG I/23, 528.

371 Vgl. MWG I/22.4, 726–729.

372 Vgl. TOCQUEVILLE, L’Ancien Régime, Bd. 2, 236–243.

373 MWG I/12, 271.

besteht“³⁷⁴. Denn das Lehrbuch benötigte auch nach diesem grundlegenden Verfassungswechsel kaum Änderungen. Dasselbe konnte Bernd Rüthers auf der Grundlage der Weber’schen Beobachtung der deutschen Rechtsordnung in allen „vier einschneidende[n] Änderungen des politischen Systems (1918/19; 1933; 1945/49; 1989/90) innerhalb von 70 Jahren“³⁷⁵ feststellen.

12.4 Demokratische Legitimität und illegitime Herrschaft

Weber hat stets betont, dass es nur diese drei Formen als Idealtypen legitimer Herrschaft gebe. Dennoch meinen einige Personen in der Weberforschung mittlerweile in dessen Schriften noch einen vierten Idealtypus ausmachen zu können: die legitime demokratische Herrschaft.³⁷⁶

Grundlage für die Ansicht, dass es sich bei der demokratischen Legitimität um einen eigenständigen Legitimitätstypus handle, ist vor allem ein Zeitungsbericht aus der liberalen Wiener Tageszeitung „Neue Freie Presse“, in deren Ausgabe vom 26. Oktober 1917 über einen Vortrag „Max Webers über Probleme der Staatssozioologie“³⁷⁷ in der Soziologischen Gesellschaft berichtet wird.³⁷⁸ Der unbekannte Autor berichtet in der Zeitung, dass Weber nach der Darlegung der drei bekannten Typen legitimer Herrschaft auf „das allmähliche Entstehen eines *vierten Legitimitätsgedankens*“³⁷⁹ zu sprechen gekommen sei. Die demokratische Legitimität habe sich, so

³⁷⁴ MAYER, Otto, Vorwort zur dritten Auflage, in: Ders., Deutsches Verwaltungsrecht, I. und II. Band, unveränderter Nachdruck der 1924 erschienen 3. Aufl., Berlin 2004, V.

³⁷⁵ RÜHERS, Bernd, Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 4., überarb. Aufl., München 2008, 21–22.

³⁷⁶ So etwa STERNBERGER, Max Weber, 135–159; SCHLUCHTER, Wolfgang, Religion und Lebensführung. Bd. 2: Studien zu Max Webers Religions- und Herrschaftssozioologie, Frankfurt 1988, 344–345, 473. Gegen Sternbergers Einschätzung des eigenständigen vierten Typus argumentierte bereits BREUER, Stefan, Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers, Darmstadt 1994, 176–187.

³⁷⁷ UNBEKANNTER AUTOR, Ein Vortrag Max Webers über die Probleme der Staatssozioologie (Wien, 25. Oktober), in: Neue Freie Presse Wien, Nr. 19102 vom 26. Oktober 1917, 10. Der Bericht ist ebenfalls in der MWG abgedruckt (MWG I/22.4, 752–756), wobei die kurze Einleitung des Zeitungsberichts mit Informationen zur Verbindung und Berufung Webers nach Wien und der schliessende Absatz mit Angaben zur Zuhörerschaft nicht im Text, sondern im Editorischen Bericht abgedruckt wurde (MWG I/22.4, 749).

³⁷⁸ Vgl. OTTMANN, Geschichte, Bd. 4.1, 65.

³⁷⁹ MWG I/22.4, 755.

Weber im Vortragsbericht, im Stadtypus der „okzidentalnen Stadt“³⁸⁰ zuerst verwirklicht. Dies lenkt den Blick auf Webers nie fertiggestelltes Manuskript über die Stadt. Teile des Manuskripts dürften ursprünglich unter dem Titel „Die nichtlegitime Herrschaft. Typologie der Städte“ für seinen Beitrag im „Grundriss der Sozialökonomik“ angedacht gewesen sein.³⁸¹ Bedeutet dies, dass demokratische Legitimität in Webers Sinne eigentlich nicht Legitimität, sondern das gerade Gegenteil, nämlich einen Idealtypus der nicht-legitimen Herrschaft, darstellt?

Im in der Gesamtausgabe unter der Überschrift „Die Stadt“ veröffentlichten Text untersucht Max Weber zuerst anhand von allgemeinen ökonomischen Definitionen, die er um politisch-administrative Definitionselemente ergänzt, Stadtbildungen im universalhistorischen Vergleich. Dabei macht er verschiedene Gemeinsamkeiten von Städten im Allgemeinen aus, etwa ihre relative Grösse im Vergleich zum Umland³⁸² oder ihre wirtschaftliche Bedeutung³⁸³. Nach diesen Allgemeinen definitorischen Annäherungen konzentriert er sich auf die Prozesse im antiken und mittelalterlichen Okzident. Denn die Stadt im Okzident unterscheide sich markant von Stadtbildungen beispielsweise in Japan, China oder Indien,³⁸⁴ da sie sich „als Massenerscheinung“³⁸⁵ in Form einer eigenständigen „Stadtgemeinde“³⁸⁶ konstituiert habe. Die okzidentale Stadt sei nicht nur im Mittelalter, sondern bereits in der Antike ein Ort für den „Aufstieg aus der Unfreiheit in die Freiheit“³⁸⁷ gewesen. Während allerdings der Bürger der antiken Polis als Wehrverband vor allem „homo politicus“³⁸⁸ gewesen sei, sei der mittelalterliche Stadtbürger vor allem als „homo oeconomicus“³⁸⁹ aufgetreten. Die okzidentale Stadt zeichnen für Weber im Allgemeinen folgende Merkmale aus:

- „1. die Befestigung – 2. der Markt – 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht – 4. Verbandscharakter und damit verbunden
- 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie, also auch Verwal-

380 MWG I/22.4, 755.

381 Vgl. NIPPEL, Wilfried, Einleitung, in: MWG I/22.5, 1–43, hier 25.

382 Vgl. MWG I/22.5, 59–60.

383 Vgl. MWG I/22.5, 60–63.

384 Vgl. MWG I/22.5, 85–86.

385 MWG I/22.5, 84.

386 MWG I/22.5, 84.

387 MWG I/22.5, 103–104.

388 MWG I/22.5, 275.

389 MWG I/22.5, 275.

tung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren.“³⁹⁰

Den Idealtypus der okzidentalnen Stadt fasst Weber demnach als ökonomische (Markt) und politisch-administrative Grösse (Befestigung, Gericht, Verband, Autonomie und Autokephalie) auf.³⁹¹ Im Fokus steht nun vor allem die europäische Stadt des Mittelalters, die am ehesten die obengenannten Eigenschaften aufweise.³⁹² Weber unterscheidet dabei die Entwicklungen der „Stadt des Gebiets nördlich der Alpen“³⁹³ und die Entwicklung in italienischen Städten. Die beiden weisen aber trotz aller Unterschiedlichkeiten ihrer Entwicklung Ähnlichkeiten bezüglich ihrer Legitimität auf. In beiden Regionen hatte die Herrschaft in der Stadt zumeist mittels Privileg entweder ein kirchlicher oder adliger Herrscher (Bischof, Fürst) inne, dem in langwierigen Prozessen von den Bürgern der Stadt die Herrschaft abgerungen wurde. Für Weber stellt dieser Vorgang zunächst eine Usurpation dar, dessen Voraussetzung eine Vergemeinschaftung der Stadtbürger in der Stadtgemeinde (*commune*) war. Daraus entwickelte sich eine Herrschaft der Honoratioren, der wiederum ihre herrschaftliche Dominanz innerhalb der Stadt durch Zunftrevolutionen, deren Voraussetzung die körperschaftliche Vereinigung von Kaufleuten und Handwerkern in Zünften und Gilde³⁹⁴ war, abgerungen wurde.³⁹⁵

Den Anfang der Entwicklung hin zur autonomen und autokephalen Stadt geschah nach Weber im Akt der Eidverschwörung (*coniuratio*) von mehreren Stadtbürgern, worin die Usurpation der bis anhin als legitim auftretenden Stadtherren angelegt gewesen sei.³⁹⁶ Mit der *coniuratio* als „Verbrüderungsakt“³⁹⁷ entstand die Kommune der Stadtbürger, die Stadt nahm Gemeindecharakter an. Die mittelalterliche okzidentale Stadt konstituierte sich selbstermächtigend und demokratisch, unabhängig von den sie umgebenen Herrschaftsverbänden. Es handelte sich um autonome und

390 MWG I/22.5, 84.

391 Vgl. dazu auch ISENMANN, Eberhard, Max Webers „Stadt“ – Idealtypus und Empirie, in: Runde / Hawicks (Hgg.), Max Weber in Heidelberg, 173–212.

392 Vgl. MWG I/22.5, 100.

393 MWG I/22.5, 100.

394 Gilden in England und Zünfte auf dem Kontinent, die beide jeweils unterschiedlichen Korporationsrechtssystemen unterworfen waren (vgl. MWG I/22.5, 165–172).

395 Vgl. MWG I/22.5, 148–149.

396 Vgl. MWG I/22.5, 124–126.

397 So Weber gemäss Mit- und Nachschriften in seiner Vorlesung „Wirtschaftsgeschichte. Abriss der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, MWG III/6, 354.

autokephale Gebilde in einer ansonsten heteronomen und heterokephalen Umwelt. Die Stadt hatte Anstaltscharakter, ein rational gesetztes öffentliches und subjektives Recht, demokratische Strukturen, Markt und Lohnarbeit eingeführt, kurzum: viele Merkmale davon, was für Weber als Spezifika einer legitimen legalen Herrschaft rationalen Charakters galt.³⁹⁸ Die okzidentale Stadt machte seit der Antike eine Entwicklung hin zur als Korporation verfassten Grösse durch. Im Mittelalter war sie

„nicht nur ökonomisch Sitz des Handels und Gewerbes, politisch (nomalerweise) Festung und eventuell Garnisonort, administrativ ein Gerichtsbezirk, und im übrigen eine schwurgemeinschaftliche *Verbündierung*. In der Antike galt als ihr Symbol das gemeinsame Mahl der Prytanen. Im Mittelalter war sie ein beschworenes ‚commune‘ und galt als ‚Korporation‘ im Rechtssinne.“³⁹⁹

Die politischen Herrschaftsverbände in der Umgebung der mittelalterlichen europäischen Stadt zogen ihre Legitimität aus Tradition und Charisma. Die Stadtgemeinde hingegen zog die Legitimität ihrer Herrschaft hauptsächlich aus ihrer Legalität als Korporation. An die Stelle der Einsetzung von Herrschenden in legitimitätsbegründenden Zeremonien durch dafür Ermächtigte von aussen setzt die korporative Stadt des mittelalterlichen Okzidents den „Verbrüderungsakt“⁴⁰⁰ der *coniuratio*. In der Folge galten ihre Herrschaftsverbände für die Herrschenden der Herrschaftsverbände, aus denen sie sich zumindest teilweise gelöst hatten, zunächst als *illegitim*, für die Bürger der Stadtgemeinde aber als *legitim*. Diese perspektivische Interpretation des Legitimitätscharakters der demokratischen Stadt stützt Weber im selben Text mit den Beispielen der Sonderentwicklung der Berufsverbände innerhalb der oberitalienischen Stadt⁴⁰¹ und der Tyrannis in Antike und Mittelalter. Es handelt sich bei diesen historischen Beispielen um die einzigen Stellen im Stadtmanuskript, in denen Weber spezifisch von illegitimer Herrschaft spricht. Die beiden Fälle verbindet der Umstand, dass

398 Vgl. auch SCAGLIA, Antonio, Max Webers Idealtypus der nichtlegitimen Herrschaft. Von der revolutionär-autonomen mittelalterlichen Stadt zur undemokratischen Stadt der Gegenwart, Opladen 2001 (= Otto-von-Freising-Vorlesungen der Katholischen Universität Eichstätt, Bd. 19), 9–31, zur Legalität v. a. 28–32.

399 MWG I/22.5, 121. Als Prytanen wurden die gewählten Leiter der antiken Polis bezeichnet (vgl. WELWEI, Karl-Wilhelm, Prytanen, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 10, Stuttgart 2001, 494–495).

400 MWG III/6, 354.

401 Vgl. MWG I/22.5, 200–208.

die neuen Herrschenden wussten, dass sie gemäss den in ihrem Kontext gängigen Legitimitätsprinzipien als illegitim zu gelten hatten.⁴⁰²

In Oberitalien ging aus der ursprünglichen *coniuratio* die Gründung der Kommune und die Honoratiorenherrschaft hervor, in der sich aber alsbald einzelne Geschlechter eine Vormachtstellung sichern konnten. Gegen diese wiederum haben in einigen oberitalienischen Städten im Mittelalter Berufsverbände damit begonnen, sich ebenfalls mittels Verbrüderung zu Schutzverbänden (*popolo*) zusammenzuschliessen. Anders als in deutschsprachigen Städten, in denen zwar auch hin und wieder eine „abermals beschworene Einigung von Bürgern“⁴⁰³ und Zünften zu Revolutionen führen konnte, war die Zusammenschliessung der Popolo häufiger nicht nur vorläufig und nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch nachhaltiger.⁴⁰⁴ Die Popolane innerhalb der Städte gingen dazu über, sich immer stärker selbst zu verwalten, wie dies einst die Stadt selbst tat. Wie einst die Stadt gegenüber dem sie umgebenden traditional-charismatischen politischen Herrschaftsverband, so begannen innerhalb der Städte die Popolane damit, nun ebenfalls umfassende Eigenrechte und Einfluss auf die städtischen Gesetzgebungsakte zu verlangen. Der italienische Popolo sei eine umfassende „Sondergemeinde innerhalb der Kommune“ geworden, „mit eigenen Beamten, eigenen Finanzen und eigener Militärverfassung: im eigentlichsten Wortsinn ein Staat im Staate“.⁴⁰⁵ Der Popolo in der okzidentalen Stadt im mittelalterlichen Oberitalien wurde auf diese Weise der „erste ganz bewußt illegitime und revolutionäre politische Verband“⁴⁰⁶.

402 Dieses Bewusstsein der Illegitimität unterscheidet die antike Tyrannis von anderen Legitimitätskonflikten der Antike, wie etwa jenem zwischen Königen und Propheten im antiken Israel. „Nie fanden sie [die Propheten und ihre Anhängerschaft] Rückhalt beim König. Denn sie waren Träger der jahwistischen [...] Tradition. [...] Die Könige des Nordreichs gelten dem Hosea als illegitime, weil ohne Jahwes Willen zum Thron gelangte Usurpatoren. Amos nennt die Nasiräer und Nebijim unter den Institutionen Jahwes, aber nicht: den König“ (MWG I/21.2, 624). Vgl. dazu auch die Anmerkung Webers: „Im Zorn‘ hat (Hosea 13,11) Jahwe Israel den König (es handelt sich allerdings hier um die illegitimen Usurpatoren in Nordisrael) gegeben“ (MWG I/21.1, 399, Anm. 108b).

403 MWG I/22.5, 172.

404 Vgl. MWG I/22.5, 199–201.

405 MWG I/22.5, 200.

406 MWG I/22.5, 200. Die Einschätzung des Popolo als erste bewusst illegitime revolutionäre Bewegung bezieht sich, wie NIPPEL, Einleitung, in: MWG I/22.5, 26, Anm. 137 anmerkt, wohl auf die für Weber „fünf großen, für das Schicksal des Okzidents entscheidenden Revolutionen, die italienische des 12. und 13., die nieder-

Das Bewusstsein, dass er eigentlich illegitim eine Herrschaft errichtet, verbindet den Popolo mit dem usurpatorischen Akt der Tyranniserrichtung. In der Antike und im Mittelalter galten sowohl Einzel- wie auch Kollektivtyranneien immer als illegitim. Die Tyrannen selbst waren sich ihres Verstosses gegen die Legitimität der von ihnen usurpierten Stadt genauso bewusst wie die bisherigen Herrschenden in der Stadt: „Überall fühlten sich die Tyrannen und galten sie als spezifisch *illegitime* Herren. Dies unterschied ihre ganze Stellung [...] vom alten Stadtkönigtum.“⁴⁰⁷ Anders aber als die Sonderverbände des Popolo verblieb die Tyrannis, solange sie als Tyrannis galt, in der nicht-legitimen Verfasstheit.

Insofern ist die demokratisch organisierte Herrschaft des Popolo zum Zeitpunkt ihrer Errichtung also durchaus illegitim, indem sie bewusst gegen die Legitimitätsansprüche der herrschenden Stadtherren formiert wurde.⁴⁰⁸ Anders aber als die Tyrannis blieb sie aus der Perspektive der an ihr Beteiligten allerdings nicht illegitim, sondern lediglich aus der Sicht der bisher Herrschenden. Wie die Popolanen gegen die Stadtgemeinde ihre eigene Herrschaft durchzusetzen begannen, hatte dies auch die Stadtgemeinde vorher gegenüber dem damaligen Territorialverband gemacht. Der Unterschied liegt darin, dass der Popolo seine Legitimität aus den grundlegend selben Mechanismen zog, während die Kommune der Stadt als Typus sich gegen die üblichen Legitimierungsprinzipien stimmte. Das Momentum der Verbrüderung des Popolo in einer *coniuratio* war derselbe Akt, aus dem zuvor bereits die Kommune entstanden war. Demgegenüber war die *coniuratio* als Akt der Legitimierung einer neuen Herrschaft innerhalb der Stadt gegen die sie umgebenden traditionalen Gewalten neu. Dem von den bisher über die Bürger der Stadt Herrschenden ausgebreiteten Legitimitätsanspruch waren diese nicht mehr länger bereit, in ihrem Legitimitätsglauben zu entsprechen. In Anbetracht der Weber'schen Auffassung, dass für das Attestieren von Legitimität einer Herrschaft weder Legitimitätsanspruch noch Legitimitätsglaube allein ausreiche, sondern beides vorhanden sein müsse, ist auch die demokratische Herrschaft der mittelalterlichen europäischen Stadt legitim.

In der jüngeren Herrschaftssoziologie spricht Weber von der demokratischen Legitimität im Kontext der herrschaftsfremden und antiautoritären

ländische des 16., die englische des 17., die amerikanische und französische des 18. Jahrhunderts“ (MWG I/19, 226).

⁴⁰⁷ MWG I/22,5, 224.

⁴⁰⁸ Vgl. MWG I/22,5, 200–209.

„Umdeutung des Charisma[s]“⁴⁰⁹: Die Anerkennung der charismatischen Autorität wird nicht mehr als „Folge der Legitimität“, sondern „als Legitimitätsgrund angesehen“.⁴¹⁰ In dieser Sicht wäre die demokratische Legitimität eine Form des legitimen charismatischen Herrschaftstypus, die sich im Laufe der Veralltäglichung und Versachlichung des Charismas ergeben kann.⁴¹¹ Wenn das Charisma aber veralltäglicht oder versachlicht wird, nimmt die charismatisch legitime Herrschaft Charakterzüge der traditionalen und/oder legal legitimen Herrschaft an. So kommt denn die demokratische legitime Herrschaft zwar als Typus im Weber'schen Werk vor, es handelt sich aber weniger um einen eigenständigen Idealtypus, sondern eher um einen Realtypus. In den Texten nach dem Zeitungsbericht zum Vortrag in Wien 1917 spricht Weber wiederum von nur drei reinen Typen legitimer Herrschaft, die in der Realität durchmischt auftauchen.⁴¹²

12.5 Sechster Halbschluss

Legitimität bedeutet für Weber die Vorbildlichkeit und Verbindlichkeit einer bestimmten Ordnung. Eine legitime Ordnung wird als vorbildlich und verbindlich erachtet, weshalb sich Menschen an ihr orientieren, ohne dazu gezwungen zu werden. In einer Herrschaft schafft Legitimität die inneren Voraussetzungen der Rechtfertigung für das Befolgen von Befehlen und Anordnungen der autoritären Befehlsgewalt. Sie konstituiert sich aus einem Legitimitätsanspruch von Seiten der Herrschenwollenden und einem Legitimitätsglauben von Seiten der Beherrschten. Legitim ist in Webers deskriptiver Nutzung des Begriffs, was als faktisch legitim gilt. Nimmt die gegenseitige Entsprechung von Legitimitätsanspruch und Legitimitätsglaube ab, beginnt auch die Legitimität als innere Rechtfertigung der Herrschaft wegzufallen. Zur Aufrechterhaltung der herrschaftlichen Befehls- und Gehorsamsstruktur bleiben dann nur noch die äusseren Mittel des physischen und/oder psychischen Zwanges und Gewaltsamkeit. Da im Aufbau einer Herrschaft aus befehlender Autorität, Befehle durchsetzendem Verwaltungsstab und gehorchnenden Fügsamen der Verwaltungsstab

409 MWG I/23, 533.

410 MWG I/23, 533.

411 Vgl. etwa BREUER, Stefan, Georg Jellinek und Max Weber. Von der sozialen zur soziologischen Staatslehre, Baden-Baden 1999 (= Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, H. 25), 25–26.

412 Vgl. MWG I/17, 160–161; MWG I/23, 453–455; MWG III/7, 76–78.

das Strukturelement ist, das die äusseren Mittel der Aufrechterhaltung zur Anwendung bringt, ist die Legitimitätsbeziehung zwischen herrschender Autorität und Verwaltungsstab ungleich wichtiger als jene zwischen herrschender Autorität und beherrschten Fügsamen.

Für Weber gibt es ausschliesslich drei reine Typen legitimer Herrschaft. Eine Herrschaft kann entweder eine legitime traditionale Herrschaft mit traditionalem Charakter, eine charismatische Herrschaft mit charismatischem Charakter oder eine legale Herrschaft mit rationalem Charakter sein. Die Typen der traditionalen und legalen Herrschaft sind jene des Alltäglichen, die charismatische der Typus der ausseralltäglichen Herrschaft, beispielsweise in Revolutionen. Während es sich bei der traditionalen und charismatischen Herrschaft um eine spezifisch personale Herrschaftsbeziehung handelt, bei der Legitimität kraft des immer so Gewesenen oder kraft ausseralltäglicher Kräfte und Begabungen einer spezifischen Person oder Personengruppe zukommt, handelt es sich bei der legalen Herrschaft rationalen Charakters um eine nicht personalisierte Herrschaft. In dieser bestimmt allein das Recht; herrschende Autorität ist nicht eine herrschende Person, sondern ein Rechtssystem.

Die drei Idealtypen treten in der historischen Realität immer durchmischt auf. In ihren Konzeptionen ist bereits angelegt, dass sie mit der Zeit Elemente der jeweils anderen Typen annehmen. So muss beispielsweise der Legitimitätsglaube jeder Herrschaft eingelebt werden, um auf Dauer bestehen zu können, was ein typisches Element der traditionalen Herrschaft ist. Zeitgleich ist irgendeine Form von Rechtssatzung auf Dauer auch in einer traditionalen oder charismatischen Herrschaft notwendig. Aufgrund des Gegensatzes zwischen Alltäglichkeit und Ausseralltäglichkeit wird auch eine traditionale oder legale Herrschaft zur Bewältigung ausseralltäglicher Situationen charismatische Herrschaftselemente entwickeln müssen.

Die auf der Basis eines Zeitungsberichts als eventuell vierter Typus gehandelte demokratische Legitimität ist kein Idealtypus, sondern lediglich ein Realtypus, in dem die drei reinen Typen vermischt auftreten. Die Entwicklungen in der zunehmend korporativ verfassten okzidentalnen Stadt des Mittelalters können als historische Beispiele dafür fungieren, was geschehen kann, wenn der Legitimitätsglaube zu schwinden und sich eine neue Herrschaft innerhalb eines Herrschaftsverbandes zu etablieren beginnt. Ist er zunächst illegitim, verwandelt er sich bei beständiger Aufrechterhaltung in einen legitimen Verband. Der Begriff der Tyrannis bezog sich demgegenüber seit der Antike auf eine als spezifisch illegitim geltende Usurpation.

Sowohl der Tyrann als auch die Beherrschten wussten um ihre illegitime Geltung, was sie auch faktisch legitim macht.

13 Rationales Herrschen durch rationales Recht

In der Dreiertypologie legitimer Herrschaft nimmt die legale Herrschaft rationalen Charakters mit Blick auf die historische Entwicklung einen speziellen Platz ein, da es dieser Typus ist, der sich in der Zeitdiagnose Webers zumindest im Okzident als dominierender Typus etabliert hat. Es ist allein dieser Idealtypus, dem von Weber im reinen Fall ein rationaler Charakter attestiert wird und bei dem mit der Bezeichnung als legale Herrschaft die Bedeutung der Verbindung von Recht und Ratio anklingt. Die Verbindung zwischen Ratio, Recht und Herrschaft muss deswegen vertiefter untersucht werden. Was meint Weber, wenn er von Rationalität, Rationalisierung und Rationalismus spricht? Wie lässt sich die legitime legale Herrschaft in diese einordnen und was macht sie spezifisch rational? Was versteht er unter Recht und wie verbindet sich für Weber dieses mit den Begriffen des Rationalen? Wo liegt der Ursprung der Durchsetzung des legitimen legalen Herrschaftstypus rationalen Charakters im Okzident?

13.1 Die Zunahme des *Rationalen* im Okzident

Der gesellschaftliche Entwicklungsprozess ganz im Allgemeinen lässt sich in seiner Historie – um eine Formulierung von Ferdinand Tönnies aufzufreien – „seinem Wesen nach [als] eine Rationalisierung, und der Wissenschaft innerlich verwandt“⁴¹³, beschreiben. Besonders die Geschichte des Okzidents deutet, so Weber, in seinem Entwicklungsprozess in Richtung einer zunehmenden Rationalisierung sämtlicher Lebensbereiche. Es ist die Entdeckung der Ratio und die Entdeckung, dass die Entwicklung sämtlicher Sphären menschlichen Lebens und Handelns im Okzident „durch einen spezifisch gearteten Rationalismus bedingt“⁴¹⁴ sind, die gemäß sei-

413 TÖNNIES, Ferdinand, Historismus und Rationalismus I. (1894), in: Ders., Soziologische Studien und Kritiken. Erste Sammlung, hg. v. Dieter Haselbach, Berlin / New York 2000 (= Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe, Bd. 15), 167–195, 177.

414 WEBER, Marianne, Vorwort zur zweiten Auflage (1925), in: WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5.. revidierte Aufl., besorgt v. Johannes Winckelmann, Tübingen 1972, XXXIII.

ner Ehefrau Max Weber zu immer weiterer Forschung anregte. In dieser historischen Entwicklung werden „die irrationalen Bestandteile des konkreten Handelns“ zunehmend zu „Abweichungen“.⁴¹⁵ Im Januar 1914 sagte Weber im Rahmen einer Debatte im „Verein für Sozialpolitik“:

„Unser europäisch-amerikanisches Gesellschafts- und Wirtschaftsleben ist in einer spezifischen Art und in einem spezifischen Sinn ‚rationalisiert‘. Diese Rationalisierung zu erklären und die ihr entsprechenden Begriffe zu bilden, ist daher eine der Hauptaufgaben unserer Disziplinen.“⁴¹⁶

Diese Grundthese Webers, dass rationale Elemente das gesamte Leben mehr und mehr durchdringen, gilt im Besonderen auch für Herrschaft, die selber eine gesellschaftliche Institution ist.⁴¹⁷ Im Kontext dieser Grundthese gelesen ist es dann nicht verwunderlich, dass auch im Dreiergespann der Herrschaftstypologie diese ebenfalls in Richtung der zunehmenden Durchsetzung legaler Herrschaftselemente weist. Denn die legale Herrschaft gilt im Weber'schen Theoriekonstrukt schliesslich als „die rationalste“ der legitimen Herrschaftstypen, da sie der einzige Typus mit spezifisch „rationalem Charakter“ ist. Der rationale Charakter dieses Herrschaftstypus macht sie den anderen Typen an Effizienz und Erwartbarkeit für ihre Mitglieder überlegen. Sowohl Tradition als auch Charisma verlieren angesichts der Effizienz der legalen Herrschaft rationalen Charakters an Einfluss. Es „gilt, dass das Charisma mit fortschreitender Rationalisierung der Ordnungen an Bedeutung verliert.“⁴¹⁸ Aber was genau versteht Weber unter rationaler Herrschaft? Inwiefern ist gerade die legale Herrschaft rationaler als andere Herrschaftstypen? Und wie konnte sich im Abendland dieser spezielle Fall von Herrschaft entwickeln?

415 WEBER, Marianne, Max Weber, 691.

416 MWG I/12, 492. Der Text wurde 1917 unter dem Titel „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften“ in der Zeitschrift „Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur“ abgedruckt. Vgl. WEISS, Johannes / FROMMER, Sabine, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften: Editorischer Bericht, in: MWG I/12, 441–444.

417 Vgl. WEBER, Marianne, Vorwort zur zweiten Auflage (1925), XXXIII.

418 BREUER, Stefan, Der charismatische Staat. Ursprünge und Frühformen staatlicher Herrschaft, Darmstadt 2014, 18.

13.2 Rationalität, Rationalisierung, Rationalismus

Obschon Weber sich zeitlebens mit dem Begriff des Rationalen beschäftigt, bleibt er in Bezug auf den Begriff selbst höchst diffus. Alleine für das Wort *rational* machte Rogers Brubaker 1984 in Bezug auf Webers Beschreibung des modernen Kapitalismus und des asketischen Protestantismus „nicht weniger als 16 offensichtliche Bedeutungen“⁴¹⁹ aus. *Rational* verwendet Weber gemäss dieser Analyse für die Beschreibung eines Sachverhalts als „bewusst, systematisch, kalkulierbar, unpersönlich, instrumentell, exakt, quantitativ, regelbestimmt, vorhersehbar, methodisch, zielgerichtet, nüchtern, gewissenhaft, wirksam, verständlich und widerspruchsfrei“⁴²⁰. Weber selber verwendet, so die Analyse Brubakers, die Bezeichnung *rational* auf den ersten Blick kausal willkürlich, häufig ohne an der jeweiligen Stelle zu spezifizieren, welche Semantik er im bestimmten Textkontext denn mit der Zuschreibung als *rational* andeuten möchte.⁴²¹ Diese Pluralität des Begriffs war auch Max Weber selber wohl bewusst. „Nun kann unter diesem Wort [Rationalismus] höchst Verschiedenes verstanden werden, – wie die späteren Darlegungen wiederholt verdeutlichen werden“⁴²², schreibt Weber in der Vorbemerkung von „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“.

Im Allgemeinen wird Webers Verwendung des Ratiobegriffs heute dank der mittlerweile über ein Jahrhundert andauernden internationalen Weberforschung anhand der Begriffstrias Rationalität, Rationalisierung und Rationalismus analysiert, die mittlerweile auch in abgekürzter Form als „die drei ‚R‘“⁴²³ in Max Webers Werk verwendet werden. Die drei Begriffe lassen sich systematisierend und demgemäß stark vereinfachend auf die drei Untersuchungsebenen Mikro-, Meso- und Makroebene beziehen. Der Weberexperte Wolfgang Schluchter weist diesem Schema folgend der Rationalität auf der Mikroebene den Begriff „Handlung“, der Rationalisierung

⁴¹⁹ BRUBAKER, Rogers, *The Limits of Rationality. An Essay on the Social and Moral Thought of Max Weber*, London/New York 1984 (= *Controversies in Sociology*, Vol. 16), 2 (Übers. d. Vf.).

⁴²⁰ Ebd. (Übers. d. Vf.).

⁴²¹ Vgl. ebd., 1–7.

⁴²² MWG I/18, II6.

⁴²³ So bei MÜLLER, Hans-Peter, Rationalität, Rationalisierung, Rationalismus. Von Weber zu Bourdieu?, in: Maurer, Andrea / Schimank, Uwe (Hgg.), *Die Rationalitäten des Sozialen*, Wiesbaden 2011, 43–64; DERS., Rationalität, Rationalisierung, Rationalismus, in: Ders./ Sigmund, Steffen (Hgg.), *Max Weber-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, 2. Aufl., Berlin 2020, 139–145.

auf der Mesoebene die Bezeichnung „Ordnung“ und dem Rationalismus auf der Makroebene den Begriff „Kultur“ zu.⁴²⁴ Rationalität des Handelns, Rationalisierung der Organisationen und Ordnungen und der Rationalismus der Kultur werden in Webers Denken jeweils in einem Dualismus konstituiert⁴²⁵: auf der Handlungsebene als Zweck- und Wertrationalität, auf der Ebene von Ordnungen (Organisationen) als formale und materiale Rationalisierung, auf der Ebene von Weltbildern (Kultur) als praktischer und theoretischer Rationalismus.

„[D]ie drei ‚R‘“⁴²⁶ sind zutiefst miteinander verflochten, und nur, wenn sie alle zusammengedacht werden, lässt sich der Sinngehalt des Prozesses einer zunehmend rationalen Gesellschaft erschliessen. Eine ausführliche Tiefenanalyse des Begriffs der Ratio ist aufgrund der multiplen Verwendung, erst recht nachdem nun mit der Gesamtausgabe alle Schriften öffentlich zugänglich sind, an dieser Stelle nicht möglich. Stattdessen wird hier der gängigen Systematisierung folgend eine allgemeine Idee des Rationalen in Max Webers Perspektive gegeben.

13.2.1 Zweck- und Wertrationalität der Handlungen

Menschliches Handeln kann für Weber bestimmt sein durch affektuelle und emotionale, traditionale, zweckrationale oder wertrationale Beweg-

424 SCHLUCHTER, Wolfgang, Handlung, Ordnung und Kultur. Grundzüge eines weberianischen Forschungsprogramms, in: Albert, Gert / Bienfait, Agathe / Sigmund, Steffen / Wendt, Claus (Hgg.), Das Weber-Paradigma. Studien zur Weiterentwicklung von Max Webers Forschungsprogramm, Tübingen 2003, 42–74; DERS., Handlung, Ordnung, und Kultur. Studien zu einem Forschungsprogramm in Anschluss an Max Weber, Tübingen 2005, hier v. a. 7–36.

425 Gerade diese Mehrebenen-Anwendung des Begriffes *rational* und verwandter Begriffe macht Webers Konzeption sowohl anspruchsvoller als auch ergebnisoffener als andere Konzeptionen, die *rational* nur auf einer der Ebenen untersuchen. So eröffnet etwa Zenonas Norkus einen Artikel, in dem er Max Weber mit Hartmut Esser, einem Vertreter des Rational-Choice-Ansatzes, vergleicht, mit folgenden Worten: „Den Vergleich, der im Titel des Aufsatzes angekündigt ist, muss ich mit der Feststellung beginnen, dass Weber mit den Begriffswörtern ‚rational‘, ‚Rationalität‘ usw. [...] weniger sparsam umgeht als [der deutsche Soziologe] [Hartmut] Esser, da er Rationalität nicht nur dem Handeln, sondern auch institutionellen ‚Ordnungen‘, dem Staat, dem Recht, der Musik und anderen ‚Etwassen‘ (Greshoff 1999, S. 20) zuschreibt“ (NORKUS, Zenonas, Rationales Handeln/Rationalität bei Weber und Esser im Vergleich, in: Greshoff, Rainer / Schimank, Uwe (Hgg.), Integrative Sozialtheorie? Esser – Luhmann – Weber, Wiesbaden 2006, 399–418, hier 399).

426 Vgl. MÜLLER, Rationalität (2011), 43–64; DERS., Rationalität (2020), 139–145.

gründe.⁴²⁷ Affektuelles und emotionales Handeln genauso wie traditional bedingtes Sichverhalten ist häufig bereits nicht mehr ein bewusstes und sinnhaft orientiertes Handeln. Wenn sie bewusst geschehen – affektuelles Handeln beispielsweise „als *bewußte* Entladung der Gefühlslage“⁴²⁸ erfolgt oder das traditional eingelebte Verhalten „bewußt aufrecht erhalten“⁴²⁹ wird –, tendieren sie zu zweck- und/oder wertrational bedingtem Handeln. Rationalität in Handlungen hat deswegen stets einen Zusammenhang mit einem bewussten Sichverhalten, im Bewusstsein darum, dass in einer bestimmten Situation und einem bestimmten Kontext auch ganz anders gehandelt werden könnte.⁴³⁰ Wenn ein Akteur rational handelt, orientiert er sein Handeln bewusst in einem Mix aus Wert- und Zweckrationalität.

Zweckrational ist ein Handeln dann, wenn ein bestimmter Zweck damit verfolgt wird. Zweck definiert Weber in seinem „Objektivitätsaufsatz“ (1904) als „die Vorstellung eines *Erfolges*, welche *Ursache* einer Handlung wird“⁴³¹. Zweckrational handelt jener Akteur, der „die Mittel gegen die Zwecke, [...] die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational *abwägt*.“⁴³² Die zweckrationale Orientierung des Handelns kann deswegen stark vereinfachend auf eine schlichte Zweck-Mittel-Orientierung zurückgeführt werden.

Wertrationale Handlungen auf der anderen Seite orientieren sich nicht am Nutzen und möglichen antizipierten Erfolg oder Misserfolg einer Handlung, sondern messen der Handlung an und für sich einen bestimmten Eigenwert zu. Der Akteur handelt aus einer inneren Überzeugung heraus, dass seine Handlung gut und richtig sei. Die handelnde Person orientiert sich an dem, was sie für sich als „Pflicht, Würde, Schönheit, religiöse Weisung, Pietät, oder die Wichtigkeit einer ‚Sache‘“⁴³³ erachtet. Der Handelnde glaubt, dass an ihn Forderungen oder Gebote bezüglich seines Handelns gestellt sind.⁴³⁴ Wolfgang Schluchter hat deshalb vorgeschlagen, in Parallel zur Zweck-Definition aus dem Objektivitätsaufsatz Wert in

⁴²⁷ Vgl. MWG I/23, 175.

⁴²⁸ MWG I/23, 175.

⁴²⁹ MWG I/23, 175.

⁴³⁰ Vgl. MWG I/23, 175–176.

⁴³¹ MWG I/7, 192. Die Bezeichnung „Objektivitätsaufsatz“ ist in der Weberforschung die gängige Abkürzung für den Artikel „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“.

⁴³² MWG I/23, 176.

⁴³³ MWG I/23, 176.

⁴³⁴ Vgl. MWG I/23, 175–176.

Webers Sinne als „die Vorstellung einer *Geltung*, welche *Ursache* einer Handlung wird“⁴³⁵, zu definieren.

Zweck- und Wertorientierung sind als zwei unterschiedliche Kategorien der selbstgewählten und rationalisierbaren Handlungsregulierung, d. h. als selbstgesetzte Maximen des eigenen Handelns, konzipiert. Zweckrationale Orientierung, die auf den Erfolg einer Handlung abgestellt ist, verbinde sich – so Schluchter – „mit technischen Regeln (nach Kant Klugheits- und Geschicklichkeitsregeln)“ während wertrationale Orientierung „mit normativen Regeln im weiteren Sinne“ arbeite.⁴³⁶

Im Verhältnis von zweck- und wertrationalem Handeln betont Weber, dass Wertrationalität vom Standpunkt der Zweckrationalität aus stets irrational sei. Je stärker die Wertrationalität als gelten sollende Handlungsorientierung absolut gesetzt wird und neben ihr keine anderen Rationalitäten zur Orientierung der Handlungen duldet, desto irrationaler werde sie aus Sicht der Zweckrationalität.⁴³⁷ Denn je stärker der „Eigenwert“⁴³⁸ einer Handlung als absoluter Anspruch gesetzt wird, desto weniger werden mögliche Folgen und Nebenfolgen bedacht und reflektiert.⁴³⁹ Hingegen werden wertrationale Überlegungen bei grundsätzlich zweckrational orientiertem Handeln häufig dann ins Spiel gebracht, wenn es „zwischen konkurrierenden und kollidierenden Zwecken und Folgen“⁴⁴⁰ zu entscheiden gilt. In solchen Fällen sind nur die Mittel im Handlungsprozess zweckrationaler Natur, während der Zweck selber wertrational orientiert ist. Umgekehrt kann der Zweck selber nach zweckrationalen Motiven bestimmt werden, die Auswahl der Mittel zur Erreichung desselben aber mittels wertrationaler Erwägungen erfolgen.⁴⁴¹ Dies führt auch dazu, dass weder reine Zweckrationalität noch reine Wertrationalität in der Realität einer Handlung vorkommt. Auch die Verwendung der Begriffe der Zweck- und Wertrationalität sind idealtypische Begriffsbildungen, in der empirisch gelebten Realität treten beide Rationalitäten nur durchmischt auf.⁴⁴²

435 SCHLUCHTER, Handlung (2005), 7–36, hier 28; DERS., Handlung (2003), 64.

436 SCHLUCHTER, Handlung (2005), 28; DERS., Handlung (2003), 64.

437 Vgl. MWG I/23, 176.

438 MWG I/23, 175.

439 Vgl. MWG I/23, 176.

440 MWG I/23, 176.

441 Vgl. MWG I/23, 176.

442 Vgl. MWG I/23, 177.

13.2.2 Formale und materiale Rationalisierung der Ordnungen

Die zweck- und wertorientierten Handlungen der Einzelakteure bedürfen auf einer kollektiven Stufe der Koordination und Abstimmung. Was in der aktuellen Literatur als *Organisation* bezeichnet wird, meint in Webers handlungstheoretischem Fokus daher vor allem Handlungsorganisation, die es ermöglicht, dass

„der Handelnde vom Partner (vielleicht ganz oder teilweise irrigerweise) eine bestimmte Einstellung dieses letzteren ihm (dem Handelnden) gegenüber *voraussetzt* und an diesen Erwartungen sein eignes Handeln orientiert, was für den Ablauf des Handelns und die Gestaltung der Beziehung Konsequenzen haben kann und meist [haben] wird.“⁴⁴³

Die Schaffung einer Ordnung bringt den ungemeinen Vorteil für die einzelnen Akteure, dass sie selber von dem Berechnungsaufwand des Handelns und Verhaltens der anderen Akteure erleichtert werden.⁴⁴⁴ Als solche bezieht sich die Rationalisierung in besonderer Weise auf „eines der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns“⁴⁴⁵: die Herrschaftsverbände.

Die formale und materiale Rationalisierung behandelt Weber insbesondere in seinen wirtschafts- und rechtssoziologischen Abhandlungen.⁴⁴⁶ Formale Rationalität als Ergebnis eines Rationalisierungsprozesses äussert sich in der wirtschaftlichen Wertsphäre in Form von „zahlenmäßigen, ‚rechenhaften‘ Überlegungen“⁴⁴⁷, wobei „Geld das ‚vollkommenste‘ wirtschaftliche Rechnungsmittel, das heißt: das formal rationalste Mittel der Orientierung wirtschaftlichen Handelns“⁴⁴⁸ darstellt. Demgegenüber verweist im wirtschaftlichen Handeln der Begriff der materialen Rationalität auf eine stärker subjektivierte Organisiertheit:

„Er [der Begriff der materialen Rationalität] besagt lediglich dies Gemeinsame: daß eben die Betrachtung sich mit der rein formalen (relativ eindeutig feststellbaren Tatsache: daß zweckrational, mit technisch tunlichst adäquaten Mitteln *gerechnet* wird, *nicht* begnügt, sondern ethische, politische, utilitarische, hedonische, ständische, egalitäre oder irgendwel-

⁴⁴³ MWG I/23, 178.

⁴⁴⁴ Vgl. MÜLLER, Rationalität (2011), 50–52; DERS., Rationalität (2020), 142.

⁴⁴⁵ MWG I/22.4, 126.

⁴⁴⁶ Vgl. MÜLLER, Rationalität (2011), 48–52; Ders., Rationalität (2020), 140–142.

⁴⁴⁷ MWG I/23, 251.

⁴⁴⁸ MWG I/23, 252.

che anderen *Forderungen* stellt und daran die Ergebnisse des – sei es auch formal noch so ‚rationalen‘, d. h. rechenhaften – Wirtschaftens *wertrational* oder *material zweckrational* bemäßt.“⁴⁴⁹

Formale Rationalisierung entspricht insofern einer gesellschaftlichen Institutionalisierung von Zweckrationalität, materiale Rationalisierung der Institutionalisierung der Wertrationalität. Formale und materiale Rationalisierung stehen in einem seltsamen Verhältnis zueinander. Sie bedingen sich gegenseitig, behindern sich mit fortschreitender Rationalisierung aber auch. „Ohne materiale Anforderungen – wie materielle Grundversorgung oder Rechtssicherheit – machen alle Versuche, Wirtschaft und Recht zu formalisieren keinen Sinn, um genau diese materialen Ziele auf Dauer zu stellen“⁴⁵⁰, schreibt der Weberforscher Hans-Peter Müller. Mit zunehmender Formalisierung beginnt diese aber immer mehr einer eigenen Logik zu gehorchen und sich von der materialen Grundlage zu entfernen.⁴⁵¹ Besonders in der Wirtschaft fallen „materiale und (im Sinn exakter *Rechnung*): formale Rationalität“⁴⁵² auseinander, was wiederum grundlegend irrational sei. Ähnliches geschieht aber auch im Recht. So gehören zu den grossen materialen Anforderungen im Rechtsbereich die Herstellung und Gewährleistung von Gerechtigkeit und Freiheit. Rechtliche Formalisierung behindert zuweilen aber genau diese materialen Rationalitäten. Weber schreibt:

„Denn jene durch formale Justiz gewährte maximale Freiheit der Interessenten in der Vertretung ihrer formal legalen Interessen muß schon infolge der Ungleichheit der ökonomischen Machtverteilung, welche durch sie legalisiert wird, immer wieder den Erfolg haben, daß materiale Postulate der religiösen Ethik oder auch der politischen Räson verletzt erscheinen.“⁴⁵³

Gerade durch die zunehmende formale Rationalisierung „verletzt sie [die formale Justiz] inhaltliche Gerechtigkeitsideale durch ihren unvermeidlich abstrakten Charakter.“⁴⁵⁴

Rationalisierte Wirtschaftsformen sind sowohl in reiner traditionaler Herrschaft als auch in rein legalen Herrschaften anzutreffen. Nur in der

449 MWG I/23, 251.

450 MÜLLER, Rationalität (2011), 49.

451 Vgl. MÜLLER, Rationalität (2011), 48–49.

452 MWG I/23, 290.

453 MWG I/22,3, 516.

454 MWG I/22,3, 516.

reinen charismatischen Herrschaft fehlen sie, da diese bis zum Einsetzen des Veralltäglichungsprozesses genuin nicht-wirtschaftlich ist.⁴⁵⁵ Wenn eine Rationalisierung der Wirtschaft sowohl in einer traditionalen Herrschaft als auch in einer legalen Herrschaft vorkommen kann, so muss das Unterscheidungskriterium, das die legale Herrschaft rationaler macht als die anderen beiden Idealtypen, daher auf der Ebene der Rationalisierung im Recht gesucht werden; wenn Weber die legitime legale Herrschaft als die rationalste bezeichnet, muss dies darauf zurückzuführen sein, dass in einem legalen Herrschaftsverband Recht nach *rationaleren* Gesichtspunkten geschaffen, weiterentwickelt und angewandt wird, als dies in primär traditional orientierten Verbänden der Fall ist.⁴⁵⁶

13.2.3 Praktischer und theoretischer Rationalismus der Kultur

Weber interessierte sich vor allem für den „spezifisch gearteten ‚Rationalismus‘ der okzidentalen Kultur“⁴⁵⁷, dessen Feststellung zwar nicht auf Weber zurückgeht, wohl aber durch ihn Popularität und Bekanntheit erlangt hat. Auf die spezifisch andersgeartete Rationalisierung des Abendlandes im Vergleich zu anderen Weltgegenden hatten bereits andere aufmerksam gemacht. So hatte beispielsweise Werner Sombart den Begriff des Rationalismus mit kapitalistischen Entwicklungen⁴⁵⁸ zusammengebracht und glaubte in der modernen doppelten Buchführung und im modernen Rechnungswesen einen neuartigen, dem Okzident eigenen Rationalismus zu erkennen.⁴⁵⁹ Wie Sombart später zugab, liess er sich in dieser Feststellung

⁴⁵⁵ Vgl. MWG I/23, 507–508.

⁴⁵⁶ Vgl. MWG I/22.4, 726–729.

⁴⁵⁷ MWG I/18, II6.

⁴⁵⁸ Vgl. MWG I/9, 175: „Man hat – so namentlich Sombart in höchst glücklichen und wirkungsvollen Ausführungen – als das Grundmotiv der modernen Wirtschaft überhaupt den ‚ökonomischen Rationalismus‘ bezeichnet.“

⁴⁵⁹ Vgl. SOMBART, Werner, Der moderne Kapitalismus, Bd. 1: Die Genesis des Kapitalismus, Leipzig 1902, 391–397. Für Sombart mündet das rationalistische Handeln der Einzelnen im modernen Kapitalismus in eine „specifisch-moderne Weltauffassung, die auf dem Postulat strikter Kausalität aufgebaut ist“ (ebd., 199). Zum Verhältnis von Weber zu Sombarts Werk gilt es hier anzumerken, dass Weber Sombarts wirtschaftshistorische Arbeiten zwar sehr schätzte, aber an Sombarts Büchern „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ (Leipzig 1911) und „Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen“ (München / Leipzig 1913) dessen Unkenntnis des Religiösen heftig kritisierte: „[I]ch hielte an Ihrem ‚Judenbuch‘, soweit das Religiöse in Betracht kommt, ‚beinahe jedes Wort für falsch‘“ (MWG

massgebend durch Georg Simmel⁴⁶⁰ und Ferdinand Tönnies⁴⁶¹ beeinflusst, zwei Denker, mit denen Weber ebenfalls regelmässig verkehrte.⁴⁶² Der Okzident zeichne sich durch einen immer stärkeren „Rationalismus der Weltbeherrschung“⁴⁶³ aus, so der Titel eines Sammelbands diverser Aufsätze über Webers Rationalisierungsthese von Wolfgang Schluchter (1980). Dieser Rationalismus lässt sich bei Weber vor allem als ein sich ausdeh-

II/8, 414–417, 414), schreibt Weber 1913 an Sombart. Zu Webers Verhältnis zu Sombart vgl. ansonsten insbesondere MITZMAN, Arthur, Persönlichkeitskonflikt und weltanschauliche Alternativen bei Werner Sombart und Max Weber, in: Mommsen, Wolfgang J. / Schwentker, Wolfgang (Hgg.), Max Weber und seine Zeitgenossen, Göttingen / Zürich 1988 (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 21), 137–146; SCHLUCHTER, Wolfgang, Mit Max Weber, Tübingen 2020, 92–98; TYRELL, Hartmann, Kapitalismus, Zins und Religion bei Werner Sombart und Max Weber. Ein Rückblick, in: Heil, Johannes / Wacker, Bernd (Hgg.), Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition, München 1997, 193–217; zudem die nun veröffentlichte Dissertation von PARSONS, Talcott, Der Kapitalismus bei Sombart und Max Weber, in: Ders., Kapitalismus bei Max Weber – zur Rekonstruktion eines fast vergessenen Themas, hg., eingeleitet und kommentiert von Uta Gerhardt, Wiesbaden 2019 (Klassiker der Sozialwissenschaften), 35–101 [= erstmalige Veröffentlichung der ganzen Dissertation von 1927].

- 460 Vgl. SOMBART, Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, 383. Gemeint ist hier SIMMEL, Georg, Philosophie des Geldes, Berlin 1900. Simmel schreibt in sein Tagebuch allgemeiner zur unterschiedlichen Geschichte von Okzident und Orient: „Die große geistesgeschichtliche Tat Europas gegenüber dem (nicht indischen) Orient ist die Entdeckung der Objektivität. Der Orientale kennt keinen objektiven Preis, nur die Messung der beiden handelnden Subjekte. Kein objektives Recht, sondern nur den Spruch des Richters. Keine objektiv urteilende Moral, sondern: ‚Wer ohne Schuld ist, werfe den ersten Stein.‘ [Joh 8,1] Plato hat die Objektivität des Geistes entdeckt, das römische Recht die Objektivität des Rechts, der Katholizismus die Objektivität der Religion, von der Jesus nichts wußte“ (SIMMEL, Georg, Aus dem nachgelassenen Tagebuche, in: Ders., Fragmente und Aufsätze aus dem Nachlaß und Veröffentlichungen der letzten Jahre, hg. u. mit einem Vorwort von Gertrud Kantorowitz, München 1923, 1–46, 42–43).
- 461 Vgl. SOMBART, Werner, Der Moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, 2. Aufl., München / Leipzig 1917, 1080–1083 („Die Verbürgerlichung“), hier 1081 [der Verweis auf Tönnies findet sich erst ab der zweiten Auflage!]; gemeint ist: TÖNNIES, Gemeinschaft und Gesellschaft, Leipzig 1887.
- 462 Zu Simmel hatte Weber seit den 1890er-Jahren ein freundschaftliches Verhältnis, Tönnies und Weber dürften sich 1904 auf dem Weltkongress in St. Louis das erste Mal persönlich kennengelernt haben und unterhielten eine kollegiale Beziehung zueinander (vgl. etwa KAUBE, Max Weber, 159–174, 190–209).
- 463 SCHLUCHTER, Wolfgang, Rationalismus der Weltbeherrschung. Studien zu Max Weber, Frankfurt 1980 (= stw 322).

nender Intellektualismus begreifen, dessen Ursprung in Webers über viele wissenschaftliche Disziplinen hinaus bekannter These der „Entzauberung der Welt“⁴⁶⁴ liegt, in deren Zuge das ganze Leben immer berechenbarer und planbarer werde. In seiner Rede „Wissenschaft als Beruf“ sagte Weber 1917 dazu:

„Die zunehmende Intellektualisierung und Rationalisierung bedeutet also *nicht* eine zunehmende allgemeine Kenntnis der Lebensbedingungen, unter denen man steht. Sondern sie bedeutet etwas anderes: das Wissen davon oder den Glauben daran: daß man, wenn man *nur wollte*, es jederzeit erfahren *könnte*, daß es also prinzipiell keine geheimnisvollen unberechenbare Mächte gebe, die da hineinspielen, daß man vielmehr alle Dinge – im Prinzip – durch *Berechnen beherrschen* könne. Das aber bedeutet: die Entzauberung der Welt. Nicht mehr, wie der Wilde, für den es solche Mächte gab, muß man zu magischen Mitteln greifen, um die Geister zu beherrschen oder zu erbitten. Sondern technische Mittel und Berechnung leisten das. Dies vor allem bedeutet die Intellektualisierung als solche.“⁴⁶⁵

Die Intellektualisierung ist daher als Ausgangspunkt für den immer weiter umgreifenden Rationalismus zu begreifen, und als theoretischer Rationalismus ist sie zunächst den Wissenschaften eigen. Der theoretische Rationalismus der Wissenschaften hat allerdings Konsequenzen über die wissenschaftliche Wertsphäre hinaus und zieht einen ungemein produktiven praktischen Rationalismus nach sich. „Mit dem ambivalenten Ziel des ‚Fortschritts‘“ gestaltet der Rationalismus sämtliche Wertsphären unaufhörlich nach „wissenschaftlich-technisch-ökonomischen Standards“ um.⁴⁶⁶ In seiner sämtlichen Lebensbereiche erfassenden Ausdehnung in die verschiedensten Weltbilder vermag der Rationalismus nicht nur in traditionell als intellektualisiert betrachteten Gebieten wie Politik, Wissenschaft, Technik oder Wirtschaft Fuss zu fassen, sondern findet sich auch in häufig als irrational bezeichneten Gebiete wie beispielsweise Religion, Musik oder Kunst.⁴⁶⁷ Die Rationalität des einen Gebietes mag aus der Perspektive eines anderen Gebietes gänzlich irrational erscheinen; „was von einem [Ge-

⁴⁶⁴ MWG I/17, 87. Kritisch zum Ausdruck und zur These der „Entzauberung der Welt“ vgl. JOAS, Hans, Die Macht des Heiligen. Eine Alternative zur Geschichte von der Entzauberung, Berlin 2017.

⁴⁶⁵ MWG I/17, 87.

⁴⁶⁶ MÜLLER, Rationalität (2011), 53; vgl. DERS., Rationalität (2020), 142.

⁴⁶⁷ Vgl. MWG I/18, 116.

sichtspunkt] aus ‚rational‘ ist, kann, vom andern aus betrachtet, ‚irrational‘ sein.“⁴⁶⁸

Gerade in solchen ursprünglich irrationalen Gebieten werde, so Weber, der immer stärker werdende Einfluss des Denkens aus selbstdeklarierten rationalen Gebieten immer wieder Widerstand hervorrufen. Im Artikel über den „Sinn der Wertfreiheit“ schreibt er dazu:

„Denn – um nur eins zu erwähnen – hinter der ‚Handlung‘ steht: der Mensch. Für ihn kann die Steigerung der subjektiven Rationalität und *objektiv-technischen* ‚Richtigkeit‘ des Handelns *als solche* über eine gewisse Schwelle hinaus – ja, von gewissen Anschauungen aus: ganz generell – als eine Gefährdung wichtiger (z. B. ethisch oder religiös wichtiger) Güter gelten. [...] Diejenigen, welche solchen Rationalisierungen opponieren, sind durchaus nicht notwendig Narren.“⁴⁶⁹

Wie aus dem obigen Zitat hervorgeht, ist die Kritik am Rationalismus selber nicht zwingend irrational. Vielmehr ist die Kritik eine logische Konsequenz des zunehmenden Rationalismus, der seltsame Widersprüchlichkeiten zur Folge hat. So schreibt Weber in seinen „Vorbemerkungen“ zur „protestantischen Ethik“:

„Es gibt z. B. ‚Rationalisierungen‘ der mystischen Kontemplation, also: von einem Verhalten, welches von anderen Lebensgebieten her gesehen, spezifisch ‚irrational‘ ist, ganz ebenso gut wie Rationalisierungen der Wirtschaft, der Technik, des wissenschaftlichen Arbeitens, der Erziehung, des Krieges, der Rechtspflege und Verwaltung.“⁴⁷⁰

Aus historischer Perspektive sei die bestimmende Wertsphäre ursprünglich die Religion gewesen, an ihr orientierten die Akteure ihre Handlungen, die Religion prägte Ordnungen und Kultur.⁴⁷¹ In jeder Wertsphäre – Weber nennt die ökonomische, politische, religiöse, intellektuelle und ästhetische

468 MWG I/18, 116.

469 MWG I/12, 497–498.

470 MWG I/18, 116.

471 Eine These, die gleichwohl nicht die einzige historische Evolutionsthese ist und bestimmt auch zu Recht angefochten wird; als einflussreiches Gegenbeispiel zu Weber sei aus seiner Zeit nur der historische Materialismus im Anschluss an Karl Marx und Friedrich Engels erwähnt, der im Wesentlichen die gesamte Menschheitsgeschichte auf wirtschaftliche Klassenkämpfe zurückführt. Vgl. zum Verhältnis von Marx und Weber bzw. zur gegenseitigen indirekten Kritik Max Webers und der Marxisten: LÖWITH, Max Weber und Karl Marx; MOMMSEN, Wolfgang J., Max Weber als Kritiker des Marxismus, in: Zeitschrift für Soziologie, Bd. 3/3 (1974),

– folgen die Menschen anderen Eigengesetzlichkeiten. Dies führt dazu, dass jemand, wenn er sein Leben der einen Sphäre verschrieben hat und demgemäß seine Lebensführung an den Rationalitätsanforderungen derselben ausrichtet, im Normalfall mit anderen Wertsphären in Konflikt gerät.⁴⁷²

Im Zuge der Rationalisierung beginnen aber alle sozialen Ordnungsfelder und Wertsphären dieselben Folgemuster auszubilden. Sie werden immer differenzierter, spezialisierter, sachlicher, intellektueller, vorhersehbarer, kalkulierbarer.⁴⁷³ Demgemäß gilt dies auch für den Bereich der Herrschaft. In seinen „Zwischenbetrachtungen“ zur „Wirtschaftsethik der Weltreligionen“ schreibt Weber über die Entwicklung in der religiösen und der staatlich-politischen Sphäre:

„Und zwar auch hier, wie bei der ökonomischen Sphäre, je rationaler die politische Ordnung wurde, desto mehr. Sachlich, ‚ohne Ansehen der Person‘, ‚sine ira et studio‘, ohne Haß und daher ohne Liebe, verrichtet der burokratische Staatsapparat und der ihm eingegliederte rationale homo politicus, ebenso wie der homo oeconomicus, seine Geschäfte einschließlich der Bestrafung des Unrechts gerade dann, wenn er sie im idealsten Sinne der rationalen Regeln staatlicher Gewaltordnung erledigt. Auch er ist daher kraft ihrer Verunpersönlichung einer materialen Ethisierung, so sehr der Anschein für das Gegenteil besteht, in wichtigen Punkten weniger zugänglich als die patriarchalen Ordnungen der Vergangenheit, welche auf persönlichen Pietätspflichten und konkreter persönlicher Würdigung des Einzelfalls gerade ‚unter Ansehung der Person‘ beruhten.“⁴⁷⁴

Aufgrund der oben beschriebenen Doppel- und Mehrdeutigkeit des Rationalen – zum einen als genereller Gesellschaftsprozess auf allen Ebenen, zum anderen als spezifisches Charakteristikum okzidentalischer Vergesellschaftung – erschien es Weber offenbar angemessener, letztlich als dritten Idealtypus neben die traditionale und charismatische Herrschaft die legale Herrschaft statt die rationale zu stellen.⁴⁷⁵

256–278; WEISS, Johannes, Das Werk Max Webers in der marxistischen Rezeption und Kritik, Opladen 1981 (= Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Bd. 42).

⁴⁷² Vgl. MÜLLER, Rationalität (2020), 143.

⁴⁷³ Vgl. MÜLLER, Rationalität (2011), 50–52.

⁴⁷⁴ MWG I/19, 491.

⁴⁷⁵ Vgl. BREUER, Stefan, „Herrschaft“ in der Soziologie Max Webers, Wiesbaden 2011 (= Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, Bd. 8), 203–205.

13.3 Rationales Recht

Bereits die Bezeichnung *legal* lässt erahnen, dass für Weber Recht in der legalen Herrschaft sich irgendwie vom Recht in den anderen beiden Idealtypen unterscheidet und eine zentrale Stellung einnimmt. Der *rationale Charakter* muss sich in diesem Herrschaftstypus gleichwohl von den Rationalitäten der anderen Idealtypen abheben. Im Folgenden wird deswegen zunächst geklärt, was Weber im Allgemeinen unter *Recht* versteht. Im Anschluss wird der Frage nachgegangen, wie sich das *Rationale* im Recht und in seinem Entwicklungsprozess fassen lässt und mit welchen Rechtskategorien Weber darin argumentiert.

13.3.1 Recht

Für Weber gibt es unterschiedliche, streng voneinander zu unterscheidende Zugänge zum Begriff des Rechts. Zum einen ist das die Herangehensweise der normativ agierenden Jurisprudenz, zum anderen der deskriptive Begriff der verstehenden empirischen Soziologie. Die klare Differenzierung der beiden Herangehensweisen ist Ergebnis des neukantianischen Einflusses auf das Denken Webers, das sein ganzes Schaffen durchzieht.⁴⁷⁶ Die juristische Wissenschaft fragt nämlich danach, was ideell als Recht gelten soll und „welcher *normative Sinn* einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde logisch *richtiger* Weise zukommen sollte.“⁴⁷⁷ Die nüchtern-deskriptive Soziologie hingegen stellt die Frage, „was innerhalb einer Gemeinschaft *faktisch* um deswillen *geschieht*, weil die *Chance* besteht, dass am Gemeinschaftshandeln beteiligte Menschen [...] bestimmte Ordnungen als geltend *subjektiv* ansehen und praktisch behandeln, also ihr eigenes Handeln an ihnen orientieren.“⁴⁷⁸ Demgemäß ist Recht für Weber als Soziologe „eine ‚Ordnung‘ mit gewissen spezifischen Garantien ihrer empirischen Geltung“⁴⁷⁹. Von einer Rechtsordnung spricht Weber in der Fortführung da,

⁴⁷⁶ Vgl. mit allen zentralen Weberstellen zur Unterscheidung der normativen Jurisprudenz und der deskriptiven Soziologie MWG I/22.3, 191, Anm. 1 von Werner Gephart und Siegfried Hermes.

⁴⁷⁷ MWG I/22.3, 191.

⁴⁷⁸ MWG I/22.3, 191.

⁴⁷⁹ MWG I/22.3, 195.

„wo die Anwendung irgend welcher, physischer oder psychischer, Zwangsmittel in Aussicht steht, die von einem Zwangssapparat, d. h. von einer oder mehreren Personen ausgeübt wird, welche sich für diesen Behuf für den Fall des Eintritts des betreffenden Tatbestandes bereit halten, wo also eine spezifische Art der Vergesellschaftung zum Zwecke des ‚Rechtszwanges‘ existiert.“⁴⁸⁰

Zentral für den Begriff des Rechts ist für Max Weber die Möglichkeit, seine Geltung durch Zwang durchsetzen zu können. Voraussetzung für den Rechtsbegriff, so Weber auch in seinen späteren „Soziologischen Grundbegriffen“, ist „die Existenz eines Erzwingungs-Stabes“⁴⁸¹. Es gibt eine spezifisch Gruppe Personen, die dafür sorgen, dass die Menschen ihre Handlungen auch tatsächlich an der Rechtsordnung als handlungsanweisender Maxime orientieren. Hinter jeder Rechtsordnung steht darum eine Herrschaftsordnung. Ohne eine solche kann kein Recht existieren, da ohne eine solche kein Erzwingungsstab zur Garantie der Ordnung zur Verfügung stehen würde. Dies unterscheidet das Recht wesentlich von der Konvention. Auch eine Konvention ist in Webers soziologischem Denken zwar eine äußerlich garantierte Ordnung. Im Gegensatz zu einer Rechtsordnung fehlt ihr aber der Erzwingungsstab, der dafür sorgt, im Falle eines Verstosses den Verstoss zu ahnden und die Befolgung durchzusetzen. Bei einem Verstoss gegen eine Konvention hat der gegen die beanspruchte Normgeltung verstossende Akteur lediglich mit einer fühlbaren „Mißbilligung“⁴⁸² seitens der anderen sich an der Konvention orientierenden Akteure zu rechnen. Eine für sich faktische Geltung beanspruchende Ethik tendiert dazu, die Form einer Konvention anzunehmen. Hingegen beanspruchen nicht alle konventionellen oder rechtlichen Ordnungen, auch ethischen Normen zu entsprechen – die rechtlichen noch weniger als die konventionellen.⁴⁸³ Aus Webers soziologischer Sicht ist denn auch das Völkerrecht eigentlich gar kein Recht, weil keine überstaatliche Zwangsgewalt existiert, die dafür abgestellt ist, Verstöße gegen das Völkerrecht zu ahnden und zu garantieren. Es ist deswegen lediglich eine Konvention.⁴⁸⁴ „Für die [normative] juristische Terminologie kann dennoch sehr wohl das Gegenteil gelten.“⁴⁸⁵

480 MWG I/22.3, 204–205.

481 MWG I/23, 187.

482 MWG I/23, 186.

483 Vgl. MWG I/23, 189.

484 Vgl. MWG I/23, 187.

485 MWG I/23, 187.

13.3.2 Rationalisierung im Recht

Wie die Rationalitäten in verschiedenen Wertsphären verschieden sein können, so kann auch ein Recht für Weber „in sehr verschiedenem Sinne ‚rational‘“ sein, je nachdem, welche Richtungen der Rationalisierung die Entfaltung des Rechtsdenkens einschlägt.⁴⁸⁶ Die Rationalisierung im Rechtsdenken kann sich durch drei voneinander verschiedene, aber miteinander verbundene Techniken vollziehen: durch Generalisieren, juristisches Konstruieren und Systematisieren. Mit allen drei einher oder allen drei voraus geht eine „Analyse des Thatbestandes“⁴⁸⁷. Damit folgt Weber im Wesentlichen der Begriffsjurisprudenz von Rudolf von Ihering, der in den vier Kategorien der Analyse, Generalisierung, Konstruktion und Systematisierung die „Fundamental-Operationen der juristischen Technik“⁴⁸⁸ erkannte.

Unter Generalisieren versteht Weber eine „Reduktion der für die Entscheidung des Einzelfalles maßgebenden Gründe auf ein oder mehrere ‚Prinzipien‘: diese sind die ‚Rechtssätze‘“⁴⁸⁹. Aus Einzelfällen werden Leitprinzipien abgeleitet, d. h., sie werden so weit abstrahiert, dass sie auch auf andere Einzelfälle angewandt werden können. Dies führt zu einer Kasuistik, die in der Folge weiteres Generalisieren befeuert.

Die analytische Gewinnung von abstrahierten generalisierten Rechtssätzen geht Hand in Hand mit einer „juristischen Konstruktion“ von ‚Rechtsverhältnissen‘ und ‚Rechtsinstituten‘⁴⁹⁰. Es wird festgestellt, welche typischen Elemente eines Gemeinschaftshandeln rechtlich relevant und „rechtlich geordnet, also als ein ‚Rechtsverhältnis‘“⁴⁹¹ konstruiert sind.

Schliesslich führt Weber das Kriterium der Systematisierung ein. Aus der Analyse der Tatbestände geht nicht nur die Notwendigkeit einer Kasuistik und Konstruktion der Rechtsverhältnisse der einzelnen Prinzipien zueinander hervor, sondern auch die Notwendigkeit, das Gefundene in ein System zu bringen. Unter einem systematisierten Recht versteht Weber

„die Inbeziehungsetzung aller durch Analyse gewonnenen Rechtssätze derart, daß sie unter einander ein logisch klares, in sich logisch wider-

486 MWG I/22.3, 301.

487 MWG I/22.3, 302.

488 Vgl. IHERING, Rudolf von, Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. 2, Leipzig 1858, 334–388. Vgl. dazu auch MWG I/22.3, 301, Anm. 78 von Werner Gephart und Siegfried Hermes.

489 MWG I/22.3, 301–302.

490 MWG I/22.3, 302.

491 MWG I/22.3, 302.

spruchsloses und, vor Allem, prinzipiell lückenloses System von Regeln bilden, welches also beansprucht: daß alle denkbaren Thatbestände unter einer seiner Normen müssen logisch subsumiert werden können, widrigenfalls ihre Ordnung der rechtlichen Garantie entbehre.“⁴⁹²

Eine solche Systematisierung des Rechts ist stets eine späte Folge der Rationalisierung eines Rechtsdenkens. Weber selber fügt dazu allerdings an, dass selbst vermeintlich moderne Rechtsgebilde – wie etwa dasjenige Englands – eine solche Systematisierung nur äußerlich vollzogen hätten, nicht aber innerlich. Die Schaffung neuer Rechtssätze bleibt von ihr unberührt.⁴⁹³ In diesem Falle kann von einer schwachen Systematisierung die Rede sein, die lediglich „eine einfache Ordnung nach äußerlichen Kriterien wie Ähnlichkeit, Analogie oder Verwandtschaft“⁴⁹⁴ zum Ausdruck bringt, wie es Stefan Breuer ausdrückt. Die Systematisierung gilt Weber auf alle Fälle als „ein Spätprodukt“, welches „das urwüchsige ‚Recht‘“ nicht kenne.⁴⁹⁵ Insofern kann *urwüchsiges Recht* gar nie im vollen Weber’schen Sinne rational sein.

13.3.3 Material-rationales und formal-rationales Recht

Von diesen Überlegungen zur Rechtstechnik ausgehend nähert sich Weber einer Typologie des rationalen Rechts an. Die „rechtstechnischen Mittel“⁴⁹⁶ der „Rechtsschöpfung“ und der „Rechtsfindung“, wobei sich an die Rechtsfindung der „Rechtsvollzug“ angliedert, können eher rationaler oder eher irrationaler Natur sein.⁴⁹⁷ Die Schöpfung von Recht bedeutet in den rationalen Fällen „die Satzung genereller Normen, deren jede [...] den Charakter eines oder mehrerer rationaler ‚Rechtssätze‘ annahmen.“⁴⁹⁸ Die Rechtsfindung wiederum sei im modern-rationalem Rechtsdenken die Anwendung dieser rationalen und generellen Rechtssätze unter Berücksichtigung der

⁴⁹² MWG I/22.3, 303.

⁴⁹³ Vgl. MWG I/22.3, 301–303. Wie seit Weber verschiedentlich hervorgehoben wurde, eignet sich als Beispiel für eine Rechtsordnung, die sich nur zum Schein formalisiert hat, heute Japan besser als England. Vgl. etwa SACKMANN, Reinhold, Herrschaft, Rationalisierung und Individualisierung. Reformulierung und Kritik der Herrschafts- und Rationalisierungstheorie Max Webers, Frankfurt 1990 (= Europäische Hochschulschriften, Bd. 195), 73–75.

⁴⁹⁴ BREUER, „Herrschaft“, 207.

⁴⁹⁵ MWG I/22.3, 302.

⁴⁹⁶ MWG I/22.3, 303.

⁴⁹⁷ Vgl. MWG I/22.3, 302–304.

⁴⁹⁸ MWG I/22.3, 299.

generellen Norm, die sie repräsentieren sollen, auf einzelne Tatbestände. Doch sei dies, so Weber, in seiner Historizität noch nicht besonders alt. In Herrschaftsverbänden, in welchen Rechtsschöpfung und Rechtsfindung nicht derart strikt getrennt seien, werde von Fall zu Fall frei entschieden. „Hier fehlt die Rechtsnorm sowohl wie das subjektive Recht auf ihre ‚Anwendung.“⁴⁹⁹

Überall, wo Handlungsweisen durch formale Richtlinien und Beschriebe normiert und standardisiert werden, nähert sich die Regierung der Rechtsschöpfung an, denn sie verzichte „auf die ganz freie Verfügung von Fall zu Fall“⁵⁰⁰ und schaffe dementsprechend „Reglements für die Art der Erledigung typischer Geschäfte“⁵⁰¹, deren Abweichung von den Mitgliedern der Verwaltung missbilligt werde.

Aus diesen Überlegungen zu Rechtsschöpfung und Rechtsfindung lassen sich in Webers Rechtsdenken zum einen rationales und irrationales Recht unterscheiden, zum anderen lässt sich feststellen, ob dieses eher formaler oder materialer Natur ist. Dies führt zu einer Typologisierung, in der verschiedene Formen des Rechts eingeordnet werden können und deren Rationalisierungsgehalt beschrieben werden kann: material-rationales Recht (A), material-irrationales Recht (B), formal-rationales Recht (C) und formal-irrationales Recht (D). Die Typologisierung lässt sich verfeinern, indem die Unterscheidungen in formelles und materielles Recht einbezogen werden. Demgemäß gibt es material-rationales formelles Recht, material-rationales materielles Recht, formal-rationales formelles Recht, formal-rationales materielles Recht sowie die entsprechenden Gegensatzpaare des irrationalen Rechts.⁵⁰² Für die Absichten hier reicht allerdings die Darlegung

499 MWG I/22.3, 299.

500 MWG I/22.3, 282.

501 MWG I/22.3, 282.

502 Da Weber neben den Begriffen *formal* und *material* auch *formell* und *materiell* verwendet, ist ausgehend von einer Aussage Webers (MWG I/22.3, 304: „Formell mindestens relativ rational ist jedes formale Recht“) eine Diskussion über die Unterschiede von *formell* und *formal* und *materiell* und *material* entstanden. So meint etwa Wolfgang Schluchter, dass ein Unterschied bestehen müsse, ansonsten hätte Weber keine unterschiedlichen Schreibweisen bevorzugt (vgl. SCHLUCHTER, Wolfgang, Die Entstehung des modernen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Entwicklungsgeschichte des Okzidents, Frankfurt 1998, 190–192). Die Forschungen von Hubert Treiber zeigen, dass es diese Unterscheidungen tatsächlich gibt (vgl. v. a. TREIBER, Hubert, Rechtssoziologie (1922), in: Müller / Sigmund (Hgg.), Max Weber Handbuch, 351–357; DERS., Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre, Wiesbaden 2017, 34–40; DERS., Insights into Weber's Sociology of Law, in: Papendorf, Knut / Machura, Stefan / Andenaes, Kristian (Hgg.), Understandig

der Oberkategorien rationalen Rechts aus, sind es doch jene, die das rationale Element überhaupt ausmachen. Zudem hat Weber in seinen Schriften die sprachliche Unterscheidung von formal/formell und material/materiell nicht konsequent durchgezogen.⁵⁰³

(A) Material-rationales Recht

Material-rational ist jenes Recht, das die „inhaltlich den praktisch-utilitarischen und ethischen Anforderungen jener Autoritäten entsprechendste Ausprägung [...] erstrebt“⁵⁰⁴. Material-rationales Rechtsdenken sieht Weber besonders stark in sakralen und theokratischen Rechtsschulen verankert. In seinen rechtssociologischen Untersuchungen weist er insbesondere islamischem, jüdischem und indischem Rechtsdenken eine explizite materiale Rationalität nach. In diesen sollen

„Normen anderer qualitativer Dignität als logische Generalisierungen von abstrakten Sinndeutungen auf die Entscheidung von Rechtsproblemen Einfluß haben [...]: ethische Imperative oder utilitarische oder andere Zweckmäßigkeitssregeln oder politische Maximen, welche sowohl den Formalismus des äußeren Merkmals wie denjenigen der logischen Abstraktion durchbrechen.“⁵⁰⁵

Wie Weber ausführt, ist ein Rechtsdenken mit rein material-rationaler Denkstruktur gezeichnet durch eine Vermischung verschiedener Denkra-

Law in Society. Developments in Socio-legal Studies, Münster 2011, 21–79; DERS., Zur Rechtssoziologie Max Webers: seine Typologie des Rechts, in: Schimanke, Dieter / Veit, Sylvia / Bull, Hans Peter (Hgg.), Bürokratie im Irrgarten der Politik. Gedächtnisband für Hans-Ulrich Derlien, Baden-Baden 2012, 51–76).

503 Stefan Uecker stellt in einer Untersuchung fest, dass Weber die *materielle Rationalität* im Gegensatz zur *materialen Rationalität* an keiner Stelle der Rechtssoziologie eingehender erläutert sowie die Begriffe *formal* und *formell* an vielen Stellen semantisch synchron verwendet habe, und kommt zu dem Schluss: „Tatsächlich aber differenziert Weber [in diesem Fall] weit weniger fein, als ihm unterstellt wird“ (UECKER, Stefan, Die Rationalisierung des Rechts. Max Webers Rechtssoziologie, Berlin 2005, 72.) Dies sieht im Übrigen auch Hubert Treiber so, der sich besonders für die differenzierte Typologie einsetzt (vgl. exemplarisch TREIBER, Max Webers Rechtssoziologie, 37).

504 MWG I/22.3, 511.

505 MWG I/22.3, 304.

tionalitäten, denn in ihnen wird grundsätzlich nicht zwischen Ethik, Politik und Recht unterschieden.⁵⁰⁶

(B) Material-irrationales Recht

Vom material-rationalem Recht ist jenes Rechtsfindungs- und Rechtssprechungsvorgehen zu unterscheiden, das zwar in seinem Prozess materiale Überlegungen aller Art – rechtliche, ethische, politische – integriert und verschmelzen lässt, in seinem Rechtsdenken aber nicht einer übergeordneten Systematik folgt. Sie sind deswegen nicht rational, sondern irrational. In solchen Rechtsordnungen wird lediglich von Fall zu Fall Recht geschaffen und gesprochen. Es wird nicht aus allgemeinen Sätzen auf den Einzelfall deduziert, sondern situativ entschieden.⁵⁰⁷ Dies ist in allen Fällen der Kadijustiz⁵⁰⁸ der Fall, die Weber nicht im engen islamischen Kontext benutzt, sondern als Bezeichnung für willkürlich verfahrende Justiz.⁵⁰⁹

(C) Formal-rationales Recht

Eine formal-rationale Rechtsordnung besteht für Weber dann, wenn „die formal juristisch präziseste, für die Berechenbarkeit der Chancen und die rationale Systematik des Rechts und der Prozedur optimale“⁵¹⁰ Rechtsform angestrebt wird. Formale Rationalität im Recht bedeutet für Weber im Wesentlichen, in Rechtsschöpfung und Rechtsfindung folgenden fünf Postulaten zu folgen:

506 Vgl. RÖHL, Klaus F., Max Weber, in: Ders., Rechtssoziologie-online. Ein Lehrbuch zur Rechtssoziologie [= Überarbeitung von dems., Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln / Berlin / Bonn / München 1987], Kap. 2 § 7, online: https://rechtssoziologie-online.de/kapitel-2/%C2%A7-7max-weber/#_ftn4 [13.6.2024].

507 Vgl. MWG I/22.3, 303.

508 Vgl. MWG I/22.3, 636.

509 Vgl. MWG I/22.4, 188. Weber folgt der Definition der Kadijustiz von Richard Schmidt, der unter der Bezeichnung der „Kadi- oder Paschajustiz“ den „seit der Aufklärungszeit immer wieder auftauchenden Vorschlag der Laien oder ungebildeten Juristen [...] den formellen Civilprozess mehr und mehr durch ein formfreies, patriarchalisches, alles oder möglichst viel dem Scharfsinn und Gerechtigkeitsgefühl des einzelnen Richters, dem ‚richterlichen Ermessen‘ überlassendes Verfahren zu ersetzen“, subsummiert (SCHMIDT, Richard, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts, Leipzig 1898, 8).

510 MWG I/22.3, 511.

„1) daß jede konkrete Rechtsentscheidung ‚Anwendung‘ eines abstrakten Rechtssatzes auf einen konkreten ‚Tatbestand‘ sei, – 2) daß für jeden konkreten Tatbestand mit den Mitteln der Rechtslogik eine Entscheidung aus den geltenden abstrakten Rechtssätzen zu gewinnen sein müsse, – 3) daß also das geltende objektive Recht ein ‚lückenloses‘ System von Rechtssätzen darstellen oder latent in sich enthalten oder doch als ein solches für die Zwecke der Rechtsanwendung behandelt werden müsse, – 4) daß das, was sich juristisch nicht rational ‚rekonstruieren‘ lasse, auch rechtlich nicht relevant sei, – 5) daß das Gemeinschaftshandeln der Menschen durchweg als ‚Anwendung‘ oder ‚Ausführung‘ von Rechtssätzen oder umgekehrt als ‚Verstoß‘ gegen Rechtssätze gedeutet werden müsse, [...] da, entsprechend der ‚Lückenlosigkeit‘ des Rechtssystems, ja auch die ‚rechtliche Geordnetheit‘ eine Grundkategorie allen sozialen Geschehens sei.“⁵¹¹

Die fünf Postulate sind im Wesentlichen jene, mit denen im 19. Jahrhundert die sogenannten Pandektisten arbeiteten. Die zivilrechtliche Pandektistik fand ihre Anfänge in der historischen Rechtsschule und mündete in einen rechtswissenschaftlichen Positivismus.⁵¹²

(D) Formal-irrationales Recht

Wie sich auch bei der materialen Orientierung – d. h. in einer prinzipiellen Ungeschiedenheit verschiedener Ansprüche an die Prinzipien der Rechtsordnung – eine material-irrationale Form entwickeln kann (fehlende Intellektualisierung, nur Einzelfallentscheidungen), stellt Weber auch der formalen Rationalität im Recht formal-irrationale Rechtsordnungen gegenüber. Formalisiert sind dabei die Art und Weise, wie ein Prozess sich abzuspielen hat, der dann auch aufs kleinlichste immer wieder exakt so befolgt wird. Irrational sind solche Verfahren allerdings insofern, als sie ebenfalls nicht Ergebnis einer intellektuellen Denkleistung sind und

511 MWG I/22.3, 305.

512 Vgl. MWG I/22.3, 305, Anm. 79 von Werner Gephart und Siegfried Hermes. Vgl. ferner DILCHER, Von der Rechtsgeschichte zur Soziologie; TREIBER, Hubert, Zum „Recht“ in der Soziologie Max Webers. Auffällige Eigentümlichkeiten, in: Sociologia Internationalis, Vol. 56/1 (2018), 49–81, 61–72; DERS., Max Weber and Eugen Ehrlich: On the Janus-headed Construction of Weber’s Ideal Type in the Sociology of Law, in: Max Weber Studies, Vol. 8/2 (2008), 225–246.

„andere als verstandesmäßig zu kontrollierende Mittel“⁵¹³ massgebend sind, wie beispielsweise Orakel oder Gottesurteile.⁵¹⁴

13.3.4 Rationales Recht in einer Herrschaft rationalen Charakters

Ob formal oder material rational – rationales Recht meint vor allem, dass es intellektualisiert, systematisiert und nach generalisierten Prinzipien geordnet und hierarchisiert geschaffen und bearbeitet wird. Die von Weber als rationalster legitimer Typus bezeichnete legale Herrschaft fußt darauf, „daß beliebiges Recht durch Paktierung oder Oktroyierung rational, zweck-rational oder wertrational orientiert (oder: beides), gesetzt werden könne mit dem Anspruch auf Nachachtung mindestens durch die Genossen des Verbandes.“⁵¹⁵ Damit lässt sich eine rationale Rechtsordnung als Grundlage einer legitimen legalen Herrschaft wiederum reduzieren auf die Logiken der Handlungsrationale. Denn das Satzen von Recht ist eine Handlung und ist demgemäß – sofern es rationales Recht sein soll – von zweck- und/oder wertrationalen Maximen geleitet. Das Recht in primär legaler Herrschaft zeichne sich denn auch dadurch aus, dass es ein Recht sei, das

„seinem Wesen nach ein Kosmos abstrakter, normalerweise: absichtsvoll gesetzter Regeln sei, die Rechtpflege die Anwendung dieser Regeln auf den Einzelfall, die Verwaltung die rationale Pflege von, durch Verbandsordnungen vorgesehenen, Interessen, innerhalb der Schranken von Rechtsregeln, und: nach allgemein angebbaren Prinzipien, welche Billigung oder mindestens keine Mißbilligung in den Verbandsordnungen finden.“⁵¹⁶

In einer solchen Rechtsordnung verschmelzen rationale Handlungstypen mit rationalen Rechtstypen und der Legitimitätsgeltung des Herrschaftsverbandes selber. Rational ist die Rechtsordnung insofern, als sie in ihren rechtstechnischen Mitteln zugleich material und formal rational orientiert ist und das Recht selber durch wert- und/oder zweckrationale Handlungen gesetzt wird. Die reinste Form der wertrationalen Ordnungsgeltung macht Weber im Naturrecht aus.⁵¹⁷

513 MWG I/22.3, 303.

514 Vgl. MWG I/22.3, 283–314; MWG I/22.4, 188–189.

515 MWG I/23, 455.

516 MWG I/23, 456.

517 Vgl. MWG I/23, 191.

13.3.5 Naturrecht und positives Recht

Webers Überlegungen zum Naturrecht werden in der dicken Schicht der Sekundärliteratur zu seinem Werk zumeist als historischer Typus material rationalen Rechts in seine universalhistorischen Überlegungen zu den Entwicklungen des Rechts im Okzident eingeordnet.⁵¹⁸ Mit der Anwendung der Kategorien der formalen und materialen Rationalisierung auf das Naturrecht und sein Verhältnis zum positiven Recht ist es allerdings auch idealtypisch zu verstehen. Zwar gibt es ein Naturrecht, das nur „dem religiös Auserwählten“⁵¹⁹ einleuchtet, wie es beim stoisch-christlichen Naturrecht der Fall war.⁵²⁰ Daneben abstrahiert Weber aber zusätzlich eine Auffassung von Naturrecht als „Inbegriff der unabhängig von allem positiven Recht und ihm gegenüber präminent geltenden Normen, welche ihre Dignität nicht von willkürlicher Satzung zu Lehen tragen, sondern umgekehrt deren Verpflichtungsgewalt erst legitimieren.“⁵²¹ Mit der Charakterisierung als Inbegriff der Normen, denen gegenüber dem positiven Recht Geltung zugesprochen werden soll, und mit der Abgrenzung von partikularem Naturrechtsdenken kategorisiert Weber Naturrecht idealtypisch. In dieser Bestimmung von Naturrecht macht er bereits eine Aussage über das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht: Das Naturrecht geht dem positiven Recht voraus und naturrechtliche Vorstellungen beeinflussen das positive Recht. Die Legitimitätsgeltung des positiven Rechts folgt aus naturrechtlichen Postulaten, womit dem Naturrecht eine zentrale Rolle für die Geltung einer Rechtsordnung eingeräumt wird. Naturrechtliche Normen können auch ohne positive Rechtssätze existieren. Das Naturrecht ist die „einzig konsequente Form der Legitimität eines Rechts, welche übrig bleiben kann, wenn religiöse Offenbarungen und autoritäre Heiligkeit der Tradition und ihrer Träger fortfallen.“⁵²² Aus diesen Gründen ist für Weber Naturrecht auch jenes Recht, auf das sich vor allem Revolutionäre beziehen können, um ihre Handlungen zum Umsturz bestehender Ordnungen rechtlich zu le-

⁵¹⁸ Vgl. mit Literaturverweisen hierzu DURRER, Cheyenne Anaïs, Max Webers Rationalitätsbegriff des Rechts. Wissenschaftstheorie und Rechtssoziologie, Zürich 2021 (= Zürcher Studien zur Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 13), 129–137.

⁵¹⁹ MWG I/22.3, 595.

⁵²⁰ Vgl. MWG I/22.3, 595; 22.2, 396–398.

⁵²¹ MWG I/22.3, 595–596.

⁵²² MWG I/22.3, 596.

gitimieren.⁵²³ Weber unterteilt das Naturrecht als Gegenüber des positiven Rechts in ein irrationales und ein rationales Naturrechtsdenken.

Zum einen gibt es, so Weber, „ein einflussreiches ‚Naturrecht des historisch Gewordenen‘ [...] gegenüber dem auf abstrakte Regeln gegründeten oder solche produzierenden Denken“⁵²⁴. Ein solches Naturrechtsdenken stehe rationalem Rechtsdenken schroff entgegen und stütze seine Geltungskraft, wie die historische Rechtsschule es sah, auf das *Gewohnheitsrecht*, das von positivem Recht gar nicht eingeschränkt werden könne, denn dem historischen Prozess und „geschichtlichen Werden“ könne man schliesslich „nicht verbieten, daß es sich vollziehe.“⁵²⁵ Diese Naturrechtsauffassung charakterisiert Weber als irrationales Naturrechtsdenken.⁵²⁶

Diesem irrationalen Naturrechtsdenken steht der naturrechtliche Rechtsrationalismus gegenüber.⁵²⁷ Nebst den religiösen Grundlagen im stoisch-christlichen Naturrecht, auf die an späterer Stelle noch einzugehen ist, sieht Weber die Grundlagen des rationalen Naturrechtsdenkens vornehmlich in den historischen Entwicklungen des Naturbegriffs in der Renaissance und in den Gleichheitsgeboten im englischen Recht,⁵²⁸ insbesondere in den englischen Vorstellungen der „birth rights“, die jedem „Volksgenossen“ nationale Grundrechte per Geburt zugestehen würden.⁵²⁹ Zum ersten Mal seien solche Vorstellungen in der Magna Carta (1215) verbrieft worden.⁵³⁰

Als rechtliche Legitimierung positiven Rechts kann Naturrecht stärker an „formale Bedingungen geknüpft sein oder mehr an materiale. Der Unterschied ist graduell, denn ein ganz formales Naturrecht kann es nicht geben; es würde ja mit den ganz inhalteeren allgemeinen juristischen Begriffen zusammenfallen müssen.“⁵³¹ Daraus kann geschlossen werden, dass in Webers Auffassung Naturrecht immer material ist, d. h. „inhaltlich den praktisch-utilitarischen und ethischen Anforderungen“⁵³² gerecht werden will, was rein formalem Recht nicht entsprechen muss. Naturrecht ist in Webers Sinne immer materiales, aber nicht immer formales Recht.

523 Vgl. MWG I/22.3, 596.

524 MWG I/22.3, 596.

525 MWG I/22.3, 597.

526 Vgl. MWG I/22.3, 598.

527 Vgl. MWG I/22.3, 598.

528 Vgl. MWG I/22.3, 598.

529 Vgl. MWG I/22.3, 598–599.

530 Vgl. MWG I/22.3, 597–598.

531 MWG I/22.3, 599.

532 MWG I/22.3, 511.

Im formalen Naturrecht wird jenes Recht als vernünftig betrachtet, „das aus ewigen Ordnungen der Natur und der Logik“⁵³³ ableitbar ist. Formale naturrechtliche Bestandteile eines rationalen Rechtsdenkens sieht Weber vor allem in individuellen Freiheitsrechten gegeben, insbesondere in der Vertragsfreiheit. Diese sei nur beschränkt durch „das sie legitimierende Naturrecht selbst“⁵³⁴. Auch bei Vertragsverhältnissen dürften „die ewigen unverjährbaren Freiheitsrechte“⁵³⁵ nicht verletzt werden, egal ob es sich um einen Gesellschaftsvertrag oder um private Verträge handelt.⁵³⁶ Die Entstehung des rationalen formalen Naturrechts sieht Weber vor allem im Vernunftrecht des Aufklärungszeitalters Gestalt annehmen.⁵³⁷ Aus ihm werden sich später die rationalen Gesetzgebungen in neuzeitlichen Codices ergeben.⁵³⁸

Auch im materialen Naturrecht werden „Natur“ und ‚Vernunft“⁵³⁹ zusammengedacht. „Die Erkenntnisse der menschlichen ‚Vernunft‘ gelten als identisch mit der ‚Natur der Sache‘ [...]; das Geltensollende gilt als identisch mit dem faktisch im Durchschnitt überall Seienden.“⁵⁴⁰ Als spezifisch material sieht Weber beispielsweise den freien Tausch und die Funktion des Geldes an. Eine rationale Rechtsordnung hat daher „die naturrechtliche Pflicht“⁵⁴¹, einen Herrschaftsverband eher zugrunde gehen zu lassen, als gegen naturrechtliche Normen und Axiome zu verstossen. „Denn eine Verletzung legitimen Rechts hebt [z. B.] den ‚Begriff‘ des Staates auf.“⁵⁴²

Das formale Naturrecht sei im Laufe der Geschichte immer wieder durch materiale Interessenlagen angegriffen und aufgeweicht worden. Als Beispiele dafür nennt Weber etwa das Erbrecht⁵⁴³ und die Lehren des „gerechten Preises“ (*justum pretium*)⁵⁴⁴. Formales Naturrecht hat deshalb die Tendenz, sich in ein rein materiales Naturrecht umzuformen, „sobald die Legitimität

533 MWG I/22.3, 602.

534 MWG I/22.3, 600.

535 MWG I/22.3, 600.

536 Vgl. MWG I/22.3, 600.

537 Vgl. MWG I/22.3, 599; vgl. ferner AECHTNER, Silke, Die Rationalität in der Rechts- und Herrschaftssoziologie Max Webers. Eine Textanalyse, Halle / Saale 1995, 114–116.

538 Vgl. MWG I/22.3, 298–301, 592–602.

539 MWG I/22.3, 601.

540 MWG I/22.3, 601.

541 MWG I/22.3, 601.

542 MWG I/22.3, 602.

543 Vgl. MWG I/22.3, 602.

544 Vgl. MWG I/22.3, 607–608.

eines erworbenen Rechts nicht mehr an formal juristischen, sondern an material ökonomischen Merkmalen der Erwerbsart haftete.“⁵⁴⁵ Diesen Um- schlag vollzogen vor allem die Sozialisten, die „die Legitimität des Erwerbs durch eigene Arbeit“⁵⁴⁶ zur obersten Maxime erklärt hätten.

Trotz der immensen Bedeutung, die Weber dem Naturrecht für die Entwicklung und Rationalisierung der okzidentalen Rechts- und Herrschafts- ordnungen zuschrieb, fiel seine zeitgenössische Diagnose für die Rolle des Naturrechts äusserst pessimistisch aus. Der radikale Rechtspositivismus habe, so die damalige Gegenwartsdiagnose Webers, einen unaufhaltsamen Siegeszug gegen jegliche naturrechtlichen Schranken begonnen. Weber führt diesen Niedergang des Naturrechts zunächst auf den Konflikt zwischen formalem und materialem Naturrecht und „verschiedenen Formen der Entwicklungslehre“ zurück, vor allem aber sei er eine Folge „der fort- schreitenden Zersetzung und Relativierung aller metajuristischen Axiome überhaupt, teils durch den juristischen Rationalismus selbst, teils durch die Skepsis des modernen Intellektualismus“⁵⁴⁷ Dadurch werde die rechtliche und gesellschaftliche Ordnung in der Moderne aus seinen bisherigen Existenzgründen selbst herausgelöst, und das Naturrecht als „Recht des Rechts“⁵⁴⁸ und „Fundament eines Rechtes“⁵⁴⁹ beginne an Einfluss zu verlieren. Recht wird nunmehr zunehmend, so Webers Zeitdiagnose, zum „Pro- dukt und technische[n] Mittel eines Interessenkompromisses“⁵⁵⁰. Durch das zunehmende Hinabgleiten von alten naturrechtlichen Überzeugungen wird jede Möglichkeit, „das Recht als solches kraft seiner immanenten Qualitäten mit einer überempirischen Würde auszustatten, prinzipiell ver- nichtet“⁵⁵¹, fährt Weber fort. Dies hat Konsequenzen:

„Aber eben dieses Absterben seiner metajuristischen Verankerung gehörte zu denjenigen ideologischen Entwicklungen, welche zwar die Skepsis gegenüber der Würde der einzelnen Sätze der konkreten Rechtsordnung steigerten, eben dadurch aber die faktische Fügsamkeit in die nunmehr

545 MWG I/22.3, 603.

546 MWG I/22.3, 604.

547 MWG I/22.3, 611.

548 MWG I/22.3, 594. Diesen Ausdruck hat Weber vom von ihm ansonsten so stark kritisierten Rudolf Stammler übernommen (vgl. STAMMLER, Wirtschaft und Recht, 1. Aufl. Leipzig 1896, 487–640 („Fünftes Buch: Das Recht des Rechtes“)).

549 MWG I/22.3, 611.

550 MWG I/22.3, 611.

551 MWG I/22.3, 611.

nur noch utilitarisch gewerthete Gewalt der jeweils sich als legitim gebarenden Mächte im *Ganzen* außerordentlich förderten.“⁵⁵²

Die Juristen würden sich mit der Negierung und dem Vergessen naturrechtlicher Überlegungen den jeweils gerade herrschenden autoritären politischen Gewalten unterordnen, ihnen zudienen und ihre Beschlüsse rechtlich (positivistisch) legitimieren, was in der Vergangenheit nie in diesem Ausmaße geschehen sei.⁵⁵³ Trotz dieser Beobachtung, dass Naturrechtsaxiome zunehmend an Einfluss verlören, scheint Weber doch „im Naturrecht einen Hoffnungsschimmer für künftige Richtungsänderungen in der Rechtsentwicklung“⁵⁵⁴ zu sehen, wie es Silke Aechtner formuliert. So schliesst er erneute Rematerialisierungen des Naturrechtsdenkens nicht aus. Mit diesen Prognosen sollte Weber zeitgleich die Rechts- und Politentwicklungen im nationalsozialistischen und im sozialistischen Regime der DDR vorwegnehmen und die rechtsphilosophischen und naturrechtlichen Reaktionen nach dem Zweiten Weltkrieg prognostizieren.

13.3.6 Verkürzung der Rationalitätsmuster in der Rezeption

In der Weberrezeption war lange Zeit mehr oder minder unbestritten, dass Weber im Fall der legalen Herrschaft mit der Bezeichnung *rational* vor allem etwas gemeint hat: dass die Herrschaft im Idealtypus als solche durch und durch zweckrational organisiert sei und dass positives Recht normativ über naturrechtliche Vorstellungen gestellt werde. Im gleichen Atemzug wird sogleich häufig darauf geschlossen, dass zweckrationales Handeln und formale Rationalisierung im wesentlichen Untermodi desselben übergeordneten Modus seien und sowohl Wertrationalität als Handlungsorientierung als auch materiale Rationalisierungen im Rechtsdenken überlagern.⁵⁵⁵ Dies ist wohl zum einen unter anderem die Folge von Webers etwas pessimistisch anmutender Zukunftsprognose zur Bürokratisierung, die sich in

⁵⁵² MWG I/22.3, 612.

⁵⁵³ Vgl. MWG I/22.3, 614.

⁵⁵⁴ AECHTNER, Die Rationalität, 115.

⁵⁵⁵ Vgl. zur Diskussion dieser Interpretationslinien zusammenfassend BREUER, „Herrschaft“, 208–211; DERS., Rationale Herrschaft. Zu einer Kategorie Max Webers, in: Politische Vierteljahresschrift, Vol. 31/1 (1990), 4–32, hier 5–12. Eine gesamte Zusammenstellung von Denkern dieser Interpretationslinie würde den Rahmen sprengen; deswegen werden im Folgenden nur drei ausgewählte Denktraditionen genannt.

unaufhaltbarem Gang ausdehne, Einfluss auf sämtliche Lebensbereiche gewinne und schliesslich zu einem „stahlhartem Gehäuse der Hörigkeit“⁵⁵⁶ führe. Zeitgleich spricht Weber an verschiedenen Stellen davon, dass sich Wertrationalität aus der Perspektive der Zweckrationalität als Irrationalität herausstelle und dass eine materiale Rationalisierung in eine rigorose formale Rationalisierung hineinführen könne.

Auch aus der von Weber formulierten idealtypologischen Entwicklung des Rechts – von „charismatischer Rechtsoffenbarung“⁵⁵⁷ über empirische Rechtstechniken der Rechtsschöpfung und Rechtsokroyierung hin zu einer formal-rationalen Rechtskultur des Juristenrechts – könnte diese Auffassung herausgelesen werden. Die typologische Entwicklungsgeschichte führte, so Weber, über vier Stufen. Er fasst die Geschichte der Rationalisierung im Recht wie folgt zusammen:

„Die allgemeine Entwicklung des Rechts und des Rechtsgangs führt, in theoretische ‚Entwicklungsstufen‘ gegliedert, von der charismatischen Rechtsoffenbarung durch ‚Rechtspropheten‘ zur empirischen Rechtsschöpfung und Rechtsfindung durch Rechtshonorarien (Kautelar- und Präjudizienrechtsschöpfung) weiter zur Rechtsoktroyierung durch weltliches Imperium und theokratische Gewalten und endlich zur systematischen Rechtssatzung und zur fachmässigen, auf Grund literarischer und formallogischer Schulung sich vollziehenden ‚Rechtspflege‘ durch Rechtsgebildete (Fachjuristen). Die formalen Qualitäten des Rechts entwickeln sich dabei aus einer Kombination von magisch bedingtem Formalismus und offenbarungsmässig bedingter Irrationalität im primitiven Rechtsgang, eventuell über den Umweg theokratischer oder patrimonial bedingter materialer und unformaler Zweckrationalität zu zunehmender fachmässig juristischer, also logischer Rationalität und Systematik und damit – zunächst rein äußerlich betrachtet – zu einer zunehmenden logischen Sublimierung und deduktiven Strenge des Rechts und einer zunehmend rationalen Technik des Rechtsgangs.“⁵⁵⁸

Der Soziologe und Philosoph Jürgen Habermas interpretiert in seiner Theorie des kommunikativen Handelns Webers Rationalisierungsthese als „Durchsetzung von Subsystemen zweckrationalen Handelns, und zwar in

556 Die bekannte Formulierung „stahlhartes Gehäuse der Hörigkeit“ ist nicht von Weber selbst, vielmehr haben sich im Laufe der Rezeptionsgeschichte verschiedene Aussagen Webers zu dieser verdichtet.

557 MWG I/22.3, 618.

558 MWG I/22.3, 617–618.

der Gestalt von kapitalistischem Betrieb und moderner Staatsanstalt“⁵⁵⁹, während der Systemtheoretiker Niklas Luhmann Webers Rationalitätsbegriff als blosse Zweck-Mittel-Orientierung interpretiert und daran kritisiert, „daß Rationalität auf der Ebene des Einzelhandelns nicht dasselbe ist wie auf der Ebene des sozialen Systems“⁵⁶⁰. In diese Richtung denkt auch die Denktradition des konstruktivistischen neuen Institutionalismus, wenn sie Webers und Sombarts okzidentale Rationalisierung als „Fortschrittsglaube, Säkularisierung und die Durchsetzung zweckrationalen Handelns in sämtlichen Gesellschaftsbereichen“⁵⁶¹ begreifen und feststellen, dass eben nicht das gesamte Handeln mit einer Zweck-Mittel-Orientierung zu erklären sei.⁵⁶² Gewiss: Webers Schriften können so gelesen werden, und Zweckrationalität spielt ebenso wie die Formalisierung und Standardisierung eine zentrale Rolle in der historischen Entwicklung rationaler Herrschaftsverbände. Aus Webers historisch-deskriptiver Sicht gilt für die Entwicklung des legalen Herrschaftstypus: „Mit dem Siege des *formalistischen* juristischen Rationalismus trat im Okzident neben die überkommenen Typen der Herrschaften der *legale* Typus der Herrschaft, dessen nicht einzige, aber reinste Spielart die *bureaucratische* Herrschaft war und ist.“⁵⁶³

Dennoch darf nicht vergessen werden, dass auch auf der Ebene von Ordnungen zahlreiche unterschiedliche Rationalitäten existieren, da Recht „in sehr verschiedenem Sinne ‚rational‘ sein“⁵⁶⁴ kann. Die verschiedenen Rationalitäten und Rationalisierungen sind als Idealtypen zu verstehen, die in der empirischen Wirklichkeit nur durchmischt auftreten. Auch im

559 HABERMAS, Theorie, Bd. 1, 302.

560 LUHMANN, Niklas, Zweck – Herrschaft – System: Grundbegriffe und Prämissen Max Webers, in: Ders. (Hg.), Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung, 4. Aufl., Opladen 1994, 90–112, hier 91 [zuerst abgedruckt in: Der Staat, Vol. 3/2 (1964), 129–158]. So sah es gemäß Richard Münch und Rudolf Stichweh auch Talcott Parsons, der wesentlich für die Internationalisierung von Webers Schriften verantwortlich war (vgl. MÜNCH, Richard, Talcott Parsons und die Theorie des Handelns II: Die Kontinuität der Entwicklung, in: Soziale Welt Bd. 31/1 (1980), 3–47; STICHWEH, Rudolf, Rationalität bei Parsons, in: Zeitschrift für Soziologie, Bd. 9 (1980), 54–78).

561 KRÜCKEN, Georg, Einleitung, in: Meyer, John W., Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, aus dem Amerikanischen von Barbara Kuchler, hg. v. Georg Krücken, Edition Zweite Moderne, Frankfurt 2005, 7–16, hier 9.

562 Vgl. v. a. MEYER, John W. / ROWAN, Brian, Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony, in: American Journal of Sociology, Vol. 83/2 (1977), 340–363.

563 MWG I/19, 124.

564 MWG I/22.3, 301.

absolut formalistischen Recht sind immer wieder Einschläge material-rationaler und wertrationaler Art, d. h. von Seiten des Naturrechts, beobachtbar. Besonders die Entwicklung der modernen Menschenrechte zeigt dies im Weber'schen Sinne gut auf, auch wenn sich Weber mit dem Themenkomplex der Menschenrechte nur am Rande beschäftigt hat und sich vor allem an den Arbeiten von Georg Jellinek und Ernst Troeltsch orientierte.⁵⁶⁵ So folgt Weber in seiner Sicht der Menschenrechte zunächst Georg Jellinek, der darauf hingewiesen hatte, dass der französischen „Erklärung der Bürger- und Menschenrechte“ (1789) nicht Rousseau, sondern die „Virginia Bill of Rights“ (1776) Pate gestanden habe. Der „Virginia Bill of Rights“ wiederum stand John Locke Pate. Zudem war sie nicht, wie die französische Erklärung, gegen alles Religiöse gerichtet, sondern hatte in der Auffassung Jellineks und Webers gerade in den puritanischen Glaubensgemeinschaften ihren Ursprung, welche die Gewissensfreiheit als erstes Menschenrecht überhaupt positivrechtlich verankerten.⁵⁶⁶ Die unveräußerlichen Menschenrechte sind für Weber, so sein Zeitgenosse von der Universität Kiel, Felix Rachfahl,

„hervorgegangen aus den naturrechtlichen politischen Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts, insbesondere aus Locke, indem daraus in den amerikanischen Kolonien Englands ein Katalog spezialisierter individueller Freiheitsrechte abgeleitet wurde, an denen selbst die Staatsgewalt ihre Grenze zu finden hätte.“⁵⁶⁷

Die modernen Menschenrechte als individuelle Anspruchsrechte waren demgemäß für Weber vor allem ein Produkt des Rationalismus der Aufklärungszeit. Sie stehen dem Formalismus schroff entgegen, obschon sie selbst höchst rationaler Natur sind und von Weber später deswegen als „extrem rationalistische Fanatismen“⁵⁶⁸ bezeichnet werden. Die aus diesen in kompletter Wertrationalität hervorgegangenen Freiheitsrechte sind zu Zeiten Webers bereits so selbstverständlich geworden, dass das Leben nicht mehr ohne sie denkbar gewesen wäre, weshalb Weber sich politisch stark

565 Zur Interpretation von Webers Menschenrechtskonzeption als dessen normativem Kern vgl. v. a. KÖNIG, Matthias, Menschenrechte bei Durkheim und Weber. Normative Dimensionen des soziologischen Diskurses der Moderne, Frankfurt 2002 (= Campus Forschung, Bd. 837), 78–138.

566 Vgl. MWG I/22.4, 676–679.

567 RACHFAHL, Felix, Calvinismus und Kapitalismus, in: MWG I/9, 521–572, hier 567.

568 MWG I/23, 151.

für sie einsetzte.⁵⁶⁹ So fragt Weber nach dem Ersten Weltkrieg in einem Aufsatz über die Neuordnung Deutschlands provokant:

„Wie ist es angesichts der Übermacht der Tendenz zur Bureaucratierung überhaupt noch möglich, irgend welche Reste einer in *irgendeinem* Sinne ‚individualistischen‘ Bewegungsfreiheit zu retten? Denn schließlich ist es eine gräßliche Selbstäuschung, zu glauben, ohne diese Errungenschaften aus der Zeit der ‚Menschenrechte‘ vermöchten wir heute (auch der konservativste unter uns) überhaupt zu leben.“⁵⁷⁰

13.4 Die Westkirche realisiert die rationale Herrschaft

In der Entwicklung der Idealtypen legitimer Herrschaft hat Weber nicht nur den Idealtypus der charismatischen Herrschaft aus historischen Beobachtungen des gelebten Christentums gewonnen – in diesem Falle v. a. unter Zuhilfenahme von rechtshistorischen und kirchenrechtlichen Untersuchungen des Lutheraners Rudolph Sohm⁵⁷¹ –, sondern sieht in deren verfestigter okzidentalischer Verbandsform des Mittelalters, der Westkirche⁵⁷², wie wir sie im Folgenden der Einfachheit halber nennen möchten, den Beginn der Entwicklung und Verwirklichung des legalen Herrschaftstypus rationalen Charakters. Die okzidentale Kirche war für Weber die erste anstaltsmässige Herrschaft im vollen Sinne, die der weiteren Verbreitung jenes Herrschaftstypus und den Rationalisierungen des Rechts in anderen Wertsphären Vorschub geleistet hatte.⁵⁷³ Aufgrund der im Vergleich zur

569 Vgl. den Brief von Max Weber an Adolf v. Harnack vom 12. Januar 1905, in: MWG II/4, 421–422, hier 422: „Wir dürfen doch nicht vergessen, daß wir den Sektionen Dinge verdanken, die *Niemand* von uns heute missen könnte: Gewissensfreiheit u. die elementarsten ‚Menschenrechte‘, die uns heut selbstverständlicher Besitz sind.“

570 MWG I/15, 465–466.

571 MWG I/22.4, 735: „Der Typus der charismatischen Herrschaft ist zuerst von R[udolph] Sohm in seinem Kirchenrecht für die altchristliche Gemeinde – noch ohne die Erkenntnis, daß es sich um einen Typus handele – glänzend entwickelt“ (Hinzufügung aus der MWG; vgl. dazu SOHM, Kirchenrecht, Bd. 1, hier v. a. 16–65).

572 Vgl. LORETAN, Adrian, Der Westen wurzelt in der Westkirche: Eine kleine Rechtsgeschichte, erschienen im Theologischen Feuilleton feinschwarz.net am 6.2.2018, online: <http://www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche/> [24.6.2024].

573 Weber schreibt zum Anstaltsbegriff: „Die Konzeption des Anstaltsbegriffes ist, rein juristisch betrachtet, erst von der modernen Theorie vollzogen worden. Der Sachen nach ist auch er kirchlichen Ursprungs und stammt aus dem spätromischen Kirchenrecht“ (MWG I/22.3, 397).

Rationalisierung im ökonomischen Bereich besonderen Bedeutung rationaler Rechtsentwicklungen für die Rationalisierung einer Herrschaft wird an dieser Stelle vor allem auf die Entwicklungen des Rechts innerhalb der mittelalterlichen Hierokratie im Okzident eingegangen. Da Weber trotz einiger rechtshistorischer Studien kaum als Rechtshistoriker im eigentlichen Sinne bezeichnet werden kann, rezipierte er hauptsächlich die Erkenntnisse anderer rechtshistorischer Forscher des deutschen Sprachraums und liess deren Interpretationen, Untersuchungen und Narrative in seine eigene Arbeit einfließen und gab ihnen so eine neue Bedeutung.⁵⁷⁴ Von besonderer Relevanz für Webers Auffassung und Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht des Mittelalters waren etwa seine beiden rechtshistorischen Lehrer Otto von Gierke und Rudolph Sohm.⁵⁷⁵ Daneben übernahm er Erkenntnisse von Ernst Troeltsch und rezipierte den Gründervater der

574 Vgl. THIER, Andreas, Max Weber's Interpretations of Medieval Canon Law and its Contemporary Narratives of Legal History, in: Gephart / Witte (Hgg.), Recht als Kultur?, 185–198.

575 Otto von Gierke (1841–1921) wurde am 27.11.1911 in den preussischen Adelsstand erhoben. Wissenschaftliche Bekanntheit erlangte er vor allem mit seinen Schriften zum deutschen Genossenschaftsrecht und zum Sozialrecht. Er gilt als einer der bekanntesten Vertreter der germanistischen Rechtsschule. Gotthold Julius Rudolph Sohm (1841–1917) galt in der Zeit des Kulturmordes als Konfessionalist lutheranischer Prägung. Wissenschaftlich diskutiert wurden vor allem seine kirchenrechtlichen Untersuchungen. Er prägte nicht nur die von Weber aufgegriffene Anschauung der Kirche als charismatische Vergemeinschaftung, sondern auch die Auffassung eines rein säkularen Rechtsverständnisses. Recht und Kirche, so Sohm, widersprechen sich in ihrem Wesen: „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. *Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch*“ (SOHM, Kirchenrecht, Bd. I, 700 [mit diesem Satz endet der Erste Band]). Die Beschreibung der Kirche als rein spirituelle und rechtsfremde Gemeinschaft, die sich mit der Etablierung einer Rechtsordnung von ihrem eigenen Wesen entfremdet habe, stiess insbesondere in der katholischen Kirchenrechtswissenschaft bereits zu Sohms Zeit auf Ablehnung (vgl. etwa die Reaktionen auf die Erstauflage des Kirchenrechts von Wilhelm Kahl und von Ludwig Bendix: KAHL, Wilhelm, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. I, Tübingen 1894, 73–82; BENDIX, Ludwig, Kirche und Kirchenrecht. Eine Kritik moderner theologischer und juristischer Ansichten, Mainz 1895), seine Grundthesen werden aber noch heute in der Kirchenrechtswissenschaft nicht nur als Teil der kirchenrechtswissenschaftlichen Geschichte diskutiert, sondern gelten einigen Kanonisten „immer noch als aktuell“ (MÜLLER, Ludger, Erster Teil: Grundfragen des Kirchenrechts, in: Ders. / OHLY, Christoph, Katholisches Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 2., aktual. Aufl., Paderborn 2022 (= UTB Bd. 4307), 13–61, hier 21). Zum Einfluss Gierkes und Sohms auf Webers Verständnis des kanonischen Rechts vgl. THIER, Max Weber's Interpretations.

Historischen Rechtsschule Friedrich Carl von Savigny, vor allem dessen Ausführungen zum römischen Recht.

Das sakrale Recht des westlichen Christentums (kanonisches Recht)⁵⁷⁶ hat gegenüber allen vor und nach ihm entstandenen weltlichen und sakralen Rechtstraditionen eine Sonderstellung eingenommen.⁵⁷⁷ Als einziges sakrales Recht entwickelte sich das kanonische Recht bereits früh zu einem sowohl formal wie auch material rationalen Recht. Andere von Weber erwähnte sakrale und theokratische Rechte waren zwar in einem gewissen Sinne ebenfalls *rational*,⁵⁷⁸ besaßen aber einen klaren Einschlag entweder hin zur materialen oder zur formalen Rationalität, jeweils unter der Vernachlässigung des anderen. Das kanonische Recht der Westkirche legte so den Grundstein für die weiteren Rationalisierungsschübe des Rechts im gesamten westlichen Rechtsraum.⁵⁷⁹ Zudem gehe auch die Unterscheidung in sakrales und profanes Recht im Wesentlichen auf die Beziehung der Westkirche zum Staat bzw. zum Politischen in der Antike zurück⁵⁸⁰: In der Antike habe die kirchliche Gemeinschaft „jegliche Beziehung zu Staat und Recht abgelehnt“⁵⁸¹ und war folglich dazu gezwungen, ein anderes Eigenrecht zu entwickeln. Daher entwickelte sich im Okzident das Verhältnis von Kirche und Staat weder zu einer Theokratie noch zu einem Cäsaropapismus, sondern hin zu einem Dualismus.⁵⁸²

576 Die Bezeichnung als *sakrales Recht* entstammt dem Wortgebrauch Webers, auch wenn dies heute aufgrund der historischen Sonderstellung des kanonischen Rechts für Verwirrung sorgen kann (vgl. etwa LORETAN, Adrian, Klärung des Rechtsbegriffs, in: Baumeister, Martin / Böhnke, Michael / Heimbach-Steins, Marianne / Wendel, Saskia (Hgg.), Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven, Paderborn 2018 (= Gesellschaft – Ethik – Religion, Bd. 12), 41–54).

577 Weber behandelt im Text über „Die Entwicklungsbedingungen des Rechts“ auch die Rationalität anderer „sakraler“ Rechtstraditionen, namentlich jene im indisch-hinduistischen (MWG I/22.3, 523–524), buddhistischen (MWG I/22.3, 224–225), chinesisch-taoistischen (MWG I/22.3, 525–526), islamischen (MWG I/22.3, 526–535) und jüdischen (MWG I/22.3, 535–544) Recht.

578 Dies schon deswegen, weil „das religiöse Recht [...] fast immer ein Produkt der Wissenschaft [sei], was sich in seiner hohen systematischen Qualität widerspiegelt“ (AECHTNER, Die Rationalität, 112).

579 Vgl. dazu ausführlich u. a. auf der Basis Webers BERMAN, Law and Revolution.

580 Vgl. auch die Analyse in AECHTNER, Die Rationalität, 110–113.

581 MWG I/22.3, 545.

582 Gemäß Weber sind das Verhältnis und die Beziehung von Religion und Politik bzw. Hierokratie und Staat „1. beim priesterlich, sei es als Inkarnation, sei es als gottgewollt legitimierten, 2. beim priesteramtlichen, also als Priester auch die Königsfunktion vernehenden – die beiden Fälle der ‚Hierokratie‘ – und endlich 3. beim

In der abendländischen Geschichte war in der Folge das Verhältnis von Kirche und Staat ausgehend von der rigorosen Ablehnung des Politischen von Seiten der Christen durch gegenseitige Machtansprüche geprägt. Im Okzident entwickelte sich die Kirche zur Hierokratie, die sich gegenüber den weltlichen Herrschern positionierte, während sich die Ostkirchen in einen Cäsaropapismus begaben.⁵⁸³ Dass ausgerechnet das kanonische Recht als Eigenrecht der Westkirche seit dem Mittelalter zum „Führer auf dem Wege zur Rationalität“⁵⁸⁴ für das profane Recht des Okzidents wurde, hängt mit seltsamen Verstrickungen verschiedener historischer Umstände, Voraussetzungen und Entwicklungen zusammen. Die entscheidenden Einflüsse sieht Weber im rationalen stoisch-christlichen Naturrechtsdenken, im rationalen römischen Recht, in der Entwicklung bürokratischer Amtsfunktionäre nach römischem Vorbild, in den rationalen Elementen des germanischen Rechts und in der sich entwickelnden universitären Rechtslehre.⁵⁸⁵

Diese von Weber genannten Einflüsse auf das kanonische Recht werden im Folgenden jeweils unter Zuhilfenahme anderer Webermanuskripte näher ausgeführt und – wo notwendig und angebracht – mithilfe neuerer Erkenntnisse der rechtshistorischen Erforschung des kanonischen Rechts kritisiert und korrigiert.

13.4.1 Der Einfluss des rationalen stoischen Naturrechts

Als die Westkirche schliesslich von der prinzipiellen Ablehnung des römischen Staates und Rechts abkam, musste sie ihr Verhältnis zu ebenjenen neu bestimmen. Dies tat sie durch starke Bezugnahme auf das stoische Naturrecht, das selber rational geformt war.⁵⁸⁶ Mit Bestimmungen zum

weltlichen, cäsaropapistischen, d. h. kraft Eigenrechts auch die höchste Macht in kirchlichen Dingen besitzenden weltlichen Herrscher sehr verschieden“ (MWG I/22.4, 583).

583 Vgl. MWG I/22.4, 588–589, 647.

584 MWG I/22.3, 547.

585 Vgl. zu dieser Aufzählung MWG I/22.3, 545–546. Zu einem ähnlichen Analyseergebnis gelangte bereits AECHTNER, Die Rationalität, 120–121.

586 Prägend für diese Auffassung von Weber waren vor allem die Untersuchungen zum Naturrecht von Ernst Troeltsch; vgl. TROELTSCH, Ernst, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (1912), in: Ders., Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (1912), hg. v. Friedrich Wilhelm Graf, Berlin 2021 (= Ernst Troeltsch Kritische Gesamtausgabe, Bd. 9), 134–1872, 235–246, 421–507; DERS., Das

Naturrecht beginnt denn auch das Weber seit Studentenzeiten bekannte Corpus Iuris Canonici.⁵⁸⁷ Im stoischen Naturrecht erkannten die Christen die Möglichkeit, „innerhalb der [...] Welt der Sünde und Gewaltsamkeit nach Gottes Willen legitimes ‚Recht für Alle‘ im Gegensatz zu Gottes direkt für seine Bekenner offenbartem und nur [...] Auserwählten einleuchtendem Gebot“⁵⁸⁸, zu finden und so den Kontakt mit der nicht-christlichen Welt produktiv aufzubauen.

Weber sah den wirklich grundlegenden Wandel der Beziehung des Christentums bzw. der Kirche zur Staatlichkeit erst im beginnenden Mittelalter entstehen.⁵⁸⁹ Auch nach der konstantinischen Wende sei die Kirche im Okzident zunächst in einer Ablehnung des Politisch-Staatlichen verharrt – abwechselnd in „völlige[r] Perhorreszierung“ der römischen Herrschaft als „Herrschaft des Antichrist“, in „völlige[r] Staatsindifferenz“ und/oder durch „Fernhaltung vom konkreten politischen Gemeinwesen“.⁵⁹⁰ Die orientalische Kirche erkannte in Konstantin den Friedensbringer und ordnete sich folglich dem Kaiser unter,⁵⁹¹ was die Fortführung des „cäsaropapistische[n]

stoisch-christliche Naturrecht und das moderne profane Naturrecht (1911), in: Ders., Schriften zur Religionswissenschaft und Ethik (1903–1912), hg. v. Trutz Rendtorff, Berlin 2014 (= Ernst Troeltsch Kritische Gesamtausgabe, Bd. 6), 723–772, v. a. 731–736. Vor allem in seinen „Soziallehren“ verweist Troeltsch seinerseits an diversen Stellen auf Max Weber, teilweise als Quelle auf Webers Schriften der älteren Periode (bis 1911), teilweise auf Gespräche (exemplarisch dafür TROELTSCH, Die Soziallehren, 182, Anm. 12: „wie mich Max Weber belehrt“). Gesamthaft erwähnt Troeltsch allein im ersten Band den Namen „Max Weber“ 43 Mal.

587 Webers kanonistische Exegesen im Rahmen des Promotionsverfahrens zum Dr. iur. utr. sind abgedruckt in MWG I/1, 384–403.

588 MWG I/22.3, 595.

589 Vgl. MWG I/22.2, 396; Weber folgt dabei TROELTSCH, Die Soziallehren, 509–515.

590 MWG I/22.2, 395.

591 Prägend dafür war unter anderen Eusebius von Cäsarea, der die Grundlage für die cäsaropapistische byzantinische Reichstheologie lieferte. Eusebius sah in der konstantinischen Wende und in Konstantin als dem ersten christlichen Kaiser den Beginn des letzten Zeitalters im „von Gott geschenkte[n] Friede[n]“, womit die Unterordnung der Kirche unter den Kaiser gegeben erschien (EUSEBIUS v. CÄSAREA, Kirchengeschichte (Historia Ecclesiae), Buch 10, auf Deutsch entnommen aus der „Bibliothek der Kirchenväter Fribourg“, online: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpg-3495/versions/kirchengeschichte-bkv-2/divisions/260> [24.6.2024]; vgl. auch DERS., Vier Bücher über das Leben des Kaisers Konstantin und des Kaisers Konstantin Rede an die Versammlung der Heiligen, auf Deutsch entnommen aus der „Bibliothek der Kirchenväter Fribourg“, online: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpg-3496/versions/vier-bucher-uber-das-leben-des-kaisers-konstantin-und-des-kaisers-konstantin-rede-an-die-versammlung-der-heiligen-bkv/divisions/3> [24.6.2024]; zu Eusebius vgl. ULRICH, Jörg, Eusebius von Cäsarea, in: Döpp, Siegmar / Geerlings, Wilhelm

Regiment[s]⁵⁹², wie man es bereits aus der vorchristlichen Zeit kannte, mit sich brachte. Im Okzident hingegen habe die Christenheit die politische Obrigkeit erst später in einem positiven Sinne zu schätzen gelernt, selbst wenn die Einzelpersonen der obrigkeitlichen Schicht den Christen als ungläubig galten.⁵⁹³ Diese Wende in der Beziehung zur weltlichen Herrschaft konnte nur gelingen, indem eine spezifische Interpretationsart des stoischen Naturrechts in der christlichen Theologie Einzug fand.

Weber folgt den „glänzenden“⁵⁹⁴ Untersuchungen des evangelischen Theologen Ernst Troeltsch, der am von Max Weber mitorganisierten ersten deutschen Soziologentag 1910 über „profanes und religiöses *Naturrecht* in ihren Beziehungen und Konflikten“⁵⁹⁵ referierte. Troeltsch führte in diesem Referat aus, dass die christliche Theologie im beginnenden Mittelalter die stoische Unterscheidung in ein absolutes und ein relatives Naturrecht bzw. sittliches Naturgesetz⁵⁹⁶ aufgenommen und damit den Weg dafür geebnet habe, von einer ablehnenden zu einer anerkennenden Verhältnisbestimmung im Hinblick auf das Weltliche zu gelangen. Für die Stoiker war der Zustand des absoluten Naturrechts ein Idealzustand, in dem

„eine Gemeinschaft völlig freier, dem Gottesgesetz der Vernunft gehorcher [...] Menschen, die zugleich ohne Gewalt, ohne soziale Macht- und Klassenunterschiede, ohne [...] Privateigentum in freier menschli-

(Hgg.), Lexikon der antiken christlichen Literatur, 3., vollständig neubearbeitete u. erw. Aufl., Freiburg 2002, 240–245; zu dieser Deutung der Kirchengeschichte von Eusebius vgl. ferner bereits VÖLKER, Walther, Von welchen Tendenzen liess sich Eusebius bei Abfassung seiner „Kirchengeschichte“ leiten?, in: Vigiliae Christianae, Bd. 4/3 (1950), 157–180).

592 MWG I/22.4, 588.

593 Vgl. MWG I/22.3, 395–396.

594 So die Einschätzung der Forschungen Troeltschs durch Max Weber (MWG I/22.2, 396). In einem Brief rühmte er noch sechs Tage nach Referat und Debatte am Soziologentag den Vortrag Troeltschs als „ausgezeichnet, vor allem: gänzlich wertfrei – Debatte die beste des Tages“ (Brief an Franz Eulenberg vom 27. Oktober 1910, in: MWG II/6, 655–656.). Im selben Brief ist zu lesen, wie wenig Weber von den restlichen Referaten und Debatten am Ersten Deutschen Soziologentag hielt: Neben dem Referat von Troeltsch berichtet er nur vom Referat von Hermann Kantorowicz („Rechtswissenschaft und Soziologie“) positiv („Sehr gut“), merkt aber an, dass aufgrund „der ganz unfähigen Leitung [von] Tönnies“ und dem „Betrügen von [Rudolf] Goldscheid“ die Debatte zu demselben „skandalös“ und „thörricht“ gewesen sei (Zitate: MWG II/6, 655–656).

595 So das kommunizierte Themenfeld gemäss Brief an Hermann Beck vom 8. März 1910 (MWG II/6, 422–423, hier 423).

596 Vgl. TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 731–734.

cher Achtungs- und Liebesgemeinschaft verbunden sind und in ihrer Gemeinschaft nur die Beherrschung aller durch das göttliche Naturgesetz ausdrücken.“⁵⁹⁷

Nur im goldenen Zeitalter zu Beginn der Menschheitsgeschichte⁵⁹⁸ sei für die Stoiker ein solches Leben verwirklichbar gewesen. Nachdem diese mythische Zeit vorüber war und sich vermehrt die negativen Eigenschaften der Menschen zeigten, musste versucht werden, die sittlichen Ideale unter den gegebenen Umständen möglichst weitgehend zu erhalten. Als relatives Naturrecht wurden darum Ordnungen und Rechte entwickelt, welche die materialen Gegebenheiten mitberücksichtigten und dem Zustand der absoluten goldenen Zeit möglichst nahekommen wollten.⁵⁹⁹

Mit diesem Weltbild der stoischen Philosophie konnten Christen ebenfalls etwas anfangen: „[D]as christliche Ideal der Freiheit der Gotteskinder und der bedingungslosen Liebesgemeinschaft“⁶⁰⁰ setzten sie an die Stelle des stoischen absoluten sittlichen Naturgesetzes. Das goldene Zeitalter der Stoa erkannten sie im Paradies. Den Zerfall des paradiesischen Urzustands der Menschheit wussten die Christen in der biblischen Tradition zu begründen. „Aus dem Sündenfall entsprang die Arbeitsnotwendigkeit, und mit ihr das Eigentum, aus ihm entsprang auch die Ehe und Familienordnung [...]. Aus dem Verbrechen Kains⁶⁰¹ entsprang die Rechts- und Vergeltungsordnung.“⁶⁰² Während die Stoiker die Schaffung sittlicher Ordnungen und Rechte begründeten, um dem Verfall mit der Vernunft entgegenzuwirken, führten die Christen dies auf Gott zurück, der „ebendiese

597 Ebd., 731–732.

598 Hesiod berichtet über das goldene Zeitalter unter Kronos wie folgt: „Wie aus gleicher Geburt geworden sind Götter und Menschen. Golden war ja zuerst das Geschlecht der sprechenden Menschen, das die Unsterblichen schufen, die hohen Olympos Bewohner. Jene waren zur Zeit des Kronos, der herrschte im Himmel. Und sie lebten wie Götter und hatten das Herz ohne Kummer, ohne Plagen und Jammer“ (HESIOD, Werke und Tage, in: Ders., Theogonie. Werke und Tage, griechisch-deutsch, hg. u. übers. v. Albert von Schirnding, mit einer Einführung u. einem Register v. Ernst Günther Schmidt, Sammlung Tusculum, 5., überarb. Aufl., Berlin 2012, 82–147, hier 91.)

599 Vgl. TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 731–732.

600 Ebd., 732.

601 Vgl. Gen 4,1–16.

602 TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 733.

Schöpfungen der Sünde in Strafmittel und Heilmittel gegen die Sünde verwandelte.“⁶⁰³

Die christlichen Denker führten, auf der Unterscheidung zwischen einem absoluten Naturrecht und einem an diesem zu messenden relativen Naturrecht aufbauend, die Unterscheidung verschiedener Christlichkeitsstufen ein, die sich aus dem Befolgsgrad der in der Bergpredigt identifizierten Ideale des absoluten Naturrechts ergaben. Zum einen gab es jene Personen, die berufen waren, die strenge Sittlichkeit der Bergpredigtsideale in ihrer individuellen Lebensführung umzusetzen, und zum anderen jene, die aufgrund der äusseren Umstände diese Ziele nur bedingt verfolgen konnten. Erstere sollten sich in ihrer individuellen Lebensführung möglichst weit dem Ideal des absoluten Naturrechts annähern, während Letztere lediglich unter dem relativen Naturrecht ihr Leben verbrachten. Die Kirche als Heilsanstalt entband das göttliche Heil von persönlichen Leistungen und setzte an ihre Stelle „die objektiven Heilmittel der Zuleitung der Anstaltsgräde“⁶⁰⁴, wodurch alle wiederum am Heil des absoluten Naturrechts teilhaben konnten.

Im christlichen relativen Naturrecht sind in Anbetracht der weltlichen Ordnungen zwei sich konträr entgegenstehende Ansichten verankert, die jeweils weitgehende Konsequenzen haben können. So kann entweder die Sündhaftigkeit des relativen Naturrechts und seiner weltlichen Ordnungen betont werden, insofern sie aus dem Sündenfall hervorgegangen sind, oder seine „Natürlichkeit und Vernünftigkeit“⁶⁰⁵. Ausgehend von den Überlegungen vom Sündenfall hatte Augustinus in der Auseinandersetzung mit dem stoischen Naturrecht seine folgenreiche Bestimmung des Verhältnisses der Westkirche zu Staat, Recht und Eigentum entwickelt: Da sie alle

603 Ebd.; als eine Art Zusammenfassung Webers dieses Vorganges vgl. MWG I/22.2, 396–397.

604 TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 733. Im Tagungsband des Ersten Deutschen Soziologentags von 1910 hingegen wird an dieser Stelle nicht von „Heilmitteln“, sondern von „Hilfsmitteln“ geschrieben (vgl. TROELTSCH, Ernst, Naturrecht und das moderne profane Naturrecht, in: Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.–22. Oktober 1910 in Frankfurt a. M. Reden und Vorträge, Tübingen 1911 (= Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, 1. Serie, Bd. 1), 166–192, hier 178). Die hier zitierte Fassung des Vortrags in der Gesamtausgabe ist allerdings die letzte von Troeltsch autorisierte Fassung, zudem waren stenographische Fehler in der Protokollierung der Tagung bekannt (vgl. RENDTORFF, Trutz / THÖRNER, Katja, Editorischer Bericht, in: Dies. (Hgg.), Ernst Troeltsch Kritische Gesamtausgabe Bd. 6, Berlin 2014, 711–722, hier 718–722).

605 TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 734

Folgen des Sündenfalls seien, sei die Kirche diesen weltlichen „Sündenstiftungen“⁶⁰⁶ übergeordnet, und die Kirche habe sowohl das Recht als auch die Pflicht, wo angezeigt, in deren Handlungen einzugreifen. „Die wahre Gerechtigkeit herrscht nur in dem Gemeinwesen, dessen Gründer und Leiter Christus ist“⁶⁰⁷, so Augustinus. Diese Ansicht führte im Westen dazu, dass sich die Kirche zur Hierokratie entwickeln konnte und sich dem weltlichen Herrscher nicht unterzuordnen bereit war.⁶⁰⁸ Wird das Element der Vernunft stärker betont, wird das relative christliche Naturrecht in seinem Effekt zum wirksamen Instrument gegen Eingriffe in die persönliche und individuelle Freiheit, auch wenn diese Eingriffe von Seiten der Kirche und nicht des Weltlichen ausgehen. Es trägt dann demokratische, gleichheitliche, liberale und sozialistische Züge ganz nach dem Grundsatz, als ob es Gott nicht gäbe.⁶⁰⁹

Eine gründliche Umgestaltung erhielt das nunmehr stoisch-christliche Naturrecht durch Thomas von Aquin, der ihm seine wissenschaftliche Form gab. Er prägte den Kern der katholischen Kultur- und Staatsmoral als „Stufengang von der Natur zur Gnade. *Gratia praesupponit ac perficit naturam*“⁶¹⁰: das ist ihr eigentliches Losungswort.“⁶¹¹ Damit kann das relative Naturrecht, so Troeltsch, immer als Begründung und Legitimierung für kirchliche und rechtliche Prozesse herangezogen werden. Dennoch: Das christliche Naturrecht, so Troeltsch und in dessen Anschluss auch Weber⁶¹², habe immer ein revolutionstreibendes Potenzial in sich, wenn Institutionen „den vernünftigen Zweck einer Aufrechterhaltung von Disziplin, Ordnung

⁶⁰⁶ Ebd.

⁶⁰⁷ AUGUSTINUS, De Civitate Dei, II, 21, lateinisch und deutsch entnommen aus der „Bibliothek der Kirchenväter“, online: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-313/version/s/zweiundzwanzig-bucher-uber-den-gottesstaat-bkv/divisions/61> [13.6.2024].

⁶⁰⁸ Schon Augustinus' Lehrer Ambrosius von Mailand zog eine Unterscheidung zwischen weltlichem *imperium* und geistlichem *sacerdotium*. Bei allem das *sacerdotium* Betreffende stand der Kaiser für Ambrosius nicht über, sondern in der Kirche. Damit war klar, dass der Kaiser als Laie in der kirchlichen Hierarchie unterhalb der Bischöfe situiert war und nicht über diese bestimmen konnte (vgl. HABERMAS, Auch eine Geschichte, Bd. 1, 594–597).

⁶⁰⁹ Vgl. TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 734–735. Das auf Gregor von Rimini zurückgehende Prinzip des „Etsi Deus non daretur“ wurde in den spanischen Klassikern des Naturrechts weiterentwickelt und von Hugo Grotius übernommen.

⁶¹⁰ So wiederholt Thomas von Aquin (vgl. etwa: STh I, 1, 8 ad 2; STh I, 2, 2 ad 1 und viele mehr).

⁶¹¹ TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 735.

⁶¹² Vgl. insbesondere MWG I/22.3, 596–597.

und Harmonie nicht mehr erfüllen oder die gar der Heilswirksamkeit des Gnadenreiches, der Kirche,⁶¹³ entgegenliefen. Dieses revolutionäre Potential erklärt Weber 1917 mit den Worten:

„Die rein gesinnungsethischen, akosmistischen Forderungen der Bergpredigt⁶¹⁴ aber und das darauf ruhende religiöse Naturrecht als absolute Forderung behielten ihre revolutionierende Gewalt und traten in fast allen Zeiten sozialer Erschütterung mit elementarer Wucht auf den Plan.“⁶¹⁵

Die Ethik des Evangeliums beschreibt Weber in der Rede „Politik als Beruf“ als eine Gesinnungsethik, der er in seinem kategorialen Denken eine Verantwortungsethik ergänzend zu Seite stellt.⁶¹⁶ Während in der ersten die – meist religiösen – Hintergründe und Gesinnungen, weshalb eine Person so handelt, wie sie handelt, im Zentrum stehen, betont die zweite Perspektive die Übernahme von Verantwortung für die erwarteten Folgen der Handlung. Beide Leitplanken des ethisch orientierten Handelns haben Folgen: In der ersten werden etwaige negative Folgen von Handlungen durch Elemente erklärt, die fern vom Handelnden liegen. Nicht der Handelnde ist für negative Folgen der aus seiner Gesinnung fliessenden Handlung zur Verantwortung zu ziehen, sondern die Welt, die anderen Menschen oder Gott.⁶¹⁷ Die Orientierung an verantwortungsethischen Maximen müsse zwingend ein um einiges negativeres Welt- und Menschenbild voraussetzen als die gesinnungsethische Orientierung. Verantwortungsethik darf und kann gar nicht mit absoluter Güte, Perfektion oder Vollkommenheit rechnen. Die sich allein an verantwortungsethischen Maximen orientierenden Personen müssen von einer fehlerbehafteten Welt ausgehen und haben im Mindesten die durchschnittlich erwartbaren „Defekte [...] der Menschen“⁶¹⁸ in ihre Handlungen miteinzubeziehen.⁶¹⁹

613 TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 736.

614 Mit der Bergpredigt als Kurzfassung der Ethik des Evangeliums sei, so Weber, „nicht zu spaßen“ (MWG I/17, 234), und er kritisiert damalige Zeitgenossen: Als absolute Ethik sei die Bergpredigt „eine ernstere Sache, als die glauben, die diese Gebote heute gern zitieren“ (MWG I/17, 234).

615 MWG I/17, 244.

616 Vgl. MWG I/17, 250: „Insofern sind Gesinnungsethik und Verantwortungsethik nicht absolute Gegensätze, sondern Ergänzungen, die zusammen erst den echten Menschen ausmachen, den, der den ‚Beruf zur Politik‘ haben kann.“

617 Vgl. MWG I/17, 237.

618 MWG I/17, 238.

619 Vgl. MWG I/17, 236–238.

13.4.2 Die Einflüsse des rationalen römischen Rechts und die Entwicklung der bürokratischen Amtsfunktionäre

Die kirchliche Verwaltung übernahm die rationalen Prinzipien römischen (Zivil-)Rechts, d. h. des rationalen römischen Verwaltungsrechts. Sie versachlichte das ursprüngliche Charisma in ein Amtscharisma, führte dadurch den Typus des Amtsfunktionärs ein und überführte ihren charismatischen Verwaltungsstab in eine rationale Bürokratie.

Über die Art und Weise der Veralltäglichung des Charismas des *kyrios* wurde und wird immer wieder viel gesagt, besonders seit Rudolph Sohm 1892 sein „Kirchenrecht“ veröffentlicht hatte. Von ihm entlehnte Weber auch den Typus der legitimen charismatischen Herrschaft. Sohm beschrieb die Anfänge der Kirche als charismatische Organisation.⁶²⁰

Im Zuge der Veralltäglichung des Christus-Charismas nach dem Tod des Paulus als „Letztberufene[r] der Apostel“⁶²¹ begann sich die Kirche in Fortsetzung römischer Tradition als rationale Amtsbürokratie zu organisieren. Zwar sei in der Westkirche dieser „Amtscharakter ihrer Funktionäre“⁶²² zwischenzeitig aufgrund der Feudalisierung der Gesellschaftsstrukturen in Bedrängnis geraten, doch habe er sich nach der Gregorianischen Reformzeit⁶²³ monopolistisch im hierokratischen Verband der Westkirche durchzusetzen vermocht.⁶²⁴ An die Stelle charismatischer Führer wurde unter Zuhilfenahme und Adaption römischen Rechts das Bischofsamt als Leitungsamt gesetzt.⁶²⁵ Mit der Veralltäglichung des Charismas des ursprünglichen Charismaträgers wurde das Amtscharisma als dessen versachlichte Form geschaffen. Die Kirche führte nicht nur die Trennung von weltlicher und sakraler Herrschaft ein, sondern auch andere als die bisher gängigen Organisationsformen, die in Webers Terminologie als rational im Sinne

⁶²⁰ Vgl. SOHM, Kirchenrecht, Bd. 1, 22–28.

⁶²¹ SOHM, Kirchenrecht, Bd. 1, 42, Anm. 10.

⁶²² MWG I/22.3, 546.

⁶²³ Weber spricht noch von der „Gregorianischen Zeit“, mittlerweile wird diese in der Rezeptionslinie Rosenstock-Huessey – Harold Berman – Jürgen Habermas auch als „päpstliche Revolution“ bezeichnet (vgl. ROSENSTOCK-HUESSY, Eugen, Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen, Stuttgart 1951, 131–206; BERMAN, Law and Revolution, 49–271; HABERMAS, Auch eine Geschichte, Bd. 1, 617–758).

⁶²⁴ Vgl. MGW I/22.3, 546. Anders als Harold Berman ist Max Weber allerdings noch der Ansicht, der Erfolg der Gregorianischen Zeit sei „nur ein höchst begrenzter“ (MWG I/22.4, 303) gewesen.

⁶²⁵ Vgl. dazu auch THIER, Max Weber's Interpretations, 188–192.

des reinen legalen Herrschaftstypus bezeichnet werden können: In der Kirche als erster Organisationsform im Okzident überhaupt setzte eine rationale Bürokratisierung mit straffer Trennung von Person und Amt sondergleichen ein. Im Zuge der immer weitergehenden Veralltäglichung des ausseralltäglichen Charismas entwickelte die Kirche „in den Händen der Bischöfe und Presbyter“ eine „Bürokratisierung der Verwaltung“.⁶²⁶ Die mittelalterliche Kirche wurde zur bürokratischen Anstalt, deren strikt hierarchische Verfassung es erlaubte, Entwicklungen in Organisationsstrukturen, Verwaltung und Recht konsequent durchzusetzen.⁶²⁷ Zu diesem Vorgang der Entwicklung des Amtscharismas schreibt Weber im Text über „Staat und Hierokratie“:

„Die Ökonomie des Betriebes wird, in der Organisation sowohl wie in der Art der Bedarfsdeckung, den Bedingungen aller Alltagsgebilde angepaßt: hierarchisch geordnete Amtscompetenzen, Instanzenzug, Reglement, Sporteln, Pfründe, Disziplinarordnung, Rationalisierung der Lehre und der Amtstätigkeit als ‚Beruf‘ stellen sich ein, – ja sie wurden, wenigstens im Occident, grade von der Kirche, als Erbe antiker, in manchem vermutlich namentlich ägyptischer Traditionen, zu allererst entwickelt – ganz naturgemäß, weil auf diesem Gebiet, sobald einmal die Entwicklung zum Amtscharisma beschritten war, die spezifisch bürokratische Tendenz der Trennung der unheilvollen Privatperson von dem heiligen Amt, das sie verwaltet, notwendig rücksichtslos consequent durchgeführt werden mußte.“⁶²⁸

Besondere Bedeutung innerhalb dieser Rationalisierung aufgrund der Veralltäglichung und Versachlichung des Charismas schreibt Weber dem Mönchtum zu. Während die Kirche als hierokratische Anstalt das Charisma vor allem als Amtscharisma versachlichte, suchten Klöster immer wieder von neuem die stärkere Betonung des ursprünglichen Charismas.⁶²⁹ Selt-

626 MWG I/22.4, 594.

627 Vgl. MWG I/22.3, 546.

628 MWG I/22.4, 594. Nach der Rationalisierung des Rechts in der gregorianischen Reform wurde die Bürokratisierung von den Avignonpäpsten aus ökonomischen Gründen vorangetrieben (vgl. MWG I/22.4, 169–170). Bereits vorher waren in ökonomischen Belangen „die Mönchsgemeinschaften des Abendlandes die ersten rational verwalteten Grundherrschaften“ (MWG I/22.4, 596).

629 Yves Congar machte dies später in seiner Untersuchung zum „Laien“ deutlich mit den Worten: „Der Mönch ist an sich kein Kleriker, obwohl er es durch die Weihen werden kann. Seine Stellung ist nicht zu bestimmen von einem Amt oder einer Aufgabe her, sondern als sein Stand oder eine Lebensform. [...] Der Unterschied

samerweise entwickelten sich genau aus diesem Anspruch heraus, der ja per definitionem als charismaorientierte Lebensweise antirational und antiökonomisch wäre, unglaublich produktive Formen effizienten (rationalen) Wirtschaftens, modernen (rationalen) Wissenschaftsdenkens und harmonischer (rationaler) Musik.⁶³⁰ Treibende Kraft für die Rationalisierung war genau dieses Streben nach dem genuin-christlichen Charisma als höchstem Telos im Leben der Mönche und Nonnen, das für die Lebensführung weitreichende Konsequenzen mit sich brachte. So besteht auch für Mönche die Notwendigkeit, ihren Lebensunterhalt zu decken, den Urgrund für sämtliche Veralltäglichungsformen charismatischer Gebilde;⁶³¹ ferner ist hier zu nennen, dass der Bedarf in einem solchen Rahmen gedeckt werden kann, dass noch genügend Ressourcen für persönliche Kontemplation und Gottessuche verbleiben, was die Suche nach effizientem Wirtschaften lostrat und zu Standardisierungen der Lebensweisen führte.⁶³² Selbst die Kontemplation und Charismasuche wurde vereinheitlicht:

„[S]obald die ekstatische oder contemplative Vereinigung mit Gott [...] zu einem Gegenstand des Strebens Vieler und [...] einem durch angebbare asketische Mittel erreichbaren, also erwerbbaren Gnadenstande wird, wird die Askese Gegenstand methodischen ‚Betriebs‘, ganz wie in der charismatischen Erziehung der magischen Priesterzünfte.“⁶³³

Das Ziel des einzelnen Mönchs, über sich selbst Herr zu sein und seine Triebe, welche die Vereinigung mit Gott erschweren, zu kontrollieren, führte überall, „wo das Mönchtum sich zu einer starken Organisation zusammenschloß“⁶³⁴, zu einer Rationalisierung der Lebensführung. „Das Kloster und [...] das ganze Leben darin bis ins Einzelne“⁶³⁵ wurden mittels Ordensregel reglementiert und damit standardisiert. Mönche sind die ersten

von Klerikern und Mönchen war grundsätzlich sehr eindeutig: Der Name ‚Klerus‘ bezeichnet eine Funktion, der Name ‚Mönch‘ einen Stand oder eine Lebensform. Man ist Kleriker durch die Weihe für den heiligen Dienst, Mönch durch die persönliche Absage an die Welt“ (CONGAR, Yves, *Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums*, Stuttgart 1956, 25–27).

630 Vgl. MWG I/22.4, 597–598.

631 Vgl. MWG I/22.4, 597.

632 Vgl. MWG I/22.4, 597–598.

633 MWG I/22.4, 597.

634 MWG I/22.4, 598.

635 MWG I/22.4, 598.

rational lebenden Menschen des okzidentalnen Mittelalters, die „methodisch und mit rationalen Mitteln ein Ziel anstrebt[en], das Jenseits“⁶³⁶.

Die Klöster bildeten innerhalb des Christentums einen Gegenpunkt zur amtscharismatisch verfassten Anstalt *Kirche*. Diese erhob als einzige legitime Verwalterin der Gnadenabgaben⁶³⁷ und Hüterin der Heilsmittel ein hierokratisches Monopol auf ebenjene. Die Mönchsgemeinschaften bildeten zwar eine gewisse Konkurrenz für dieses hierokratische Monopol, aber es war der offiziellen Amtskirche aus ihrem charismatisch-theologischen Hintergrund heraus nicht möglich, die Mönchsgemeinschaften grundsätzlich nicht zu dulden. Die asketische Lebensführung des Mönchs erfuhr in der Folge eine „sekundäre Umdeutung“⁶³⁸ innerhalb der hierokratischen Ordnung, indem sie zum Beruf erklärt wurde. „Der eigentlich vollkommene Christ ist der Mönch“⁶³⁹, so Weber in der Vorlesung über die Wirtschaftsgeschichte 1919. Dadurch erfuhr die Askese selbst ebenfalls eine Umdeutung: Sie wurde zu einem Mittel hin umgedeutet, um die Tauglichkeit des Einzelnen für den *Beruf Mönch* zu prüfen und im Zuge seiner Ausbildung den Einzelnen „zur Arbeit im Dienst der hierokratischen Autorität“⁶⁴⁰ auszurichten. Die Askese erfüllt nun nicht mehr die Funktion des Mittels zum eigenen, individuell orientierten Heil, sondern hatte ganz dem amtscharismatischen Herrschaftsanspruch der Amtskirche im Kampfe gegen andere Autoritäten zur inneren und äusseren Mission zu dienen. Der Vorteil, den die amtscharismatische Anstaltskirche durch die Eingliederung solcher Konkurrenz gewinnen konnte, ist unter anderem immer wieder eine Recharismatisierung des Amtsklerus, wiederkehrende Rationalisierungsangebote und spirituelle Innovationen zu ihrer eigenen Reorganisation.⁶⁴¹ Ein Beispiel dafür ist der Zölibat, der – ursprünglich Teil der mönchischen Lebensweise – auf den gesamten Klerus übertragen wurde und damit „zur Bürokratisierung der Kirche“⁶⁴² beitrug.

Die Orden wurden erfolgreich in die Hierokratie des Okzidents eingebunden und „in eine bürokratische Organisation als eine durch ‚Armuth‘ und ‚Keuschheit‘ von der Gebundenheit an die Bedingungen des Alltags

636 MWG III/6, 392.

637 Legale (rationale) Herrschaft bedeutet vor allem: Verwaltung. Im Fall der Kirche zunächst v. a.: Verwaltung von Heilsgütern (Gnadenabgaben).

638 MWG I/22.4, 603.

639 MWG III/6, 391.

640 MWG I/22.4, 603.

641 Vgl. MWG I/22.4, 601–604.

642 MWG I/22.4, 317.

losgelöste, durch spezifischen ‚Gehorsam‘ disziplinierte Truppe eines monokratischen Kirchenhauptes“⁶⁴³ überführt. Angefangen bei den benediktinischen Gemeinschaften, über die auf die Massen hin ausgerichteten Bettelorden (zum Beispiel Franziskaner) bis hin zum Rationalisierungshöhepunkt in der Societas Jesu (Jesuiten) wurde in den Orden die Askese rationalisiert und in den Ordensregeln verrechtlicht. Die Jesuiten, die ihrerseits in einer rationalisierten Organisations- und Lebensform lebten, haben gar in einem vierten Gelübdezusatz unbedingten Gehorsam gegenüber dem Papst geschworen,⁶⁴⁴ womit das Papstamt eine De-facto-„Leibgarde“⁶⁴⁵ erhielt. Durch ihre so erhaltene Sonderstellung in der Kirche stellten sie die bürokratische Rationalisierung der Kirche auf ein neues Niveau.

„Jeder Rest von individueller charismatischer Heilsverkündigung und Heilsarbeit, deren Eliminierung aus den älteren Orden [...] die kirchliche Autorität, welche darin eine Gefährdung der Stellung des Amtscharisma erblicken mußte, soviel Mühe gekostet hatte, ebenso jeder irrationale Sinn der Askese als eines eigenen Weges des Individuums zum Heil – ebenfalls ein für das Amtscharisma bedenklicher Punkt – und auch alle irrationalen, d. h.: in ihrem Erfolg nicht berechenbaren, Mittel sind hier

643 MWG I/22.4, 605.

644 *Speciale votum obediendi Romano Pontifici* (dt.: „Besonderes Gehorsamsgelübde gegenüber dem Römischen Pontifex“), so die Überschrift zum entsprechenden Passus in der Bulle zur Ordensgründung „Regimini Militantis“ vom 27. September 1540 durch Paul III. (PAUL III., Regimini Militatantis, 27. September 1540. Prima Insituti Societatis Iesu approbatio cum restictione Numeri, ad Personas Sexaginta Dumtaxat, entnommen aus: Institutum Societas Iesu, Volumen Primum, Bullarium et Compendium Privilegiorum, Florentiae 1892, 3–7, hier 4). In der Profess versprechen die Jesuiten: *Insuper promitto specialem Obedientiam summo Pontifici circa missionis; prout in cisdem litteris Apostolicis, et Constitutionibus continetur* (dt.: „Zusätzlich verpreche ich speziellen Gehorsam gegenüber dem Papst in Bezug auf die Missionen; wie im Apostolischen Schreiben und den Konstitutionen festgehalten ist“) (Constitutiones Soietatis Iesu Anno 1558, Reprinted from the Original Edition [Rom 1558], with an Appendix containing a translation, and several important Documents, London 1838, p. 5 Cap. 3 n. 3 = 66–67).

645 MWG I/22.4, 608. Diese Zuschreibung hat Weber direkt von Ernst Troeltschs Referat am Ersten Deutschen Soziologentag (1910) übernommen, der wie folgt referierte: „In der mittelalterlichen Kirche und Kultur aber, in welcher Religiöses und Profanes, Kirchliches und Weltliches zu einer großen Lebenseinheit zusammenwuchsen und *das Mönchtum zu einer Leibgarde der Kirche* verkirchlicht wurde, da entfaltete begreiflicherweise das Naturrecht seine ganze Bedeutung“ (TROELTSCH, Das stoisch-christliche Naturrecht, 735, Hervorhebung d. Vf.).

verschwunden: der rationale ‚Zweck‘ herrscht (und ‚heiligt‘ die Mittel [...]).“⁶⁴⁶

Der Gegensatz zwischen Amtskirche und Ordensgemeinschaften zeigt sich in ihrer rechtlichen Struktur seit Einführung der Benediktsregel noch heute ganz deutlich daran, dass auch der Abt als höchstgestellter in der Ordensgemeinschaft unter dem Recht (der Benediktsregel) steht, während in der Amtskirche der ranghöchste (d. h. der Papst) nicht konsequent unterhalb des erlassenen Rechts steht.

13.4.3 Der Einfluss rationalen germanischen Rechts

In den Bussordnungen, „der ersten eigentlich systematischen Rechtsbildung“⁶⁴⁷ der okzidentalen Kirche, wurden Teile germanischer Rechtstradition rezipiert – und zwar gemäss Weber die formalen Elemente desselben. Für Weber war der Erfolg der Christianisierung im okzidentalen Europa nicht der „Predigt der Liebe“⁶⁴⁸ zu verdanken, sondern der Entwicklung von Bussordnungen mittels Verbindung des germanischen Wergeldgedankens mit römischer Rechtstechnik.⁶⁴⁹ In den Bussordnungen der zumeist in lateinischer Sprache niedergeschriebenen germanischen Stammesrechte (*leges barbarorum*) war festgehalten, welches Vergehen welche Sühneleistungen für den Pönitenten zur Folge hatte. So konnten die Angehörigen einer getöteten oder verletzten Person von den Tätern ein *Wergeld* (Mann-geld) als Wiedergutmachung fordern. Webers Vorstellung, eine damals nicht wenig verbreitete, war, dass sich die kirchlichen Bussbücher in Analogie zu den germanischen Bussbüchern ausgebildet hatten. Stellvertretend für die Verbreitung dieser Ansicht sei hier die Umschreibung des Altertumsforschers Paul Frauenstädt von 1881 erwähnt, der die germanischen Bussordnungen als jene „Bussordnungen, welche in den ersten Jahrhunderten nach der Bekehrung der Germanen zum Christenthum den mit der Verwaltung der Bussdisciplin betrauten Geistlichen als Leitfaden bei Abmessung der Kirchenbusse dienten“⁶⁵⁰, beschreibt. Der Rechtshistoriker

646 MWG I/22.4, 607–608.

647 MWG I/22.3, 545.

648 MWG I/21.1, 581.

649 Vgl. MWG I/22.2, 346–347.

650 FRAUENSTÄDT, Paul, Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur Deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte, Leipzig 1881, III.

Paul Hildenbrand wies Mitte des 19. Jahrhunderts darauf hin, dass die kirchlichen Bussbücher lediglich ihre Form von den germanischen Rechtsbüchern übernommen hätten.⁶⁵¹

Mit der Ansicht eines eigenen und mit dem römischen Recht vergleichbaren germanischen Rechts folgt Weber dem europäischen „Konsens der Rechtshistoriker“⁶⁵² bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Vertreter dieser Sichtweise sehen, wie Weber,⁶⁵³ das römische, kirchliche (kanonische) und germanische Recht als zunächst voneinander geschiedene Rechtstraditionen, die gemeinsam den europäisch-westlichen Rechtsraum tragen.⁶⁵⁴ Dass die überlieferten germanischen Rechtsbücher allerdings genuin germanisches Stammesrecht abbilden, erscheint heute als fraglich. Denn da die germanischen Stämme selbst keine Schriftkulturen ausgebildet hatten, organisierten sie sich hauptsächlich durch Gewohnheitsrecht und orale Tradition, ohne dass dieses in schriftlichen Satzungen niedergeschrieben worden wäre. Die Folge dieses schriftlosen Zustandes war, dass römische Gelehrte im Auftrag romanisierter Germanenfürsten germanisches Recht erfassten, wodurch römisches Rechtsverständnis, insbesondere in der formalen Ausgestaltung der Rechtsniederschrift, die germanischen Rechtsaufzeichnungen wesentlich geprägt hat. Die Sammlungen der so entstandenen *leges barbarorum* sind in dieser Leseart selbst vor allem hinsichtlich ihrer formalen Gestalt vielmehr *leges romanorum* als *leges barbarorum*. Für die Beziehung zwischen germanischem Stammesrecht und kanonischem Recht ist zentral, dass einige derjenigen, die *germanisches Stammesrecht* aufzeichneten, selbst Christen waren und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie bereits selbst kanonistische Rechtsanschauungen in die Aufzeichnung der germanischen Stammesrechte einfließen liessen. Typischerweise nach ihrer Konversion zum Christentum engagierten Germanenfürsten Kleriker zur Verschriftlichung des bisher allein mündlich tradierten Rechts.⁶⁵⁵ Schon zu

⁶⁵¹ Vgl. HILDENBRAND, Karl, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher mit besonderer Beziehung auf den von der Recordcommission in den ancient laws and instituts of England herausgegebenen „liber poenitentialis Theodori a. C. e.“, Würzburg 1851, 2–4.

⁶⁵² DILCHER, Gerhard, Germanisches Recht, in: Cordes, Albrecht et al. (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 241–252, hier 241.

⁶⁵³ Vgl. MWG I/22.3, 404.

⁶⁵⁴ Vgl. DILCHER, Germanisches Recht.

⁶⁵⁵ Vgl. BRUNDAGE, James A., Medieval Canon Law, London 1995, 18–42; BUCHNER, Rudolf, Die Rechtsquellen. Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen: Vorzeit und Karolinger, Weimar 1953; PAHUD DE MORTANGES, René,

Webers Zeiten wies etwa der Kirchenrechtler Hermann Schmitz darauf hin, dass bereits vor den germanischen Bussbüchern römische kirchliche Bussbücher existierten, „welche für den materiellen Inhalt, wie formelle Anlage späteren germanischen Bussbüchern als Vorlage dienten“⁶⁵⁶. In dieser Sichtweise ist der Einfluss kanonischen Rechts auf die germanischen Bussbücher um einiges stärker als umgekehrt. Der deutsche Rechtshistoriker Mathias Schmoeckel fand die Grundlagen des römisch-kanonischen Prozessrechts demgegenüber nicht im römischen Recht und nicht im germanischen Recht, sondern in der Literatur der Kirchenväter. In diesen durchziehe wie ein roter Faden die Frage nach der Gerechtigkeit sämtliche rechtlichen und theologischen Überlegungen, was sich in den entsprechenden Bussbüchern spiegelt.⁶⁵⁷

Ob nun das mittelalterliche kanonische Recht in seinen Bussordnungen genuin germanisches Recht, römisches Recht unter anderer Bezeichnung oder eine christliche Interpretation und Verschmelzung von jüdisch-christlichen Gerechtigkeitsvorstellungen mit germanischem und römischem Recht rezipiert hat, ist jedoch für die zentrale Feststellung Webers im Grunde genommen unerheblich. Diese ist nämlich schlicht Folgende: Die Bussordnungen der sich entwickelnden Westkirche wiesen in ihrem Gerechtigkeitsverständnis eine rationale Formalität auf.⁶⁵⁸ Die Bussordnungen der Kirche sind in ihrer Form vergleichbar mit den Bussordnungen in den germanischen Stammesrechten. Beide legen systematisch und penibel fest, für welches Vergehen welche Busse geleistet werden muss.

Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, 3., ergänzte u. verbesserte Aufl., Zürich / St. Gallen 2017, 23–26.

- 656 SCHMITZ, Hermann Joseph, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt, Mainz 1883, 102–110, hier 109.
- 657 Vgl. SCHMOECKEL, Mathias, Die Jugend der Justitia. Archäologie der Gerechtigkeit im Prozessrecht der Patristik, Tübingen 2013, v. a. 190–213.
- 658 In der Konsequenz wird teilweise darauf geschlossen, dass sich „der nahezu komplett bestückte Baukasten eines allgemeinen Teils der Strafrechtslehre, der um die Vorstellung der handlungs- und zurechnungsfähigen Person kreist“, bereits in der mittelalterlichen Kanonistik wiederfindet (DREIER, Horst, Säkularisierung und Sakralität. Zum Selbstverständnis des modernen Verfassungsstaates, mit Kommentaren v. Christian Hillgruber und Uwe Volkmann, Tübingen 2013 (= Fundamenta juris publici, Bd. 2), 48; aus kirchenrechtswissenschaftlicher Perspektive vgl. dazu ebenfalls LORETAN, Adrian, Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte, Zürich 2017 (= Religionsrechtliche Studien, Bd. 3), 49–154).

13.4.4 Der Einfluss der sich entwickelnden universitären Rechtslehre

Das kanonische Recht wurde nach wissenschaftlichen Prinzipien entwickelt und gelehrt. So fand in den entstehenden Universitäten Europas die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht, die Kanonistik, getrennt von der Theologie und dem weltlichen Recht statt (A). Zusätzlich war das wissenschaftliche Arbeiten am kanonischen Recht geprägt von der formal-logischen Denkstruktur der antiken Jurisprudenz und Philosophie (B), was zur Folge hatte, dass eine Vielzahl von Rechtsquellen zur Auseinandersetzung herangezogen werden musste (C).

(A) Trennung des kanonischen Rechts von der Theologie und dem weltlichen Recht

Die Lehre des kanonischen Rechts und die Beschäftigung mit ihm wurde in der Entwicklung der Universitäten sowohl gesondert von der Theologie als auch von der Lehre des profanen Rechts etabliert.⁶⁵⁹ Diese Trennung und Loslösung von der Theologie hatte zur Folge, dass im kanonischen Recht, anders als in anderen religiös-kirchlichen Rechtsdenken, „die Entstehung theokratischer Mischbildungen“⁶⁶⁰ grossteils verhindert werden konnte.⁶⁶¹ Zeitgleich war das kanonische Recht wissenschaftlich auch vom profanen Recht getrennt, was der von der Kirche selber forcierten Unterscheidung von *sacerdotium* und *imperium* entsprach. Kurzum: Die Kanonistik wurde sowohl institutionell wie auch disziplinär als eigenständige Wissenschaft

⁶⁵⁹ Dies durchaus auch örtlich: So gab es an der ältesten europäischen Universität, Bologna, zu Beginn lediglich Doktorgrade im zivilen Recht (doctores juris civilis), ab dem 12. Jh. kamen Doktoren des kanonischen Rechts hinzu, im 13. Jh. medizinische und philosophische, im 14. Jh. die freien Künste und erst im 16. Jh. Theologie (als zur Zeit Webers bekannte Quellen vgl. dazu etwa SAVIGNY, Friedrich Karl von, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 3, 2. Aufl., Heidelberg 1834, 207; SCHELLING, Paul Heinrich Joseph, Zur Geschichte der akademischen Grade, Rede beim Antritt des Prorektorats der Königlich Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen am 4. November 1880, Erlangen 1880, 4).

⁶⁶⁰ MWG I/22.3, 545.

⁶⁶¹ So wird beispielsweise im vierten Laterankonzil (1215) kirchlichen Amtsträgern verboten, sich an Gottesurteilen zu beteiligen (Constitution 18). Gottesurteile nennt Weber „irrational“ (MWG I/22.3, 441) (vgl. Das Vierte Laterankonzil – 1215, Constitution 18, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd. 2: Konzilien des Mittelalters vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), lateinisch- deutsch, ins Deutsche übertragen u. hg. v. Josef Wolmuth, unter Mitarbeit v. Gabriel Sunnus und Johannes Uphus, 3. Aufl., Paderborn 2000, 227–271, hier 244).

establiert, was die Möglichkeit etwaiger irrationaler Einflüsse aus anderen Wissenschaften minderte.

(B) Der Einfluss der antiken Jurisprudenz und der antiken philosophischen Methodik

Die Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht folgte „streng logische[r] und fachjuristischer Methodik“⁶⁶², welche die Gelehrten des kanonischen Rechts aus der antiken Rechtslehre und Philosophie entnahmen. Mit der fachjuristischen Auseinandersetzung spricht Weber vor allem auch Einflüsse des römischen Rechtsdenkens und der römischen Rechtspraxis an, die – so seine Auffassung – weniger unmittelbar in materialen Rechts-sätzen als vielmehr durch ihr „formal-juristische[s] Denken“⁶⁶³ auf das kanonische und weltliche Rechtsdenken einwirkten.

(C) Vielzahl der Rechtsquellen

Dies führte dazu, dass die Kirchenrechtsgelehrten des Mittelalters eine Vielzahl von Rechtsquellen in ihrem Arbeiten berücksichtigen mussten. Neben der damals normalen Sammlung von „Responsen und Präjudizi-en“⁶⁶⁴ hatten die Kanonisten auch „Conzilsschlüsse, amtliche Reskripte und Dekretalen“⁶⁶⁵ in ihr rechtliches Arbeiten einzubeziehen. Wo solche nicht vorhanden waren, wurden sie durch Dokumentenfälschungen „zweckbe-wußt“⁶⁶⁶ neu geschaffen. Damit verweist Weber auf die Fälschung von Konzilsdokumenten und anderen lehramtlichen Texten (v. a. päpstlichen Schreiben), die unter der Bezeichnung *Pseudo-Isidor* bekannt wurden.⁶⁶⁷ Die schiere Menge der zu berücksichtigenden Rechtsquellen war nur mit einer rationalisierten Rechtstechnik zu bearbeiten.

662 MWG I/22,3, 545.

663 MWG III/6, 372.

664 MWG I/22,3, 545.

665 MWG I/22,3, 545.

666 MWG I/22,3, 545.

667 Vgl. MWG I/22,3, 545. Vgl. auch SCHMOECKEL, Kanonisches Recht, 101–104.

13.4.5 Gründe der okzidentalnen Rationalisierung des Rechts

All dies hat dazu geführt, dass die Westkirche „den Weg der Rechtsschöpfung durch rationale Satzung“⁶⁶⁸ beschritten hat und sich neben dem profanen Recht nicht nur als ebenbürtiges Recht positionieren konnte, sondern als dessen „Führer auf dem Wege zur Rationalität“⁶⁶⁹ die weitere westliche Rechtsentwicklungen vorbahnte.⁶⁷⁰ Mit der Generalisierung und Systematisierung des kanonischen Rechts⁶⁷¹ „trat im Okzident neben die überkommenen Typen der Herrschaften der *legale* Typus der Herrschaft“⁶⁷². In der Zeit der grossen Reformen durch Gregor VII. konstituierte sich die Westkirche als erste Anstalt und nahm so die Entwicklung der Stadt im okzidentalnen Mittelalter und des Rechtsstaats in der Moderne voraus. Im Zuge dieser Zeit entstanden auch die ersten grossen rationalisierten Rechtsbücher des kanonischen Rechts.

Für den Einfluss des kanonischen Rechts auf die modernen Rechtssysteme nennt Weber in seinen Schriften verschiedentlich Beispiele für konkrete Rechtsgedanken und -begriffe, die aus dem kanonischen Recht mehr oder minder direkt in den säkularen Rechtssystemen rezipiert wurden.⁶⁷³ Auf formal-rationaler Rechtsebene nennt Weber die Gestaltung des Prozessrechts und -verfahrens.⁶⁷⁴ Gewichtiger als die formalen Einflüsse waren aber die materialen Impulse des kanonischen Rechts: Spoliengesetz bzw.

668 MWG I/22.3, 546.

669 MWG I/22.3, 547.

670 Vgl. exemplarisch SCHMOECKEL, Mathias, Von der Macht zur Herrschaft. Das kanonische Recht als Standard im Reich Ludwigs IV.?, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Kanonistische Abteilung, Bd. 103/1 (2017), 204–261.

671 Eine erste einflussreiche Systematisierung der bis dahin losen Rechtssammlungen erfolgte mit dem Decretum Gratiani bereits um ca. 1140 in Bologna. Es beginnt mit der Klärung dessen, was Naturrecht sei.

672 MWG I/19, 125.

673 Der Rechtshistoriker Peter Landau notierte demgegenüber, dass der Einfluss des kanonischen Rechts für die Rechtsentwicklung Europas nicht auf die Bereitstellung von Modellen einzelner Rechtsgedanken und Rechtsinstitute reduziert werden sollte, sondern „das gesamte kanonische Recht des Mittelalters in seiner Eigenschaft als ein spätestens 1234, also in der Zeit des berühmten Gesetzbuchs *Liber Extra* von Papst Gregor IX., voll entwickeltes Rechtssystem für das neuzeitliche weltliche Recht Vorbild geworden ist“ (LANDAU, Peter, Der Einfluss des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur, in: Ders. (Hg.), Europäische Rechtsgeschichte, 233–254, hier 235.)

674 Die Rationalisierung des Prozessverfahrens führte, so Weber, über die Rezeption römischen Rechts zunächst „durch die italienischen Juristen [...], der ‚Usus modernus‘ der spätmittelalterlichen Pandektisten und Kanonisten und die aus juristischem und

Spoliensrecht (*ius spolii*), Summiarium (*vereinfachtes Verfahren; Summa-Prozess*), formloser Vertrag (*pacta nuda*) und Testierfreiheit. Besonders bedeutsam für die moderne Gesellschaftsstruktur ist aber die Einführung des Stiftungswesens (*universitas bonorum* bzw. *universitas rerum*) und des juristischen Begriffs der Korporationen (*universitas personarum*).⁶⁷⁵ Den Begriff der Korporation führte Weber zufolge das kanonische Recht aus den materialen Gründen des Eigenkirchenrechtsstreits ein,⁶⁷⁶ womit Weber dem Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz folgt.⁶⁷⁷ Seit dem 6. Jahrhundert hatte sich im Okzident die Praxis entwickelt, dass zuerst gestiftete Kirchen und Klöster, später auch Bistumskirchen als grundherrschaftliches Eigentum betrachtet wurden. „Jede Umwandlung einer Kirche in eine Eigenkirche bedeutete [...] den Tod eines Rechtssubjekts, und die Unterwerfung aller niederen Kirchen unter das Eigenkirchenrecht war [...] gleichbedeutend mit der Vernichtung aller kirchlichen Rechtspersönlichkeit in den niederen Regionen der Gesamtkirche“⁶⁷⁸, fasst Stutz das rechtliche Problem des Eigenkirchenwesens zusammen. Seit dem Investiturstreit, so Weber, sei die Kirche gegen das Eigenkirchenrecht vorgegangen, wofür sie einen geschlossenen Begriff kirchlichen Korporationsrechts entwickelte.⁶⁷⁹ Mit diesem konnte das Massensterben kirchlicher Rechtspersönlichkeiten im mittelalterlichen Okzident zumindest teilweise durchbrochen werden. In der modernen Gesellschaftsstruktur sind Korporationen nicht nur Rechtssubjekte, sondern sie gestalten durch ihre Akteurschaft die Gesellschaft wesentlich strukturell mit.⁶⁸⁰

So ist denn die okzidentale Sonderentwicklung hinsichtlich ihrer Rationalisierung das Ergebnis der Geschichte einer Gemengelage, die aus innerkirchlichem Konkurrenzverhältnis der unterschiedlichen Veralltäglichung und Versachlichung des Charismas in Amtskirche und Mönchtum, konkurrierenden politischen und kirchlichen Anstaltsverbänden (Staat und

christlichem Denken geborenen und später säkularisierten Naturrechtstheorien“ (MWG I/17, 186–187).

675 Vgl. MWG I/22.3, 547–548.

676 Vgl. MWG I/22.3, 547.

677 Vgl. STUTZ, Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Antrittsvorlesung, gehalten am 23. Oktober 1894, Berlin 1895; DERS., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Stuttgart 1895.

678 STUTZ, Geschichte, 370.

679 Vgl. MWG I/22.3, 397–399.

680 Vgl. ausführlich zur Bedeutung von korporativen Akteuren für moderne Gesellschaftsstrukturen: COLEMAN, James Samuel, Power and the Structure of Society, New York 1974 (dt.: Macht und Gesellschaftsstruktur, Tübingen 1979).

Hierokratie) und den Reibungsflächen zwischen sich auf (religiöses oder profanes) Naturrecht berufenden charismatischen Revolutionären und bestehenden Rechtsordnungen bestand. Im Textmanuskript über das Verhältnis von „Staat und Hierokratie“ fasst Weber zusammen:

„Es ist, alles in allem, die Spannung und der eigenartige Ausgleich einerseits zwischen Amtsscharisma und Mönchtum, andererseits zwischen dem feudalen und ständischen Kontraktstaatscharakter der politischen Gewalt und der von ihr unabhängigen, mit ihr sich kreuzenden, rational bürokratisch geformten Hierokratie, welche die spezifischen Entwicklungskeime der Kultur des Abendlandes in sich trug [...].“⁶⁸¹

13.5 Siebter Halbschluss

Die Geschichte des Okzidents ist auf allen Ebenen und in allen Sphären menschlichen Lebens geprägt durch eine zunehmende Rationalisierung, die aber ganz unterschiedliche Formen annehmen kann. Was aus der einen Perspektive rational ist, mag aus einer anderen Perspektive irrational scheinen. Dennoch lässt sich eine grobe Unterscheidung treffen: Auf der Ebene des Handelns unterscheidet Weber eine Zweck- und eine Wertorientierung der Handelnden, auf der Ebene der Ordnungen formale und materiale Rationalisierung und auf der Ebene der Kultur einen praktischen und einen theoretischen Rationalismus. Rationalität in Herrschaftsverbänden und Rechtsordnungen ist demgemäß hauptsächlich als formale und materiale Rationalisierung aufzufassen. Den Ursprung findet eine Rationalisierung grundsätzlich in einer intellektuellen Ordnung und Differenzierung der Tatbestände.

Recht ist für Weber eine Ordnung, die sich dadurch auszeichnet, dass die Einhaltung der von der Rechtsordnung gesetzten Normen, falls notwendig, durch einen Zwangsstab durchgesetzt werden kann. Recht trägt insofern immer den Aspekt des Zwanges in sich, da es sich bei fehlender Zwangsmöglichkeit nicht um eine Rechtsordnung handelt. Wenn ein Zwangs- oder Verwaltungsstab vorhanden ist, der eine Rechtsordnung durchzusetzen vermag, so ist allerdings stets auch ein Herrschaftsverband vorhanden. Überall, wo Recht in diesem engeren Sinne vorhanden ist, muss deswegen auch eine Herrschaft konstatiert werden.

⁶⁸¹ MWG I/22.4, 649.

Eine Rechtsordnung kann in unterschiedliche Richtungen hin rationalisiert werden. Diese Rationalisierung lässt sich dabei vor allem im Rechtsdenken beobachten und schlägt sich konkret in der Art und Weise der Rechtstechnik nieder. Rational ist ein Rechtsdenken, wenn es auf der Basis einer Analyse der Tatbestände zur Systematisierung und Generalisierung fähig ist. Auf dieser Basis lässt sich eine idealtypologische Unterscheidung in material-rationales, formal-rationales, material-irrationales und formal-irrationales Recht treffen. Material-rationales Rechtsdenken zeichnet sich durch rechtsexterne Logiken aus, wie es etwa die ethischen Ansprüche in sakralen Rechtsgebilden zu sein pflegen. Irrational ist ein material orientiertes Rechtsdenken in solchen Fällen, in denen es nicht systematisiert und generalisiert, sondern nur von Fall zu Fall mehr oder minder willkürlich gefällt wird. Dies ist beispielsweise in der Kadifustiz der Fall. In einer formal-rationalen Rechtsordnung ist das Recht ein einheitliches System von Rechtssätzen, das lückenlos alles Relevante rational in sich schließt. Irrational sind Rechtsordnungen, in denen Rechtsschöpfung und Rechtspflege durch ausserjuristische, nicht mittels Verstand und Vernunft kontrollierbare Elemente durchbrochen werden.

Im Idealtypus der legitimen legalen Herrschaft rationalen Charakters ist das Recht als Kosmos von lückenlosen und aufeinander abgestimmten Rechtssätzen zu verstehen, die in der Handlung der wert- oder zweckrationalen Satzung bestimmt werden. Dazu gehört auch die Unterscheidung in Naturrecht und positives Recht. Das Naturrecht als Recht im Recht garantiert die Legitimität des positiven Rechts. Die Legitimität des Naturrechts existiert demgegenüber unabhängig vom positiven Recht. Auch Naturrechtsdenken kann eher formal oder eher materialer Natur sein, wenngleich die materialen Einschläge ungleich stärker ausgeprägt sind als die formalen. Die wichtigsten formalen Bestandteile eines rationalen Naturrechtsdenkens macht Weber in den unverjährbaren Freiheitsrechten, vor allem der Vertragsfreiheit, aus. Materiale Elemente sind beispielsweise die Geldwirtschaft oder der freie Tausch. Naturrechtssysteme tendieren in ihrer Entwicklung in Richtung des materialen Naturrechtsdenkens. Aufgrund der Unabhängigkeit der Legitimität des Naturrechts vom positiven Recht eines Herrschaftsverbandes ist Naturrecht das Recht der Revolutionäre, die mit ihm die als ungerecht wahrgenommene Rechtsordnung umstossen oder zumindest verändern wollen. Einflüsse des Naturrechts werden allerdings in Webers etwas pessimistischer Zeitdiagnose immer mehr zurückgedrängt und zugunsten eines absoluten Rechtspositivismus aufgegeben, bis zu dem Punkt, an dem das Rechtsdenken nunmehr die überempirischen, metaju-

ristischen Axiome negiert und die Rechtsgelehrten lediglich zur Legitimierung der rechtssetzenden Autoritäten benutzt.

Als erster Herrschaftsverband hatte im Okzident die christliche Hierarchie (Westkirche) den Typus der legitimen legalen Herrschaft verwirklicht, und ihr Recht wurde den anderen Rechtssystemen im Okzident zum Vorbild auf dem Weg ihrer Rationalisierung. Im kanonischen Recht des Mittelalters fanden rationales stoisch-christliches Naturrechtsdenken, rationales Verwaltungsrecht des römischen Rechts, formale Rationalitätsqualitäten des Gerechtigkeitsdenkens aus den Bussbüchern der Germanenstämme und die Entwicklung einer universitären (Kirchen-)Rechtslehre zusammen. Mit dem rationalen stoisch-christlichen Naturrechtsdenken verbunden ist die Etablierung als Hierarchie und die Ausdifferenzierung der Zuständigkeiten von weltlichem und geistlichem Herrschaftsverband. Das Verwaltungsrecht des römischen Imperiums lieferte die Grundlage für die Bürokratisierung der kirchlichen Strukturen und die Schaffung der verschiedenen Kirchenämter. Zudem führte die Versachlichung des ursprünglichen Charismas als Amt zu Spannungen zwischen Amtskirche und Mönchtum, das andere Wege der Veralltäglichung zu gehen suchte. Wie in den Bussbüchern der germanischen Stämme wurde auch im kanonischen Recht klar und systematisch festgehalten, welche Busse für welche Verfehlung zu leisten war. In der sich nun entwickelnden universitären Rechtslehre wurde die Beschäftigung mit dem kanonischen Recht als wissenschaftliche Disziplin von der Theologie entkoppelt, was theokratische Verformungen verhinderte. Die Kirchenrechtswissenschaftler orientierten sich in ihrer Methodik am Vorgehen antiker Juristen und hatten in ihrer Tätigkeit unzählige Rechtsquellen zu berücksichtigen. So entstand die globalhistorisch sonderbare Situation, dass das Recht einer Religionsgemeinschaft die Rationalisierung der weltlichen Verbände vorbahnte. Insbesondere der von der Kirche geschaffene juristische Begriff der Korporation prägt die Rechts- und Gesellschaftssysteme im Okzident bis heute.

Das treibende Moment für die spezifisch geartete Rationalisierung des Westens im rechtlichen Bereich war vor allem die Positionierung der okzidentalen Kirche gegenüber den politischen Gewalten und die Spannungen zwischen Amtscharisma und Mönchtum. Im Okzident entwickelte sich weder ein dauerhafter Cäsaropapismus noch eine dauerhafte Theokratie, sondern ein Dualismus aus um Einfluss konkurrierenden weltlichen und hierokratischen Gewalten und Autoritäten.

14 Herrschaft der Person und Herrschaft des Rechts

Die legale Herrschaft rationalen Charakters unterscheidet sich sowohl dem Rationalisierungsgrad ihres Rechts nach als auch hinsichtlich der Funktion und Stellung des Rechts innerhalb der Herrschaft von den beiden anderen Typen legitimer Herrschaft. In ihrer Reinform herrscht in ihr das unpersonliche Rechtssystem und nicht, wie bei der traditionalen oder charismatischen Herrschaft, eine Person oder ein Personenkreis. Die Typen der legitimen traditionalen und charismatischen Herrschaft können daher als Herrschaft der Person charakterisiert werden, der Typus der legitimen legalen Herrschaft als Herrschaft des Rechts. Auf der Basis dieser begrifflichen Unterscheidung wird im Folgenden die Verbindung von Recht, Ratio und Legitimität dargestellt.

14.1 Von der Herrschaft der Person zur rationalen Herrschaft des Rechts

Die legale, rationale Herrschaft wurde im hierokratischen Anstaltsverband des Westens in der Auseinandersetzung mit sich selbst und der Aussenwelt entwickelt, jedoch ist Weber zufolge die Idee „der Möglichkeit von ‚Satzungen‘ [...] ziemlich alt“⁶⁸². Das Recht in Herrschaftsverbänden, in denen der Befehlsgewalt aus Pietätgründen gehorcht werde, pflege aber nicht formalisiert zu sein, gleichviel ob es sich um eine Theokratie oder um einen Patriotionalismus handle.⁶⁸³ Recht wird nur wenig systematisiert, generalisiert und intellektualisiert, sondern lediglich von Einzelfall zu Einzelfall, ganz nach Gutdünken des oder der Herrschenden mit Befehlsgewalt, gesprochen oder gesetzt. Auch in der traditionalen Herrschaft existieren demgemäß Recht und ein Rechtsdenken. In persönlichen Herrschaftsverhältnissen übt die mit autoritärer Befehlsgewalt ausgestattete Person ihre Befehlsgewalt mittels Recht aus, das von den dafür abgestellten Personen durchgesetzt wird. Weil das Recht in solchen Gesellschaftsordnungen ein Instrument der Herrschaftsausübung ist, kann das Prinzip dahinter als Herrschaft durch Recht (*rule by law*) bezeichnet werden.⁶⁸⁴ Aus der Perspektive des

682 MWG I/23, 528.

683 Vgl. MWG I/22.3, 513.

684 Weber selbst hat diesen Ausdruck nicht verwendet. Er erscheint aber als passend, weil in ihm genau diese Merkmale zusammengefasst werden: An der Spitze steht der Herr, der von Fall zu Fall Recht setzt und spricht, ohne dass er selbst an dieses gebunden wäre. So z. B. der Kaiser des römischen Reiches als cäsaropapistischer,

herrschenden Kreises macht dies die Umgestaltung der bestehenden Herrschaft nach rationalen und legalen Prinzipien unwahrscheinlich, ja noch mehr: Die Transformation der traditionalen oder charismatischen Herrschaftsordnung hin zu einer legalen Herrschaft mit rationalem Charakter, in der auch sie dem Recht unterworfen wären, muss für die herrschende Personenschicht gänzlich als *irrational* gelten, da es für sie weder zweck- noch wertrational erscheint. Schliesslich wollen die herrschenden Personen „an keinerlei formale Schranken, auch nicht an die von ihnen selbst gesetzten Regeln, gebunden sein.“⁶⁸⁵

Laut Weber ist ein Grossteil der von einer Herrschaft betroffenen Akteure in seinem Handeln „im Alltagsfall durch Gewohnheit und materielle Interessenlage“⁶⁸⁶ orientiert. Dies führt dazu, dass der Grossteil der in einer Herrschaft befindlichen Personen an den Details der faktisch geltenden Ordnung meist nur dann interessiert ist, wenn diese sie in ihrer Auswirkung persönlich betreffen. Mit der philosophischen Grundlage und den ideellen Hintergründen beschäftigen sie sich in aller Regel nicht, auch nicht in einer rationalisierten Gesellschafts- und Herrschaftsordnung. Die philosophische oder ethische Idee beispielsweise hinter einem bestimmten Gesetz ist für die Erreichung ihrer Ziele nicht relevant, sondern lediglich der Inhalt des Gesetzes. Im Text „Umbildung des Charisma“ schreibt Weber,

„daß die Rationalisierung so verläuft, daß die breite Masse der Geführten lediglich die äusseren, technischen, für ihre Interessen praktischen Resultanten sich aneignen oder ihnen sich anpassen (so wie wir das Einmaleins ‚lernen‘, und nur allzuvielen Juristen die Rechtstechnik), während der ‚Idee‘-Gehalt ihrer Schöpfer für sie irrelevant bleibt.“⁶⁸⁷

In einer legitimen traditionalen Herrschaft fliesst der Legitimitätsglaube den aus der Tradition für eine bestimmte Position bestimmten Personen zu. In einer legitimen charismatischen Herrschaft gilt der Legitimitätsglaube der Fügsamen bis zum Einsetzen der Veralltäglichung und Versachlichung der charismatischen Person. Nach der Veralltäglichung gilt er der aus traditionalen oder legalen Gründen als legitim geltenden charismatischen Autorität. Sowohl in der traditionalen als auch in der charismatischen Herr-

der Papst als theokratischer Gesetzgeber Vatikanstadts bzw. der Heilige Stuhl als hierokratischer Gesetzgeber, die nicht an das von ihnen erlassene Recht gebunden sind. Für Letzteren beispielsweise ist allein das göttliche Recht eine Schranke.

685 MWG I/22.3, 514.

686 BREUER, „Herrschaft“, 222.

687 MWG I/22.4, 482.

schaft ist eine Person erkennbar, die als Verkörperung der Befehlsgewalten gilt. So lange ihrem Legitimitätsanspruch in einem Legitimitätsglauben entsprochen wird, herrscht sie nicht nur durch Recht, sondern auch mit Recht. Fällt er weg, wird die persönliche Herrschaftsausübung durch Recht aufrechterhalten, das vom Zwangsstab mit Gewalt und Zwang durchgesetzt wird.

In einer primär legalen Herrschaft jedoch liegt demgegenüber eine entpersonalisierte Form des Herrschens vor: An der Spitze der Herrschaft steht keine Person, sondern die Rechtsordnung. Die Ordnung muss als legitim gelten, was ein Wissen über dieselbe voraussetzt. Dieses Wissen haben allerdings die meisten Akteure im Herrschaftsverband nicht im selben Ausmass erworben, weshalb Weber an anderer Stelle auch sagt, rationale Herrschaft bedeute Herrschaft durch Wissen. Während sich charismatische und traditionale Herrschaftstypen „auf externe, d. h. vorgefundene und von ihnen [den Herrschenden] nur wenig beeinflußbare Vorstellungskomplexe stützen“⁶⁸⁸, sind solche externen Stützen in einer legalen Herrschaft nicht notwendig. Die legitime legale Herrschaft rationalen Charakters schafft sich die notwendigen Stützen mit und durch Recht selbst.⁶⁸⁹

Die legitime legale Herrschaft kann, wie jeder Idealtypus, nie in ihrer reinen Form realisiert werden, weil zur Aufrechterhaltung des Legitimitätsglaubens in die Rechts- und Herrschaftsordnung „das Gewohnte, Ein gelebte, Anerzogene, immer sich Wiederholende“⁶⁹⁰ notwendig ist. Eine legale Herrschaft mit rationalem Charakter ist damit abhängig von irrationalen Determinanten. Je weiter die Rationalisierung der bestehenden Herrschaftsordnung fortschreite, desto eher sei die stetig rationalere Ordnung auf die nicht rationalen Überzeugungen der Handelnden angewiesen, was Weber im Anschluss aber wiederum in eine gesteigerte Rationalität umdeutet.⁶⁹¹ Was den Akteur in rationaleren Ordnungen rationaler mache, sei:

- „1. der generell eingelebte *Glaube* daran, daß die Bedingungen seines Alltagslebens [...] *prinzipiell* rationalen Wesens, d. h. der rationalen Kenntnis, Schaffung und Kontrolle zugängliche menschliche Artefakte seien – was für den Charakter des ‚Einverständnisses‘ gewisse gewichtige Konsequenzen hat, – 2. die Zuversicht darauf, daß sie rational, d. h. nach bekannten Regeln und nicht [...] irrational funktionieren, daß man, im

688 BREUER, „Herrschaft“, 224.

689 Vgl. ebd.

690 MWG I/12, 439.

691 Vgl. MWG I/12, 440.

Prinzip wenigstens, mit ihnen ‚rechnen‘, ihr Verhalten ‚kalkulieren‘, sein eigenes Handeln an eindeutigen durch sie geschaffenen Erwartungen orientieren könne. Und hier liegt das spezifische Interesse [...] an ‚rationalem‘ Ordnungen, deren praktisches Funktionieren er [der (wirtschaftliche) Akteur] in seinen Chancen ebenso berechnen kann wie das einer Maschine.“⁶⁹²

Aus zunächst wirtschaftlichen und zweckrationalen Gründen des materialen Eigeninteresses sind Menschen bereit, sich einer unpersönlichen Herrschaftsordnung zu unterwerfen. Die zweckrational erkennbaren Vorteile für die Einzelpersonen überwiegen aufgrund der gesteigerten Möglichkeiten der Berechenbarkeit. Will die Autorität weiterhin legitime Befehlsgewalt innehaben, muss sie diesen Interessenlagen entgegenkommen, ansonsten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund eines abnehmenden Legitimitätsglaubens zur Revolution kommt und ihre Befehlsgewalt nicht mehr länger als faktisch legitim gilt. Es gilt für die durch Recht herrschenden Personen, die immer latent vorhandene Gefahr im Auge zu behalten, dass sich die formalistische Rechtsordnung von den Wertvorstellungen der Beherrschten und deren Verlangen „nach materialer Gerechtigkeit“⁶⁹³ zu weit weg bewegt.⁶⁹⁴

14.2 Herrschaft des Rechts und ihre rationalen Gefährdungen

Oberste Autorität im legalen Herrschaftstypus rationalen Charakters ist das Recht als Ordnung, in dessen Schranken sich auch die mit Befehlsgewalt ausgestattete Person befindet. In diesem Sinne ist der reine legale Herrschaftstypus die Verkörperung der *rule of law*, die im politischen Bereich unter anderem in der monarchenlosen Zeit Englands (Oliver Cromwells Commonwealth⁶⁹⁵) der englische Philosoph James Harrington, Aristote-

692 MWG I/12, 440.

693 PETZ, Stephan, Bürokratie, in: Müller / Sigmund, Max Weber-Handbuch, 51–53, hier 53.

694 Vgl. PETZ, Bürokratie.

695 Oliver Cromwell (25.04.1599–03.09.1658) war von 1653 bis 1658 Lord Protector auf Lebenszeit, ein Angebot zur Krönung vom Parlament lehnte er 1657 ab. Zum Einfluss von Cromwell auf Weber meinte Webers Schüler und Weggefährte Karl Jaspers in seiner Trauerrede 1921: „Einzelne Menschen besaßen seine [Webers] besondere Zuneigung, wie Cromwell und Kant“ (JASPERS, Karl, Max Weber. Rede bei der

les folgend, mit der Formulierung „Empire of Laws and not of men“⁶⁹⁶ als Utopie ausformuliert hat. Nach Weber ist die Bürokratie eine, aber nicht die einzige Möglichkeit, diesen Typus von Herrschaft auszuüben. Neben ihr gibt es historisch zwar noch andere Möglichkeiten, wie eine solche Herrschaft ausgeübt werden kann – auch „das Turnus-, Los- und Wahlbeamtentum, die Parlaments- und Komiteeverwaltung und alle Arten kollegialer Herrschafts- und Verwaltungskörper“⁶⁹⁷ sind Ausdrücke des legalen Herrschaftstypus, falls sie durch Satzungen geregelt sind.⁶⁹⁸ Aufgrund der im Vergleich zur Bürokratie mangelnden Effizienz dieser Formen der Verwaltung treten sie in Webers Gegenwartsdiagnose aber zugunsten bürokratischer Verwaltungsstrukturen immer mehr in den Hintergrund. In Webers Auffassung ist eine Herrschaft mittels rationaler Bürokratie effizienter als jedes andere Instrument der Herrschaftsausübung (etwa durch Gesetz). Eine Herrschaft durch Bürokratie hat, so Stefan Breuers Analyse des Weber'schen Bürokratiebegriffs, „ipso facto die Vermutung der Legitimität für sich“⁶⁹⁹, weil ein solcher Herrschaftsverband „selbst die Bedingungen ihrer Wirksamkeit erzeugt und sich dadurch legitimiert“⁷⁰⁰. Legitimationsstützen von aussen werden nicht mehr benötigt. Die zentrale Frage für den bürokratisch verwalteten Herrschaftstypus ist darum: „Wer beherrscht den bestehenden bureaukratischen Apparat [mittels dem die rechtliche Ordnung geschaffen und erhalten wird]?“⁷⁰¹

In einer legalen Herrschaft mittels Bürokratie besteht die Gefahr, dass sich der bürokratische Apparat aufgrund seiner Charakteristika selbst zur Befehlsgewalt entwickelt. Der bürokratische Verwaltungsstab ist schliesslich jenen, die nicht selber darin involviert sind, in Bezug auf das Wissen über

von der Heidelberger Studentenschaft am 17. Juli 1920 veranstalteten Trauerfeier, Tübingen 1921, 25–26.)

696 HARRINGTON, James, *The Commonwealth of Oceana*, London 1656, in: Pocock, J. G. A. (Hg.), *The Political Works of James Harrington*, Cambridge 1977, 155–359, hier 161. Wie bereits Harrington anmerkt, ist die Idee dahinter doch um einiges älter; so spricht sich bereits Platon (428/27 bis 348/47 v. Chr.) zugunsten einer „Herrschaft des Gesetzes“ aus, „da das Gesetz gültig waltender König wurde über die Menschen, nicht Menschen Tyrannen über die Gesetze“ (PLATON, Achter Brief 354b–354c, deutsch entnommen aus DERS., Platon: Briefe, griechisch-deutsch hg. v. Willy Neumann, bearb. v. Jula Kerschensteiner, Sammlung Tusculum, München 1967). Vgl. auch Kap. 23.2.

697 MWG I/22.4, 728–729.

698 Vgl. MWG I/22.4, 728–729.

699 BREUER, „Herrschaft“, 224.

700 Ebd., 225.

701 MWG I/23, 464.

die Eigengesetzlichkeiten und Funktionsstrukturen der bürokratischen Verwaltung überlegen.⁷⁰² Je weiter sich eine Bürokratie ausprägt, desto weniger verstehen die Mitglieder im Herrschaftsverband seine detaillierten Funktionsweisen und desto wichtiger wird für die Aufrechterhaltung der Herrschaft der Glaube an die Vorteile der Ordnung als abstraktes Prinzip. Wenn sich eine legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab zur „Herrschaft“ der Bürokratie⁷⁰³ entwickelt, beginnt sie deswegen an rationalem Charakter einzubüßen: Beamte im bürokratischen Apparat folgen lediglich ihren je eigenen materialen Interessen und versuchen diese zu formalisieren und allgemein geltend zu machen.⁷⁰⁴ Gehorcht wird dann aber nicht mehr dem Recht, sondern der Bürokratie bzw. den bürokratischen Beamten, die mittels Recht herrschen. Mit anderen Worten: Das Herrschaftsgehäuse kommt vom Prinzip der *Herrschaft des Rechts* weg und setzt an seine Stelle die *Herrschaft durch Recht*. Ausdrücklich warnt Weber deswegen in seiner Rede „Politik als Beruf“ im Hinblick auf moderne Staatsentwicklungen davor, an die Spitze eines Verbandes einen Verwaltungsbeamten zu stellen:

„Gerade sittlich hochstehende Beamtnaturen sind schlechte, vor allem im politischen Begriff des Wortes verantwortungslose und in diesem Sinn: sittlich tiefstehende Politiker: – solche, wie wir sie leider in leitenden Stellungen immer wieder gehabt haben: das ist es, was wir ‚Beamtenherrschaft‘ nennen; und es fällt wahrlich kein Flecken auf die Ehre unseres Beamtentums, wenn wir das politisch, vom Standpunkt des Erfolges aus gewertet, Falsche dieses Systems bloßlegen.“⁷⁰⁵

Dem bürokratischen Verwaltungsapparat werden deswegen im Normalfall Behörden zur Seite gestellt, die in einem Eigenrecht neben der bürokratischen Hierarchie stehen und diese kontrollieren, Bewilligungen über

702 MWG I/23, 464–465: „[D]er Fach-Geheimrat [als bürokratischer Beamter] ist dem Nichtfachmann als Minister auf die Dauer meist überlegen in der Durchsetzung seines Willens.“ Der bürokratische Verwaltungsstab hat also meist längerfristiger Machtmöglichkeiten als der Herrschende. Ausgenommen von dieser Unterlegenheit ist gemäss Weber nur der „kapitalistische Unternehmer. Er ist die *einzige* wirklich gegen die Unentrinnbarkeit der bureaukratischen rationalen Wissens-Herrschaft [...] *immune* Instanz“ (MWG I/23, 466).

703 MWG I/22,4, 213.

704 Vgl. MWG I/23, 463–465.

705 MWG I/17, 190.

einsetzbare Mittel erteilen und die „Verfügungsfreiheit der Beamten“⁷⁰⁶ beschränken.⁷⁰⁷

Die Folgen der Bürokratisierung im sozialen Zusammenleben, die in Webers Denken Hand in Hand mit einem zunehmenden Rationalismus der Lebensführung⁷⁰⁸ gehen, sind eine „ständische Nivellierung“⁷⁰⁹, eine immer weitergehende Entpersonalisierung der Positionen⁷¹⁰ und eine Zunahme der „Facheinschulung“⁷¹¹. Die der Bürokratie spezifischen Eigenarten

„entwickelt sie um so vollkommener, je mehr sie sich ‚entmenschlicht‘ [...]. Statt des durch persönliche Anteilnahme, Gunst, Gnade, Dankbarkeit, bewegten Herren der älteren Ordnungen verlangt eben die moderne Kultur, für den äußeren Apparat, der sie stützt, je komplizierter und spezialisierter sie wird, desto mehr den menschlich unbeteiligten, daher streng ‚sachlichen‘ *Fachmann*.“⁷¹²

Die legale Herrschaft, auch wenn sie mittels formalistischer Bürokratie funktioniert, ist trotz einer fortschreitenden Entmenschlichung⁷¹³ nicht frei von moralischen und ethischen Standards. Die Verantwortung für die Verfolgung derselben ist aber geteilt zwischen Verwaltungsstab und Vorgesetzten. Während der Verwaltungsstab als Behörde Befehle auch dann auszuführen hat, wenn sie den eigenen Überzeugungen und Werten widersprechen und die Personen des Verwaltungsstabes zeitweilig gar sich selbst und ihre Wertüberzeugungen verleugnen müssen, hat der Vorgesetzte die wertrationale Letztverantwortung zu tragen.⁷¹⁴ Bedeutend ist letzten Endes, dass jede Handlungsentscheidung und jede Anweisung rational begründet wird. „Entscheidend ist [...]: daß prinzipiell hinter jeder Tat echt bürokratischer Verwaltung ein System rational diskutabler ‚Gründe‘, d. h. entweder: Subsumtion unter Normen, oder: Abwägung von Zwecken und Mitteln steht.“⁷¹⁵

706 MWG I/23, 542.

707 Vgl. MWG I/23, 542–543.

708 Vgl. MWG I/23, 466–467.

709 MWG I/23, 467.

710 Nämlich „sine ira et studio“ (MWG I/23, 466).

711 MWG I/23, 466.

712 MWG I/22,4, 187.

713 Vgl. MWG I/22,4, 186–187.

714 Vgl. MWG I/17, 190.

715 MWG I/22,4, 196.

14.3 Achter Halbschluss

Die Idealtypen der legitimen traditionalen und der charismatischen Herrschaft zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen eine Person herrscht. In solchen personalisierten Herrschaftsgebilden ist das Recht und der definitorisch zu diesem gehörige Zwangsstab ein Instrument der herrschenden Person zur Ausübung ihrer willkürlichen Befehlsgewalt. Die legitime legale Herrschaft rationalen Charakters hingegen setzt an die Spitze eine Rechtsordnung, der alle Personen im Herrschaftsverband inklusive des Leiters gehorchen. Eine solche Herrschaftsstruktur ist aus Sicht der Gehorsamsverpflichteten zweckrationaler, da sie die Erwartbarkeit und Berechenbarkeit von Handlungen erhöht und damit eine Herrschaft längerfristig stabilisiert.

In Webers zeitgenössischen Diagnosen ist es vor allem die legale Herrschaft mit bürokratischer Verwaltung, die sich aufgrund ihrer überlegenen Effizienz stark verbreitet. Allerdings besteht in ihr stets die Gefahr, dass sich die Bürokratie und Mitglieder der bürokratischen Verwaltung selber zu den Herrschern aufschwingen, womit nicht mehr länger das Recht der bestimmende Massstab ist, sondern allein das Interesse der bürokratischen Verwaltungsmitglieder. Denn wie ein patriarchalischer Herrscher zur Hauptsache Eigeninteressen verfolgt und daran interessiert ist, keinerlei Beschränkungen seines Handelns in Kauf nehmen zu müssen, verfolgen auch fachspezialisierte Bürokraten hauptsächlich ihre Eigeninteressen und versuchen die diese beschränkenden Herrschaftselemente loszuwerden oder zumindest unter ihre Kontrolle zu bringen. Deswegen muss sichergestellt werden, dass die Bürokratie kontrolliert wird, was mit der Errichtung einer Instanz zum Zweck der Kontrolle versucht wird.

15 Zweites Zwischenspiel

Die notwendige Voraussetzung für Herrschaft ist für Max Weber eine soziale Beziehung, in der sich ein Machtverhältnis etabliert hat. Macht besteht in der Möglichkeit, in einer sozialen Beziehung den eigenen Willen gegen andere durchzusetzen. Eine Machtbeziehung ist daher stets asymmetrisch – die einen sind mächtiger als die anderen. Verfestigt sich die Machtbeziehung, entsteht eine Herrschaft, deren spezifische Handlungsstruktur das erfolgreiche Befehlen und das Befolgen dieser Befehle ist. Weber nutzt dafür das Begriffspaar der Befehlsgewalt auf der einen Seite und der Gehorsamspflicht auf der anderen Seite. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen

zwei Herrschaftstypen: der Herrschaft kraft Interessenkonstellation und der Herrschaft kraft Autorität. Erstere formt sich allerdings zumeist zur zweiten um, weshalb unter einer Herrschaft vornehmlich dieser zweite Typus verstanden wird. Eine Autorität mit Befehlsgewalt erteilt Befehle und Anweisungen, denen die Gehorsampflichtigen nachkommen. Die Befolgung der Befehle kann unter Zwang oder aus freien Stücken geschehen. Häufig wird in der Struktur der Herrschaft neben der mit Befehlsgewalt ausgestatteten Autorität und den fügsamen Gehorsampflichtigen ein spezifisch zur Durchsetzung und allfälliger Sanktionierung abgestellter Stab von Personen eingesetzt, der Verwaltungsstab.

Die inneren Gründe für das Gehorchen von Seiten der Fügsamen gegenüber den befehlenden Autoritäten werden durch die Legitimität charakterisiert. Es ist die Legitimität in einem Herrschaftsverband und die Legitimitätsbeziehung zwischen den drei Strukturelementen Autorität – Verwaltungsstab – Gehorsampflichtige, die dafür sorgen, dass die Handlungsstruktur von Befehlen und gehorsamem Ausführen der Befehle ohne Anwendung von Gewalt und Zwang aufrechterhalten wird. Sie ist damit auch besonders verantwortlich für die Stabilität einer Herrschaft. Legitimität konstituiert sich aus dem Legitimitätsanspruch der herrschenden Autorität und dem Legitimitätsglauben der beherrschten Gehorsampflichtigen. Stimmen Legitimitätsanspruch und Legitimitätsglaube nicht komplementär überein, beginnt die Herrschaft als solche zu bröckeln und kann nur noch durch physischen und/oder psychischen Zwang aufrechterhalten werden. Der Herrschaft kommt in diesen Fällen die Eigenschaft der Legitimität abhanden.

Weber typologisiert auf der Basis des deskriptiven Legitimitätsbegriffs Herrschaft in drei Typen legitimer Herrschaft. Da es sich um Idealtypen handelt, kommen sie in der Empirie in aller Regel durchmischt vor. Eine Herrschaft kann eine traditionale Herrschaft mit traditionalem Charakter sein – in diesem Fall wird den herrschenden Kreisen aufgrund von Pietät und der als vorbildlich oder verbindlich betrachteten, seit jeher geltenden Ordnungen gehorcht; eine Herrschaft kann eine charismatische Herrschaft mit charismatischem Charakter sein – dem charismatischen Herrscher wird aufgrund seiner ausseralltäglichen Qualitäten gehorcht; oder es handelt sich um eine legale Herrschaft rationalen Charakters – in diesem Fall wird an die Legalität der gesetzten Ordnungen geglaubt und den durch diese mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Personen gehorcht. In Webers universalhistorischer Deutung ist es die legale Herrschaft rationalen

Charakters, die besonders im Okzident zunehmend zur dominierenden legitimen Herrschaft wurde.

Dies liegt unter anderem daran, dass für Weber im Okzident historisch die Zunahme einer dem Okzident eigenen Rationalisierung zu beobachten ist. Sein Verständnis des Begriffs der Ratio ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Vernunft, denn es gibt für Weber viele unterschiedliche Bedeutungen des Begriffs, während Vernunft nur im Singular als Wort existiert. Grundsätzlich unterscheidet er auf der Ebene der Handlungen Zweck- und Wertrationalität, auf der Ebene der Ordnungen – wozu auch eine Rechts- und Herrschaftsordnung gehört – eine formale und eine materiale Rationalisierung und auf der Ebene der Kultur einen theoretischen und einen praktischen Rationalismus. Ausgangspunkt ist eine Intellektualisierung, Strukturierung und Organisation entsprechender Lebensbereiche.

Recht ist für Weber die eine Ordnung, welche die Orientierung an von ihr vorgegebenen Normen mittels Zwang durchsetzen kann, was im Normalfall durch einen dafür abgestellten Stab von Menschen sichergestellt wird. Der Ratiogehalt einer Rechtsordnung zeigt sich im Ratiogehalt des Rechtsdenkens, das sich in entsprechender Rechtstechnik äussert. Rationales Recht ist im Gegensatz zu irrationalen Recht systematisiert und generalisiert, d. h., es wird vom Allgemeinen auf das Spezifische geschlossen. Weber unterscheidet gemäss der Rechtstechnik die Idealtypen material-rationales, formal-rationales, material-irrationales und formal-irrationales Recht. In der legalen Herrschaft rationalen Charakters zeichnet sich die Rechtsordnung durch material- und formal-rationalisiertes Rechtsdenken aus, indem mittels zweck- und wertrationaler Schaffung ein Kosmos von aufeinander abgestimmten Rechtssätzen geschaffen und gepflegt wird. Die Legitimität des positiven Rechts wird durch ein rationales Naturrecht sichergestellt. Auch dieses zeichnet sich durch materiale und formale Bestandteile aus – material sind beispielsweise der freie Tausch und die Vertragsfreiheit, formale Elemente die unverjährbaren Freiheitsrechte jedes Menschen. Dem Naturrechtsdenken wohnt ein revolutionärer Charakter inne, weshalb auch Revolutionäre zur Begründung der Durchbrechung der ihnen und ihren Anhängern als ungerecht geltenden Rechts- und Herrschaftsordnung häufig mit naturrechtlichen Überlegungen argumentieren. Weber bedauert in seiner Zeitdiagnose allerdings, dass naturrechtliches Denken in der Moderne durch einen rigorosen Formalismus und Rechtspositivismus von Seiten der Juristen immer mehr an Einfluss verliert.

Die legitime legale Herrschaft mit rationalem Charakter trat zuerst im anstaltsmässigen Herrschaftsverband der okzidentalnen Hierokratie (West-

kirche) auf die Bühne des Weltgeschehens. Die Westkirche und das kanonische Recht wurden zum Vorbild für die Entwicklungen der politischen Herrschaftsverbände im Okzident. Dies ist bis in die Grundstrukturen der modernen Gesellschafts- und Rechtsordnungen spürbar, beispielsweise in Anbetracht des Korporationsbegriffs, der im mittelalterlichen kanonischen Recht geformt wurde. Dies konnte nur geschehen, indem sich das Verhältnis von politischem und hierokratischem Verband im Okzident im Gegensatz zu den Entwicklungen beispielsweise in Osteuropa und in Asien als Dualismus konstituierte und sich weder eine Theokratie noch ein Cäsaropapismus auf die Dauer zu etablieren vermochte. Die kirchlichen Gemeinschaften sind eine Form der Veralltäglichung der ursprünglichen charismatischen Herrschaft. Im Mittelalter formte sich das kanonische Recht aus den Einflüssen des rationalen stoisch-christlichen Naturrechts, des rationalen römischen Verwaltungsrechts, der formal-rationalen Gerechtigkeitsideen der germanischen Bussbücher und der sich entwickelnden universitären Rechtslehre inklusive der Trennung von der Theologie und der Übernahme rationaler Techniken und Methoden der antiken Rechtspflege in eine komplexe, rationale Rechtsordnung aus. Die Rationalisierung der abendländischen Rechtsordnungen ist das Ergebnis der internen Spannungen in der Westkirche zwischen Amtscharisma und Mönchtum und der ebenfalls andauernden Reibungen zwischen Hierokratie und weltlich-politischen Gewalten.

In der legalen Herrschaft mit rationalem Charakter ist es nicht nur die Rationalität des Rechts, die diese rational werden lässt, sondern auch die Stellung der Rechtsordnung im Herrschaftsverband. Die rational geformte und gepflegte Rechtsordnung steht über allen anderen möglichen Befehlsgewalten. Sämtliche Mitglieder des Herrschaftsverbandes haben sich an ihr zu messen, was im Besonderen auch auf die leitenden Personen zutrifft. Sie können nur im Rahmen der rechtlichen Ordnung Befehle erteilen, die zu befolgen eine Pflicht ist. Im Gegensatz zur charismatischen und traditionellen Herrschaft, in der alles auf die Willkür und das Gutdünken der herrschenden Person abgestellt ist, handelt es sich um eine entpersonalisierte Herrschaft, in der alle Weisungen und herrschaftlichen Handlungen auf eine zweck- und wertrationale Begründung zurückgeführt werden können. All dies fördert die Effizienz und Berechenbarkeit der legalen Herrschaft gegenüber den anderen beiden Herrschaftstypen.